M. med. Ribbentrop
1227 R

E

<366252483700 12 S

<366252483700 12

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

einzelner

Vorschriften, Dienstanweisungen und sonstiger Ausarbeitungen

über

die Verwaltung

der

Lazarethe bei der Königl. Preußischen Armee.

Zweite, in einigen Punkten berichtigte Auflage.

Berlin, 1815.

G. m. 7855

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorerinnerung

zur ersten Auflage.

Die Reorganisation der vaterländischen Armee nach dem Tilsiter Frieden hat auch der Verwaltung der Lazarethe manche wohlthätige Veränderung zugeführt und die früher bestandenen Gesetze und Vorschriften mehrentheils außer Kraft gesetzt.

Bei den Vorbereitungen zum Kriege gegen Rußland wurden diese Veränderungen in einzelnen Dienst-Anweisungen und Verfügungen nachgewiesen, und so entstand eine Sammlung von Beiträgen zur Kenntniß und Pflege unserer verwundeten und kranken Krieger, welche der Beamte der jetzigen Krieges-Oeconomie nicht entbehren kann, und zur Ersparung der Kanzelley-Arbeit abgedruckt ist.

Die Vermehrung der Verwaltungen, welche die Verstärkung der Armee im Lauf des Waffenstillstandes erheischte, gebot eine neue Auflage der Sammlung. Sie ist jetzt veranlaßt, und damit darüber keine Mißdeutungen entstehen, so zeige ich in diesen, der Auflage vorgesetzten, Zeilen, den jetzigen und künftigen Besitzern der Sammlung an, daß der Abdruck keinen weitern

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Zweck hat, als der ohnehin so sehr beschäftigten Kanzelley meines Büreaus die Menge der Abschriften abzunehmen und den Beamten der Krieges-Oeconomie die Uebersicht ihrer Verpflichtungen gegen die Armee zu erleichtern, die dem Vaterlande ihre Gesundheit zum Opfer bringt.

Der Krieg — diese so große Schule der Erfahrung — wird der Sammlung Nachträge zuführen; sie sollen wie ihre Vorgänger der Presse überliefert, und so wie sie diese verlassen haben, einzeln vertheilt werden. Jeder meiner Geschäftsgefährten sorge also dafür, daß die neue Auflage mit ihren Nachträgen als sein Amts-Inventarium erhalten wird.

Die Kosten des Abdrucks sind nicht unbedeutend und zur Deckung von Verlusten, die im Kriege mitunter leicht erfolgen können, behalte ich zwar eine kleine Anzahl in der Reserve; allein nur derjenige, der den Verlust nicht selbst verschuldet, kann den unentgeltlichen Ersatz erwarten.

Hauptquartier Halle, den 15. Octbr. 1813.

Ribbentrop,

General-Krieges-Commissair der Königl. Preußischen Armee und Staatsrath.

I.

Instruction

für die

Feld-Lazareth-Inspektoren.

§. 1.

Die Inspektoren bei den Feld-Lazarethen verwalten die Oekonomie und Polizei in den Krankenhäusern.

§. 2.

Sie führen ihr Amt nach den Anordnungen der, den Lazarethen vorgesetzten, Dirigenten unter der oberen Leitung des General-Krieges-Commissairs der Armee und der Krieges-Commissarien der Divisionen, so wie des General-Staabs-Chirurgus der Armee und der General-Chirurgen der Divisionen.

§. 3

Sie müssen durch Ordnung, Thätigkeit, Diensteifer und Rechtschaffenheit, durch menschenfreundliche Sorgfalt für die Kranken und Verwundeten, durch Verträglichkeit mit ihren Geschäftsgefährten, und durch die strengste Sittlichkeit im Privatleben ihren Untergebenen ein gutes Beispiel geben.

§. 4.

Sie müssen durch zeitige Anleitung ihrer Untergebenen zum Dienst, durch genaue Beobachtung der, von denselben zu betreibenden, Geschäfte und durch häufige Warnungen dieser Untergebenen vor Pflicht-Verletzungen jeden Nachtheil von den Lazarethen abzuwenden suchen. Versäumen sie diese Vorsicht, so tritt für sie die Verantwortlichkeit für die Folgen des fehlerhaften Benehmens ihrer Untergebenen ein.

§. 5.

Sie sorgen dafür, daß ihre Untergebenen für das Interesse Seiner Majestät des Königs vereidet werden und kein Unterbediente eher sein Amt antritt, als bis die Vereidung geschehen und über diesen Akt ein Protokoll zu den Lazareth-Archiven gebracht ist.

§. 6.

Finden sie unter ihren Untergebenen einzelne Personen, welche die vorschriftsmäßigen Dienste weder leisten können, noch leisten wollen; ferner, welche sich sorglos in der Pflege der Kranken und Verwundeten betragen, oder sich Veruntreuungen erlauben: so sind sie verpflichtet, dem Dirigenten darüber Anzeige zu machen, und auf Entfernung solcher unfähiger oder pflichtvergessener Beamten, ohne auch nur die mindeste persönliche Rücksicht zu nehmen, anzutragen. Der Dirigent hat dann die

An-

Anzeige zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände an den vorgesetzten Divisions-General-Chirurgus für die Entlassung zu berichten oder die Entlassung gleich selbst zu verrichten, und darüber bei Eingebung des Rapports Meldung zu machen.

§. 7.

Finden sie dagegen unter ihren Untergebenen Personen, welche sich in der Ausübung und Kenntniß ihrer Amtspflichten auszeichnen, so haben sie diese zur Belobung dem vorgesetzten Dirigenten zu melden, welcher davon wieder an den Divisions-General-Chirurgus berichtet und diesem es überläßt, ob er die betreffenden Beamten zur öffentlichen Belobung bei mir vorschlagen, oder ihnen über ihr Betragen gleich die verdiente Zufriedenheit zu erkennen geben will.

§. 8.

Sie beordern täglich die von dem Dirigenten nach Maaßgabe der Menge und Beschaffenheit der Kranken zu bestimmende Anzahl von Aufsehern und Krankenwärtern zur Wache in den Krankenhäusern, und überzeugen sich durch unvermuthete Revision, besonders zur Nachtzeit, ob jeder der wachehaltenden Leute auf dem, ihm angewiesenen, Posten stehet, und der kommandirte Aufseher fleißig patrouillirt, um die Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§. 9.

§. 9.

Auſſer der Aufſicht über die Untergebenen, auſſer der Vorſorge für die redliche Pflege der kranken und verwundeten Krieger, werden den Inſpektoren die Lebensmittel, das Hausgeräth, die Bekleidungs-, Heitzungs- und Erleuchtungs-Bedürfniſſe anvertrauet, und für dies ihnen anvertrauete Staats-Eigenthum ſind ſie nicht nur verantwortlich, ſondern auch Buch und Rechnung zu führen verpflichtet.

§. 10.

Sie müſſen daher auch dafür einſtehen, daß dieſe gehörig aufbewahrt und gewiſſenhaft angewandt werden, daß man bei dem Gebrauch damit wirthſchaftlich umgeht, und daß dasjenige, was wider ihr und ihrer Untergebenen Verſchulden durch die Länge des Gebrauchs oder ſonſtige Umſtände ſchadhaft wird, ſo wohlfeil als möglich und dabei tüchtig wieder hergeſtellt wird.

§. 11.

Welche Liſten und Bücher zu führen, und welche Rapporte, Abſchlüſſe, einzugeben ſind, wird noch beſtimmt werden. Alle Liſten und Bücher ſind übrigens in einer ſolchen Ordnung zu halten, daß ſie täglich abgeſchloſſen werden können.

§. 12.

Die Einnahmen und Ausgaben müſſen mit ſchriftlichen Befehlen oder Zeugniſſen des Dirigenten,

so wie mit den sonst nöthigen Rechtfertigungen belegt seyn. Die Cassen, Proviantämter, und überhaupt jede Behörde, so wie auch die Lieferanten dürfen an die Inspektoren nur auf die von ihnen ausgestellten und von dem Dirigenten autorisirten Quittungen Verabreichungen eintreten lassen.

Jede Bescheinigung, unter welcher diese Autorisation des betreffenden Dirigenten fehlt, wird bei der Rechnungs=Revision gestrichen, und wirkt nur einen Privat=Anspruch an denjenigen, welcher darauf etwas hat verabfolgen lassen.

§. 13.

Ein jeder Inspektor, welchem Geräth und andere Sachen anvertrauet sind, muß ausser der, im §. 10. geforderten, Fürsorge auch dahin sehen, daß die einzelnen Stücke nur so lange zum Gebrauch ausgegeben werden, als wirklich nöthig ist, demnächst aber gleich die Zurückgabe verfügen, und solche Maaßregeln treffen, daß die Zurückgegebenen trocken und rein in Verschluß kommen.

§. 14.

Den Stations=Aufsehern werden die Bedürfnisse gegen Bescheinigung verabreicht. Der betreffende Inspektor muß aber von Woche zu Woche eine genaue Revision vornehmen, die, bei den Revisionen nöthig gefundenen Ausbesserungen augenblicklich dem Dirigenten anzeigen und auf dessen Verfü=

gung

gung sogleich vornehmen, nicht weniger über jeden Fehler, welchen die Stations-Aufseher in dem wirthschaftlichen Gebrauch der ihnen übergebenen Stücke begehen, die nöthige Zurechtweisung eintreten lassen.

§. 15.

Die zu walkenden Decken müssen nachgesehen werden, ehe sie zur Walke oder Wäsche kommen, desgleichen die Laken, Strohsäcke und die übrige Wäsche, ehe sie zur Reinigung abgegeben werden. Bei dieser Revision wird das Unbrauchbare von dem Brauchbaren getrennt, und jenes wird in zwei Klassen gebracht, wovon die erste die zu vernichtenden, und die zweite die zur Ausbesserung zu verwendenden Stücke enthält.

§. 16.

Die Ausrangirung unbrauchbarer oder nicht ausbesserungsfähiger Sachen verfügt der Dirigent auf das ihm vorzulegende Verzeichniß und auf den Grund einer, desfalls durch einen chirurgischen Obern vorgenommenen Revision. Eine jede Ausrangirung muß auch mit dem schriftlichen Befehl des Dirigenten belegt seyn. Ueber die Vernichtung der ausrangirten Sachen wird von dem Secretair ein Protokoll abgehalten, welches dem schriftlichen Befehl in Urschrift beizufügen ist. Ein Gleiches geschieht über die zur Ausbesserung zu verwendenden Stücke.

§. 17.

§. 17.

Das Ausbessern der schadhaften Stücke geschieht entweder durch die Waschweiber des Lazareths oder durch die Handwerker derjenigen Oerter und Gegenden, worin sich die Lazarethe befinden. Kann solche aber bei den fliegenden Lazarethen nicht bewirkt werden, so müssen die Haupt-Lazarethe von jenen dergleichen Stücke annehmen und dagegen aus ihren Depots so viel brauchbare oder neue Stücke abgeben. Die Haupt-Lazarethe lassen sodann die Ausbesserung besorgen, und nehmen die ausgebesserten Stücke entweder bei sich in Gebrauch, oder sie legen solche zurück, um sie bei den fliegenden Lazarethen gelegentlich gegen ausbesserungsbedürftige Stücke wieder auszutauschen.

§. 18.

Die bedeutenden und kostspieligen Ausbesserungen werden, so viel als möglich, auf den Grund der, nach vorherigen öffentlichen Ausbietungen, mit dem Mindestfordernden durch den Dirigenten abgeschlossenen, und durch den Kriegs-Commissär bestätigten, Kontrakte bewirkt.

§. 19.

Zu allen kleinern Ausbesserungen, welche jeder Inspektor ohne weitere Anfrage anordnet, der Geräthe unter seinen Beschluß hat, wird ein Vor-

schuß

schuß bis zu 20 Rthlr. gegeben. Darauf muß jedoch wöchentlich liquidirt werden, und den Betrag der Liquidation erhält der Inspektor auf die schriftliche Anweisung des Dirigenten aus der Lazareth-Casse sofort erstattet, damit der Vorschuß eisern bleibt.

§. 20.

In gleicher Art wird mit allen übrigen kleinen Ausgaben, welche bei den, mit der Beköstigung der Kranken beschäftigten, Inspektoren vorkommen, verfahren, und auch dazu ist ein Vorschuß an selbige zu geben, der die Summa von 20 Rthlr. nicht übersteigen darf.

§. 21.

Bei der Ankunft und bei der Absendung der Kranken müssen die betreffenden Inspektoren mit ihren Untergebenen zugegen seyn, um das Oeconomische dabei zu besorgen.

§. 22.

Sobald ein Zimmer mit Kranken belegt werden soll, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Reinigung desselben und nach Anweisung der chirurgischen Obern für einen Jeden eine vollständige und reine Lagerstelle, für zwei und zwei ein Nachttisch und ein Spucknapf, so wie auch die übrigen von den chirurgischen Obern für nöthig erachteten Geschirre

auf=

aufzustellen. Nachttöpfe erhalten jedoch nur diejenigen, welche nicht von ihrem Lager aufstehen können.

§. 23.

Die erste Sorgfalt bei der Ankunft des Kranken ist auf dessen vorschriftsmäßige Reinigung, Versehung mit frischer Wäsche, und auf die baldigste Unterbringung und Erquickung desselben mit solchen Speisen zu richten, welche die chirurgischen Obern zur Diät vorschreiben werden.

§. 24.

Dem Kranken werden nur die nothwendigsten Kleidungsstücke, welche er nach seinem Zustande bedarf, gelassen, und alle übrigen Stücke mit Einschluß seiner Privatsachen aus dem Krankenzimmer entfernt.

§. 25.

Ueber alles, was für den Kranken überliefert wird, wird dem Commandeur des Kranken-Transports quittirt, und auch in des Letztern Gegenwart alles untersucht, was der Kranke außerdem an Regimentsstücken oder an Privatsachen bei sich hat. Letztere werden in beide Exemplare des Transportzettels nachgetragen, und gegenseitig quittirt. Auch wird dem Kranken zu seiner Beruhigung jedesmal ein Schein von dem Inspektor eingehändigt,

wel-

welcher ihm bei der Rückgabe wieder abzunehmen ist. Ein zweiter von dem Inspektor ausgestellter Schein wird dem Kranken über die Sachen zugestellt, welche ersterer der Lazareth=Casse übergeben hat, und dieser Schein wird beim Zurückempfange der Casse zur Cassirung von dem Empfänger zurückgeliefert. Ist der Kranke ohne Begleitung angekommen, so wird in Gegenwart eines chirurgischen Obern, welcher wo möglich einen Zeugen von demselben Bataillon, Compagnie, oder Eskadron, wovon der Kranke ist, zuziehen wird, ein richtiges Verzeichniß von den mitgebrachten Sachen aufgenommen, solches auch von dem chirurgischen Obern und dem Zeugen unterschrieben. Sollte der Kranke Sachen verborgen gehabt haben, die sich aller, bei seiner Ankunft angewandten, Sorgfalt ungeachtet erst später vorfinden, und von der Art sind, daß sie ihm gleichfalls abgenommen werden müssen: so sind diese unter Zuziehung des chirurgischen Obern in das zurückbleibende Exemplar des Transportzettels, oder in dessen Ermangelung in das aufgenommene Verzeichniß nachzutragen, auch von dem chirurgischen Obern zu attestiren.

§. 26.

Der Dirigent wird bestimmen, was von den Privatsachen des ankommenden Kranken an die Lazareth=Casse abgeliefert, und was davon durch den betreffenden Inspektor aufbewahrt werden soll. Alle

Pri=

Privatsachen an Geld, Schuldverschreibungen, Taschenuhren, Juwelen, Geschmeide und anderen Kostbarkeiten sind jedoch gleich an die Casse gegen Quittung abzuliefern, ohne erst die Bestimmung des Dirigenten abzuwarten.

§. 27.

Der Inspektor soll die, solchen Personen angehörigen, Privatsachen, sofern diese nicht an die Casse abzuliefern sind, mit derselben Sorgfalt und Verantwortlichkeit verwahren, welche ihm in dem §. 9. und 10. wegen Aufbewahrung des Staatseigenthums aufgelegt ist. In dem ihm zu dieser Aufbewahrung angewiesenen Behältniß macht derselbe die nöthigen Abtheilungen durch Befestigung von Zetteln an der Wand, worauf der Name des Bataillons, der Compagnie und der Personen zu verzeichnen ist, und giebt dem Zettel eine Nummer, wornach sämmtliche Sachen in sein Buch eingetragen sind. Die zur Casse abgelieferten Stücke werden ebenfalls in dem Buche vermerkt; allein mit der Aufbewahrung hat der Inspektor nichts zu schaffen, vielmehr rechtfertigt sich derselbe über das Daseyn solcher Sachen mit den Quittungen der Casse, und sorgt zu seiner Zeit nur für die richtige Zurückgabe, welche in dem Buch gleichfalls zu vermerken, und mit den Quittungen der Empfänger zu belegen ist.

§. 28.

§. 28.

Da die Inspektoren für die gute Erhaltung der aufzubewahrenden Regiments- und Privatsachen stehen müssen: so haben sich selbige auch eine merklich fehlerhafte Beschaffenheit derselben mit quittiren zu lassen. Die Kleidungsstücke sind vor Motten und Mäusen zu sichern und vor der Zurückgabe gut auszulüften, und die Montirungen müssen niemals ohne ausdrückliche Genehmigung des Dirigenten vertauscht werden.

§. 29.

Ob und welche Sachen einem Kranken, welcher aus einem Lazareth in das andere transportiret wird, mitzugeben sind, muß der Dirigent bestimmen, und dieser läßt seine Bestimmung auch in dem anzufertigenden Transportzettel bemerken.

§. 30.

Bei dem Nachmittagsbesuche wird der chirurgische Obere der Station auf die Kopftafel schreiben, welche Portionsart ein jeder Kranke auf den folgenden Tag zur Diät haben soll; der Inspektor muß dabei, so viel als seine übrigen Geschäfte es irgend zulassen, selbst gegenwärtig seyn, auch deßhalb, um sich wegen der Wahl der Speisen, mit dem chirurgi-

schen Obern zu besprechen. Auf allen Fall aber ist ein Aufseher zu bestellen, welcher dem obern Chirurgus in die Krankenzimmer der betreffenden Inspection mit zu folgen hat.

§. 31.

Ob und wieviel an Bier, Brantwein, Milch, Weinessig, Rauchtaback, Schnupftaback, imgleichen ob Hülsenfrüchte anstatt Suppe, auch ob Fleisch dem Kranken zu verabfolgen sei, wird von dem chirurgischen Obern ausdrücklich bestimmt werden.

§. 32.

Diese Verschreibungen ziehet der Chirurgus von einer jeden Stube zusammen, fertiget die Diätverschreibungen von der ganzen Station an, und legt sie dem obern Chirurgus der Station, welcher die Portionen angeordnet hat, zur Unterschrift vor. Dieser wird sie darauf an den Inspektor sogleich befördern, welcher daraus den Küchenzettel anfertiget, und darauf zu sehen hat, daß die Speisen möglichst gewechselt, an einem Tage aber so wenig als möglich verschiedene Speisen gekocht werden.

§. 33.

Extraspeisen sind solche, welche für Neuankommende verschrieben werden, nachdem die gewöhn-

wöhnliche Diätverschreibung schon ausgefertigt worden, und diese Speisen werden eben so wie die gewöhnlichen verschrieben und schleunig zubereitet.

§. 34.

Reiß, Graupen, Gries, Grütze können mit einander bei solchen Portionen abwechseln, welche ohne Hülsenfrüchte gegeben werden. Wünscht der Inspektor andere Sachen zu den Portionen, auf welche der chirurgische Obere keine Hülsenfrüchte verordnet hat, als Gartengewächse, Backobst u. s. w. zu wählen, so bedarf es der Genehmigung des Letztern. Zu den Portionen, auf welche Hülsenfrüchte gegeben werden, können dagegen alle Arten von Speisen genommen werden. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß auch diese mit den vorigen Arten abwechseln können. Nur hat der Inspektor zugleich auch auf die Verschiedenheit der Preise zu sehen, und sich zu dem Ende aus den Einkaufsrechnungen über die Kosten einer jeden Portion zu unterrichten.

§. 35.

Nach dem Küchenzettel hat der Inspektor die zu kochenden Sachen von demjenigen gegen Quittung zu empfangen, welchen der Dirigent ihm bekannt machen wird. Er übergiebt darauf dem Aufseher

seher der Küche die für den folgenden Tag zu kochenden Lebensmittel und sorgt mit ihm dafür, daß sie gut, schmackhaft und zur rechten Zeit gahr gekocht werden. Findet der Dirigent es rathsam, außer diesem Bedarf eines Tages dem Inspektor einen besondern Vorrath von Lebensmitteln anzuweisen, um den täglichen Empfang derselben bei den Magazinen oder Lieferanten zu vermeiden: so muß der Inspektor diesen Vorrath ebenfalls sorgfältig aufbewahren, und der Bestimmung gemäß benutzen.

§. 36.

In der Küche muß der betreffende Inspektor oft gegenwärtig seyn und zusehen, daß Alles reinlich ist und das Hergegebene richtig zum Feuer kommt. Er muß auch die Speisen selbst öfters kosten, den Aufseher und die Kochweiber zurechtführen, wenn gegründete Ausstellungen zu machen sind; denn alle Klagen über Speisen, und was seine Untergebenen sonst versehen, sollen zunächst ihm zur Last fallen.

§. 37.

Die Austheilung der Früh- und Abendsuppen geschieht des Morgens und Abends gegen 7 Uhr. Das Mittags-Essen wird gegen 12 Uhr ausgetheilt. Dabei wird zugleich das Brot ausgegeben, und

die

die täglichen Portionen werden so ausgetheilt, daß auf das Mittageſſen etwas mehr fällt. Von dieſen Bestimmungen der Tageszeiten zur Ausgebung des Eſſens darf niemals, auſſer bei den außerordentlichen Speiſungen, abgewichen werden.

§. 38.

Die Abholung geſchieht von den Aufwärtern auf die ganze Station, worauf eine Diätverſchreibung ausgeſtellt iſt, und genau nach Inhalt dieſer Verſchreibung, und der Aufſeher macht dann zur Stelle die Unterabtheilungen für die einzelnen Perſonen.

§. 39.

Das Bier wird nur bei dem Mittageſſen gegeben; eben ſo der für die Kranken verordnete Branntwein und Wein, welche letztere beide Artikel auch nach Gutfinden der Stations-Chirurgen Vormittags ausgegeben werden können.

§. 40.

Auch iſt dem Aufſeher etwas Salz zu reichen, damit er das Eſſen für einen und den andern, unter Zuſtimmung des Chirurgus, auf Verlangen mäßig nachſalzen kann.

§. 41.

Soviel ſeine übrigen Arbeiten es zulaſſen, muß der Inſpektor bei Austheilung der Speiſen ſelbſt gegen-

genwärtig seyn, um allen etwanigen Unordnungen auf der Stelle abzuhelfen, auch hierbei auf die Befolgung der Instruktionen der Aufseher und Wärter zu sehen, und darauf aufmerksam zu seyn, ob auch die Unterabtheilungen und Verabfolgungen an einen jeden Einzelnen, den Kopftafeln gemäß, geschehen.

§. 42.

Diejenigen Portionen bleiben vom Feuer zurück, wovon die Personen zuvor abgegangen sind.

§. 43.

Was von den Stationen ungenossen in die Küche zurückkommt, wird zu der folgenden Mahlzeit verwandt. Von dem übrigbleibenden Brote, von den Erbsen, Linsen u. s. w. werden Suppen gemacht. Diese Suppen können jedoch nur für diejenigen verwandt werden, denen nach den Diätzetteln Hülsenfrüchte gegeben werden dürfen. Suppen aber von feinem Brote und von Semmel können einem Jeden gegeben werden.

§. 44.

Das gewöhnliche Fleisch ist Rindfleisch. Jedoch muß auch zuweilen mit Kalb- und Hammelfleisch abgewechselt werden, wozu der Dirigent die

Verfügung treffen wird. Den zum Empfang von Portionen berechtigten Krankenwärtern, Koch- und Waschweibern kann auch Schweine-, Pökel- und geräuchertes Fleisch gereicht werden, den Rekonvaleszenten aber wird ohne Beistimmung des chirurgischen Obern davon niemals gegeben.

§. 45.

Was dem chirurgischen Fache zu Umschlägen zu geben ist, wird demselben auf Quittungen des oberen Chirurgus der Station verabfolgt.

§. 46.

Alle Lebensmittel müssen von vollkommen guter Beschaffenheit und unverdorben seyn. Findet sich, daß der Inspektor schlechte Waare angenommen, oder daß er sie selbst hat verderben lassen, so hält man sich zunächst an ihn, wie auch an denjenigen, welcher das Kochen in besondere Aufsicht erhalten hat.

§. 47.

Zum Getränke muß gutes Wasser angeschafft werden, und es ist, sofern der chirurgische Obere solches verordnet, mit Weinessig angenehm zu machen.

§. 48.

Wer von dem Kranken=Getränke von Hafer=grütze, Gerste, Malz ꝛc., auch wer Taback haben soll, wird der chirurgische Obere gleichfalls bestimmen.

§. 49.

Die kranken Soldatenweiber werden wie andere Kranken gespeist.

§. 50.

Die Aufwärter, Koch = und Waschweiber werden von den Lazarethen alsdann gleichfalls gespeist, wenn sie in den Stationen wirklich in Thätigkeit sind, und zwar bekommen sie den Satz der ganzen Portionen, jedoch ausschließlich des Brotes, indem ihnen nur Commißbrot zusteht, welches für sie von dem Lazareth bei den nächsten Magazinen mit empfangen und ihnen zum Genuß übergeben wird.

§. 51.

Wie für alle übrige Materialien, wird der Dirigent auch für das benöthigte Brennmaterial an Holz, Torf und Kohlen sorgen. Ausser für die Apotheke, Küchen, Kranken= und Waschhäuser darf

an

an Niemand Feuerungsmaterial verabfolgt werden. Für die Konferenz- und Kanzeleistube, da sie, wie der Bedarf für die Wohnungen der Offizianten, mit zur Einquartirungslast des Orts gehören, geschieht die Verabfolgung nur auf besondere Ordre. Wenn zu heizen angefangen werden soll, wird der Dirigent zum Rechnungsbeleg des Inspektors schriftlich bestimmen.

§. 52.

Bei der Feuerung, bei dem Aufstellen der Oefen bei der Instandsetzung der Schornsteine, ist alle Aufmerksamkeit anzuwenden, damit weder Verlust noch Unglück entsteht. Die Brennmaterialien sind daher, sowohl der Diebesgefahr und der trockenen Aufbewahrung wegen, als auch zur Verhütung der Brandschäden in Verschluß zu halten. Bei dem fleißigen Visitiren ist zugleich darauf mit zu sehen, daß weder zu dem Vorrath an Holz, Torf oder Kohlen, noch wo sonst feuerfangende Materialien vorhanden sind, mit Laternen, auf keinen Fall mit brennendem Kiehn, oder bloßem Lichte gegangen wird, sondern es ist einem Jeden sein Bedarf auf 24 Stunden bei Tage auszutheilen, mit der Anweisung, daß das Holz nicht nahe an den Feuerheerd gelegt werden darf. Ferner müssen alle Feuerheerde unter Verschluß gehalten werden,

sowohl

sowohl wegen der Diebes- und Feuersgefahr, als auch damit sich die Kranken nicht selbst etwas kochen, noch sonst schädliche Sachen zubereiten. Mit nicht weniger Aufmerksamkeit ist auf die fleißige Fegung der Röhren und Schornsteine zu sehen, und zu untersuchen, wenn der Dirigent mit den Schornsteinfegern Kontrakte schließt, ob sie auch die Röhren gehörig reinigen, indem die Inspectoren und Aufseher dafür ganz besonders mithaften.

§. 53.

Die Erleuchtung in den Krankenzimmern durch Laternen und Lampen wird der Dirigent verordnen, und deshalb die Befehle schriftlich geben. In einer Stube, worin wegen besonderer Gefahr eines oder mehrerer Kranken ein Wärter besonders wacht, wird auf jeden Wärter ein Licht von 2 Loth gegeben. In derjenigen Stube, worin der Chirurgus und Aufseher die Nacht über wachen, wird eine Lampe unterhalten und einem Jeden ein solches Licht beigegeben. Was von dem Lichte und dem Oel nicht verbraucht wird, ist des Morgens zurück zu nehmen.

§. 54.

Ohne Vorwissen des Dirigenten sollen die Inspektoren in das Lazareth, dessen Depots, Küchen,

Wasch=

Waschhäuser, und übrigen Zubehör Niemand einlassen, welcher darin nicht zu thun hat. Sie sollen auch darauf halten, daß sich noch weniger die Unterbedienten solche unbefugte Einlassung anmaßen, indem die Gelegenheit zur Unordnung, Diebes- und Feuers-Gefahr, Verführung der Unterbedienten und der Kranken auf alle Art zu vermeiden ist.

§. 55.

Im Uebrigen werden die Inspektoren auf die Vorschriften verwiesen, welche sie von ihren Dirigenten erhalten, und eben so pünktlich, als diese allgemeine Dienstanweisung, zu befolgen haben.

Königsberg, den 18. April 1812.

Ribbentrop,

General-Krieges Kommissair der Armee und Staats-Rath.

II.

Instruction

für die

Aufseher oder Revier-Inspectoren

bei

den Lazarethen.

---

§. 1.

Die Aufseher oder Revier-Inspectoren bei den Lazarethen besorgen die kleinen Ökonomie- und Polizei-Geschäfte in den Kranken-Revieren oder Kranken-Stationen, werden darüber von den Lazareth-Inspectoren mit den nöthigen Anweisungen versehen und sind verpflichtet, die Befehle der Letztern auf das pünktlichste zu befolgen. Sie stehen zugleich unter der Aufsicht der Lazareth-Dirigenten und unter der obern Leitung des General-Kriegs-Commissairs der Armee und der Kriegs-Commissarien der Divisionen, so wie des General-Stabs-Chirurgus der Armee und der General-Chirurgen der Divisionen.

§. 2.

§. 2.

Durch Thätigkeit, Ordnung und Rechtschaffenheit, durch menschenfreundliche Sorgfalt für die Kranken und Verwundeten, durch Verträglichkeit mit ihren Umgebungen im Dienst, und durch strenge Sittlichkeit in ihrem Privatleben, müssen sie ihren nächsten Untergebenen, den Krankenwärtern, ein gutes Beispiel geben.

§. 3.

Sie halten diese Untergebenen, nicht weniger die Koch = und Wasch = Weiber, so wie die Domestiken, zu ihrer Schuldigkeit an; sie wachen über das Betragen der Letztern und lassen sie nie aus den Augen, sie warnen vor Vergehungen, sie bedrohen die Nachlässigen und sie melden jede Pflichtverletzung ihrer Untergebenen den vorgesetzten Lazareth = Inspectoren; sie sind aber auch verantwortlich für die Folgen eines jeden Fehlers, welchen die Krankenwärter, Koch = und Waschweiber aus Unwissenheit begehen möchten.

§. 4.

Sie sorgen dafür, daß sich die Wärter immer in der Nähe ihrer Kranken aufhalten und selbst ihr Nachtlager, so fern es die Umstände

ir=

irgend erlauben, und die Gefahr vor Ansteckung nicht daran hindert, in den Zimmern der Kranken nehmen.

§. 5.

Sie sind bei den Besuchen der Kranken durch die chirurgischen Obern gegenwärtig, zeichnen die Verordnungen der Letztern auf und sorgen für die pünktlichste Befolgung.

§. 6.

Sie übernehmen das Geräthe für die Krankenstuben und zählen solches den Aufwärtern zu, sie sehen darauf, daß mit diesem Geräthe gut umgegangen, daß davon nichts gestohlen und jedes einzelne Stück nach beendetem Gebrauch möglichst in einem reinen, trocknen und guten Zustande zurückgegeben werde.

§. 7.

Sie führen die Listen und Bücher, deren Führung die Dirigenten oder die Inspectoren der Lazarethe von ihnen fordern und erhalten solche in der größten Ordnung und Uebersicht.

§. 8.

§. 8.

Sie sorgen dafür, daß das Bettstroh für beständig belegte Lagerstellen alle Monate einmal, und bei schwachen Kranken so oft gewechselt werde, als es durch Verunreinigung unbrauchbar werden möchte.

§. 9.

In gleicher Art besorgen sie die Wechselung der Wäsche, der Decken, und überhaupt der ganzen Lagerstätte, so oft es erforderlich ist.

§. 10.

Sie wenden die nöthigen Mittel an, daß Fliegen und anderes Ungeziefer aus den Krankenstuben vertilgt werde, sie halten auf die größte Reinlichkeit in den Zimmern, auf den Fluren und selbst auf den Hofräumen der Krankenhäuser, und suchen auch aus den Umgebungen der Letztern alles zu entfernen, was einen ungesunden Geruch verursachen könnte.

§. 11.

Sie lassen in dem Krankenzimmer den Grad der Wärme nach den Bestimmungen der chirurgischen Obern unterhalten, sie beugen durch die sorgfäl-

fältigsten Anordnungen jeder Gefahr vor, welche bei der Feuerung entstehen kann und sind namentlich dafür verantwortlich, daß bei den Heerden der Küchen und der Waschhäuser, so wie bei den Öfen und auf allen Punkten, wo Feuer gemacht und unterhalten werden muß, kein Vorrath von Brennmaterial niedergelegt wird, daß die Ofenröhren und Schornsteine zeitig und vollständig gereinigt werden und mit Feuer und Licht behutsam umgegangen wird.

§. 12.

Sie besorgen die Austheilung der Speisen und Getränke an die Kranken, reichen den Letztern die Portionen nach dem Vermerken auf den Kopftafeln, und leiden nicht, daß ein Kranker sich selbst etwas nimmt. Gehen Kranke vor dem Essen ab, so lassen sie deren Portionen in den Küchen zurück, und verzehren Kranke die schon aufgetragenen Portionen nicht, so befördern sie diese wieder in die Küche.

§. 13.

Sie empfangen von den Inspectoren die Laternen und Lampen mit dem dazu nöthigen Dele und den Dochten, um die Krankenzimmer zu erleuch-

leuchten, sind bei der Aufgießung des Oels in die Lampen gegenwärtig und sie sorgen dafür, daß jede einzelne Lampe im Brennen, nach den Anordnungen der chirurgischen Obern, erhalten wird.

§. 14.

Ihre Pflicht ist es, dahin zu sehen, daß das Geschirr in den Küchen, Waschhäusern und sonstigen Räumen in Ordnung bleibt und rein gehalten, das Geschirr von Metall aber nach jedem, davon gemachten Gebrauch glänzend aufgestellt wird.

§. 15.

Wenn nach den Bestimmungen der chirurgischen Obern bei einem oder einigen schlechten Kranken ein eigener Krankenwärter bleiben soll, so lassen sie diesen von Zeit zu Zeit ablösen, damit solcher nicht durch einen zu schweren Dienst zur Pflege jener Leidenden unfähig gemacht wird.

§. 18.

Sie halten darauf, daß die Kranken still und ruhig nach den Anordnungen der chirurgischen Obern sich betragen und, wenn Kranke in Raserei verfallen, diese von den, auf den Befehl der

chirur=

chirurgischen Obern etwa angelegten, Ketten nicht verwundet werden.

§. 17.

Sie bewilligen keinem Fremden ohne Vorwissen des Dirigenten einen Zutritt in die Krankenstuben, Wirthschaftskammern und Küchen, und untersagen, ohne Ansehen der Person, überhaupt einem Jeden, welcher keine berufsmäßigen Geschäfte in den Lazarethen hat, den Eintritt.

§. 18.

Sie sorgen dafür, daß dem Kranken nichts von seinem Eigenthum entwandt werde und zeigen dem vorgesetzten Inspector jeden Diebstahl an, welcher in den Krankenhäusern begangen wird. Sie sorgen endlich dafür, daß die Nachlassenschaften der in den Lazarethen gestorbenen Kranken verzeichnet und den betreffenden Lazareth-Inspectoren übergeben werden.

§. 19.

Bei Sterbefällen sehen sie dahin, daß der Todte nicht nackend ausgezogen werde, vielmehr derselbe mit derjenigen Wäsche ins Grab komme, worin er gestorben ist, und daß jede Leiche bei

der

der Beerdigung mit Erde vorschriftsmäßig bedeckt wird.

§. 20.

Sie begleiten die Transporte der Kranken von einem Lazareth zum andern, nach den Anordnungen der Dirigenten, und sie leiten auf Verlangen ihrer Obern die Abholung der Kranken und Verwundeten von den Schlachtfeldern.

§. 21.

Sie verwalten die Stellen der Lazareth-Inspektoren, wenn diese erkranken, abwesend oder zur Ausführung ihres Dienstes verhindert sind, und richten sich in solchen Fällen nach der besondern Instruction, welche für jene Beamten von mir gegeben ist.

Königsberg in Preußen, den 23. April 1812.

Ribbentrop,
General-Krieges-Commissair der Armee und Staats-Rath.

III.

Instruction

für die

Krankenwärter

bei

den Lazarethen.

---

§. 1.

Die Krankenwärter bei den Feld = Lazarethen sind zur Wartung und Pflege der Kranken bestimmt, stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Aufseher, werden von diesen zu besondern Dienstverrichtungen angewiesen, und müssen ihren Anordnungen aufs pünktlichste Folge leisten.

§. 2.

§. 2.

Sie sind nicht minder den Dirigenten und Inspectoren der Lazarethe und den chirurgischen Obern der Stationen untergeordnet, und stehen unter der obern Leitung des General-Kriegs-Commissairs der Armee und der Kriegs-Commissarien der Divisionen, so wie des General-Stabs-Chirurgus der Armee und der General-Chirurgen der Divisionen.

§. 3.

Sie müssen ihren Dienst mit Ordnung, Thätigkeit und Rechtschaffenheit wahrnehmen, die Kranken und Verwundeten mit einer unermüdeten Sorgfalt pflegen und warten, nichts scheuen oder versäumen, wodurch deren Leiden gemildert werden können, und durch ein menschenfreundliches gefälliges Betragen sich bei den Kranken und Verwundeten Zutrauen zu erwerben suchen.

§. 4.

§. 4.

Die Heizung der Stuben besorgen sie nach den Anweisungen der Aufseher und Chirurgen. Sie müssen dabei alle Umstände wohl bedenken, und die Röhren zumachen, wenn das Holz oder der Torf abgebrannt sind, damit kein Dampf entstehen kann. Sie müssen nicht weniger alle Vorsicht anwenden um Feuersgefahr zu verhüten, und den Aufsehern bei Zeiten anzeigen, wenn zum Fegen der Röhren oder Schornsteine geschritten werden muß. Sie müssen endlich dahin sehen, daß beim Einheizen in den Stuben kein Rauch entstehe, die sich in den Öfen und Röhren zeigenden kleinen Ritzen gleich selbst verschmieren und den Aufsehern davon Kenntniß geben, damit diese die vollständigen Ausbesserungen gleich verfügen können.

§. 5.

Für diejenigen Kranken, welche so schwach sind, daß sie sich ihre Lagerstelle nicht selbst machen können, übernehmen die Krankenwärter dies

Geschäft; damit aber Kranke, denen es nicht an Kräften fehlt, ihre Lagerstellen selbst zu machen, dieses nicht mißbrauchen: so entscheidet der Chirurgus, ob diese oder die Krankenwärter solches zu thun verpflichtet sind. Die Lagerstellen müssen übrigens gemacht werden, sobald die Stube dazu hinlänglich warm ist.

§. 6.

Sobald die Lagerstellen und die Wäsche der Kranken zu wechseln sind, oder frisches Stroh erforderlich wird, müssen die Krankenwärter den Aufsehern Meldung machen.

§. 7.

Für diejenigen Kranken, welche sich oft verunreinigen, wird ein Wachstuch gegeben werden. Es müssen aber solche Personen nach jeder Verunreinigung möglichst gleich wieder gereinigt werden, und selbst ihr Lager mit der Wäsche ist zu wechseln

seln, wenn die Verunreinigung sich auch hierauf ausgedehnt hat.

§. 8.

Bemerkt der Wärter, daß sich ein Kranker durchliegt, so macht er darüber sofort dem Chirurgus Anzeige.

§. 9.

Die Stuben sind allenthalben und auch unter den Lagerstätten an jedem Morgen mit feuchtem Sande rein zu kehren, und es darf kein Spinngewebe darin geduldet werden. Wie es mit der Eröfnung der Fenster und Thüren während des Reinmachens zu halten ist, wird der Chirurgus bestimmen. Alle Geräthschaften, die Fenster, Öfen, Tische, Schemel, Stufen u. s. w. werden nach dem Reinemachen der Stube mit Lappen abgewischt. Ausser dieser täglichen bestimmten Reinigung müssen indessen sowohl die Stuben als

auch das, darin befindliche, Geräth unmittelbar nach jeder Verunreinigung von Schmutz befreiet werden, weil in den Krankenstuben das Muster der Rienlichkeit herrschen soll.

§. 10.

Die Wärter erhalten das Stubengeräth von den Aufsehern zugetheilt. Sie müssen damit behutsam umgehen, nichts aus Unachsamkeit zerstoßen oder zerschmeissen, an den metallenen Geräthen keine Beulen verursachen; sie müssen Acht auf die Patienten haben, daß auch diese mit den Geräthen vorsichtig umgehen, und weder durch Sorglosigkeit noch durch Muthwillen etwas verderben, und sie müssen endlich dafür sorgen, daß jedes Stück nach beendetem Gebrauch gut, rein und trocken dem Aufseher zurück gegeben werden kann.

§. 11.

Die Patienten dürfen nicht in die Stube

spucken

spucken, noch sie sonst verunreinigen. Um dies möglichst zu verhüten, setzen die Aufwärter die nöthige Anzahl von Spucknäpfen hin, und füllen solche, so oft es nöthig ist, mit feuchtem Sande an, so wie sie denn auch zum Gurgeln und Waschen besondere Geschirre den Kranken geben.

§. 12.

Niemals muß ein übler Geruch in den Stuben bemerkt werden. Zu dem Ende sind die Nachttöpfe gleich nach jedesmaligem Gebrauch auszugießen und mit Wasser auszuspühlen, und alle sonstige Geschirre, deren Gebrauch einen üblen Geruch verbreitet, als z. B. diejenigen, worin Umschläge gekocht oder gewärmt werden, nicht weniger die Steckbecken und Nachteimer, nach jedesmaligem Gebrauch wieder aus dem Zimmer zu schaffen und gehörig wieder zu reinigen. Kranke, welche nach dem Ermessen der Chirurgen zu den Abtritten gehen können, sind auch von den Wärtern dahin zu verweisen, und es muß auch nicht

ge=

geduldet werden, daß jene in die Nachttöpfe für die schlechten Kranken ihr Wasser abschlagen.

Wäsche, Bandagen und was sonst einen Dampf oder üblen Geruch verursachen könnte, darf nicht in den Krankenstuben getrocknet, noch auf die Öfen gelegt werden.

§. 13.

Denjenigen Kranken, welche sich selbst nicht helfen können, sind des Morgen das Gesicht, die Hände und zu jeder Zeit alle übrige beschmuzte Theile zu waschen und zu trocknen. Es müssen solchen Patienten die Haare gekämmt, das Steckbecken, das Nachtgeschirr, die Spucknäpfe, so oft es erforderlich ist, gereinigt, und überhaupt muß mit dem besten Willen alles gethan werden, was zu ihrer Erleichterung und Unterstützung beitragen kann.

Bei denjenigen Kranken aber, die sich selbst hel-

helfen können, ist darauf zu sehen, daß sie auf ihren Körper dieselbe Sorgfalt verwenden, welche bei jedem schweren Kranken dem Krankenwärter so eben vorgeschrieben ist.

§. 14.

Das Essen für die Kranken wird den Wärtern durch die Aufseher übergeben. Sobald dies geschehen ist, muß jedem Kranken seine Portion vorgesetzt werden; schläft aber einer oder der andere Kranke, so ist derselbe deshalb nicht ohne Einwilligung des Chirurgus zu wecken, vielmehr sein Erwachen abzuwarten, und sind ihm alsdann die Speisen zu reichen, die bis dahin warm gehalten, und wenn der Kranke zu schwach ist, um solche selbst zu Munde zu bringen, ihm von dem Wärter eingegeben werden müssen.

§. 15.

Wenn schwache Kranke ihre Portionen nicht

gleich

gleich aufessen, so müssen die Krankenwärter sie öfter und liebreich befragen, ob sie noch etwas davon genießen wollen, und erst nach Verlauf von einer Stunde mit Beistimmung des Chirurgus die übrig gebliebenen Speisen abtragen.

§. 16.

Kein Kranker darf seine Portion an andere vertauschen noch an Letztere das übrig gebliebene abgeben, und zu einem etwanigen Verkauf derselben muß auch nicht die allerentfernteste Gelegenheit in den Krankenhäusern vorhanden seyn. Alles übrig bleibende Essen wird vielmehr durch die Krankenwärter an die Aufseher zurück gegeben, so wie denn auch letztere unmittelbar nach dem Essen die Speise = Geschirre in Empfang nehmen.

§. 17.

Kein Fremder und auch kein Verwandter eines Kranken darf dem Letztern Speise oder Getränke

tränke zuführen. Es darf auch ohne Genehmigung des Dirigenten kein Fremder oder Verwandter eines Kranken in die Krankenstube gelassen werden.

§. 18.

Zur Erleuchtung für die Nachtzeit erhalten die Krankenwärter von den Aufsehern die nöthigen Laternen und Lampen, welche mit den etwa ausgegebenen Leuchtern, an jedem Morgen gereinigt werden müssen. Es ist darauf zu sehen, daß die Laternen und Lampen während der Nacht nicht ausgehen und daß auch kein Oel davon entwendet wird.

§. 19.

Die Krankenwärter müssen mit den Kranken Geduld haben, in allen billigen Dingen nachgiebig seyn, den unruhigen mit Sanftmuth begegnen und durch liebreiches Zureden die Kranken zu einem gu=

guten Verhalten bewegen, nicht weniger sich selbst in den Stationen still und ruhig betragen, und auch dafür sorgen, daß der Schlaf eines Kranken so wenig als nur irgend möglich gestöhrt werde. Helfen ihre Zureden und Ermahnungen nicht, so melden sie die Ruhestöhrer den Aufsehern und Chirurgen und überlassen diesen die weitern Anordnungen.

§. 20.

Bei gefährlichen Kranken, welche der Chirurgus bezeichnen wird, müssen die Krankenwärter auch des Nachts hindurch wachen, und sich in diesem beschwerlichen Dienst so oft ablösen, daß die Wächter nicht aus Ermüdung ihre Pflicht zu versäumen Veranlassung nehmen können.

§. 21.

Die Krankenwärter müssen sich auch der Sterbenden besonders annehmen, ihnen die letztern Stun-

Stunden des Lebens möglichst erleichtern und wenn bittere Äußerungen über die Lippen eines, mit dem Tode ringenden, Kranken gehen, solche den umliegenden Kranken nicht zu Ohren kommen lassen. Sie müssen, sobald sie bemerken, daß jemand im Sterben ist, oder ihn eine Ohnmacht oder ein anderer bedenklicher Vorfall antritt, augenblicklich den Chirurgus und den Aufseher herbei rufen. Der Chirurgus wird ihnen übrigens bestimmen, wie sie sich bei allen übrigen Vorfällen, welche einen Kranken antreten können, zu verhalten haben.

§. 22.

Wenn ein Kranker stirbt, so soll derselbe mit der ganzen Lagerstelle durch die Krankenwärter aus dem Krankenzimmer gebracht werden, sobald der Chirurgus die Wegschaffung verordnet.

§. 23.

Krankenwärter, welche die Pflichten ihres Amts vollständig erfüllen, werden nach hergestell-

tem

tem Frieden vorzugsweise versorgt werden, und im Lauf des Krieges eine besondere Achtung von Jedermann genießen. Krankenwärter, welche ihr Amt vernachlässigen, werden fortgejagt und von allen Ansprüchen auf künftige Versorgung ausgeschlossen.

Königsberg in Preußen, den 23. April 1812.

Ribbentrop,

General-Krieges-Commissair der Armee und Staats-Rath.

IV.

Pflichten

der

Koch-Weiber

bei den

Feld-Lazarethen.

§. 1.

Die Kochweiber stehen zunächst unter dem Aufseher, welcher ihnen von dem Inspector benannt werden wird.

§. 2.

Sie haben dessen Anordnungen und Befehle sowohl in Küchen-Sachen, als was er ihnen sonst Behufs des Feld-Lazareth-Dienstes aufgeben wird, genau zu befolgen, und die erforderliche Belehrung von ihm einzuholen.

§. 3.

Ihre besonderen Pflichten bestehen darin, daß sie, nach Anleitung des Aufsehers, die Speisen reinlich, schmackhaft und gehörig gahr zubereiten, auch in den vorgeschriebenen Stunden zum Essen fertig halten.

§. 4.

§. 4.

Sie müssen sowohl sich, als die Küche reinlich, alle Küchen- und Speise-Geräthe aber außerdem trocken und möglichst glänzend erhalten.

§. 5.

Sie müssen mit dem ihnen anvertraut werdenden Geschirre auch sonst gut umgehen, und für Erhaltung desselben einstehen.

§. 6.

Sie sollen mit dem Feuer und dem Feuer-Material vorsichtig umgehen, weil sie sonst straffällig werden.

§. 7.

Sie dürfen ohne Bewilligung der Obern in die Küche keinen Fremden, oder wer sonst nicht darin gehört, einlassen.

§. 8.

Sie sollen sich übrigens ruhig verhalten und sich eines guten Lebens-Wandels befleissigen.

Vorstehende Punkte sollen durch die Aufseher den Kochweibern monatlich ein Mal vorgelesen werden, bei welcher Gelegenheit sie zu deren Erfüllung aufzufordern sind.

Königsberg, den 26. April 1812.

Ribbentrop,
General-Krieges-Commissair der Armee und Staats-Rath.

V.

Pflichten

der

Wasch-Weiber

bei den

Feld-Lazarethen.

§. 1.

Die Waschweiber stehen zunächst unter einem Aufseher, welchen ihnen der Inspector bekannt machen wird.

§. 2.

Die ihnen zum Waschen und zur Säuberung zugetheilt werdenden Bandagen, übrigen Lazareth-Geräthe und die Leibwäsche der Kranken, haben sie vollkommen rein zu waschen, zu trocknen, auszubessern, zu glätten, und dem Aufseher richtig zurückzuliefern.

§. 3.

Außer dem Waschgeschäfte haben sie auch die übrigen Dienstverrichtungen, welche der Aufseher ihnen für das Feld-Lazareth aufgeben wird, genau zu erfüllen.

§. 4.

Sie sollen mit der Seife wirthlich umgehen, Niemand bei der Wäsche ohne Bewilligung der Obern leiden, und im übrigen alles dasjenige erfüllen, was wegen Feuers-Gefahr, Einlassung der Fremden, Geräthe, Reinlichkeit und guten Wandels, den Kochweibern vorgeschrieben ist.

Vorstehende Punkte sollen den Waschweibern monatlich ein Mal vorgelesen werden, bei welcher Gelegenheit sie zu deren Erfüllung aufzufordern sind.

Königsberg, den 26. April 1812.

Ribbentrop,

General = Krieges = Commissair der Armee und Staats-Rath.

VI.

Instruktion

für die

Rendanten

bei den

Feld-Lazarethen.

---

§. 1.

Die Rendanten bei den Feld-Lazarethen besorgen die, bei diesen vorkommenden, Zahlungs- und Deposital-Geschäfte, und halten darüber Buch und Rechnung.

§. 2.

Sie führen ihr Amt nach den Anordnungen der, den Lazarethen vorgesetzten Dirigenten, unter der obern Leitung des General-Krieges-Commis-

sairs

sairs der Armee, und des Krieges = Commissairs der Divisionen, so wie des General = Stabs = Chirurgus der Armee und der General = Chirurgen der Divisionen.

§. 3.

Sie müssen in ihrem Dienste die größte Genauigkeit, Ordnung, Treue und Rechtschaffenheit beweisen, mit den Kassengeldern ohne Genehmigung keine Umschläge, und die genehmigten Umschläge nur für Rechnung der Königl. Kasse machen, alle Privat = Geschäfte meiden, mit ihren Geschäfts = Gefährten verträglich seyn, die Geld = Empfänger schnell und ohne Eigennutz befriedigen, und in ihrem Privat=Leben die strengste Sittlichkeit zeigen.

§. 4.

Sie sind verbunden, auf die Sicherheit, Erhaltung und Berechnung der, ihnen aus den Lazareth = Kassen anvertrauten Gelder und Effekten die möglichste Sorgfalt zu verwenden; sie dürfen weger eigene, noch die Güter anderer mit den Gütern der Kasse aufbewahren; sie legen die Gelder und Effekten, welche der letztern zugehen, unmittelbar

telbar nach ihrem Eingang in die Geld = Kasten, oder in die, ihnen sonst von den Dirigenten angewiesenen Behältnisse, und sie besorgen die Einnahmen und Ausgaben, so viel als möglich in Gegenwart der Kassen = Kuratoren.

§. 5.

Zur Aufbewahrung der Gelder und Effekten sind besondere, mit Eisen stark beschlagene, und mit drei verschiedenen Schlössern versehene Kasten bestimmt. Die Rendanten sorgen für deren Beschaffung, in so fern solche nicht aus den Train-Depots haben entnommen werden können, und für nöthig erachtet werden möchten.

§. 6.

Diese Kasten stehen während der Cantonnirungen in den Wohnungen der Dirigenten, und die Zimmer, wo sie sich befinden, sind zugleich die Gelasse zum Betrieb der sämmtlichen Zahlungs-Geschäfte, oder die eigentlichen Kassen-Zimmer.

Die Rendanten müssen letztere in Beziehung auf die Sicherheit gegen äußere Gewalt untersu-

 chen

chen, und wenn sie keine vollständige Deckung finden, darüber sofort den Dirigenten Anzeige machen, welche dafür zu sorgen haben, daß die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln getroffen werden. — Auf Märschen werden die Geld-Kasten von den Oekonomie-Wagen geführt, bei welchen die Rendanten sich aufzuhalten verpflichtet sind. Vor den Zimmern oder den Fahrzeugen, wo die Geld-Kasten stehen, werden Posten gestellt; welche möglichst aus den Train-Soldaten der Lazarethe zu kommandiren, von dem Rendanten häufig nachzusehen, und zur Wachsamkeit anzuhalten sind. Ist die Zahl der Train-Soldaten nicht groß genug, um diesen Wachtdienst verrichten zu können, so werden die Posten von den Orts-Kommandanten erbeten.

§. 7.

Die Rendanten müssen sich an jedem Morgen um 8 Uhr in den Kassen-Zimmern einfinden, und daselbst bei ihren Geschäften verweilen, bis die Konferenz ihren Anfang nimmt, welche letztere sie nie versäumen dürfen. Des Nachmittags finden sie sich um 3 Uhr in den Kassen-Zimmern ein,

und

und bleiben daselbst bis 5 Uhr, oder wenn die Geschäfte noch nicht abgemacht sind, auch länger.

Es ist überhaupt bei Kassen eine der ersten Regeln, daß jedes Zahlungs-Geschäft an demselben Tage, wo es gemacht ist, auch zu Buch gebracht wird; und daher darf kein Rendant eher das Kassenzimmer verlassen, als bis die sämmtlichen Zahlungs-Geschäfte des Tages in den, von ihm zu führenden, Büchern verzeichnet stehen.

§. 8.

Bei einem jeden Lazarethe bildet der Dirigent und der auf ihn folgende chirurgische Obere das Kuratorium der Kasse. Jeder von diesen Beamten hat zu den Geld-Kasten einen besondern Schlüssel, und nur in ihrer Gegenwart können die großen Zahlungs-Geschäfte gemacht werden. Den 3ten Schlüssel führt der Rendant, ohne dessen Zuziehung daher also auch keine Zahlung geleistet werden kann. Für die richtige Verwaltung des Kassen-Eigenthums sind die drei Beamten in solidum verhaftet.

§. 9.

Die Rendanten erhalten zu kleinen Zahlungsgeschäften Vorschüsse bis zur Summe von 200 Rthlr., welche sie am Schluß einer jeden Woche berechnen müssen. Für die richtige Verwendung dieser Vorschüsse sind sie allein verhaftet, und jeder Defect wird ihnen zur Stelle vom Gehalt gekürzt, oder aus ihrem Privat-Vermögen gedeckt. Der Dirigent weiset diese Vorschüsse an, und sie werden in Gegenwart der Kuratoren aus dem Geld-Kasten genommen.

§. 10.

Eine unmittelbare Verbindung zwischen der Krieges-Kasse und den Rendanten bei den Feld-Lazarethen findet nicht statt. Alle Schriften über den Geld-Verkehr gehen durch die Hände der Dirigenten an die Rendanten.

Quittungen über Geld-Empfänge sind nur dann gültig, wenn sie von den Kuratoren und den Rendanten unterzeichnet, und mit dem Amts-Siegel versehen sind.

§. 11.

§. 11.

Alle, zu dem Lazareth kommende, Gelder werden in Gegenwart der Kuratoren nachgezählt, und finden sich Fehler dabei, so ist über den Akt und das Resultat der Zählung von dem Sekretair sogleich ein Protokoll aufzunehmen, von den anwesenden Kuratoren und Rendanten zu unterschreiben, und der vorgesetzten Behörde einzuschicken, welche darauf die Erstattung verfügen wird. Sind die Gefäße, Beutel, Pakete oder Tüten, mit welchen Gelder eingehen, verletzt, so müssen die Zählungen möglichst in Gegenwart derjenigen Beamten oder derjenigen Behörde, von welchen sie empfangen werden sollen, geschehen. Nicht weniger müssen die Gefäße und Beutel, ohne Unterschied auch nachgewogen, und die Gewichte, welche ihre Etiquette bezeichnen, mit denjenigen, welche die Nachwiegungen ergeben, verglichen werden, damit den etwa vorgekommenen Unrichtigkeiten gleich nachgeforscht werden kann.

§. 12.

Die Liquidationen und Rechnungen werden von dem Rendanten ausgefertigt, und auch nur von diesem allein gezeichnet.

§. 13.

§. 13.

Die Rendanten führen nur drei Bücher, nemlich ein Journal, ein Abrechnungs-Buch, und das Buch der Stammlisten, und des Inventariums. In dem erstern erscheinen die Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Ordnung, mit einer ausführlichen Beschreibung der Gegenstände, wofür sie gemacht sind, mit einer Benennung der Posten, welche eingezahlt, oder empfangen sind, mit der Angabe des Tages, an welchem jedes Kassen-Geschäft gemacht ist, und mit genauer Bezeichnung der Münzsorten bei der Einnahme oder Ausgabe, welche angewandt sind, als Gold, klingend Courant, Münz-Courant, Tresorscheine, Thalerscheine u. s. w. In dem Abrechnungs-Buche erhalten alle Personen, mit welchen die Lazarethe in Geld-Verkehr stehen, oder bei welchen sie Liquidationen einzugeben haben, ihre bestimmte Anzahl von Blattseiten, auf welchen diejenigen Summen, welche sie empfangen, und diejenigen, welche sie darauf berechnen, oder berichtigt haben, resp. ins Debet oder soll und ins Credit oder hat, neben einander zu stellen sind. In diesem Abrechnungs-Buche erscheinen auch sämmtliche Depo-

sita auf gleiche Art, indem die Erhebung der deponirten Gelder und Effekten beim Soll und die Zurückgabe derselben beim Hat zu verzeichnen sind.

In das dritte Buch über die Stammliste, und über das Inventarium werden alle Personen, welche bei den Lazarethen angestellt sind, von dem Dirigenten ab, bis zur Waschfrau eingetragen, und die vorkommenden Personal = Veränderungen mit ihren Ursachen bemerkt. Nicht weniger muß darin das gesammte Inventarium, bei welchem alle Ab = und Zugänge mit ihren Ursachen zu verzeichnen sind, erscheinen.

§. 14.

Die Rendanten legen über die Besoldung des Lazareth = Personals, so wie über die Kosten zur Unterhaltung des Fuhrwesens, und überhaupt über alle, in dem Kriegs = Verpflegungs = Etat für die Lazareth = Behörden ausgeworfenen Gegenstände, die monatlichen Verpflegungs = Berechnungen an, sobald die letzte Löhnung gezahlt ist. Sämmtliche Beamten des Lazareths erhalten ihr

Gehalt am 1sten eines jeden Monats pränumerando. Den Train-Soldaten wird solche jedoch in drei Terminen, nehmlich am 1sten, 11ten und 21sten gezahlt.

Die Verpflegungs-Berechnungen können also am 21sten des Nachmittags ausgefertigt, und am 22sten des Vormittags dem Dirigenten übergeben werden.

Dieser schickt solche nach vorheriger Revision und Attestirung in triplo, nicht weniger den Personal-Rapport an den, von mir in den Tagsbefehlen benannten Kriegs-Kommissair, und richtet sich so ein, daß sie am 25sten spätestens in den Händen des Letzteren seyn können. Von dem Kriegs-Kommissair wird nach der Revision ein Exemplar an den Dirigenten remittirt, und das zweite zur Kasse befördert. Sobald die Revision erfolgt ist, setzt sich der Dirigent mit der Kriegs-Kasse über dasjenige, was auf die Berechnungen nachzuempfangen oder herauszugeben ist, aus einander. Wie übrigens bei Anfertigung der Verpflegungs-Liquidationen zu verfahren ist, wird die noch zu ertheilende besondere Anweisung enthalten, worauf

die

die Rendanten bei den Lazarethen verwiesen werden.

§. 15.

Von allen, zur Aufnahme in jene Berechnungen nicht geeigneten, Gegenständen, werden am Schluß eines jeden Monats besondere Liquidationen angelegt, und in triplo an denjenigen Divisions = General = Chirurgus eingegeben, unter dessen Inspektion die Lazarethe stehen. Die Ordnung, nach welcher die Kriegs = Kasse ihre Bücher und Rechnungen führt, fordert, daß die Zahl der Liquidationen sich folgendermaaßen verhalten muß.

No. I. Ueber die Einrichtung, Unterhaltung und Reinigung der Krankenhäuser.

No. II. Ueber die Beschaffung und Unterhaltung der Arzeneien und pharmazeutischen Geräthe.

No. III. Ueber die Beschaffung und Unterhaltung der Verbandstücke und chirurgischen Utensilien.

No. IV. Ueber die Anschaffung und Unterhaltung des Hausgeräths und der Krankenkleidungen.

No.

No. V. Ueber die Beköstigung.

No. VI. Ueber die Feuerung.

No. VII. Ueber die Erleuchtung.

No. VIII. Ueber die Reinigung der Leib = und Bettwäsche.

No. IX. Uber die Beschaffung des Bettstrohes.

No. X. Ueber die Bedürfnisse zum Waschen und Baden der Kranken.

No. XI. Ueber die Löhnungs = Antheile für die Kranken.

No. XII. Ueber den, den Rekonvaleszenten gezahlten Sold.

No. XIII. Ueber die Begräbniß = Kosten.

No. XIV. Ueber die Kanzlei = und Kassen = Bedürfnisse.

No. XV. Ueber die Anschaffung von Besen, Sand, Nägeln und sonstigen Kleinigkeiten.

No. XVI. Ueber die Kosten, welche die Verpflegung der Kranken von alliirten Truppen veranlaßt hat.

No. XVII. Ueber die Kosten für die Verpflegung kranker Kriegs-Gefangenen.

§. 16.

Eine jede dieser Liquidationen muß mit allen, die Ausgabe rechtfertigenden Papieren versehen seyn. Keine zu diesen Liquidationen geeignete Ausgabe darf ohne eine schriftliche Anweisung oder Autorisation des Dirigenten gemacht werden, und diese sind den Liquidationen als Haupt-Beläge beizufügen.

Ferner werden zur Rechtfertigung der Ausgabe gefordert:

Zur Liquidation II. die Berechnungs-Tabellen von dem Bestand, Zu- und Abgang der

Mes-

Medikamente und Materialien, belegt mit den Spezial-Berechnungen über die aus den Apotheken verabfolgten Medikamente und den zu letzteren gehörenden Rezepten, nicht weniger das Inventarium von den pharmaceutischen Utensilien.

Zur Liquidation III. die Berechnung von den chirurgischen Feld-Lazareth-Requisiten und das Inventarium von den chirurgischen Utensilien.

Zur Liquidation IV. das Inventarium des Hausgeräths und der Kranken-Kleidungen.

Zur Liquidation V. die Nachweisung über die Konsumtibilien, belegt mit den Diätzetteln, und den von letztern gemachten Auszügen.

Zur Liquidation VI. die Nachweisung von der Zahl der geheizten Heerde und Öfen.

Zur Liquidation VII. die Nachweisung über die Lampen und Lichter, welche gebrannt haben, und

Zur

Zur Liquidation XII. die für jede Truppen-Abtheilung ausgefertigten Löhnungs-Zettel.

Zu den Liquidationen XVI. und XVII. eine Kalkulatur über die Kosten, welche im Durchschnitt die Verpflegung eines Kranken in dem betreffenden Monat veranlaßt hat, weil die Beträge und Kosten nur nach diesem Durchschnitt berechnet und in den Liquidationen ausgeworfen werden sollen.

Die Rendanten ziehen übrigens die, den Liquidationen II. III. IV. V. VI. VII. und XII. nöthigen Beilagen von denjenigen Beamten unmittelbar ein, welche deren Anfertigung zu besorgen haben, und die zu den Liquidationen XVI. XVII. nöthigen Beilagen fertigen sie aus ihren Büchern selbst an. Sie vergleichen mit den Geld-Liquidationen die nicht von ihnen angefertigten Beilagen, besorgen die Revision im Kalkül, und machen über die, dabei etwa bemerkten Fehler, dem Dirigenten Vortrag, welcher die Berichtigung veranlaßt, die Revision in den Materialien selbst vornimmt, die dabei zu machenden Erinnerungen erledi-

gen läßt, und sobald von ihm die Zeugnisse der Richtigkeit ausgefertigt sind, die Zurückgabe der Beilagen an die Rendanten verfügt.

§. 17.

Die Liquidationen selbst werden mit dem Ablauf eines jeden Monats abgeschlossen, und müssen vor dem 10ten des darauf folgenden Monats dem Divisions = General = Chirurgus zur Revision eingegeben werden. Unterläßt ein Lazareth die Einsendung, so hat dasselbe zu erwarten, daß ein chirurgischer Oberer, und ein Subaltern des Kriegs = Kommissairs auf Kosten des schuldigen Theils die Liquidationen bearbeitet. Die Divisions = General = Chirurgen geben dagegen die Liquidationen vor dem 15ten an die Krieges = Commissarien ab, und diese fertigen vor dem 20sten die Anweisungen der Kriegs = Kasse zu, worauf sich die Dirigenten mit der letztern auseinander setzen.

§. 18.

Die Rendanten legen monatlich die Anschläge von dem Geldbedarf zur Verpflegung und War-

tung

tung der Kranken an. Zu dem Entzweck mitteln sie durch Anfragen bei dem Dirigenten aus, wie viel Kosten jeder von den, im §. 15. bemerkten, Gegenständen, nach dem laufenden Preise verursachen wird, wenn man dabei die Krankenzahl vom letzten Tage des verflossenen Monats zum Grunde legt.

Sie tragen die Resultate dieser Ermittelungen in eine Nachweise, welche aus so viel Titeln besteht, als der §. 15. Liquidationen über die Wartung und Pflege der Kranken fordert; sie ziehen die Summen der Titel zusammen, setzen von dem Total die muthmaßlichen Ersparnisse des laufenden Monats ab, und vollenden dadurch den Anschlag.

§. 19.

Die Rendanten führen die Stammlisten von den, bei den Lazarethen angestellten Personen, so wie das Inventarium von den gelieferten Pferden, Fahrzeugen und Hausgeräth mit der größten Ge-

nauigkeit. Sie sorgen mit dafür, daß die Beamten und Trainsoldaten den, ihnen zukommenden Sold, und alle, ihnen sonst gebührenden Bedürfnisse richtig erhalten; sie fertigen die Quittungen über Brot und Fourage aus, welche die Dirigenten unterzeichnen; sie haben die Mitaufsicht auf das Fuhrwerk; sie tragen am Ende eines jeden Monats das Inventarium von Hausgeräth und vom Train zusammen; sie bringen monatlich die Revision des Hausgeräths, der Fahrzeuge und der Pferde bei dem Dirigenten in Antrag, und lassen sich von diesem die Inventarien bescheinigen.

§. 20.

Die Rendanten verwalten die deponirten Gelder und Effekten in derselben Art, wie sie die Königl. Gelder und Effekten zu verwalten haben, und wie sie in den frühern §§. angewiesen sind. Alle Depositа stehen, wie diese, unter dem, in den §§. 5. und 8. bemerkten dreifachen Beschluß. Ohne eine ausdrückliche Anwei-

sung

sung des Dirigenten dürfen Depositen weder angenommen noch ausgegeben werden, und am Schluß eines jeden Monats werden genaue Nachweisen von sämmtlichen Depositen den Divisions = General = Chirurgen eingereicht, welche sie mit den im §. 15. bemerkten Liquidationen an die Kriegs = Commissarien gelangen lassen.

§. 21.

Am Schluß eines jeden Monats geben die Rendanten einen Abschluß ihrer Bücher bei den Curatoren ein, diese vergleichen unter Zuziehung des Sekretairs den, von letztern im Kalkül zu revidirenden Abschluß mit den Büchern, Belegen und Beständen, und untersuchen auf der Stelle jede, ihnen aufstoßende, Mißstimmung. Finden sich keine Mißstimmungen, so wird der Abschluß von den Kuratoren attestirt, und unter Couvert an den Kriegs = Commissair geschickt. Finden sich Mißstimmungen, welche bei der Vergleichung selbst gehoben werden kön-

nen,

nen, so wird dem Kriegs-Commissair Anzeige gemacht, auf welche Weise sie sich aufgeklärt haben. Sind aber diese Mißstimmungen nicht zu heben gewesen, so suchen die Dirigenten bei dem Kriegs-Commissair die Zusendung eines Kalkulaturbeamten nach, welcher die gesammte Cassenführung revidirt, und darüber an seinen Committenten zur weitern Verfügung berichtet. Die Zusendung eines Kalkulatur-Beamten geschieht übrigens auf Kosten desjenigen, welcher die Unordnung veranlaßt hat, und sie fällt unter gleichen Bedingungen auf denselben, wenn der Abschluß später als den 6ten des darauf folgenden Monats bei dem Kriegs-Commissair eingeht.

§. 22.

Die Rendanten sind auch verpflichtet, sämmtliche Berichte und Anschreiben in Cassen-Angelegenheiten zu entwerfen, und solche dem Dirigenten zur Durchsicht vorzulegen, nicht weniger dafür zu sorgen, daß die genehmigten Entwürfe dem Sekretair zur Besorgung der Reinschriften, Unterzeichnung

nung des Dirigenten, und Besorgung des Abgangs, so wie zur Registrirung zugestellt werden.

§. 23.

Die Rendanten sind ferner bei allen, auf das Kalkulaturfach einschlagenden Gegenständen die Rathgeber der Lazareth-Beamten, und müssen, so oft ihre Hülfe von dem Dirigenten gefordert wird, solche immer zu leisten bereit seyn. Sie werden besonders bei Durchsicht der Bücher und Register, welche die Beamten der Chirurgie, Pharmazie und Ökonomie über die, ihnen anvertrauten Materialien führen, zugezogen, und müssen hierbei besonders ihren Eifer für den Dienst durch vollständige, freimüthige Abgebung ihrer Urtheile beweisen.

§. 24.

Endlich machen sich die Rendanten mit den Vorschriften der Landesgesetze über die Verwaltung der öffentlichen Cassen bekannt, und lassen sich

diese

diese zur genauesten Richtschnur dienen. Sie lesen und sammeln nicht minder die Dienst=Instructionen für die sämmtlichen Beamten bei den Lazarethen, so wie die Vorschriften über die Beköstigung der Kranken, und unterwerfen sich allen denjenigen Anordnungen, welche darin über das Cassen= und Rechnungswesen der Lazarethe gegeben sind, oder noch gegeben werden.

Königsberg in Preußen, den 9. Mai 1812.

Ribbentrop,

General=Krieges=Commissair der Armee und Staats=Rath.

VII.

Instruction

für die

Sekretaire

bei den

Feld-Lazarethen.

---

§. 1.

Die Sekretaire bei den Feld-Lazarethen besorgen die Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- und Kanzlei-Geschäfte.

§. 2.

Sie führen ihr Amt nach den Anordnungen der, den Lazarethen vorgesetzten, Dirigenten, unter

ter der obern Leitung des General = Krieges = Commissairs der Armee und der Krieges = Commissarien der Divisionen, so wie des General = Stabs = Chirurgus der Armee und der General = Chirurgen der Divisionen.

§. 3.

Sie müssen in ihrem Dienst Ordnung, Thätigkeit, Eifer und Rechtschaffenheit beweisen, verträglich mit den übrigen Beamten umgehen, und in ihrem Privat = Leben die strengste Sittlichkeit zeigen.

§. 4.

Sie finden sich täglich des Morgens um 8 Uhr in dem, ihnen von dem Dirigenten angewiesenen, Arbeitszimmer ein, und verweilen dort bis zur Konferenz, die sie nie versäumen dürfen.

Sie setzen in diesem Arbeits = Zimmer ihre Geschäfte auch des Nachmittags von 3 bis

6 Uhr, und wenn es nöthig ist, noch länger fort.

§. 5.

Sie entwerfen die, ihnen von dem Dirigenten zugeschriebenen Berichte, Verfügungen und Anschreiben; sie führen bei der täglichen Konferenz die Protokolle; sie legen die Personal-Rapporte an, und holen für die Lazarethe die Tages-Befehle.

§. 6.

Sie revidiren die monatlichen Verpflegungs-Berechnungen, so wie die Liquidationen der Rendanten in Kalkül, und attestiren die richtig befundenen oder berichtigen Berechnungen und Liquidationen. Die, den Lazareth-Cassen-Rendanten ertheilte, Instruction dient ihnen bei diesem Geschäfte zur Richtschnur.

§. 7.

Sie ordnen die Acten nach ihrem verschiedenen Inhalt, und führen darüber das Reper-

torium.

torium. Damit diese Ordnung der Acten mit derjenigen der Registratur des Krieges = Commissariats übereinstimmt, so ziehen sie von der Registratur im Büreau des General = Kriegs = Commissairs desfalls die nöthigen Nachrichten ein.

§. 8.

Sie führen von allen eingehenden und abgehenden, oder zu den Acten geschriebenen Schriften ein Journal nach folgenden Rubriken:

a) Laufende Nummer,

b) Datum des eingegangenen Stücks,

c) Praesentatum,

d) Inhalt,

e) Dekret,

f) Tag des Abgangs;

g) Nro. der Acten, zu welchen das Konzept gelegt ist.

§. 9.

§. 9.

Sie besorgen die Reinschriften, und insofern sie damit nicht allein fertig werden können, ersuchen sie die Dirigenten, ihnen nach Maaßgabe des jedesmaligen Bedarfs einen der Aufseher, welchen sie selbst vorzuschlagen, und wobei sie auf eine deutliche Handschrift zu sehen haben, zu Hülfe zu geben.

§. 10.

Sie machen sich endlich mit allen, über die Lazareth-Verwaltung gegebenen, und noch zu gebenden Gesetzen, Verfügungen und Instructionen bekannt, sammeln diese für die Registratur, und richten sich nach dem Inhalte auf das genaueste.

Königsberg, den 16. Mai 1812.

Ribbentrop,
General-Krieges-Commissair der Armee und Staats-Rath.

VIII.

Instruction

für die,

den Feld-Lazarethen als Dirigenten

vorgesetzten

ersten Militair-Chirurgen.

---

§. 1.

Es ist bestimmt, daß bei künftigen Kriegen jeder Brigade ein fliegendes Lazareth von dem Umfange, daß es 200 Kranke aufnehmen kann, gegeben wird, und daß also bei der Mobilmachung der ganzen Armee sechs solcher Anstalten bestehen, welche dadurch, daß sie sich mit den activen Truppen nach allen Punkten bewegen müssen, als eigene Anstalten nie combinirt werden können.

§. 2.

§. 2.

Außerdem bedürfen zwei Brigaden, oder eine Division, ein Haupt=Lazareth, welches 1200 Kranke aufnehmen kann, und die nöthigen Detaschements giebt; mithin fordert die ganze Armee drei solcher Anstalten.

§. 3.

In den Ambulants erhält der vom Schlachtfelde kommende Kranke den ersten Verband, in den stehenden Lazarethen wird seine Pflege und Heilung fortgesetzt.

§. 4.

Die gesammten Heilungs=Anstalten müssen von einer obern Behörde geleitet werden, welche aus allen Fächern Beamte erhält.

§. 5.

Man begreift diese obere Behörde unter der Benennung des medicinisch=chirurgischen Staabes, wogegen die untergeordneten Behörden den Namen der Feldlazareth=Dirigenten führen, und sich unter einander nur durch die ihnen bei der Beor=

derung zum Marsche zu gebenden Nummern unterscheiden.

§. 6.

Für die ganze Armee bestehen drei Haupt- und sechs fliegende Feld-Lazarethe, über welche drei Divisions-General-Chirurgen die Inspection führen.

§. 7.

Die Lazareth-Anstalten einer Armee haben zum Zweck, die Blessirten und Kranken zu heilen, und die Mittel, welche dahin führen, kann nur der Militair-Chirurgus feststellen.

Folgende Ansicht liegt bei der Einrichtung zum Grunde:

Der erste chirurgische Beamte dirigirt und bedient sich als Vorgesetzter: des chirurgischen Personals für die ärztlichen und chirurgischen Behandlungen, des parmaceutischen Personals für die Besorgung der Medicamente, des ökonomischen Personals für die Pflege und Wartung, der Commandirten für die Behauptung der Mannszucht, der Cassenbeamten für die Zahlung und Rechnungsführung, und des Secretairs für die Expeditionen und Reinschriften.

§. 8.

§. 8.

Die Krieges-Commissarien, welche bei einzelnen Corps detaschirt sind, treten in die nämlichen Verhältnisse zu den Dirigenten der Feldlazarethe, worin der General-Krieges-Commissair zum General-Staabs-Chirurgus steht, d. h. der Dirigent des Lazareths macht die, die Oconomie betreffenden Angelegenheiten mit dem Kriegs-Commissair ab, und der letztere nimmt von der ganzen Verwaltung eine möglichst genaue Kenntniß, um die Lazarethe mit Umsicht und Nachdruck unterstützen und vertreten zu können.

§. 9.

In jedem Orte, wo sich ein Feldlazareth etablirt, wird eine Militair-Commandantur vom commandirenden Generale bestellt. Diese übt die Rechte eines Platz-Commandanten über alle Gewalten des Orts, und also auch über die Feld-Lazarethe aus, auf welche sie solche noch dahin auszudehnen hat, daß sie fleißige Visitationen anstellt und die Ordnung bei den kranken Officieren behauptet.

§. 10.

Die Kriegs-Commissarien leiten nach den Etats die Mobilmachung der Lazarethe gemeinschaftlich mit

dem

dem ersten chirurgischen Beamten, welcher sich gleich nach der ersten Ordre dahin begiebt, wo die betreffenden Lazarethe ihre Bedürfnisse empfangen.

§. 11.

Die Anstellung des chirurgischen und pharmaceutischen Personals besorgt der General-Staabs-Chirurgus, die des ökonomischen und Cassen-Personals der General-Krieges-Commissair, die der Commandirten die Brigade-Generale.

Die Gehaltssätze für die Officianten werden den Lazarethen bei der Mobilmachung bekannt gemacht werden, wobei angenommen werden muß, daß die Officianten während ihrer Anstellung im Kriege ohne Friedensgehalt sind.

Der Officiant erhält seine Knechte geliefert, und diese werden aus der Königlichen Casse besoldet.

Die Krankenwärter, Koch- und Waschweiber erhalten, so lange noch keine Lazarethe etablirt sind, zu ihrem Gehalte eine Brot- und eine Victualien-

Por-

Portion, wenn letztere für die Armee gegeben werden; sobald aber die Feldlazarethe wirklich etablirt sind, erhalten sie eine ganze Kranken=Portion, und verlieren dagegen ihre Brot= und Victualien=Portion.

§. 12.

Das Kassenwesen der Lazarethe steht unter der speciellen Curatel des Dirigenten. Der Dirigent hat die Kasse in seinem Hause, und der Kasten, worin die Gelder und Beläge asservirt werden, ist mit drei verschiedenen Schlössern versehen, wozu der Dirigent den ersten, der zweite chirurgische Beamte den zweiten, und der Kassenbeamte den dritten Schlüssel hat, und woraus der Dirigent dem Kassenbeamten im Beiseyn des zweiten chirurgischen Beamten zu kleinen Ausgaben einen Vorschuß reicht, alle größern Ausgaben aber in seiner und des zweiten chirurgischen Beamten Gegenwart machen läßt.

§. 13.

Alle Zahlungen geschehen auf Anweisungen des Dirigenten. Sie werden blos in ein Journal getragen, und dieses schließt der Kassenbeamte von acht zu acht Tagen ab. Nach dem Abschlusse werden die Gelder und Beläge nachgesehen, und ist dieses geschehen, so schickt der Dirigent die Anwei=

sungen nebst den Belägen mit einer in triplo beizufügenden Designation dem Kriegs-Commissair ein, welcher eine Revision veranlaßt, die Beläge der Feld-Krieges-Kasse zustellt, dem Dirigenten darüber quittirt, und dadurch den letzteren über die Richtigkeit des Geschäfts beruhigt.

Alle Zahlungen, die der General-Krieges-Commissair oder die Krieges-Commissarien directe leisten lassen können, sollen übrigens nicht durch die Lazareth-Kasse, sondern gleich durch die General-Kasse der Armee, oder durch die Krieges-Kasse geschehen. Dagegen ist der Dirigent für die Kasse des Lazareths mit verantwortlich, und dies bleibt um so zulässiger, als sich nach jener Einrichtung der Zustand der Kasse täglich übersehen und revidiren läßt, der Kassenbeamte dem Dirigenten untergeordnet ist, und alle Verfügungen des General-Krieges-Commissairs nur an letzteren gerichtet werden.

§. 14.

Ueber die Verpflegung der Kranken ist eine besondere Anweisung ertheilt.

§. 15.

Die Behandlung der Kranken in ärztlicher Hinsicht ist Sache der Kunst, und der Dirigent wird

hier

hier auf seine und seiner Untergebenen Kenntnisse und Erfahrungen, so wie auf diejenigen Vorschriften verwiesen, welche in einzelnen Fällen gegeben seyn möchten, oder ihm von den vorgesetzten Behörden noch zugehen.

Der Dirigent ist übrigens verpflichtet, über die Krankheiten in ihrem Entstehen und Fortgehen, so wie in ihrem Character und ihrer Behandlung einen allgemeinen, monatlichen Bericht an den General-Staabs-Chirurgus der Armee und an den vorgesetzten Divisions-General-Chirurgus zu erstatten.

§. 16.

In Hinsicht der pharmaceutischen Bedürfnisse hat der Dirigent die Pflicht auf sich, den Bedarf an Medicamenten zeitig dem Divisions-General-Chirurgus zu melden, und über die Lieferung und Anwendung guter Arzeneien zu wachen. Er muß die Feld-Apotheke der strengsten Controlle unterziehen, ihren Bestandes-Nachweis gleich prüfen, und monatlich immer Revisionen des gesammten Vorraths der Arzeneien anordnen, von deren Resultat aber bei Erstattung des Berichts ad §. 15. Meldung geschieht.

§. 17.

§. 17.

Die Handhabung der strengsten Mannszucht auf Märschen und im Standquartiere ist Pflicht des Dirigenten, und eben so wird von ihm gefordert, daß er für eine zuvorkommende, menschenfreundliche Behandlung der Kranken und Verwundeten durch seine sämmtlichen Untergebenen sorgt, und selbst mit einem guten Beispiele ihnen vorgeht.

Königsberg in Pr. den 2. Oct. 1809.

Ribbentrop,
General = Krieges = Commissair.

Görcke,
General = Staabs= Chirurgus.

IX.

Instruction

nach welcher

bei den Feld-Lazarethen

der Königlich Preußischen Armee

alle

Bedürfnisse angeschafft und berechnet werden sollen.

---

§. 1.

Die Lieferung sämmtlicher Lebensmittel und sonstiger ökonomischen Bedürfnisse für die Feld-Lazarethe geschieht, in sofern sie nicht gleich den Bedürfnissen zur Verpflegung der Truppen durch die Proviantämter, durch Lieferungen oder Requisitionen beschafft werden können, mittelst Entrepreneurs, auf einen von dem Krieges-Commissariat, unter Genehmigung des General-Krieges-Commissairs, und nach jedesmal vorhergegangener, zeitiger Angabe der nöthigen Quantität des Bedarfs von Seiten des Feld-Lazareth-Dirigenten, abgeschlossenen Contract.

§. 2.

§. 2.

Die zu liefernden Sachen werden den Entrepreneurs von dem dazu bestimmten Lazareth-Inspector abgenommen, und dieser haftet dafür, daß solche in völlig guter Qualität und gehöriger Quantität angenommen werden.

§. 3.

Damit von den abgelieferten Sachen keine verderben, und beim Aufbruche des Lazareths möglichst wenig Naturalbestände liegen bleiben, oder transportirt werden müssen: so darf den Entrepreneurs von, dem Verderben leicht unterworfenen, Sachen, wie z. B. Fleisch, auf einmal nie mehr abgenommen werden, als nach der vorhandenen Anzahl Kranken in einer solchen Zeit consumirt zu werden pflegt, wo sie nicht verderben können. Von den, dem Verderben und der Fäulniß nicht leicht unterworfenen Sachen hingegen darf ohne besondere Anweisung nur jedesmal so viel angenommen werden, daß ein achttägiger Bedarf vorräthig ist.

§. 4.

Weil die Entrepreneurs nicht füglich ihre Verbindlichkeit erfüllen und das erforderliche zur gehörigen Zeit liefern können, wenn ihnen nicht

das

das Quantum bestimmt wird, welches in der nächsten Zeit ungefähr nöthig seyn möchte: so muß denselben wöchentlich eine Nachweisung des muthmaßlichen Bedarfs für die nächste Woche zugestellt werden.

§. 5.

Die den Entrepreneurs abgenommenen Sachen müssen auf das sorgfältigste aufbewahrt und vor jeder Art des Verderbens möglichst geschützt werden, wofür der Dirigent des Lazareths, vorzüglich aber der Inspector, haften muß.

§. 6.

Am Schlusse jeder Woche bescheinigt der Inspector dem Entrepreneur, was abgeliefert und angenommen worden ist, jedoch so, daß Sachen einer Art nicht etwa nach den Tagen der wirklichen Ablieferung in verschiedene Posten gestellt, sondern zusammengeworfen und in dem Verzeichniß der abgelieferten Artikel in die nämliche Reihefolge gesetzt werden, welche in der Nachweisung des ungefähren Bedarfs (die dem, mit dem Entrepreneur abgeschlossenen Contracte beigefügt, und dem Dirigenten des Feldlazareths gleichzeitig mit dem Contracte communicirt wird) beobachtet ist, wodurch die Berechnung des dem Lieferanten gebührenden Geldes (welche bei dem Krieges-Commissa-

riat

riat eingereicht werden muß, um darnach den Betrag der Vergütigung auf die Kasse anweisen zu können) erleichtert wird.

§. 7.

Von den, im Laufe eines jeden Monats empfangenen Sachen muß der Dirigent des Feld=lazareths mit ult. jedes Monats eine spezielle Nachweisung bei dem Krieges=Commissair einreichen. Wie diese Nachweisung beschaffen seyn soll, zeigt die Anlage A., und ist hier noch zu bemerken, daß solche von dem Inspector angefertigt, von dem Dirigenten attestiret, und in derselben die nämliche Reihefolge beobachtet werden muß, die in der in dem Lieferungs=Contracte beigefügten Nachweisung des ungefähren Bedarfs statt findet.

§. 8.

Wird ein kranker Soldat in das Feld=Lazareth geschickt, so bringt er einen von dem Commandeur des Regiments, Bataillons, der Compagnie, Batterie ꝛc. unterschriebenen Transportzettel mit, auf welchem der Vor= und Zuname des Kranken, der Name des Regiments, der Compag=

pagnie ꝛc. wozu er gehört, und die mitgegebenen Kleidungsstücke und Wäsche verzeichnet sind, mit der Bemerkung, auf wie lange er verpflegt worden ist. Dieser bei der Ankunft des Kranken im Feldlazareth abzugebende Transportzettel wird dem Commandirten, der den Kranken begleitet hat, quittirt, und alsdann in das Lazareth-Journal eingetragen und aufgehoben. Sollte ein solcher Transportzettel von dem Commandeur wegen mancherlei Verhältnisse nicht erfolgen, so wird derselbe von dem Orts-Commandanten, wo das Lazareth befindlich ist, supplirt und dem Lazarethe zugestellt werden müssen. Die mitgebrachten Montirungsstücke, Wäsche und sonstigen Sachen, in so fern sie der Kranke nicht zu seiner Bekleidung im Lazarethe nothwendig gebraucht, werden sogleich zusammengebunden, mit einem an dem Paquete zu befestigenden Zettel versehn (auf welchem der Name des Eigenthümers, so wie des Regiments und der Compagnie, wozu er gehört, verzeichnet seyn muß) und sodann auf die, in jedem Feld-Lazarethe befindliche, Montirungskammer gebracht und hier gehörig asservirt. Wenn der Fall eintritt, daß der Kranke von einem Lazarethe in das andere gebracht werden muß, so begleitet ihn der Transportzettel nebst dem Paquete seiner Montirungsstücke, Wäsche und sonstigen Sachen. Außerdem wird zugleich auf dem erwähnten Transportzettel von dem absendenden In-

spector notirt, wie lange der Kranke verpflegt ist, worüber das empfangende Lazareth quittirt, und den Kranken in das Journal des jetzigen Lazarethes einträgt. Ist der Kranke genesen, dann wird derselbe nach den Lazareth-Vorschriften mit Verpflegung bis zur Ankunft bei seinem Corps versehen und eutlassen, und solches auf dem, bei dem Paquet der Montirungsstücke und Wäsche gleichzeitig mitzuschickenden Transportzettel bemerkt, und das Lazareth erwartet eine Quittung über alles dieses von der Behörde, an welche der Genesene abgeliefert worden ist.

§. 9.

Über die, auf diese Art in das Lazareth gekommenen oder aus demselben entlassenen Kranken muß ein genaues, von dem Dirigenten zu unterschreibendes Verzeichniß geführt werden, woraus bestimmt zu entnehmen ist, wie viele Kranke in einem jeden Lazarethe befindlich sind. Auch ist auf dem Titelblatte dieses Verzeichnisses das Personal der Aufwärter, Koch- und Waschweiber, welche bei dem Lazarethe angestellt worden, nach dem sub B. anliegenden Schema, zu notiren.

§. 10.

Die im Lazarethe befindlichen Kranken erhalten nach der Bestimmung des, jeder Station vorgesetzten, Chirurgi täglich entweder ganze, halbe, oder Viertel-Portionen.

§. 11.

§. 11.

Die ganze Portion besteht in:

1½ Pfund Brot,
½ Pfund Fleisch,
6 Loth Reiß,
4 Loth Mehl,
4 Loth Hafer- oder Buchweizen-Grütze,
2 Loth Salz,
3 Loth Butter,
¾ Berliner Quart Bier.

§. 12.

Von diesen im §. 11. aufgeführten Speisen können einige nach folgendem Verhältnisse mit einander wechseln; doch darf ein solcher Wechsel oder Tausch, außer dem von Reiß und Graupen, nie ohne Anordnung des der Station vorgesetzten Chirurgi unternommen werden. Bei den gewöhnlichen Kranken werden statt 6 Loth Reiß 8 Loth Graupen, bei den schlechtern Patienten statt 6 Loth Reiß 5 Loth Pflaumen, und bei den völlig hergestellten statt 6 Loth Reiß 16 Loth Erbsen oder eben so viel Bohnen oder Linsen gegeben.

§. 13.

Zu einer halben Portion gehört:

1 Pfund Brot,
½ Pfund Fleisch,

4 Loth

4 Loth Reiß, oder
6 Loth Graupen, oder
5 Loth Pflaumen,
3 Loth Grütze,
3 Loth Mehl,
2 Loth Salz,
2 Loth Butter,
¾ Berliner Quart Bier,

Eine Viertel Portion besteht aus:

½ Pfund Brot,
½ Pfund Fleisch,
3 Loth Reiß, oder
4 Loth Graupen, oder
5 Loth Pflaumen,
2 Loth Grütze,
2 Loth Mehl,
2 Loth Salz,
1½ Loth Butter.

§. 14.

Da für die Kranken weder Rauch- noch Schnupftabak etatsmäßig verabreicht werden soll, so ist bestimmt worden, daß dafür, und zur Anschaffung anderer, kleinerer Bedürfniße, einem jeden Kranken eine Geldvergütung aus der Lazareth-

Kasse

Kasse gegeben werde, und zwar alle Löhnungstage (oder alle zehn Tage)

einem Gemeinen 2 Sgr.,
einem Unterofficiere 4 Sgr., und
einem Feldwebel oder Wachtmeister 8 Sgr.

§. 15.

Damit alle Unterschleife vermieden werden, soll außer den Kranken, auch noch bei wirklich etablirten Feldlazarethen für die bei den Lazarethen angestellten Krankenwärter, Wasch- und Kochweiber, eine ganze Portion, mit Ausschluß des Tabaks, in Ausgabe passiren; doch wird dabei festgesetzt, daß diese gedachten Personen dann nicht außerdem noch Brot- oder Victualien-Portionen empfangen und auch keine Bezahlung dafür erhalten dürfen. Damit dieses aber auch übersehen werden kann, so ist es nöthig, daß eine genaue Nachweisung geführt werde, aus welcher zu entnehmen ist, wie viel Personen die ganze, halbe und Viertel-Portion bekommen haben. Wie dieses einzurichten ist, zeigt die Anlage C., und es ist hierbei nur zu bemerken, daß solche Nachweisung dann jedesmal von dem Dirigenten des Lazareths unterzeichnet werden muß.

§. 16.

Die bisher erwähnten Nahrungsmittel und Naturalien lassen sich auf die einzelnen Personen und

Tage

Tage vertheilen; allein es giebt mehrere, bei welchen dies nicht statt findet. In Rücksicht dieser wird daher festgesetzt:

a) Weineßig, Branntwein und Wein sollen nicht anders, als auf jedesmalige specielle Anweisung der den Kranken-Stationen vorgesetzten obern Chirurgen verausgabt werden, und diese werden darauf aufmerksam gemacht, daß Se. Königliche Majestät, ohne jedoch für die Kranken nachtheilige Einschränkungen vorschreiben zu wollen, erwarten, daß bei einem mit 750 Kranken belegten Lazarethe das sehr reichlich angenommene Quantum von 2250 Quart Weineßig, 1125 Quart Branntwein und 2812½ Berliner Quart Wein für einen Monat im Durchschnitt auf keinen Fall übersteigen werde. Von dem wirklichen Verbrauch muß monatlich eine genaue Nachweisung an den Krieges-Commissair geschickt werden, welche so einzurichten ist, wie die Anlage D. ergiebt. Sie wird von dem Inspector angefertigt und von dem Dirigenten des Lazareths attestirt.

b) Licht, Öhl, Holz, Torf, Kohlen, Stroh, Seife und Dochte müssen mit möglichster Menage verbraucht werden. Hierauf hat der Dirigent des Lazareths zu sehen, und der Inspector diese Artikel nur blos auf Special-Anweisung des Dirigenten zu ver-

verausgaben; damit indessen auch von dem Krieges-Commissair controllirt werden kann, ob hier die nöthige Ersparung beobachtet wird, so muß die von dem Inspector nach beiliegendem Schema E. anzufertigende Nachweisung des Verbrauchten von dem Dirigenten attestirt, und unter dieser Nachweisung noch besonders bemerkt werden, wie viele Säle und Stuben den Monat hindurch mit Kranken belegt gewesen sind, und auf wie vielen Heerden gekocht worden ist.

§. 17.

Alle die vorstehenden, gedachten Nachweisungen müssen spätestens 10 Tage nach dem Anfange eines jeden Monats bei dem Krieges-Commissariat eingehen, und die darin allegirten Beläge werden zwar gehörig ausgedrückt, aber nicht beigelegt, sondern dienen dazu, theils um die Bestände der Revision nachzusehen, theils bei den Natural-Rechnungen als Justificatorien gebraucht zu werden.

§. 18.

Bisher ist blos von der Lieferung, Nachweisung und Berechnung der eigentlichen Lebensmittel und ökonomischen Lazareth-Bedürfnisse gehandelt worden, es wird daher noch festzusetzen seyn, wie

er

es mit Anschaffung der Medicamente und sonstigen Sachen gehalten werden soll.

§. 19.

Die Contracte über Arzneien, über pharmaceutische und ökonomische Utensilien, wohin auch die Lagerstellen gehören, schließt, weil zur richtigen Beurtheilung dieser Dinge besondere Sachkenntniß gehört, der Dirigent des Lazareths, nach genommener Rücksprache mit den andern Officianten des Lazareths, unter Genehmigung des Krieges-Commissairs ab.

§. 20.

Der Dirigent des Lazareths bestimmt in den erwähnten Contracten, wovon er dem Krieges-Commissair eine beglaubte Abschrift mittheilt, an wen die Entrepreneurs abliefern, und von wem sie Quittungen empfangen sollen, damit, wenn die Lieferanten ihre Forderungen bei dem Krieges-Commissair liquidiren, dieser wissen kann, ob die Liquidationen gehörig justificirt worden und die Gelder anzuweisen sind.

§. 21.

Sollte es dem Krieges-Commissair zweifelhaft seyn, ob bei den im §. 1. gedachten, ihm als er-

for-

forderlich angegebenen Quantitäten auch die gehö-
rige Wirthschaftlichkeit beobachtet worden ist, so
zeigt er dieses dem General-Krieges-Commissair an,
und stellt es dessen Entscheidung anheim. Damit in-
dessen der Dirigent des Lazareths die etwa vorkom-
menden nöthigen Ausgaben für Dinge, deren schleu-
nige Anschaffung keinen Verschub erleidet, und die
sofort bezahlt werden müssen, zu bestreiten im Stan-
de ist: so soll er diese Zahlungen auf die Lazareth-
Kasse anweisen, wogegen es von dem Dirigenten
des Lazareths zu erwarten steht, daß er hiervon kei-
nen Mißbrauch mache, sondern blos solche Zahlun-
gen daraus leisten werde, die gar keinen Aufschub
gestatten und einzeln die Summe von 50 Thalern
nie übersteigen dürfen, welche kleine Ausgaben
dann am Schlusse eines jeden Monats mit Beifü-
gung der belegten Liquidation in duplo ganz un-
fehlbar zur Erstattung bei dem Krieges-Commissa-
riat liquidirt werden müssen.

§. 22.

Was übrigens die Feldlazareth-, Geld- und
Naturalien-Rechnungen betrifft, so kann hier über
deren Einrichtung keine specielle Anleitung ertheilt
werden, es wird vielmehr auf die besondere In-
struction für die Feldlazareth-Cassen-Berechnungen

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bezug genommen, so wie auf die besondere Instruction für die Feldlazareth-Inspectoren, welche von dem General-Krieges-Commissair dem Dirigenten zur weitern Beförderung an die betreffenden Beamten zugestellt werden wird.

§. 23.

Es läßt sich gewiß erwarten, daß der Dirigent des Lazareths bemüht seyn wird, zur pünktlichen Ausführung dieser, auf das wahre Beste des Feld-Lazareths abzielenden, Anordnungen aus allen Kräften mitzuwirken. Damit indessen die vollkommenste Überzeugung erlangt werde, daß diesen Instructionen in den Lazarethen genau nachgelebt werde, so wird monatlich eine allgemeine Lazareth-Revision von einem dazu commandirten Staabs-Officier vorgenommen werden. Damit dieser indessen auch weiß, worauf er seine Untersuchung und die über den Befund abzugebenden Sentiments zu gründen hat, müssen ihm in einem von dem Dirigenten des Lazareths zu entwerfenden Pro Memoria (worunter er sein Vidi zu setzen hat) nicht allein die jetzigen Normalsätze der ganzen, halben und Viertel-Portion, sondern auch die von dem Krieges-Commissair dem Dirigenten des Lazareths communicirten

Preise

Preise, welche den Lazareth=Lieferanten zu bezahlen sind, bekannt gemacht werden. Auch muß derselbe eine genaue Nachweisung erhalten, woraus hervorgeht, wie viel und welche von den vorhandenen Kranken ganze, halbe und Virtel=Portionen bekommen, ingleichen, welchen Kranken Wein und Brauntwein, auch wie oft und in welchen Quantitäten ihnen derselbe verabreicht wird. Ferner ist dem revidirenden Staabs=Officiere auch nicht allein das gegenwärtige Regulativ, sonderu es sind ihm auch diejenigen speciellen Instructionen vorzulegen, welche wegen der Feldlazarethe ertheilt worden sind, damit derselbe sich überzeugen und bei seiner Rückkunft zur Armee dem commandirenden Generale rapportiren kann, ob genau darnach verfahren wird.

Königsberg in Preußen, den 3. Octbr. 1809.

Ribbentrop,
General = Krieges = Commissair.

Görcke,
General = Staabs= Chirurgus.

A.

Nachweisung der, für das Lazareth zu N. N. gelieferten und theils ausgegebenen, theils noch vorräthigen Verpflegungs-Artikel im Monate N. N.

Laut Nachweisung vom ten waren vorräthig.	Vom ten bis zum ten sind hinzugekommen.	Summa der eingekommenen und vorräthig gewesenen Artikel.	Hiervon vom ten incl. laut Nachweisung sub C. D. E. ausgegeben.	Mithin noch Bestand den ten	Anmerkungen.
Pfd. weißes Brot Pfd. schwarzes Brot Pfd. Rindfleisch Klafter Büchen-Holz.	Pfd. weißes Brot Pfd. schwarzes Brot Pfd. Rindfl. Klafter Büchen-Holz.	Pfd. weißes Brot Pfd. schwarzes Brot Pfd. Rindfl. Klafter Büchen-Holz.	Pfd. weißes Brot Pfd. schwarzes Brot Pfd. Rindfl. Klafter Büchen-Holz.	Pfd. weißes Brot Pfd. schwarzes Brot Pfd. Rindfl. Klafter Büchend-Holz.	Das Holz wird nicht von den Entrepreneurs sondern aus Königl. Forsten geliefert.

B.

Nachweisung von den, in dem Lazarethe zu N. N. in den verschiedenen Tagen des Monats N. N. befindlichen Kranken.

Nota. Bei diesem Lazarethe sind angestellt:
Aufwärter N. N.
Wasch- und Kochweiber N. N.

Summa der Angestellten: N. N.

Am ten des Monats N.	waren im Lazarethe krank.	Am ten des Monats N.	sind dazu gekommen.	sind davon abgegangen.		Verbleiben also	Anmerkungen.
				durch Tod.	durch Entlassung.		

C.

Nachweisung von den ausgegebenen Portionen und den dazu erforderlich gewesenen Naturalien in dem Lazarethe N. N. im Monate N.

Tag des Monats.	Mit Einrechnung der N. N. Aufwärter, Wasch- u. Koch-weiber sind zu verpflegen gewesen.	Hiervon haben erhalten.			Was an Naturalien erforderlich war.																						
		Ganze Portionen	Halbe Portionen	Viertel-Portionen	Brot	Fleisch	Reis, oder statt dessen												Buchweitzen- u. Hafergrütze		Mehl		Salz		Butter		Bier
							Reiß		Graupen		Pflaumen		Erbsen		Linsen		Bohnen										
					Pfund	Pfund	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Schfl.	Metz.	Schfl.	Metz.	Schfl.	Metz.	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Quart
1ste N.	800 Personen	400	300	100																							
2te N.	790 —	410	290	90																							

D.

Nachweisung von dem Weine, Weineſſig und Branntweine, der im Lazarethe zu N. N. im Monate N. verbraucht iſt.

Nro. der Beläge.	Datum der Beläge.	Namen des vorgeſetzten Militair-Chirurgi, der Anweiſung ertheilt hat.	Benennung der Naturalien, mit Angabe der verausgabten Quantitäten			
			Wein. Quart.	Weineſſig. Quart.	Brannt-wein. Quart.	Anmerkungen.

E.

Nachweisung von den Lichtern, dem Oehle, Holze, der Seife und den Dochten, die im Monate N. im Lazarethe zu N. N. verbraucht sind.

Nro. der Beläge	Datum der Beläge	Name desjenigen, der die Anweisung ertheilt hat.	Benennung der Naturalien, mit Angabe der verausgabten Quantitäten.						
			Lichter Pfund.	Oehl. Pfund.	Holz. Klafter à 108 Cub. Fuß.	Schwarze Seife. Pfund.	Weiße Seife. Pfund.	Dochte. Pfd. Loth.	Anmerkungen

X.

Instruction

für das

Feld-Apotheken-Personal

im Allgemeinen,

und für

Reise- und detachirte Apotheker

insbesondere.

§. 1.

Die Feld-Apotheker werden auf das Reglement und auf die Feld-Pharmacopoe verwiesen.

§. 2.

Die Reise- und detachirten Feld-Apotheker sind Vorsteher der Feld-Apotheken bei den stehenden, fliegenden und detachirten Lazarethen. Sie müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fache besitzen, bereits im Felde oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt gedient, oder doch als geprüfte Provisoren Privat-Apotheken vorgestanden haben.

§. 3.

Das Personal der Feld-Apotheke bei den stehenden, fliegenden und detachirten Lazarethen, welches von dem

dem Ober=Feld=Apotheker vorgeschlagen und von dem General=Stabs=Chirurgus bestätigt wird, stehet zunächst unter dem Dirigenten desjenigen Lazareths, bei welchem es angestellt wird, und dem Ober=Feld=Apotheker.

§. 4.

Die Unter=Apotheker sind dem ihnen vorgesetzten Reise= oder detachirten Feld=Apotheker untergeordnet und verpflichtet, demselben in Dienstangelegenheiten streng Folge zu leisten, auch seinen Erinnerungen in moralischer Hinsicht Gehör zu geben.

§. 5.

Die detachirten Apotheker sind Stellvertreter der Reise=Feld=Apotheker und haben mit ihnen gleiche Pflichten; es muß ihnen daher von den Unter=Apothekern gleiche Achtung und Folgsamkeit geleistet werden.

§. 6.

Die Hand=Arbeiter, die nur zu den, in der Apotheke und dem Laboratorio vorfallenden Arbeiten gebraucht werden dürfen, werden von den vorgesetzten Feld=Apothekern mit Genehmigung des Dirigenten angenommen, wobei auf Ehrlichkeit, guten Willen, Nüchternheit und auf die erforderlichen physischen Kräfte gesehen wird.

§. 7.

§. 7.

Den Vorgesetzten der Feld-Apotheken liegt ob, die ihnen Untergeordneten im Dienst gehörig anzuleiten und die ihnen anvertrauten Feld-Apotheken in den, zum Betriebe des Geschäfts angewiesenen Localen möglichst zweckmäßig einzurichten, hierbei aber auch zugleich die größte Einfachheit und Sparsamkeit zu beobachten.

§. 8.

Sie sorgen dafür, daß die Arzneien stets in der besten Qualität und auch ungefähr in derselben Quantität in der Feld-Apotheke sich vorräthig finden, wie sie in dem Etat vorgeschrieben sind, zu welchem Ende von Zeit zu Zeit, nach Maßgabe des Abgangs, ein Verzeichniß von den fehlenden Artikeln angefertigt und dem Dirigenten zur Autorisation vorgelegt wird. Sie sind für jeden entstehenden Mangel, wenn er sich auf ihre Schuld gründet, verantwortlich.

§. 9.

Jeden Monat stellt der Vorgesetzte einer Feld-Apotheke dem Dirigenten, worunter er zunächst steht, von dem ihm untergeordneten Personal eine gewissenhaft angefertigte Conduitenliste zu, in der bei den Feld-Lazarethen üblichen Form.

§. 10.

§. 10.

Ein jeder vorgesetzter Apotheker steht für die gute Bewirthschaftung, Sparsamkeit und richtige Berechnung aller ihm anvertrauten Materialien, Arzeneien und Utensilien.

§. 11.

Alles, was eingenommen und ausgegeben wird, muß gehörig durch gültige Beläge gerechtfertigt und gleich zu Buche gebracht werden.

§. 12.

Die zu den Feld-Apotheken-Wagen gehörenden Standgefäße müssen gut conservirt und bei eintretender Demobilmachung an die Königlichen Train-Depots möglichst complet zurückgeliefert werden.

§. 13.

Die in das Lazareth kommenden Medicingläser, Flaschen, Kruken ꝛc. müssen in die Apotheke wieder zurückgeliefert und von dem Handarbeiter zum fernern Gebrauch sogleich gereinigt werden.

§. 14.

Wie die Berechnungen und Nachweisungen über die Materialien, präparirte Arzeneien und Utensilien zu füh-

führen sind, ergiebt sich aus der vorhandenen Vorschrift.

§. 15.

Die monatlich anzufertigende Nachweisung und Special-Berechnung werden mit Beifügung eines abschriftlichen Verzeichnisses der angekauften Arzeneien und Utensilien von den vorgesetzten Apothekern den Dirigenten der Lazarethe zur weitern Beförderung übergeben.

§. 16.

Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe wird durch autorisirte Beläge, Rezepte und Quittungen dargethan.

§. 17.

Der bei ihrer Vorbereitung zu Pulvern, Extracten ꝛc. entstehende Abgang verschiedener Materialien wird genau berechnet und nachgewiesen. Aller Ueberschuß, wie es sich von selbst versteht, wird getreulich berechnet.

§. 18.

Ob der wirkliche Bestand in der Apotheke mit dem in der Berechnung angegebenen stimmt, davon müssen die vorstehenden Apotheker sich zum öftern und wo mög-

lich

lich jeden Monat, durch zu haltende Inventur, zu überzeugen suchen.

§. 19.

Präparirte und componirte Arzeneien und vorzüglich solche, welche zu ihrer Darstellung wenig Zeit erfordern, als Pflaster, Salben, Tincturen, Species ꝛc., müssen zum Besten der Lazarethe und der Königlichen Cassen, soviel als möglich, in den Feld-Apotheken selbst bereitet, und nur in dringenden Fällen durch Ankauf ersetzt werden. Die Vorgesetzten müssen dafür einstehen, daß die Zubereitungen unter ihrer Aufsicht nach den Regeln der Kunst von den Unter-Apothekern auf das Beste ausgeführt werden.

§. 20.

Wenn die Vorgesetzten der Apotheken bei fliegenden und detachirten Lazarethen zuweilen keine Gelegenheit haben sollten, dergleichen Präparate zu bereiten, so müssen sie die benöthigten Gegenstände, wenn nicht zu große Entfernung oder andere Umstände es durchaus verhindern, aus den stehenden Feld-Apotheken, die zu deren Besorgung verpflichtet sind, kommen lassen. Die Defecte müssen aber frühzeitig an die stehenden Apotheken eingesandt werden.

§. 21.

§. 21.

Die Arznei-Bedürfnisse werden übrigens an dem Orte des Etablissements oder dessen Nähe von den zuverlässigsten und billigst fordernden Stadt-Apothekern oder Droguisten nach einem, zuvor von dem Dirigenten abgeschlossenen Contract entnommen, und nach ihrer Qualität und Quantität strenge und gewissenhaft geprüft. Die nicht ganz ächt und fehlerfrei befundenen Artikel müssen dem Lieferanten sofort wieder gegeben werden.

§. 22.

Die als gut und richtig angenommenen Gegenstände müssen sogleich nach Maaß und Gewicht in das dazu bestimmte Empfangsbuch eingetragen und am Schlusse eines jeden Monats in der monatlichen Berechnungs-Tabelle genau nachgewiesen werden, und überhaupt müssen die Vorgesetzten die Feld-Apotheken und das Berechnungswesen stets so in Ordnung halten, daß sie eine unverhoffte Revision, welche dem Ober-Feld-Apotheker oder einer andern Behörde von Zeit zu Zeit aufgetragen werden wird, nicht zu fürchten haben.

§. 23.

Die Apotheker, besonders aber die ambulirenden, müssen sich jederzeit so in Bereitschaft halten, daß sie bei

gegebener Ordre zum Aufbruch ohne Aufenthalt in größter Ordnung abmarschiren können.

§. 24.

Die Verabfolgung der Materialien und Medicamente aus den Feld-Apotheken der stehenden Lazarethe an die Feld-Apotheken der fliegenden und detachirten, ferner an die Regiments-Chirurgen und Chirurgen der Trains, geschieht nur auf Ordre und Autorisation der Dirigenten und allemal gegen Quittung.

§. 25.

Der Wein Behufs der Lazarethe wird, gleich den Arzeneien, nur gegen autorisirte Beläge, welche sorgfältig aufbewahrt werden müssen, verabfolgt.

§. 26.

Wie die Rezepte gültig ausgefertigt werden sollen, wird von den Dirigenten näher bestimmt. Die angefertigten Arzeneien müssen mit deutlichen Signaturen versehen und den Lazareth-Aufwärtern, in der Regel im Beiseyn eines Unter-Chirurgi, übergeben werden.

§. 27.

Da die Verschreibungen ungefähr für den Bedarf auf 24 Stunden berechnet sind, so müssen die vorgesetzten

ten Apotheker; wenn diese Vorschrift zu auffallend überschritten werden sollte, den Dirigenten davon Anzeige machen.

§. 28.

Die Reise- und detaschirten Feld-Apotheker müssen strenge darauf sehen, daß die für die Feld-Lazarethe verordneten Arzeneien, zufolge der Magistral-Formeln, mit der größten Accurateße angefertigt und ohne Aufenthalt verabfolgt werden.

§. 29.

Niemand hat das Recht, Recepte zu verschreiben, als solche, welche dazu von den Dirigenten autorisirt sind, und es bleibt daher die Pflicht der vorgesetzten Apotheker, darüber zu wachen, daß keine dergleichen dem Königl. Interesse schädliche Mißbräuche sich einschleichen können.

§. 30.

Ihre Beschwerden oder sonstige Anzeigen müssen die vorgesetzten Apotheker den Dirigenten in der Conferenz, in welcher sie sich täglich einfinden, vortragen.

§. 31.

Die eingehenden Recepte müssen die Vorgesetzten an die Unter-Apotheker vertheilen und sie auch unter ihrer Aufsicht prompt verfertigen lassen.

Die mit cito bezeichneten müssen zu allererst befördert und auch die übrigen binnen zwei Stunden zur Abholung in Bereitschaft gehalten werden.

§. 32.

In den Apotheken darf Niemand einen Zutritt haben, welcher dahin nicht gehört, am wenigsten ist solches während des Receptirens zu gestatten, damit weder die Arbeiten aufgehalten, noch Anlaß zu Irrthümern gegeben werde.

§. 33.

Kein Feld-Apotheker darf bei Verlust seines Postens sich unterstehen, mit Arzeneien, Materialien, Zucker, Wein, Branntwein, Citronen ꝛc. zu handeln, oder etwas davon entwenden, eben so wenig verschenken oder zum eigenen Gebrauch und Nutzen verwenden.

§. 34.

Wenn es von den Dirigenten für nothwendig gehalten wird, soll in jeder Feld-Apotheke großer Lazarethe

ein

ein Unter-Apotheker abwechselnd des Nachts die Wache haben, daß er die etwa vorfallende Receptur ohne Aufenthalt bewerkstelligen kann, weshalb in jeder Feld-Apotheke eine brennende Laterne unterhalten werden soll.

§. 35.

Auf Märschen darf sich kein Vorgesetzter einer Feld-Apotheke, besonders bei den fliegenden Lazarethen, mit seinem Personal von den Apotheken-Wagen entfernen, damit die vorfallenden Receptur-Arbeiten prompt besorgt und andern Theils einem entstandenen Schaden am Wagen oder an den Packgefäßen gleich abgeholfen und ihm möglichst vorgebeugt werden könne.

§. 36.

Die Reise-Feld-Apotheker bei den stehenden Lazarethen sind verpflichtet, mit Ende eines jeden Monats von dem Zustande der Feld-Apotheke, bei welcher sie unmittelbar stehen sowohl, als von der detachirten, einen unpartheiischen Bericht an den Ober-Feld-Apotheker einzuschicken. Um sich hierzu in den Stand zu setzen, haben sie mit den vorgesetzten Apothekern der zu ihrem Corps gehörenden Detache-

 ments

ments die nöthige Correspondenz zu unterhalten, welche dagegen die Verpflichtung haben, über den Zustand und die vorfallenden Veränderungen der ihnen anvertrauten Apotheken genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben.

§. 37.

Jeder Feld-Apotheker hat sich nach dieser Instruction zu richten und sich überhaupt in Verwaltung seines Amtes durch Fleiß, Ordnungsliebe und pünktliche Pflichterfüllung zu bestreben, die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu verdienen. Dienstvernachlässigungen und unmoralischer Lebenswandel werden, wenn wiederholte Ermahnungen nichts fruchten, mit Arrest, und nach Umständen, so wie jede Veruntreuung, mit Entlassung aus dem Dienste bestraft.

Berlin, den 28. März 1812.

Görcke,

General-Staabs-Chirurgus der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

XI.

Instruktion

für

die Unter-Feld-Apotheker.

---

§. 1.

Die Unter-Feld-Apotheker sind den ihnen vorgesetzten Reise- oder detaschirten Feld-Apothekern untergeordnet und verpflichtet, ihren Anordnungen und Verfügungen in Dienstangelegenheiten stets Folge zu leisten.

§. 2.

Den Unter-Apothekern liegt ob, die ihnen übertragenen Geschäfte, sowohl in der Feld-Apotheke als in dem Laboratorio, unter Aufsicht und Direction des ihnen vorgesetzten Reise- oder detachirten Apothekers nach Vorschrift der Pharmacopoe und den Magistral-Formeln genau und gewissenhaft zu befolgen.

§. 3.

§. 3.

Sie müssen kein Recept annehmen, wenn es nicht von einer dazu autorisirten Person verschrieben worden ist.

§. 4.

Jedes eingehende Recept müssen sie genau durchlesen, solches ohne Aufenthalt nach den Regeln der Kunst verfertigen und sich in keinem Falle Verkürzungen an dem vorgeschriebenen Maaße und Gewichte erlauben.

§. 5.

Die Signaturen müssen sie deutlich schreiben, auch mit ihrem Namen bezeichnen, und, wenn die Arzeneien abgeholt werden, solche noch einmal durchlesen und mit dem Recepte vergleichen, damit kein Nachtheil oder Schaden entstehen kann.

§. 6.

Um Unterschleife zu verhüten, dürfen die angefertigten Arzeneien keinem Krankenwärter verabfolgt werden, wenn nicht solches im Beiseyn eines Unter-Chirurgi geschieht, oder der Krankenwärter besonders zur Aufnahme der Arzenei autorisirt ist.

§. 7.

§. 7.

Wenn Arzneien verordnet werden, welche in die Feld = Pharmacopoe nicht aufgenommen sind, oder wenn die verschriebene Dosis eines Arzeneimittels, besonders bei heftig wirkenden Mitteln, verdächtig seyn sollte: so ist solches dem Vorgesetzten anzuzeigen, der darüber das Gutachten des Dirigenten einzuholen hat. Auf keinen Fall darf sich aber der Apotheker erlauben, das verordnete Arzneimittel ohne Vorwissen des Arztes durch ein anderes zu substituiren.

§. 8.

Sollte ein Unter = Apotheker bei einem kleinen Lazareth als detaschirter Apotheker angestellt werden, so hat er in Absicht der Verwaltung und der Berechnungen dieselben Pflichten, welche den Reise = Feld = Apothekern obliegen. Wird demselben noch ein Unter = Apotheker beigegeben, so ist dieser verbunden, jenen als seinen Vorgesetzten zu respectiren und ihm in Dienstangelegenheiten pünktlich Folge zu leisten.

§. 9.

Da es unumgänglich nothwendig ist, daß die Feld = Apotheke jederzeit auch des Nachts zum

Dienste

Dienste der Kranken bereit steht: so muß, wenn der Dirigent des Lazareths es für nothwendig hält, besonders bei den größern stehenden Lazarethen, ein Unter-Apotheker abwechselnd die Wache in der Feld-Apotheke haben und so angekleidet bleiben, daß er jeden Augenblick die vorfallende Receptur prompt verrichten kann.

§. 10.

Endlich darf kein Unter-Apotheker irgend etwas, unter welchem Vorwande es auch sey, an Arznei, Zucker, Essig, Spiritus ꝛc. entwenden, verschenken, oder zu seinem Gebrauche verwenden, als wofür er die strengste Bestrafung zu gewärtigen hat.

Berlin, den 28. März 1812.

Görcke,

General-Staabs-Chirurgus der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

XII.

Tages-Befehle

des General-Krieges-Commissairs.

---

§. 1.

Königsberg, den 31sten März 1012.

Verpflegung der mobilen Truppen in den Garnisonlazarethen

Die Feld-Lazarethe sollen noch nicht in Thätigkeit treten, vielmehr die Kranken der mobilen Truppen einstweilen in den Garnison-Lazarethen, nach der Instruction des Herrn General-Staabs-Chirurgus Görcke vom 30sten September 1809, verpflegt und gewartet werden. Die Herren Kriegs-Commissaire werden also hiernach die nöthigen Einrichtungen treffen, und da in den Krieges-Verpflegungs-Etats der mobilen Truppen die Kranken-Verpflegungs-Zuschüsse nicht verzeichnet stehen, sich von den Garnison-Lazarethen die Liquidationen über die Verpflegung der Kranken von den mobilen Truppen eingeben lassen, solche revidiren und mir zur Anweisung auf die Krieges-Casse einschicken. Bedarf ein Garnison-Lazareth zu Besorgung der Krankenpflege Vorschuß, so darf der betreffende Herr Krieges-Commissair mir nur eine Anzeige machen, um mit umgehender Post die Anweisung

sung auf die nächste Regierungs=Haupt=Casse zu erhalten. In den Garnisonen, wo sich mobile Lazarethe befinden, sollen übrigens die Beamten der Letztern den Garnison=Lazarethen Beistand leisten lassen, damit für Rechnungsführer, Aufseher und Krankenwärter in den Liquidationen keine Ausgaben vorkommen, und diese Beamten gleich eine Beschäftigung erhalten, die ihren augenblicklichen Verhältnissen angemessen ist.

§. 2.

Königsberg, den 19ten April 1812.

Uniform für die Revier=Aufseher und Krankenwärter.

Für die Aufseher und Krankenwärter bei den Lazarethen sind bis jetzt noch gar keine Uniformen bestimmt, weil diese Beamte aus dem Militairstande genommen, und bei ihrer militairischen Kleidung einstweilen gelassen werden sollen. Ich untersage daher hiermit den gedachten Beamten die Tragung derjenigen Uniform, welche den Militair=Oeconomie=Behörden des Corps bewilligt ist. Dagegen werde ich die Bestimmung über die den Aufsehern und Krankenwärtern zu bewilligende Uniform bei des Königs Majestät nachsuchen.

§. 3.

Königsberg, den 24sten April 1812.

Abrechnungs=Bücher der Train=Soldaten und Officianten=Knechte.

Die sämmtlichen Train=Soldaten, mit Einschluß der Officianten=Knechte, müssen mit kleinen Abrech=

nungs=

nungs=Büchern versehen seyn, worin ihnen alles, was sie an Montirungsstücken in Natur und in Gelde, auch an Tractament erhalten haben oder noch empfangen müssen, eingeschrieben wird. Da diese Bücher noch nicht überall eingeführt sind, so muß solches auf das schleunigste nachgeholt werden, und jeder Vorgesetzte sich davon überzeugen, daß ordnungsmäßig Buch und Abrechnung mit den Train=Soldaten und Knechten gehalten wird.

§. 4.

Königsberg, den 27sten April 1812.

Fleisch=Portion für die Kranken.

In dem hiesigen Feld=Lazarethe wird die Fleisch=Portion für die Kranken, vom 1sten Mai ab, auf ein halbes Pfund Fleisch gesetzt.

§. 5.

Königsberg, den 1sten Mai 1812.

Kranken=Kleidung in den Lazarethen.

In den fliegenden, oder wie sie bis jetzt genannt sind, in den beweglichen Lazarethen, sollen keine Kranken=Kleidungen angeschafft und unterhalten werden. Dagegen findet solches in den Haupt= oder stehenden Lazarethen Anwendung, und zwar nach der Vorschrift, welche am 15ten Februar d. J. für die Friedens=Garnison=Lazarethe gegeben ist. Die Dirigenten werden die Bedarfs=Anschläge zu Beschaffung der

Kran=

Kranken-Kleidungen mit eingeben, damit ich sodann die Beschaffung verfügen kann.

Ersatz der verlornen Eßlöffel.

Jeder im Lazarethe verpflegte Kranke ist verpflichtet, seinen Eßlöffel dem betreffenden Aufseher zurück zu geben. Thut er dies nicht, so wird der Ankaufspreis von demjenigen Theile seines Soldes gedeckt, welcher ihm, nach dem Regulative über die Lazareth-Verpflegung, zurück gegeben werden soll.

Löhnungen der im Lazareth verpflegten Kranken.

Vom 1sten Mai ab sollen sich die Lazareth-Kassen mit den Löhnungen der in den Lazarethen verpflegten kranken Soldaten nicht mehr befassen, sondern nur die Nachweise von jenen Kranken, am 15ten eines jeden Monats, den betreffenden Truppen-Abtheilungen zusenden, und sich so einrichten, daß diese Nachweise spätestens den 21sten in den Händen derselben seyn kann. Die Truppen werden auf den Grund dieser, den Verpflegungs-Berechnungen beizufügenden, Nachweisen die Löhnung ꝛc. ꝛc. als erspart berechnen, und sind desfalls durch die Herren Krieges-Commissaire zu instruiren. Wenn von den fremden Truppen Kranke in unsere Lazarethe gesandt werden, so sind sie darin aufzunehmen, eben

so

so wie die Preußischen Truppen zu verpflegen und mit Medicin zu versorgen. Nur kann ihnen nicht der Theil der Löhnung, welchen unsere Kranken zurückerhalten, gereicht werden. Die Listen von solchen Kranken müssen monatlich sehr genau und pünktlich bei mir eingegeben werden.

§. 6.

Königsberg, den 2ten Mai 1812.

Fußbekleidung der Commandirten und Train-Soldaten.

Die bei den Lazarethen commandirten Unteroffiziere und Gefreiten von der Infanterie, und die Train-Soldaten zu Fuß, müssen eben so, wie die in Reihe und Glied stehenden Soldaten, für Rechnung der Feld-Krieges-Casse in der Fußbekleidung gehörig unterhalten werden.

Reserve-Schuhe.

Jeder Train-Soldat zu Fuß soll ein Paar Vorrathsschuhe erhalten, und solche im Tornister tragen. Die Kosten für Anschaffung dieser Vorrathsschuhe werden von dem Dirigenten bei den Herren Krieges-Commissairen extraordinair liquidirt. Wenn diese Liquidationen gehörig revidirt worden, werden sie bei mir zur Erstattung der Auslagen eingereicht.

§. 7.

§. 7.

Königsberg, den 7ten Mai 1822.

Allarm-Plätze.

Sämmtliche Trains müssen sich so einrichten, daß sie drei Stunden, nachdem sie den Befehl zum Ausmarsche erhalten haben, vollständig abgehen können. Die Dirigenten der Lazarethe haben schickliche Plätze zu bestimmen, auf welchen sich die Lazarethe bei einer jeden Gelegenheit, wo Allarm oder Generalmarsch geschlagen wird, schleunigst sammeln können.

§. 8.

Königsberg, den 13ten Mai 1813.

Benennung der Lazarethe.

Das in Königsberg mobil gemachte Feldlazareth auf 1200 Kranke soll sich: Königl. Preuß. Haupt-Feld-Lazareth No. 1. nennen. Das in Colberg mobil gemachte stehende Lazareth zeichnet: Königl. Preuß. Haupt-Feld-Lazareth No. 2.

Dieses letztere Lazareth ist zwar nur auf 600 Kranke eingerichtet, aber doch so beschaffen, daß es seine in Colberg zurückgelassene Hälfte gleich an sich ziehen und solche also als ein Detachement betrachten kann. Die drei beweglichen Lazarethe nehmen den Namen: fliegende Feld-Lazarethe an, und werden in der Art numerirt, daß das zu Königsberg mobil gemachte die No. 1.,

das

das zu Breslau mobil gemachte die No. 2., das zu Colberg mobil gemachte die No. 3. führen.

§. 9.

Königsberg, den 14ten Mai 1812.

Todtenscheine.

Von allen in den Feld-Lazarethen gestorbenen Leuten sollen die Todtenscheine mir am Ende eines jeden Monats eingeschickt werden. Diese Todtenscheine werden als Auszüge aus den Todtenbüchern, unter Aufsicht der Dirigenten, auf einen halben Bogen ausgefertigt und enthalten auf der ersten Seite:

1. den Vor- und Zunamen des Verstorbenen,
2. den Geburtsort desselben,
3. den Kreis und die Provinz, worin der Geburtsort liegt,
4. den Grad in der Armee oder in der Verwaltung, welchen der Verstorbene bekleidet hat,
5. das Regiment oder Bataillon, und die Compagnie, Escadron, Batterie oder Colonne, so wie die Verwaltung, in welcher der Verstorbene gedient hat,
6. den Tag seiner Ankunft im Lazareth,
7. den Tag seines Todes,
8. die Krankheit, oder Wunde, an welcher er starb.

Auf der zweiten Seite:

9. Die Nachweise sämmtlicher von ihm mit zum Lazareth

zareth gebrachten Effecten und Gelder, wobei jedoch zu bemerken ist, was der Verstorbene mit ins Grab genommen hat.

Die Unterzeichnung des Todtenscheins geschieht auf der ersten Seite von dem Dirigenten des Lazareths, dem chirurgischen Obern und dem Inspector der Station, dem Chirurgus und Aufseher des Reviers, worin der Kranke gestorben ist. Auf der zweiten Seite unterzeichnen, der Lazareth-Kassen-Rendant, welcher die Gelder und einen Theil der Effecten in Verwahrung hat, und der Inspector, an welchen die übrigen Sachen des Verstorbenen abgegeben sind. Die Ausfertigung der Todtenscheine muß übrigens am Tage des Begräbnisses, und sobald über die Einscharrung rapportirt ist, geschehen.

Die Todtenscheine der bis ult. April im Lazareth verstorbenen Leute werden mir nach dieser Form (siehe Beilage A.) eingereicht.

Alle Garnison-Lazarethe, in welchen Kranke der mobilen Truppen sterben, werden vom Herrn General-Chirurgus Völtzke aufgefordert werden, für diese die Todtenscheine in derselben Form auszufertigen, und an mich gelangen zu lassen. Damit aber eine völlige Gleichheit hierbei statt finde und die Schreiberei vermieden werde, sollen die Formulare gedruckt und den Herrn Dirigenten der Lazarethe durch die Herren Krieges-Commissarien zugefertigt werden.

10.

Königsberg, den 22. Mai 1812.

Austheilung des Rauch- und Schnupf-Tabaks an Kranke.

Die in der Instruktion für die Feld-Lazareth-Inspectoren §. 31. und 48. enthaltene Bestimmung, die Ausgabe des Rauch- und Schnupf-Tabaks betreffend, wird nach der Instruction, nach welcher bei den Feld-Lazarethen alle Bedürfnisse angeschafft und berechnet werden sollen, §. 14. dahin berichtigt, daß den Kranken weder Rauch- noch Schnupf-Tabak etatsmäßig in Natur verabreicht, sondern ihnen dafür, und zur Anschaffung anderer kleinen Bedürfnisse, eine Geld-Vergütung, nach den in der letztgenannten Instruction bestimmten Sätzen, gegeben werden soll.

Extra-Verschreibungen.

Ebenfalls wird zur Erläuterung des §. 48 der Instruction für die Feld-Lazareth-Inspectoren bemerkt, daß unter Extra-Speisen solche verstanden werden sollen, welche in den §§. 11. 12. und 13. der Instruction, nach welcher bei den Feld-Lazarethen alle Bedürfnisse angeschafft und berechnet werden sollen, enthaltenen Portions-Sätzen nicht vorgeschrieben sind, und die doch nach dem Dafürhalten des, der Station vorgesetzten, Chirurgus zur Pflege und Erquickung schlechter Kranken nöthig sind, z. B.: Weinsuppe,

Saleppsuppe, Sauerfleisch ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dagegen sollen diejenigen Diät=Verschreibungen, welche für die neu Angekommenen verschrieben werden müssen, nachdem schon die gewöhnlichen Diät=Verschreibungen eingegangen sind, mit der Benennung: Extra=Verschreibung bezeichnet werden.

II.

Königsberg, den 26. Mai 1812.

Eiserner Bestand an Lebensmitteln bei den fliegenden Feld=Lazarethen.

Es ist die Bestimmung der fliegenden Feld=Lazarethe, sich in der Nähe des Schlachtfeldes zu befinden; ihr Standpunkt hängt daher von zufälligen Umständen ab, und leicht könnte der Fall eintreten, daß sie ganz isolirt stehen, und durch mancherlei Umstände verhindert würden, den Bedarf an Lebensmitteln gerade in dem Augenblick an sich zu ziehen, wo sie solchen am nöthigsten gebrauchen. Um den nachtheiligen Folgen, welche hieraus entstehen könnten, vorzubeugen, soll ein jedes fliegendes Lazareth einen Vorrath von Lebensmitteln bei sich führen. Die nähere Bestimmung der Quantität und Qualität dieser Lebensmittel, welche davon aus den Feld=Proviant=Ämtern genommen, und welche in den Haupt=Feld=Lazarethen für die fliegenden Lazarethe bereit gehalten werden sollen, wird den betreffenden Behörden noch mitgetheilt werden. Die Herren Krieges=Commissaire

haben

haben die Traincapitaine ihrer Divisionen aufzufordern, für ein jedes der fliegenden Feldlazarethe zwei vierspännige Wagen, welche von den disponiblen Brotwagen zu nehmen sind, zur Disposition der Dirigenten der fliegenden Feldlazarethe bereit zu halten, und die hierunter zu nehmenden Maaßregeln so zu treffen, daß die gedachten Fahrzeuge sich jedesmal da aufhalten, wo die fliegenden Lazarethe stehen, und gleich, auf die Aufforderung der Herrn Dirigenten von letztern, zu ihrer Bestimmung stehen.

12.

Königsberg, den 28. Mai 1812.

Montirungsstücke, welche den zu entlassenden Train-Soldaten und Knechten mitgegeben werden sollen.

Es wird hiermit, bis die von dem Militair-Oeconomie-Departement noch zu erwarten stehende Bestimmung eingeht, festgesetzt, daß den zu entlassenden Train-Soldaten und Knechten.

Kamisol,
Stallhosen,
Feldmütze,
Schuhe,
Hemde und
Socken

belassen werden können, in sofern er nicht dergleichen aus eigenen Mitteln angeschaffte Stücke besitzt, womit bekleidet er seine Heimath erreichen kann.

 Alle

Alle übrigen großen Montirungsstücke werden den Leuten, wenn sie entlassen werden, abgenommen, und wird mit solchen der an ihre Stelle wieder Eintretende bekleidet. Hiernach ist also bei etwa vorkommenden Entlassungen genau zu verfahren.

13.

Königsberg, den 29. Mai 1812.

Überweisung von zwei vierspännigen Wagen an die fliegenden Feld-Lazarethe.

Nach dem Tagesbefehl vom 26sten d. M. sollte für ein jedes der fliegenden Feldlazarethe ein vierspänniger Wagen zur Fortschaffung der Lebensmittel zur Disposition der Dirigenten bereit gehalten werden. Da aber ein Wagen zu diesem Zwecke nicht hinreichend gefunden, so sollen nun zwei vierspännige Wagen für ein jedes der drei fliegenden Lazarethe von den disponibeln Brotwagen, also von jeder Brotwagen-Colonne ein Wagen, bestimmt und zur Disposition der Dirigenten bereit gehalten werden. Die Herren Kriegs-Commissarien werden also dies durch die Train-Capitaine veranlassen.

14.

Königsberg, den 30. Mai 1812.

Abänderung der Druckfehler in der Instruction für die Rendanten der Lazarethe.

In der Instruction für die Rendanten der Lazarethe haben sich einige Druckfehler eingeschlichen.

Statt

Statt zur Liquidation VI. muß es heißen
zur Liquidation V.
Statt zur Liquidation VII. muß es heißen
zur Liquidation VI.
Statt zur Liquidation VIII. muß es heißen
zur Liquidation VII.

Diejenigen, welche Exemplare dieser Instruction erhalten, haben jene Druckfehler abzuändern.

(In dieser zweiten Auflage sind sie abgeändert worden, vergl. oben S. 62.)

15.

Verabreichung der Arznei an kranke Officiere und Officianten.

In dem Lazareth-Reglement vom 16ten September 1787 ist bestimmt, daß alle kranke und verwundete Officiere und Officianten, wenn sie sich von einem bei dem Feldlazareth stehenden Wundarzt behandeln lassen, die Arzneimittel unentgeltlich aus der Feld-Apotheke erhalten sollen. Diese Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu richten.

16.

Königsberg, den 3. Junius 1812.

Vergütung, welche die Krankenwärter, Koch- und Waschweiber erhalten sollen.

In der Instruction, nach welcher bei den Feldlazarethen der Königl. Preußischen Armee alle Bedürf-

nisse

nisse angeschafft und berechnet werden sollen, ist §. 15. festgesetzt, daß den, bei den wirklich etablirten Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärtern, Wasch- und Kochweibern eine ganze Portion gegeben werden soll. Da nun die Krankenwärter bey den Feld-Lazarethen, die noch keine Kranken zu versehen haben, und denen daher die Portion in Natur nicht gereicht werden kann, doch häufig bei den Vorbereitungen zur Einrichtung des Lazareths beschäftigt werden, so wird zur Unterstützung dieser Officianten, denen bei einem geringen Einkommen schwere und wichtige Pflichten obliegen, hiemit bestimmt, daß ihnen, ausser ihrem Tractament und der gewöhnlichen täglichen Brotportion, eine Geldvergütung, und zwar den Krankenwärtern 3 gute Groschen Courant, den Koch- und Waschweibern aber 2 gute Groschen Courant täglich gegeben werden sollen.

Diese Vergütung in Gelde fällt aber weg, wenn die Portionen in Natur oder Victualien-Portionen gereicht werden.

Die Herren Dirigenten der Lazarethe haben daher mit den Krankenwärtern, den Koch- und Waschweibern für die Vergangenheit Abrechnung halten zu lassen, und mir die Liquidation einzureichen.

Beilage A.

Todtenschein.

gebürtig aus im Kreise
in Jahr alt
welcher, als bei der

gestanden und Jahre Monate gedient hat, ist am
ten 181 vom in
das Lazareth Nro. zu
gebracht und daselbst am ten 181 an den
Folgen gestorben, wel-
ches hiermit von dem unterzeichneten Dirigenten des Lazareths, dem chirurgischen Obern und dem Oeconomie-Inspector der Station, so wie von dem Chirurgus und dem Aufseher des Reviers, worin der Verstorbene während seiner Krankheit behandelt ist, bescheiniget wird.

den ten 181

als Dirigent des Lazareths Nro.

als chirurgischer Oberer der Station.

als Lazareth-Inspector der Station.

als Lazareth-Chirurgus des Reviers.

als Aufseher des Reviers.

Seite
Nro. } des Todtenbuches.

Der

Der nach dem vorstehenden Todtenscheine in dem Lazarethe Nro. zu am ten 181 gestorbene

hat folgende Effecten und Gelder hinterlassen, nämlich:

I. Waffen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.

II. Große Montirungsstücke.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

III. Kleine Montirungsstücke.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

IV. Privat-Kleidungen und Sachen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

V. Geld, Uhren, Geld- oder sonstigen Werth habende Papiere.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Von vorstehenden Effecten sind dem Verstorbenen mit ins Grab gegeben worden:

Daß der Verstorbene nicht mehr oder weniger hinterlassen, bezeugen pflichtmäßig

den ten 181

Rendant des Königl. Preuß. Lazareths Nro.

Lazareth-Inspector als Verwahrer der von dem Kranken mit in das Lazareth gebrachten Bekleidungs- und Armaturstücke.

Seite Nro. des Depositen-Buches der Kasse.

— — des Depositen-Buches der Oeconomie-Inspection.

XIII.

Instruction

für die

Dirigenten der Feld-Lazarethe, in Betreff der Vertheilung der eingegangenen Geld-Beiträge für die Blessirten und Kranken.

Ueber die Vertheilung des von des Königs Majestät für Blessirte und Kranke eingegangenen Geschenkes, so wie der übrigen zu diesem Behuf eingegangenen Beiträge, wird folgendes angeordnet:

1.

Es sollen daran die mit der Krätze nnd venerischen Uebeln behafteten Kranken nicht Theil nehmen.

2.

Für die übrigen Kranken und Blessirten findet eine gleiche Theilnahme unter folgenden Modalitäten statt.

3.

3.

Jedem Kranken und Bleſſirten, — in ſo fern er nicht der Krätze und veneriſchen Übels wegen im Lazareth iſt, — wird ein Geſchenk von 16 gGr. gemacht.

4.

Im Fall der für einzelne Bleſſirte und Kranke unentbehrliche Wein auf andern Wegen nicht beſchafft werden könnte, ſo ſoll aus dieſem Fond das erforderliche zur Anſchaffung hergegeben werden. Ebenfalls kann für einzelne Bleſſirte und Kranke ein Kaffee gegeben und aus dieſem Fond bezahlt werden, wenn eine ſolche Erquickung durchaus erforderlich iſt, beſonders dann, wenn der Kranke die gewöhnlichen Speiſen nicht genießen kann, z. B. bei Verletzungen des Mundes.

5.

Wenn Bleſſirte und Kranke eine weite Tour transportirt werden, ſo kann ihnen ein kleines Reiſegeld verabreicht werden, etwa pro Mann 16 gGr.

6.

In einzelnen Fällen, die ſich nicht vorher ſehen laſſen, iſt es erlaubt, das Bedürfniß aus dieſem Fond zu beſtreiten, wenn nicht die Königl. Kaſſen die Verpflichtung haben, die Koſten dafür herzugeben. Es

muß

muß aber bei Auswahl dieser Fälle sehr sorgsam verfahren werden, weil sonst der Fond durch Mißbrauch bald erschöpft werden würde.

7.

Wenn Invalide aus dem Lazarethe ins Land zurückgeschickt werden, so soll ihnen aus diesem Fond ein Reisegeld verabfolgt werden, und zwar

a) einem blessirt gewesenen, der einen Fuß verloren hat, 10 Rthlr.;

b) dem, der einen Arm verloren hat, 10 Rthlr.;

c) dem, welcher durch schwere Verletzung den Gebrauch eines Gliedes verlor, oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit gelitten, 6 Rthlr.;

d) Jedem andern aus dem Lazarethe ins Vaterland zurückkehrenden Invaliden 3 Rthlr.

8.

Da auch zur ausschließlichen Verwendung für blessirte und kranke Officiere eine Summe eingegangen ist; so soll diesen, wenn sie die Kosten zu ihrer

Pflege

Pflege nicht selbst bestreiten können, eine Unterstützung durch guten Wein zu Theil werden, dessen Bedürfniß durch den sie behandelnden Feld=Arzt bestimmt wird. Nach Umständen können sie auch andere kleine Unterstützungen daraus erhalten.

9.

Es wird bei den verschiedenen Lazarethen eine verhältnißmäßige Summe deponiret werden, um daraus die vorkommenden Ausgaben bestreiten zu können. Die Lazareth=Kasse berechnet dieses Depositum. Es darf aber darüber nicht anders, als zu dem bestimmten Zweck disponiret, oder angegriffen werden.

10.

Die Krieges=Kasse wird die Verrechnung des ganzen Fonds besorgen. Sie wird die Rechnung nach Vorschrift des Herrn General=Krieges=Commissairs in folgender Form anlegen:

Einnahme:

Tit. I. Geschenke Sr. Majestät des Königs,

= II. Beiträge aus den Provinzen,

= III. Extraordinaire Einnahme;

Aus=

Ausgabe:

Tit. I. Für die Bedürfnisse kranker und blessirter Officiere,

= II. Für die Bedürfnisse kranker und blessirter Unterofficiere und Soldaten,

= III. Geldunterstützungen für kranke und blessirte Unterofficiere und Soldaten.

= IV. Für die als Invalide zurückgegangenen Unterofficiere und Soldaten,

= V. Extraordinaria.

11.

Die Lazareth=Kassen reichen alle Monat den 21sten die Berechnungen an die Krieges=Kasse in Form von Liquidationen, wie es bei den Königl. Lazareth=Fonds üblich ist, ein, wobei die Beläge nach den Titeln geordnet seyn müssen; auch muß den Liquidationen jedesmal der Rechnungs=Abschluß beigefügt seyn.

12.

Die Dispositionen über den, den Lazarethen anvertrauten Fond hat der erste chirurgische Beamte nach obigen Bestimmungen, dem aber eine gute

Wirth=

Wirthschaft empfohlen wird, um den Fond nicht vor der Zeit aufzuräumen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur Kranke und Blessirte von der Preußischen Armee daran Theil nehmen können.

13.

Der Herr General-Chirurgus Völtzke wird in Vereinigung mit dem Herrn General-Krieges-Commissair über die zweckmäßige Verwaltung dieses Fonds die genaueste Aufsicht führen.

Mitau, den 12ten Dezember 1812.

York.

XIV.

Verordnung

über

die Hospitäler.

1.

Die Haupt- und Corpsstäbe bestimmen jederzeit die Orte voraus, wo die Regimenter ihre Kranken zurück zu lassen haben, und verbieten aufs strengste, sie nach eigenem Gutdünken, oder wenn eben einem Hospital vorbei marschirt worden ist, an einem andern Orte zurück zu lassen, wieviel weniger beim Vorwärtsmarschiren die Schwerkranken mit zu schleppen.

2.

Auf den Militairwegen werden indessen die Kranken bis zum ersten Hospital mitgeführt. Dieses geschieht auch von Seiten solcher Detachements, die auf abgesonderten Nebenwegen marschiren. In allen Fällen hat der Commandeur eines Detachements das Hospital von der Anzahl der Kranken, die in dasselbe untergebracht werden sollen, zum wenigsten anderthalb Tage vorher zu benachrichtigen.

3.

3.

Die Aufsicht, daß die Kranken zu rechter Zeit nach den Hospitälern gebracht werden, das vorläufige Unterbringen derselben und die Vorsorge, daß Officiere und Aufwärter dazu commandirt werden, wird dem Commissariats-Commissionair des Corps, und wo keiner vorhanden ist, dem Obergewaltiger desselben aufgetragen.

4.

Da die Verpflegung, Bekleidung und Heilung der Kranken außerhalb der Russischen Gränzen den Ortsobrigkeiten, die Ausfertigung der Krankenlisten aber, die Verwahrung der Kleidungs- und Armaturstücke, und die Aufsicht, daß die Kranken alles nöthige bekommen, besonderen Kriegescommissairen aufgetragen wird: so muß jedesmal, wenn eine bedeutende Anzahl Kranke zurück gelassen wird, am bestimmten Orte ein zu dem Posten eines Kriegscommissairs geschickter Officier, da aber, wo sich viele Kranke häufen, für jede 250 Mann einer abcommandirt werden. Hierzu müssen solche Personen ausgewählt werden, die im Stande sind, die Listen zu führen; zur Aufsicht über die Kleidung und Armatur aber wird zum wenigsten für jede 150 Kranken ein tauglicher Unterofficier beigegeben. Wenn Kranke zurückgelassen werden, so haben die Befehlshaber der Truppen, außer ihren Berichten an die

Kriegs-

Kriegsbehörden, jedesmal die Landesobrigkeit und den General=Intendanten zu benachrichtigen, damit die nöthigen Anstalten zur Verpflegung der Kranken und zur Einrichtung des Hospitals, den gemachten Verordnungen gemäß, getroffen werden können.

5.

Die Aufwartung hängt von den Umständen und von der Möglichkeit ab; doch hat man jedesmal für 50 Mann wenigstens einen, zum Frontedienst weniger tauglichen, doch gesunden, Gemeinen zurück zu lassen.

Das Original ist unterzeichnet:

General=Feldmarschall

Fürst Kutusoff Smolensky.

XV.

Kurze Instruction

über

die innere Organisation der Russischen Hospitäler außerhalb der Gränzen.

1.

Die für das Hospital angewiesenen Häuser werden in verschiedene Abtheilungen getheilt, welche numerirt werden. Die Gardeabtheilungen erhalten ihre Benennung nach den Regimentern.

2.

Die Kranken werden in den Abtheilungen nach den Krankheiten vertheilt, weshalb ein Zimmer A. für die mit hitzigen Fiebern u. s. w. behafteten, ein anderes B. für äußere Krankheiten bestimmt wird.

3.

Für Diarrhisten und ansteckende Krankheiten wird in einem Hause außer der Stadt eine besondere Abtheilung gebildet.

4.

4.

Für Reconvalescirende wird ein nahes Dorf angewiesen, wohin die vom ersten Arzt bestimmten Schwachen nach Listen mit einem Officier, zwei Unterofficieren und einem Arzt abgefertigt werden. Sie bleiben hier bis zu ihrer gänzlichen Genesung, und erhalten die gewöhnliche Hospitalportion.

5.

Die Ärzte haben streng darauf zu sehen, daß diese Anordnung beobachtet werde.

6.

Sobald der erste Arzt diejenigen bestimmt, die ganz herstellt sind, so schickt der Officier die Liste derselben an den Oberkriegscommissair, welcher sie mit Hülfe der nächsten Militairbehörde zur Armee abfertigt.

7.

Für kranke Officiere wird eine besondere Abtheilung bestimmt.

8.

In jedem Zimmer einer Abtheilung wird ein Blatt angeschlagen, welches ein Namensverzeichniß der Kranken und die fortlaufende Nummer enthält unter welcher jeder in das Krankenbuch eingetragen

 ist.

ist. Auf diesem Blatt bemerkt der Commissair der Abtheilung wenn einer gestorben, oder wohin geführt worden ist.

9.

Bei dem Überführen eines Kranken in eine andre Abtheilung behält er immer die Nummer des Krankenbuches.

10.

In jeder Abtheilung dirigiren ein Arzt, ein Commissair, und ein Öconom aus den örtlichen Officianten; jeder in seinem Fache.

11.

Zur Aufsicht über die Wartung der Kranken wird über jede 250 ein Vorsteher, und auf jede 20 ein Wärter bestellt.

12.

Für die ankommenden Kranken wird ein besonderes Empfangzimmer bestimmt, wo nach deren ärztlichen Untersuchung und gehörigen Eintragung in das Krankenbuch sie in die Abtheilungen abgefertigt werden. Das Krankenbuch wird nach beigelegter Form geführt.

13.

Der Hauptcommissair wacht über richtige Verzeichnung der Nummer und Zahl der Kranken und

der

der Armatur= und Kleidungsstücke, hat alle schrift=liche Documente in seinen Händen, und verwahrt in einem eigenen Zeughaus Waffen und Bekleidung.

14.

Die Commissäre haben täglich nicht später als 8 Uhr Morgens an den Obercommissär nach der hier unter B. beigelegten Form über die neu eingekom=menen und gesund gewordenen Kranken zu rappor=tiren, wobei alle vorgefallene Veränderungeu im Krankenbuche angezeichnet werden; zugleich wird über alle wichtige Vorfälle und Mängel berichtet.

15.

Sobald für eine Abtheilung ein Bad angewiesen ist, bestimmt der Arzt diejenigen, die in dasselbe gehen sollen.

16.

In jeder Abtheilung muß ein besonderes Tod=tenzimmer seyn. Die Verstorbenen werden nach der Bestimmung des Arztes und nach den gesetzlichen Vorschriften begraben.

17.

Die ärztliche Untersuchung und die Rapporte über die zum Dienste untauglich gewordenen, gesche=hen nach den dafür vorhandenen Gesetzen.

18.

18.

Der Commissär jeder Abtheilung hat aufs strengste auf die Reinlichkeit in den Zimmern, in der Kleidung und auf den Gebrauch derjenigen Mittel zu sehen, welche die Luft reinigen und vom Arzt anbefohlen sind. Eben so sehr ist es die Schuldigkeit des Arztes, Acht zu geben, daß alles, was diese Gegenstände anbetrifft, genau in seinen Abtheilungen befolgt werde, und widrigenfalls hat er dem Oberarzte Bericht abzustatten.

19.

Es wird streng verboten, die Kleider der Kranken in den Zimmern zu halten, wo sie selbst liegen.

20.

Die Ärzte haben zweimal des Tags die Kranken zu besuchen, nämlich: des Morgens um 7 und Nachmittags um 4 Uhr; die Schwerkranken aber müssen öfter besucht werden.

21.

Die Ärzte und Commissäre der Abtheilungen haben sich um 12 Uhr im Empfangszimmer zu versammeln, um über die Bedürfnisse der Abtheilungen zu berathschlagen und denselben abzuhelfen.

22.

Die Forderung der Portionen für den folgenden Tag geschieht nach der beigelegten Form C. und wird nach dem Empfangszimmer geschickt, wo ein Comtoir errichtet wird, welches aus dem Oberarzt, Obercommissär und Localdirector des Hospitals bestehet.

23.

Der Oberarzt und Obercommissär, nachdem sie die Forderungen unterschrieben haben, geben sie selbige dem Hospitaldirector, und dieser befiehlt dem Ökonomen, die erforderlichen Lebensmittel aus den Magazinen zu empfangen.

24.

Die Ärzte und Commissäre der Abtheilungen untersuchen die empfangenen Sachen. Wenn sie nicht in gehöriger Güte und Quantität abgelassen werden, so haben sie davon dem Oberarzt und Obercommissär zu berichten.

25.

Die Ärzte und Commissäre der Abtheilungen führen die Aufsicht, daß die Speisen gehörig zubereitet werden.

26.

Die Zeit zum Mittagessen wird um 12 und zum Abendessen um 6 Uhr bestimmt.

27.

27.

Der General = Staabsdoctor wird den Ärzten vorschreiben, welche von den gesetzlichen Portionen für die kranken Officiere und Gemeinen müssen gefordert werden.

28.

Zur Aufzeichnung aller neu ankommenden und reconvalescirten Kranken und ihrer Munition wird der Obercommissair mit Schnurbuch und Instruction vom Generalintendanten oder Director der Hospitäler versehen.

29.

Das Hospital legt wöchentlich der Hospital-Committee, unter gemeinschaftlicher Unterschrift der Mitglieder des Comptoirs, in der Sprache des Landes kurze Berechnungen von der Ausgabe der Lebensmittel ab.

30.

Die Mitglieder des Comptoirs müssen alle zehn Tage einen Bericht über die innere Einrichtung des Hospitals, die neu angekommenen Kranken und Reconvalescirten und alle Monate eine Namensliste von allen Gestorbenen, mit Benennung ihrer Regimenter, an den Director der Hospitäler nach der Form D. mit gemeinschaftlicher Unterschrift abfertigen.

Übri=

Übrigens versteht es sich von selbst, daß diese Instruction blos für größere Hospitäler gilt; zwar sind auch in kleinern Hospitälern die oben angeführten Regeln nach Verhältniß zu beobachten, jedoch wird bei denselben kein Obercommissair angestellt, weil sie in einem Kreis unter der Verwaltung eines Kreiskriegscommissairs vereinigt werden. Eben so wird die Anzahl der Beamten in Gemäßheit der Instruction über die temporäre Einrichtung der Hospitäler außerhalb der Russischen Gränzen, vermindert.

Das Original ist unterzeichnet:

Director der Hospitäler, Oberster

Belogradsky.

XVI.

Verordnung

über die

temporäre Einrichtung der Hospitäler außerhalb der Russischen Gränzen, welche von Sr. Durchlaucht dem Herrn Generalfeldmarschall, Oberfeldherrn aller Russisch-Kaiserlichen Armeen und vieler Orden Ritter, Fürsten Kutusoff Smolensky, bestätigt worden.

I.

Die Verpflegung der Hospitäler außerhalb der Russischen Gränzen wird dem Lande auferlegt und die Besorgung des wirthschaftlichen Theils den Ortsobrigkeiten; es müßte denn auf besonderen Befehl hierin eine Abänderung getroffen werden.

Die gute Einrichtung im Hospital, die Ausfertigung der Namens- und Armaturlisten, die Aufsicht, daß die Kranken alles ihnen bestimmte erhalten, die Verwahrung der Kleidungs- und Gewehrstücke und die Abfertigung der Reconvalescirten wird, in Ermangelung von Commissariats-Commissionairen, besondern Officieren, unter der Benennung von Kriegscommissairen, anvertraut, welche zur gehörigen Führung der Listen und Berechnung der Armatur

tur von der Intendantur oder dem Commissariat bei der Armee mit Schnurbüchern und Instructionen versehen werden.

Zur Heilung der Kranken wird eine hinlängliche Anzahl Ärzte bestimmt.

2.

Eine gewisse Anzahl Hospitäler wird in einen Hospitalkreis vereinigt, welcher in medicinischer Hinsicht einem Kreis-Medicinalinspector, in Rücksicht der innern Polizei und Einrichtung aber, in Gemäßheit der Ergänzungsvorschriften über die Einrichtung der Militairhospitäler, einem Stabsofficier unter der Benennung eines Kriegscommissairs untergeordnet werden. Der Inspector dirigirt die Hospitäler in allem, was die Heilung betrifft; der Kreiskriegscommissair führt die Aufsicht, daß die einzelnen Kriegscommissaire ihre Pflichten erfüllen, und dringt, wenn der wirthschaftliche Theil nicht gehörig besorgt wird, auf die Verbesserung der Mängel. Der Inspector berichtet von allem an den Generalstabsdoctor, und die Kreiskriegscommissaire an den Director der Hospitäler.

3.

Bei jedem Hospital wird unter der Aufsicht der höheren Orts-Obrigkeit, und nach deren Wahl aus den Officianten, oder in deren Ermangelung aus

Pri-

Privatpersonen, eine Hospitalcommittee von zwei oder drei Mitgliedern errichtet, deren Geschäft darin besteht, die allgemeine Vorsorge über den guten Fortgang des Hospitals zu tragen, die nöthigen Vorräthe zur Verpflegung anzuschaffen, und für die Herbeibringung der Kleidung und Utensilien und für richtige Rechnungsführung zu sorgen. Unter dieser Comittee stehen bei Hospitälern, die mehr als 500 Kranke enthalten, ein Director, ein Öconom und für jede 250 Kranke ein Vorsteher, bei kleineren Hospitälern aber blos ein Öconom und Vorsteher. Zu diesen Stellen wählt die Committee, mit Einstimmung der höhern Ortsobrigkeit, Officianten oder Privatpersonen nach Maaßgabe ihrer Brauchbarkeit und ihres Diensteifers. Ganz kleine Hospitäler werden nach den Umständen unter eine Hauptdirection vereinigt, oder werden an Orte verführt, wo sich mehr Kranke beherbergen lassen, welches die höhere Ortsobrigkeit mit Einstimmung des Inspectors und Kreiscommissairs, ohne vorhergehende Anfrage, von selbst thun kann, mit der Bedingung indessen, daß die neuerwählten Plätze schicklich sind, die Verpflegung keinen Schwierigkeiten unterworfen ist, und die Hospitäler nicht noch mehr ohne Noth zerstreut, sondern vielmehr concentrirt werden. Über dergleichen Veränderungen berichtet jeder an seine Oberen. Die Mitglieder der Committee bekommen keinen Gehalt; den übrigen aber, wenn sie noch keinen ha-

ben, wird von der Obrigkeit eine verhältnißmäßige Besoldung bestimmt.

4.

In allem, was die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Hospitäler betrifft, berichten die Comitteen an die höhere Obrigkeit, und diese ist dem Generalintendanten über ihre Verfügungen Rechenschaft schuldig.

5.

Wache und Bedienung werden nach Möglichkeit aus dem Militair gegeben; der etwanige Mangel aber wird von den Civilbehörden ersetzt.

6.

Die Speisen werden auf die Forderungen der Ärzte *) nach der beiligenden Tabelle A. ausgegeben, welche sich auf die Einrichtung der Hospitäler im Innern Rußlands gründet.

7.

Die Versorgung der Hospitäler mit Kleidungsstücken und Utensilien zerfällt in drei Stufen: anfängliche Einrichtung zur Noth; halbe Einrichtung nach

*) Hierunter versteht sich ein schriftliches kurzes Verzeichniß, wieviel Kranke die eine oder die andere Portion und sonstige Bedürfnisse erhalten sollen.

nach Verlauf von zwei Wochen; und vollständige Einrichtung nach vier oder höchstens sechs Wochen, nach Maasgabe der beiliegenden Tabelle B.

8.

Über verschiedene Gegenstände und Verbandsbedürfnisse, welche die Ärzte außer der gewöhnlichen Verpflegung fordern können, liegt die Tabelle C. bei, welche vordem von dem Herrn General-Medicinal-Inspector angeordnet worden.

9.

Die Gegenstände der Verpflegung werden aus den Magazinen, wo sie vorhanden sind, genommen, oder vom Lande requirirt; diejenigen Vorräthe aber, die sich nur bei einzelnen Fabrikanten oder Handelsleuten finden, also kein schicklicher Gegenstand von Requisitionen seyn können, werden für Geld aus den Landeseinkünften angeschafft. Arbeiter, Krankenwärter, Wäscherinnen und dergleichen, welche nicht wohl durch Requisition herbeigeschafft werden können, werden gemiethet. Zu allen diesen Ausgaben werden Einnahmen bestimmt, welche vor andern sicher und ergiebig sind: als Salzmagazine, Accisen, Kartenpacht und dergleichen. Es wird verboten, ohne besondere Confirmation Generallieferanten anzunehmen, vielmehr muß gestrebt werden, alles auf ökonomische Weise anzuschaffen, oder durch einzelne

Liefe-

Lieferanten solcher Gegenstände, welche nicht durch Requisitionen erhalten werden. Lieferungs=Contracte werden nach den Gesetzen jedes Landes geschlossen und von der höhern Obrigkeit confirmirt, wo aber diese der Umstände wegen nicht vorhanden ist, von der Intendantur der Armee.

10.

Hospitalgeräthe und Bedürfnisse des Verbandes werden aus den vorhandenen Vorräthen genommen, durch Requisition oder durch freiwillige Beiträge zusammengebracht, oder für Geld angeschafft, je nachdem es die Umstände und die Zeit fordern, jedoch unter strenger Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit für alle Mißbräuche, Saumseligkeit und Mangel.

11.

Die Arzneien werden aus den freien Apotheken genommen, *) wofür aus den Landeseinkünften jeden halben Monat vorzugsweise bezahlt wird. Hierbei haben aber die Apotheker, bei größerem Absatz und schneller Bezahlung, 25 Procente von der festgesetzten Apothekertaxe nachzulassen, oder auch mehr, nach Übereinkunft mit der Hospitalcommittee. Wenn diese

*) Nämlich wo keine Hospitalapotheken oder andere dem Staate gehörige Pharmazien aufgefunden werden.

diese es aber für zuträglicher hält, eine eigene Apotheke anzulegen und die Arzneien im Großen anzuschaffen, so ist dieses erlaubt. Die Ärzte haben sich in ihren Recepten an den Russischen Militaircatalog zu halten.

12.

Die Ortsärzte, sowohl in Diensten stehende, als frei practicirende, auch die Chirurgen, sind bis zur Ankunft der Armeeärzte verpflichtet, sich mit der Heilung der Kranken zu beschäftigen. Frei practicirende Ärzte und Chirurgen erhalten dafür aber ein mäßiges Honorar, mit der Confirmation des Generalstabsdoctors der Armee. Nach der Ankunft der Armeeärzte werden sie, im Fall es erforderlich ist, von den Ortsärzten unterstützt, und diese hangen in dieser Hinsicht vom Generalstabsdoctor und den Kreisinspectoren ab.

Das Original ist unterzeichnet:

Generalintendant Cancrin.
Director der Hospitäler, Oberst Belogradsky.
Generalstabsdoctor Heßling.

A.

Tabelle

über die Verpflegung der Unterofficiere und Soldaten der Russisch-Kaiserlichen Armee in den Hospitälern außerhalb der Russischen Gränzen.

Benennung der Portionen.	Gewicht, Maaß, Stück.	Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
1. Gewöhnliche Portion.								
Roggenbrot = = =	Pfund	2	2	2	2	2	2	2
Fleisch = = = =	—	1	1	1	1	1	1	1
Hafergrütze = = =	—	½	½	½	½	½	½	—
Buchweizengrütze = =	—	—	—	½	—	—	—	½
Sauerkraut = = =	Stof	½	½	½	½	½	½	½
Salz = = = =	Sol.	7½	7½	7½	7½	7½	7½	7½
Kwas = = = =	Stof	1	1	1	1	1	1	1
Anmerkung. Wo gesäuerte rothe Rüben zu haben sind, werden sie mit dem Sauerkraut abwechselnd gegeben; wo aber keines von beiden zu erhalten ist, wird der täglichen Portion ½ Pfund Grütze, nach dem oben bestimmten Tageswechsel, zugelegt.								
2. Mittlere Portion.								
Roggenbrot = = =	Pfund	1	1	1	1	1	1	1
Fleisch = = = =	—	½	½	½	½	½	½	—
Hafergrütze = = =	—	½	½	—	½	½	½	½
Buchweitzengrütze = =	—	—	—	½	—	—	—	—
Salz = = = =	Sol.	6	6	6	6	6	6	6
Bier = = = =	Stof	1	1	1	1	1	1	1

Benennung der Portionen.	Gewicht, Maaß, Stück.	Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
3. Für Schwache.								
Weißes Brot = = =	Pfund	1	1	1	1	1	1	1
Fleisch = = = =	—	1	1	1	1	1	1	1
Hafergrütze = = =	—	¼	¼	¼	¼	¼	¼	¼
Salz = = = =	Sol.	5	5	5	5	5	5	5
Anmerkung. Zur dritten Portion. Ehe das Fleisch in den Kessel gelegt wird, muß es vorher etwas geklopft werden, damit es sich besser zerkoche. Nach der Zubereitung wird es nicht mit der Bouillon ausgegeben, sondern, weil es ganz ausgekocht ist, weggeworfen, oder, nach dem Ermessen der Aerzte, den Kranken zugelegt, welche auf die erste und zweite Portion gesetzt sind.								
4. Portion mit Kissell, einer Art Gallerte oder Gelee, welche nach Verordnung der Aerzte in den nöthigen Fällen statt der schwachen Portion gegeben wird.								
Weißes Brot = = =	Pfund	1	1	1	1	1	1	1
Hafermehl = = =	—	1	1	1	1	1	1	1
Honig oder Syrup = =	—	¼	¼	¼	¼	¼	¼	¼
Salz = = = =	Sol.	5	5	5	5	5	5	5

Anmerkung. Aus dem Salz und Hafermehl wird der Kissel zubereitet; der Honig oder Syrup aber dem Kran=

ken gegeben, um ihn, mit Wasser verdünnt, zum Kissel zu brauchen.

Bei dem Kochen der gewöhnlichen und mittleren Portion ist darauf zu sehen, daß die Brühe nicht mehr als zwei Stofe betrage, welche dem Kranken halb am Mittag, halb am Abend zu geben sind.

Das Sauerkraut kann halb weiß, das heißt, mit etwas grünen Blättern gemischt seyn, und wird vom 1sten October bis zum 15ten Mai gegeben; vom 15ten Mai bis 1sten October wird $\frac{1}{4}$ Pfund frisches Grünes gereicht, welches aus jungen Brennnesseln, Sauerampfer, rothe Rüben = Blättern oder frischem Kohl bestehen kann.

Von der täglichen Salzportion wird ein Theil zum Kochen verbraucht, und zwei Theile dem Kranken gegeben.

In dem beiliegenden Katalog von verschiedenen Artikeln, die auf Verlangen der Aerzte gereicht werden, sind Zwiebeln und Meerrettig bestimmt, die aber zu Arzneien gebraucht werden. Da indessen diese Gegenstände den Scorbutkranken zu den Speisen erforderlich sind, so ist, auf Verlangen der Aerzte, außer der gewöhnlichen Portion jedem dergleichen Kranken im Winter in Wurzelmeerrettig, im Sommer aber an grünen Zwiebeln $\frac{1}{4}$ Pfund jeden Tag zu reichen, welches er nach seinem Belieben, oder nach dem Rath des Arztes mit dem Kissell oder den Speisen gebrauchen kann.

Tabelle *)

über die tägliche Verpflegung kranker Offiziere in den Militair-Hospitälern außerhalb der Russischen Gränzen.

Benennung der Portionen.	Gewicht, Maaß, Stück.	Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
1. Gewöhnliche Portion. (Kohlsuppe.)								
Roggenbrot = = =	Pfund	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Rindfleisch zur Kohlsuppe	—	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Rindfleisch zum Braten	—	1	1	1	1	1	1	1
Sauerkraut = = =	Stof	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
Hafergrütze = = =	Pfund	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4
Salz = = = =	Sol.	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2
Bier = = = =	Bout.	1	1	1	1	1	1	1

Wenn saure rothe Rüben zu haben sind, so werden sie abwechselnd mit dem Sauerkohl gegeben. Wenn aber beides fehlt, so wird täglich 1/4 Pfund Grütze zugelegt.

*) Erläuterung. Die Offizierportionen gelten nur als Norm des im Falle eines Streites bestimmt zu liefernden. Uebrigens ist mehr Abwechslung in die Speisen zu bringen. Zur Suppe werden Reiß und Gerstengraupen, statt gekochter Grütze eine andere Schüssel, statt Rindsbraten Kalb- und Hammelfleisch abwechselnd gegeben. Zu den Speisen kommt Butter, und wer es durchaus bedarf, erhält gedörrte Pflaumen, wo sie zu haben sind. Dies geschieht auch in Russischen Hospitälern, und wird aus einer Oekonomie bestritten, die bei dem Offiziertisch im Ganzen auf Sauerkraut, Grütze und Salz gemacht werden kann.

Benennung der Portionen.	Gewicht, Maaß, Stück.	Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
2. Mittlere Portion. (Suppe.)								
Ungesäuertes Weizenbrot	Pfund	I ½	I ½	I ½	I ½	I ½	I ½	I ½
Rindfleisch = = =	—	I	I	I	I	I	I	I
Hafergrütze = = =	—	¼	¼	¼	¼	¼	¼	¼
Salz = = = =	Sol.	6	6	6	6	6	6	6
Bier = = = =	Bout.	I	I	I	I	I	I	I
3. Schwache Portion. (Bouillon.)								
Ungesäuertes Weizenbrot	Pfund	I	I	I	I	I	I	I
Rindfleisch = = =	—	½ ¼	½ ¼	½ ¼	½ ¼	½ ¼	½ ¼	½ ¼
Hafergrütze = = =	—							
Salz = = = =	Sol.	5	5	5	5	5	5	5

Das Rindfleisch für die dritte Portion wird in einem Kessel mit der zweiten Portion gekocht, und nach dem Befehl der Aerzte denen gegeben, welchen die erste oder dritte Portion bestimmt ist.

Das Sauerkraut wird halb weiß vom 1sten October bis 15ten Mai gegeben; vom 15ten Mai aber bis 1sten October statt Sauerkraut allerlei Gemüse ¼ Pfund, als junge Brennnesseln, Sauerampfer, rothe Rübenblätter, oder frischer Kohl.

Von der bestimmten Salzportion wird ein Theil zum Kochen verbraucht, und zwei erhält der Kranke.

Es wäre eigentlich überflüssig, die Menge Wasser zu jeder Portion zu bestimmen, weil jeder Koch sie wissen muß; da

indessen die Güte der Speise von seiner Menge abhängt, so wird festgesetzt, daß die Brühe für jeden Kranken nicht mehr als zwei Stofe betrage, welche auf den Mittag und Abend zu vertheilen sind.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Wo man nicht versteht, Kwas zuzubereiten, wird statt dessen Brotwasser gegeben, wozu für 25 Mann täglich 8 Pfund Roggenbrot und ein Quart Weinessig mit der verhältnißmäßigen Menge Wasser gerechnet werden.

2. Wein wird auf hundert Kranken fünf Bouteillen weißen Franzwein gerechnet; wo solcher aber nicht zu haben ist, oder zu große Ausgaben verursacht, kann über dessen Nichtreichung vorgestellt werden.

Das Original ist unterschrieben:

General-Intendant v. Cancrin.
Director der Hospitäler, Oberst Belogradsky.
Generalstabsdoctor Heßling.

Tabelle B.

über die für 500 Kranken in den Hospitälern außerhalb der Russischen Gränzen erforderlichen Kleidungsstücke und Geräthe.

Benennung der Gegenstände.	Zahl der Stücke.
1. Weißzeug und Kleidung.	
Hemden, $1\frac{1}{4}$ Arschin lang	1000
Bettücher, $2\frac{1}{2}$ Arschin lang, $1\frac{1}{2}$ Arschin breit .	1000
Obere Kissenbezüge, $1\frac{1}{4}$ Arschin groß . . .	1000
Mützen von Leinwand	750
Handtücher, 2 Arschin lang, von schmaler Leinwand	100
Unterkissenbezüge zum Ausstopfen mit Stroh, $1\frac{1}{4}$ Arschin groß	750
Strohsäcke	750
Oberdecken von Tuch, $2\frac{1}{2}$ Arschin lang . .	600
Schlafröcke oder Kittel von bunter oder weißer Leinwand	100
Strümpfe von Leinwand bis über das Knie .	1000
Pantoffeln	100
aber wo sie leicht zu haben sind 250.	
2. Geschirre von Messing, wie es in Rußland angenommen wird.	
Handwaschfässer, Becken, Leuchter, runde Untersätze, Rauchfässer, Theekessel, und Kastrollen nach Bedarf, und von welchem Material sie seyn mögen, nach Ermessen der Hospital-Comitee.	
3. Zinnerne, blecherne, irdene oder hölzerne Gefäße.	
Suppenschüsseln	500
Trinkkrüge	500

Benennung der Gegenstände.	Zahl der Stücke.
Salzfässer	250
Nachtgeschirre	50
oder wenigstens in jedem Zimmer eins.	
Aderlaßgeschirre	5
4. Eiserne oder andere Geschirre.	
Schöpfkellen, Feuerzangen, kleine Wagen, Messer, Ofenkrücken, Schaufeln, Räucherschippen, Beile, Pfannen, große Kessel, Röste, nach Bedarf und Bestimmung der Comitee.	
5. Holz-Geräthe.	
Bettstellen für alle schweren Kranken, den andern für jedes Paar eine Britsche	
Schwarze Mauerbretter	500
Kleine Tische oder Schemmel	250
Eßlöffel	500
Spuckkasten oder sonstiges Geschirr zu diesem Gebrauch	250
Nachtstühle in jedem Zimmer wenigstens einen hinter einem Vorhang oder Schirm.	
Große Tische, Eimer und Bütten in den Zimmern nach dem unumgänglichen Bedarf.	
6. Für Küche und Bäckerei.	
Kessel, Schaumlöffel, Schöpfkellen, große Messer, Feuerhaken, Backtröge, tücherne Decken darüber, Backschüsseln, große Tische, Schieber, hölzerne Schaufeln, feine und grobe Siebe, nach Bedarf und ohne Mangel, von welchem Material sie auch seyn mögen, nur für die Gesundheit unschädlich.	

Benennung der Gegenstände.	Zahl der Stücke.
7. Für das Bad.	
Badewannen mit eisernen Reifen . . .	5
Fässer, Bütten u. s. w. nach dem Bedarf.	
Anmerkung. Außer diesen Gegenständen die Geräthe zum Graben der Gräber, Maaße und Gewichte, und Pferde zur Anfuhre nach Bedarf.	

Allgemeine Anmerkungen.

1. Anmerkung. Da es bei neueingerichteten Hospitälern gleich Anfangs unmöglich ist, alles Erforderliche fertig zu haben, so werden folgende Stufen des Anschaffens festgesetzt.

1. Stufe. Bei der Gründung des Hospitals. Trockenes, warmes und nicht zu enges Local, Räumung der Häuser von den Einwohnern sogleich, und über 4 Tage Luftfenster, frisches Stroh, das erforderliche an Gefäßen mit Wasser in den Zimmern zu halten, und das Essen auszugeben, wenn auch nicht für jeden Kranken besonders.

Nach 4 Tagen jedem ein frisches Hemde, einen Strohsack, oder ein Betttuch über das Stroh, und bald möglichst ein Kissen, ohne Ueberzug.

Ueber 4 Tage ein Abtritt, mit Sitz und Grub, mit Wand und Bedeckung von irgend einem Material.

2. Stufe. Ueber 2 Wochen vollkommnere Einrichtung der Zimmer, Pritschen und Bettstellen; letztere auf 200 Mann 50 Strohsäcke oder Betttücher auf das Stroh, Kissen ohne Bezug, und, soweit es möglich ist, Bettdecken, Strümpfe, Mützen und Pantoffeln, Eßgeschirre in größerer Anzahl, und zum Trinken für jeden besonders, Nachtgeschirre und Nachtstühle.

3. Stufe. Nach 4 oder höchstens 6 Wochen vollständiger Vorrath nach Maaßgabe der Tabelle und der Zahl der Kranken.

2. Anmerkung. Nach 6 Wochen müssen die Schenillen, die Pantalons und eignen Hemden jedem Kranken auf Rechnung des Landes gewaschen und ausgebessert seyn, auch müssen seine Stiefeln geflickt werden. Uebrigens ist das Land nicht gehalten, den Soldaten bei dem Verlassen des Hospitals einige Kleidung zu geben, es müßte ihm denn der eine oder der andere unentbehrliche Theil ganz fehlen, und alsdann bekommt er solches, wenn schon nicht nach militairischer Form.

3. Anmerkung. Zur Wartung werden auf 15 oder höchstens 20 Kranke 1 Wärter gerechnet, außer den Wachen, Thürhütern, Köchen und andern Arbeitern.

4. Anmerkung. Das Weißzeug ist wöchentlich zu verwechseln; auf Verlangen der Aerzte indessen für Kranke, die es bedürfen, öfterer. Strohsäcke und Kissenbezüge müssen nach Maaßgabe der Nothdurft gewaschen und umgestopft werden, das Stroh wird für die Matratzen nicht später als alle 4 Wochen, und ohne Matratzen alle 2 Wochen frisch gegeben, in besondern Fällen aber nach Bedarf. Die Strohsäcke können auch mit ausgefäserten Matten und zur Noth mit Heu gestopft werden *).

Das Original ist unterschrieben:

General-Intendant Cancrin.
Director der Hospitäler, Oberst Belogradsky.
Generalstabsdoctor Heßling.

---

*) Erläuterung. Es versteht sich von selbst, daß die Officiere das bessere Local, und die feinern Geräthe und Utensilien erhalten. Auch die sonst unentbehrlichen Möbel, als kleine Spiegel, Theekessel, Tassen u. d. gl.

Verzeichniß

verschiedener Gegenstände und Verbandsbedürfnisse, welche in den Hospitälern auf die Forderungen der Aerzte abzuliefern sind.

Essig
Nähnadeln
Hammeltalg od. Schweinfett
Kornbranntwein
Klukwa (Moosbeeren)
Butter
Kalch
Bier
Filtrierpapier
Schreibpapier
Hefen
Weizenkleien
Milch
Leinwand
Lumpen
Malz
Honig
Blättertaback
Terpentin
Kolophonium
Baumöl
Eier
Schwarzer Pfeffer
Zwiebeln
Knoblauch
Meerrettig
Gelbe Rüben
Gewöhnliche Seife
Gerstengrütze
Hafergrütze
Roggenmehl
Schmale Schnur
Stecknadeln.

Anmerkung. Da ein Land von dem andern seinen Producten nach verschieden ist, so können solche Gegenstände, welche an einem Orte nicht zu haben sind, durch andere wohlfeilere und von ähnlicher Wirkung ersetzt werden, oder müssen gar nicht gefordert werden.

Dem Original gleichlautend:

General-Intendant Cancrin.

XVII.

Tarif

über

die Löhnungs-Abzüge für die in den Lazarethen befindlichen Kranken und Blessirten.

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold. rtl	gr	pf.	Beträgt auf eine Löhnung. rtl	gr	pf.	Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen rtl	gr	pf.	Bleiben. rtl	gr	pf.
	A. Infanterie.												
I.	Regiment Garde zu Fuß incl. Garde-Füsilier-Bataillon.												
	Feldwebel	10	16	—	3	13	4	1	16	—	1	21	4
	Sergeanten	5	20	—	1	22	8	1	16	10	5	10	
	Fouriere	5	20	—	1	22	8	1	16	10	5	10	
	Capit. d'Armes	5	20	—	1	22	8	1	16	10	5	10	
	Porteepee-Fähnriche	6	—	—	2	—	—	1	16	—	8	—	
	Korporale	4	12	—	1	12	—	1	7	6	4	6	
	Spielleute	3	—	—	1	—	—	—	21	—	3	—	
	Gefreite	3	5	6	1	1	10	—	22	7	3	3	
	Grenadiere	3	—	—	1	—	—	—	21	—	3	—	
	Regiments-Tambour	5	20	—	1	22	8	1	16	10	5	10	
	Bataillons-Tambour	4	12	—	1	12	—	1	7	6	4	6	
	Hautboisten	6	—	—	2	—	—	1	16	—	8	—	
	dito	5	—	—	1	16	—	1	11	—	5	—	
	Büchsenmacher u. Schäfter	6	—	—	2	—	—	1	16	—	8	—	
	Trainsoldaten und Knechte	2	12	—	—	20	—	—	17	6	2	6	
	Letztere bleiben für alle Militair-Abtheilungen gleich.												

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold. rtl	gr	pf.	Beträgt auf eine Löhnung. rtl	gr	pf.	Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen. rtl	gr	pf.	Bleiben. rtl	gr	pf.
II	Infanterie-Bataillon.												
	Feldwebel	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Sergeanten	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
	Fouriers	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
	Capit. d'Armes	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
	Porteepee-Fähnrich	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Korporale	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Spielleute	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
	Gefreite	2	14	9	—	20	11	—	18	3	—	2	8
	Gemeine	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
	Bataillons-Tambour	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Büchsenmacher u. Schäfter	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
III.	Garde-Jäger- u. Ostpreußisches Jäger-Bataillon.												
	Oberjäger als Feldwebel	8	—	—	2	16	—	1	16	—	1	—	—
	Oberjäger als Bataillons-Schreiber.	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Sergeant	5	12	—	1	20	—	1	14	6	—	5	6
	Capit. d'Armes	5	12	—	1	20	—	1	14	6	—	5	6

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold. rtl	gr	pf.	Beträgt auf eine Löhnung rtl	gr	pf.	Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen. rtl	gr	pf.	Bleiben. rtl	gr	pf
	Fortsetzung.												
	Fouriere	5	12	—	1	20	—	1	14	6	—	5	6
	Porteepee-Fähnrich	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Oberjäger	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Hornisten	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Jäger	3	—	—	1	—	—	—	21	—	—	3	—
	Stabs-Hornisten	5	12	—	1	20	—	1	14	6	—	5	6
	Büchsenschmiede	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
IV.	Uebrige Infanterie, nemlich Grenadiere, Musquetier-, Füsilier-Reserve-Bataillone incl. Schlesisches Schützen-Bataillon.												
	Feldwebel	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Sergeanten	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Fouriere	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Capit. d'Armes	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Porteepee-Fähnrich	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Korporale	3	12	—	1	4	—	1	—	6	—	3	6
	Spielleute, Tambour und Hornisten	2	—	—	—	16	—	—	14	—	—	2	—

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold.			Beträgt auf eine Löhnung.			Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen			Bleiben		
		rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	tlr	gr	pf.	rtl	gr	pf.
	Fortsetzung.												
	Gefreite.	2	2	9	—	16	11	—	14	9	—	2	2
	Gemeine und Schützen.	2	—	—	—	16	—	—	14	—	—	2	—
	Regiments-Tambour.	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Bataillons-Tambour u. Stabs-Hornisten.	3	12	—	1	4	—	1	—	6	—	3	6
	Hautboisten.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Büchsenmacher und Schäfter.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
V	Volontär-Jäger-Compagnien sämmtlicher Garde zu Fuß, incl. der Garde-Füsilier und Jäger-Bataillone.												
	Oberjäger als Feldwebel.	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Oberjäger.	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Hornisten.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	dito der übrigen Garde.	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
	Jäger.	3	—	—	1	—	—	—	21	—	—	3	—
	dito der übrigen Garde.	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold.			Beträgt auf eine Löhnung.			Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen			Bleiben.		
		rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	trl	gr	pf.	rtl	gr	pf
VI.	Uebrige Volontair-Jäger-Compagnien.												
	Oberjäger als Feldwebel.	5	12	—	1	20	—	1	14	6	—	5	6
	Oberjäger.	3	12	—	1	4	—	1	—	6	—	3	6
	Hornisten.	2	—	—	—	16	—	—	14	—	—	2	—
	Jäger.	2	—	—	—	16	—	—	14	—	—	2	—
	B. Cavallerie.												
I.	Regiment Garde du Corps.												
	Wachtmeister.	8	—	—	2	16	—	1	16	—	1	—	—
	Quartiermeister.	7	8	—	2	10	8	1	16	—	—	18	8
	Unterofficiere.	5	12	—	1	20	—	1	14	6	—	5	6
	Pauker.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Staabs-Trompeter.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Trompeter.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
	Fahnenschmiede.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Garde du Corps.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Sattler.	7	12	—	2	12	—	1	16	—	—	20	—
	Büchsenmacher und Schäfter.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
II	Regiment leichter Garde Cavallerie.												
	Wachtmeister.	8	—	—	2	16	—	1	16	—	1	—	—

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold.			Beträgt auf eine Löhnung.			Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen.			Bleiben.		
		rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf
	Fortsetzung.												
	Portepee Fähnrich.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Quartiermeister.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Unter-Officiere.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
	Stabs-Trompeter.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Trompeter.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Fahnenschmid.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Gefreite.	3	5	—	1	1	8	—	22	5	—	3	3
	Gemeine.	3	—	—	1	—	—	—	21	—	—	3	—
	Sattler.	7	12	—	2	12	—	1	16	—	—	20	—
	Büchsemacher und Schäfter.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
III.	Uebrige Cavallerie-Regimenter.												
	Wachtmeister.	8	—	—	2	16	—	1	16	—	1	—	—
	Porteepee-Fähnrich.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Quartiermeister.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Unter-Officier.	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Stabs-Trompeter.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Trompeter.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Fahnenschmiede.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Karabinier.	2	17	—	—	21	8	—	18	11	—	2	9
	Gemeine.	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
	Sattler.	7	12	—	2	12	—	1	16	—	—	20	—
	Büchsenmacher und Schäfter.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold.			Beträgt auf eine Löhnung			Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen.			Bleiben.		
		rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf
IV.	Volontair-Kosakken-Esquadron des Regiments Garde du Corps.												
	Unter-Offficier als Wachtmeister.	7	12	—	2	12	—	1	16	—	—	20	—
	Unter-Officier.	5	12	—	1	20	—	1	14	6	—	5	6
	Trompeter.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
	Kosakken.	3	—	—	1	—	—	—	21	—	—	3	—
	Fahnenschmiede.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
V.	Volontair-Jäger-Esquadron des leichten Garde-Cavallerie-Regiments.												
	Oberjäger als Wachtmeister.	7	—	—	2	8	—	1	16	—	—	16	—
	Oberjäger.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
	Trompeter.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Jäger.	3	—	—	1	—	—	—	21	—	—	3	—
	Fahnenschmiede.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
VI.	Uebrige Volontair-Jäger-Esquadron.												
	Oberjäger als												

	Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold.			Beträgt auf eine Löhnung.			Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen. abgezogen.			Bleiben.		
		rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.
	Fortsetzung.												
	Wachmeister.	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Oberjäger.	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
	Trompeter.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Jäger.	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
	Fahnenschmid.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	C. Artillerie.												
I.	Reitende Artillerie.												
	Wachtmeister.	8	—	—	2	16	—	1	16	—	1	—	—
	Feuerwerker.	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Porteepee-Fähnrich.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Quartiermeister	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Unter-Officier.	4	20	—	1	14	8	1	9	10	—	4	10
	Bombardiere.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Trompeter.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
	Kurschmiede	7	—	—	2	8	—	1	16	—	—	16	—
	Kanoniere.	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
II	Fuß-Artillerie												
	Feuerwerker.	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Feldwebel.	6	12	—	2	4	—	1	16	—	—	12	—
	Capit. d'Armes	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
	Porteepee-Fähnrich.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—

Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold.			Beträgt auf eine Löhnung			Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen.			Bleiben.		
	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf
Fortsetzung.												
Unter-Officier als Rechnungsführer.	6	20	—	2	6	8	1	16	—	—	14	8
Unter-Officiere.	4	20	—	1	14	8	1	9	10	—	4	10
Bombardiere.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
Tambour.	2	—	—	—	16	—	—	14	—	—	2	—
Schmiede.	7	—	—	2	8	—	1	16	—	—	16	—
Kanoniere zum Fahren.	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
Kanoniere zur Bedienung und Reserve.	2	—	—	—	16	—	—	14	—	—	2	—
D. Pioniere wie Fußartillerie, außerdem												
Gefreite.	3	—	—	1	—	—	—	21	—	—	3	—
Gemeine.	2	—	—	—	16	—	—	14	—	—	2	—
E. Trains.												
Wagenmeister.	8	—	—	2	16	—	1	16	—	—	—	—
Feldwebel bei der Bäckerei.	7	—	—	2	8	—	1	16	—	-	16	—
Unter-Officiere der Kavallerie.	5	—	—	1	16	—	1	11	—	—	5	—
Unter-Officiere der Infanterie.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—

Bezeichnung des Grades.	Monatlicher Sold.			Beträgt auf eine Löhnung.			Davon werden Behufs der Kranken-Verpflegung in den Lazarethen abgezogen.			Bleiben.		
	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf.	rtl	gr	pf
Fortsetzung.												
Gefreite der Cavallerie.	3	5	—	1	1	8	—	22	5	—	3	3
Gefreite der Infanterie.	2	14	9	—	20	11	—	18	3	—	2	8
Oberbäcker.	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
Oberschlächter.	4	12	—	1	12	—	1	7	6	—	4	6
Kurschmiede.	6	—	—	2	—	—	1	16	—	—	8	—
Alle übrige Handwerker.	2	12	—	—	20	—	—	17	6	—	2	6
F. Lazarethe.												
Krankenwärter												
Küchen- u. Waschweiber.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
Unter-Officiere der Infanterie.	4	—	—	1	8	—	1	4	—	—	4	—
B. Feldposten.												
Postillone.	10	—	—	3	8	—	1	16	—	1	16	—

H. Q. Altenburg d. 28. April 1813.

Ribbentrop,

General-Krieges-Commissair der Armee und Staats-Rath.

XVIII.

Instruction

für die

bei den Feld-Lazarethen angestellen Officiere.

Die bei den Feld-Lazarethen angestellten Herrn Officiere sind bestimmt,

1.) für die Aufnahme der Kranken und Blessirten in den Lazarethen zu sorgen.
2.) Die Versendungen der Kranken und Blessirten von einem Lazareth in das andere zu leiten.
3.) Die Disciplin unter den Kranken und Blessirten zu handhaben.
4.) Die Reconvalescenten und Invaliden nach denjenigen Punkten zu dirigiren, welche die commandirenden Herrn Generale der Armee-Corps bestimmen; und
5.) die Rapporte über den Zugang und Abgang der Kranken und Blessirten in den Lazarethen zu erstatten.

Damit sie bei diesem Geschäft zweckmäßig verfahren, so haben sie sich nachstehende Punkte zur genauesten Vorschrift dienen zu lassen.

§. 1.

Ueber den Dienst in den Feld-Lazarethen sind die in der Anlage bemerkten Instructionen und Verfügun-

gen erlassen und durch den Druck bekannt gemacht; die darin gegebenen Bestimmungen bleiben in voller Kraft, und werden, wie alle spätern Instructionen und Verfügungen, welche in dieser Beziehung noch gegeben und den Herrn Officieren mitgetheilt werden sollen, auch von ihnen, in so fern sie auf ihren Wirkungskreis Einfluß haben, auf das pünktlichste befolgt.

§. 2.

Bei jedem fliegenden Lazareth befindet sich einer der Herrn Officiere; bei jedem Haupt-Lazareth werden deren drei angestellt. Sämmtliche bemerkten Herrn Officiere führen den Titel: Commandanten der Feld-Lazarethe, und halten sich immer in denjenigen Oertern auf, wo die Krankenhäuser angelegt werden. Da die Haupt-Lazarethe gewöhnlich mehrere Detachements geben, so wird der älteste von den, dabei befindlichen, Herrn Officieren, die übrigen beiden nach Umständen detaschiren, so daß also möglichst in jedem Ort, wo sich Krankenhäuser befinden, auch ein Lazareth-Commandant steht.

§. 3.

Die Herrn Lazareth-Commandanten bedienen sich zur Ausübung ihres Commandos der National- oder Bürgergarden, in so fern kein aktives Militair in den Oertern um Hülfe angesprochen werden kann, oder die Commandirenden Herrn Generale keine besondere Mannschaften zur Deckung der Lazarethe angewiesen haben.

§. 4.

§. 4.

Alle bei den Lazarethen ankommende Kranke oder Blessirten werden zu dem Aufnahme-Büreau gebracht, so wie auch alle aus den Lazarethen zu entlassende Reconvalescenten oder Invaliden von demselben abgefertigt werden. In dem Aufnahme-Büreau muß der Commandant des Lazareths immer gegenwärtig sein, oder wenn besondere Dienstgeschäfte oder Krankheit ihn hindern, immer erfragt werden können. Die Aufnahme-Büreaus sollen entweder in den gelegensten Krankenhäusern oder doch in der nächsten Nachbarschaft so untergebracht werden, daß die Ablegung besonders der schweren Kranken und Blessirten nicht aufhält. Zu den Geschäften des Aufnahme-Büreaus wird von dem dirigirenden Arzt ein chirurgischer Oberer commandirt, und außer diesem giebt das Lazareth jedem seiner Commandanten zwei im Schreiben und Rechnen erfahrene möglichst gewandte und zuverlässige Revier-Inspectoren ab. Sind wegen Menge der ankommenden Kranken und Blessirten die Geschäfte eines Aufnahme-Büreaus so ausgedehnt und verwickelt, daß sie eine höhere Leitung erfordern, so wird ein wirklicher Lazareth-Inspector den Revier-Inspectoren vorgesetzt. Die Beamten des Aufnahme-Büreaus sind übrigens dem Befehl des betreffenden Herrn Commandanten untergeordnet, und müssen dessen Bestimmungen pünktliche Folge leisten.

§. 5.

In der Regel werden alle Kranke und Blessirte vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts in den be-

sonders eingerichteten Kranken-Häusern untergebracht. Es können aber auch Fälle eintreten, wo die Unterbringung derselben in Bürgerhäuser bewirkt werden muß. Die kranken und blessirten Officiere werden dagegen möglichst bei den Bürgern einquartirt. So wie die Herrn Commandanten dafür sorgen müssen, daß kein kranker oder blessirter Soldat ohne den visirten Transportzettel in ein Krankenhaus kömmt: eben so sind sie auch verpflichtet nicht zuzulassen, daß irgend ein Kranker oder Blessirter ohne ihre schriftliche Ordre in einem Bürgerhause untergebracht werde.

§. 6.

Unter Aufsicht der Lazareth-Commandanten werden die Haupt-Kranken-Bücher durch die Aufnahme-Büreaus geführt, und sie müssen diesem Geschäft eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, weil aus jenen Büchern fast sämmtliche Rapporte und Meldungen gezogen werden.

§. 7.

Sie visiren die Transportzettel, welche die Kranken oder Blessirten mitbringen, oder in so fern jene nicht mitkommen, lassen sie die fehlenden durch das Aufnahme-Büreau fertigen, und besorgen demnächst die Visirung. Sie visiren auch alle Begleitungsscheine für die abgehenden Reconvalescenten und Invaliden.

§. 8.

§. 8.

Sie geben jedem Transport von Kranken und Bleſſirten ein verhältnißmäßiges Commando mit, und ſorgen für die Verpflegung, ſo wie für die Vorſpann-fuhren während des Marſches durch Verfügungen an die Obrigkeiten der Etappen-Oerter.

§. 9.

Sie bilden aus den Reconvalescenten kleine Abtheilungen, und ſtellen dieſe unter Aufſicht der reconvalescirten Officiere und Unter-Officiere. Sie geben dieſen eine Marſchroute, und ordnen ihren Marſch zum Haupt-Quartier des betreffenden Haupt-Corps an.

§. 10.

Sie beobachten ein gleiches Verfahren in Abſicht derjenigen Leute, die als Invalide erklärt werden, und unter Aufſicht an die Militair-Gouvernements zu ſchicken ſind.

§. 11.

Sie evacuiren die Lazarethe nach der, ihnen von den commandirenden Herrn Generalen, oder den dirigirenden Krieges-Commiſſarien, oder den Generalchirurgen der Corps, oder dem General-Krieges-Commiſſair der Armee, zugehenden Beſtimmung.

§. 12.

§. 12.

Sie requiriren die vorschriftsmäßigen Bedürfnisse für die Lazarethe nach den Anträgen des Dirigenten der letztern, und treten daher mit den Landes-, Kreis- und Orts-Obrigkeiten, so wie mit den etwa für die Formirung der Lazarethe besonders errichteten Comitteen in Communication.

§. 13.

Sie besuchen so oft als möglich die Krankenzimmer so wie die Quartiere, worin Kranke oder Blessirte untergebracht sind, und verschaffen sich dadurch die möglichste Kenntniß, ob und wie für das Beste der Leidenden gesorgt ist. Sie geben von den bei diesen Besuchen gesammelten Nachrichten den dirigirenden Militair-Aerzten Kenntniß, damit den etwanigen Mängeln abgeholfen werden kann.

§. 14.

Sie sorgen auch dafür, daß möglichst den Kranken und Blessirten die verfassungsmäßigen Löhnungsantheile für die Dauer ihres Aufenthalts in den Lazarethen gezahlt werden, nicht minder die Officiere ihre Gehälter gehörig bekommen. Sie lassen auf dem Begleitschein bemerken, wie weit und für welche Zeit jene Antheile und diese Gehälter gezahlt sind.

§. 15.

Sie wachen über die Disciplin, die bei den Kranken und Blessirten sehr schwer zu handhaben ist; stellen die nöthigen Posten in den Lazareth = Gebäuden auf, und lassen nach Umständen patrouilliren.

§. 16.

Sie lassen von dem Aufnahme = Büreau die Todtenbücher führen, die Todtenscheine ausfertigen, und halten diesen Gegenstand ihres Geschäfts vorzüglich in Ordnung.

§. 17.

Sie lassen von diesem Büreau die täglichen Rapporte, die summarischen Nachweisen von dem Zuwachs und Abgang, die Listen der blessirten und kranken Officiere, anlegen.

§. 18.

Sie sorgen für die Deponirung und Asservirung der Waffen, Montirungsstücke, so wie des Privateigenthums nach den bestehenden Vorschriften, und lassen darüber von den Aufnahme = Büreaus die Register führen.

§. 19.

§. 19

Sie sorgen dafür, daß jedem abgehenden Reconvalescenten seine Waffen und Montirungsstücke, so wie sein Privat=Eigenthum wieder gehörig übergeben, und von diesem mit auf den Weg genommen werden; daß die Invaliden ihr Privateigenthum zurückerhalten, und ihnen nur derjenige Theil von Montirungsstücken gelassen wird, welcher ihnen bei ihrer Entlassung nach den bestehenden Vorschriften verbleiben soll, und dagegen alles übrige, mit den Waffen wieder an das Regiment oder Bataillon gelangt, von welchem der Entlassene zum Lazareth gesandt ist. Endlich, daß das Königliche Eigenthum von den verstorbenen Leuten ebenfalls an die betreffenden Regimenter und Bataillone geschickt, dagegen das Privateigenthum, wenn das Lazareth in einer vaterländischen Provinz steht, an das Bezirks= oder Orts=Gericht, wenn es aber auf fremdem Gebiet errichtet ist, an das nächste Brigade=Gericht abgegeben wird.

§. 20.

Sie lassen durch die Aufnahme=Büreaus folgende Nachweisen, Listen und Rapporte einschicken:

1. an den dirigierenden Krieges=Commissair und an den General=Chirurgus des Corps:

I, von 10 zu 10 Tagen die summarischen Nachweisen von dem Zugang und Abgang,

2. am

2. am Schluße eines jeden Monats die monatlichen Nachweisen von den kranken und bleſſirten Officieren; ferner

3.) die ſummariſchen Nachweisen von den Kranken und Bleſſirten, nach den verſchiedenen Truppenabtheilungen geordnet;

4.) die Berichte über die Verſendung der Kranken und Bleſſirten, der Reconvalescenten und Invaliden aus den Lazarethen, mit Beifügung der Marſchrouten;

5.) die Nachweisen der verſtorbenen Leute;

6.) die Nachweisen der abgegangenen Invaliden;

6.) die ſummariſchen Nachweisen von den in den Depoſitorien der Lazarethe befindlichen Waffen und Montirungsſtücke.

II. An den General-Krieges-Commiſſair und an den General-Staabs-Chirurgus der Armee die vorbemerkten Nachweisen, und außerdem an erſteren die Todtenſcheine noch beſonders; endlich

III. an jedes Regiment und Bataillon, aus welchem Bleſſirte oder Kranke in dem Lazareth liegen, am Schluſſe eines jeden Monats die monatlichen Abgangs- und Zugangsliſten.

§. 21.

Finden die Lazareth-Commandanten Mißbräuche in den Lazareth-Verwaltungen, ſo eröffnen ſie ſolche dem Dirigenten des Lazareths, und halten darü-

darüber auch eine genaue Notiz, wovon sie am Schluß des Monats die Abschrift den Generalchirurgen der betreffenden Corps zuschicken.

§. 22.

Sie üben über die kranken und blessirten Militairs in den Oertern alle Rechte eines Militair-Commandanten aus; stehen aber, in so fern besondere Orts-Commandanten vorhanden sind, unter den Befehlen der letztern in allen, die Orts-Commandanturen betreffenden Verhältnissen.

§. 23.

Sie mischen sich nicht in die Anordnungen, welche die Fächer der Heilung und Diät bei den Lazarethen betreffen, da diese lediglich und allein von den Dirigenten abhängen.

§. 24.

Sie wohnen den täglichen, unter dem Vorsitz der Dirigenten zu haltenden Conferenzen bei, um von allen Anordnungen für die Lazarethe in Kenntniß zu bleiben.

§. 25.

Sie leisten den Dirigenten der Lazarethe auch auf den Märschen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung den nöthigen Beistand; und sind für immer die ersten Vorgesetzten der Lazareth-Trains.

§. 26.

§. 26.

In allen allgemeinen Dienst-Angelegenheiten wenden sie sich an den zu jeder Zeit im Haupt-Quartier des commandirenden Herrn Generals en Chef befindlichen General-Krieges-Commissair der Armee, und auf dem kürzesten Wege ebenfalls an den General-Staabs-Chirurgus der Armee.

Hauptquartier Strehlen, den 27sten Juny 1813.

Ribbentrop
General-Krieges-Commissair der Armee und Staats-Rath.

Görke
General-Staabs-Chirurgus der Armee.

Vorstehende Instruction für die, bei den Feld-Lazarethen angestellten Officiere wird von mir hierdurch in allen Punkten genehmigt.

Hauptquartier Strehlen, den 28sten Juny 1813.

v. Blücher.

XIX.

Etat

für ein fliegendes Lazareth für 200 Kranke.

	A. Etat der monatlichen Krieges-Verpflegung.	thlr	gr	pf.	thlr	gr	pf.
	I. Löhnung.						
1	Ober-Stabs-Chirurgus, einschließlich 25 Thlr. Zulage =	83	8	—			
1	Staabs-Chirurgus = =	50	—	—			
2	Ober-Chirurgen — zu 30 Thlr.	60	—	—			
11	Chirurgen — zu 15 Thlr. =	165	—	—			
1	Reise-Feld-Apotheker = =	41	16	—			
1	Unter-Feld-Apotheker = =	25	—	—			
1	Handarbeiter = = =	10	—	—			
1	Lazareth-Inspector = =	41	16	—			
2	Revier-Inspectoren oder Aufseher zu 15 Thlr. = = =	30	—	—			
12	Krankenwärter, Koch- und Waschweiber zu 4 Thlr. = =	48	—	—			
1	Cassenbeamter, einschließlich 8 Thlr. Feldzulage = = =	41	16	—			
1	Expedient zweiter Classe, desgl.	33	—	—			
1	Wachtmeister der Cavallerie, einschließlich 8 Thlr. Zulage, =	16	12	—			
1	Unterofficier der Infanterie =	4	—	—			
9	Knechte für die Beamten } sind 24						
15	Trainsoldaten }						
	Mann zu 2 Thlr 12 ggr. =	60	—	—			
	Zulage für 25 Mann zu 12 ggl.	12	12	—			
	Latus	—	—	—	722	8	—

	A. Etat der monatlichen Krieges-Verpflegung.	thlr	gr	pf.	thlr	gr	pf.
	Transport	—	—	—	722	8	—
	2. Kleine Montirungsgelder:						
1	Wachtmeister der Cavallerie =	—	18	6 1/3			
1	Unterofficier der Infanterie =	—	16	6			
24	Trainsoldaten und Knechte zu 12 gr. 4 pf. = = =	12	8	—			
					13	19	1/3
	3. Gewehr-Gelder:						
17	Mann zu 1 ggr.	—	—	—	—	17	—
	4. Medicin-Gelder.						
26	Mann zu 2 ggr.	—	—	—	2	4	—
	5. Kompagnie-Unkosten.						
26	Mann zu 2 ggr.	—	—	—	2	4	—
	6. Zu kleinen Ausgaben. Nichts.						
	7. Zur Unterhaltung der Pferde, Fahrzeuge und Geschirre.						
	a. Hufbeschlag und Pferde-Arzeney für 37 Dienstpferde zu 11 ggr.	16	23	—			
	b. Zur Unterhaltung der 8 Fahrzeuge zu 2 Thlr. 20 ggr. =	22	16	—			
	c. Wagenschmiere und andere Kleinigkeiten zu 8 ggr. = =	2	16	—			
		—	—	—	42	7	—
	Summa	—	—	—	783	11	1/3

	B. Etat der Natural-Verpflegung.	zu				Betrag			
		Rationen.	Portionen.			Rationen.	Portionen.		
			Brot-	Victualien-			Brot-	Victualien-	
1	Ober-Staabs-Chirurgus	—	—	—		2	1	1	
1	Staabs-Chirurgus = =	—	—	—		2	1	1	
2	Ober-Chirurgen = =	1	1	1		2	2	2	
11	Chirurgen = = =	—	1	1		—	11	11	
1	Reise-Feld-Apotheker =	—	—	—		2	1	1	
1	Unter-Apotheker = =	—	—	—		1	1	1	
1	Handarbeiter = = =	—	—	—		—	1	1	
1	Lazareth-Inspector = =	—	—	—		1	1	1	
2	Revier-Inspectoren oder Aufseher = = =	—	1	1		—	2	2	
12	Krankenwärter = =	—	1	1		—	12	12	
1	Kassenbeamter = =	—	—	—		2	1	1	
1	Expedient = = =	—	—	—		1	1	1	
1	Wachtmeister } = =	—	1	1		—	2	2	
1	Unterofficier }								
15	Trainsoldaten } = =	—	1	1		—	24	24	
9	Knechte = }								
	37 Dienstpferde = =	1	—	—		37	—	—	
	Summa	—	—	—		50	61	61	

	C. Etat der Mobilmachungs-Gelder.	zu			Betrag.		
		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
1	Ober-Staabs-Chirurgus	—	—	—	50	—	—
1	Staabs-Chirurgus = =	—	—	—	41	16	—
2	Ober-Chirurgen = =	25	—	—	50	—	—
11	Chirurgen = = =	10	—	—	110	—	—
1	Reise-Feld-Apotheker =	—	—	—	30	—	—
1	Unter-Feld-Apotheker =	—	—	—	17	—	—
1	Lazareth-Inspector = =	—	—	—	30	—	—
2	Revier-Inspectoren oder Aufseher = = =	10	—	—	20	—	—
1	Kassenbeamter = =	—	—	—	30	—	—
1	Expedient 2ter Klasse =	—	—	—	25	—	—
	Zur Einkleidung der 15 Train-Soldaten = =	27	13	$5\frac{3}{4}$	413	10	$2\frac{1}{4}$
	Zur Einkleidung der 9 Offizier-Knechte = =	24	21	$9\frac{1}{4}$	224	3	$11\frac{1}{4}$
	Zum Nachbinden der 8 Fahrzeuge = = =	3	—	—	24	—	—
	Zur Anschaffung nicht vorräthiger Stallsachen =	6	—	—	48	—	—
	Zur Anschaffung pharmaceutischer und ökonomischer Utensilien ferner zur Füllung der Feld-Apotheken = =	—	—	—	2713	4	3
	Summa	—	—	—	3826	10	$4\frac{1}{2}$

	D. Etat der zu liefernden Trainsoldaten und Pferde.	zu	Trainsoldaten.			Pferde.			
			Reit- u. Fuhr-Knechte.						
			Königl.	Officier	Summa	Klepper.	Stangen-	Border-	Summa.
1	Ober-Staabs-Chirurgus	—	—	1	1	2	—	—	2
1	Staabs-Chirurgus	—	—	1	1	2	—	—	2
2	Ober-Chirurgen	1	—	2	2	2	—	—	2
1	Reise-Feld-Apotheker	—	—	1	1	2	—	—	2
1	Unter-Apotheker	—	—	1	1	1	—	—	1
1	Lazareth-Inspector	—	—	1	1	1	—	—	1
1	Kassenbeamter	—	—	1	1	2	—	—	2
1	Expedient 2ter Klasse	—	—	1	1	1	—	—	1
	Zu den 2 Bandage-Wagen, nehmlich 1 vierspännigen und 1 zweispännigen	—	2	—	2	—	4	2	6
	Zu 2 Apotheker-Wagen, nehmlich 1 sechsspännigen und 1 zweispännigen	—	3	—	3	—	4	4	8
	Zu 4 Oekonomie-Wagen	—	4	—	4	—	8	8	16
	Reserve	—	6	—	6	—	4	2	6
	Dem kommandirenden Wachtmeister	—	—	—	—	1	—	—	1
	Summa	—	15	9	24	14	20	16	50

XX.

Etat

für ein Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke.

	A. Etat der monatlichen Krieges-Verpflegung.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	1. Löhnung.						
1	Divisions-General-Chirurgus, einschließlich 25 Thlr. Feldzulage	175	—	—			
1	Ober-Staabs-Chirurgus, desgl.	83	8	—			
4	Staabs-Chirurgen zu 50 Thlr.	200	—	—			
9	Ober-Chirurgen zu 30 Thlr. =	270	—	—			
60	Lazareth-Chirurgen zu 15 Thlr.	900	—	—			
1	Instrumentenmacher = =	10	—	—			
1	Reise-Feld-Apotheker = =	41	16	—			
1	Detachirter-Feld-Apotheker =	33	—	—			
3	Unter-Feld-Apotheker zu 25 Thlr.	75	—	—			
2	Handarbeiter zu 10 Thlr. =	20	—	—			
1	Ober-Lazareth-Inspector, =	83	8	—			
4	Lazareth-Inspect. zu 41 thlr. 16 gl.	166	16	—			
18	Revier-Inspectoren oder Aufseher zu 15 Thlr. = =	270	—	—			
80	Krankenwärter zu 4 Thlr. =	320	—	—			
2	Kassenbeamte, einschließlich 8 thlr. Feldzulage, für jeden 41 thlr. 16 gl.	83	8	—			
2	Expedienten zweiter Klasse, desgl. für jeden 33 Thlr. = =	66	—	—			
2	Wachtmeister der Cavallerie, einschließlich 8 Thlr. Zulage, für jeden 16 Thlr. 12 ggr. =	33	—	—			
2	Unteroffic. der Infanterie zu 4 thlr.	8	—	—			
30	Knechte zu 2 Thl. 12 gr. =	75	—	—			
22	Trainsoldaten zu 2 thlr. 12 gr.	55	—	—			
	Zulage für 54 Mann zu 12 gr.	27	—	—			
	Latus	—	—	—	2995	8	—

	A. Etat der monatlichen Krieges-Verpflegung.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf
	Transport	—	—	—	2995	8	—
	2. Kleine Montirungsgelder.						
2	Wachtmeister zu 18 gr. $6\frac{1}{3}$ pf. =	1	13	$\frac{2}{3}$			
2	Unterofficiere zu 16 gr. 6 pf. =	1	9	—			
52	Trainsoldaten und Knechte zu 12 gr 4 pf. = = =	26	17	4			
					29	15	$4\frac{2}{3}$
	3. Gewehrgelder.						
26	Mann zu 1 ggr. = = =	—	—	—	1	2	—
	4. Medicingelder.						
56	Mann zu 2 ggr. = = =	—	—	—	4	16	—
	5. Compagnie-Unkosten.						
56	Mann zu 2 ggr. = = =	—	—	—	4	16	—
	6. Zu kleinen Ausgaben. Nichts.						
	7. Zur Unterhaltung der Pferde, Fahrzeuge und Geschirre.						
	a. Hufbeschlag und Pferde-Arzenei für 62 Dienstpferde zu 11 gr.	28	10	—			
	b. Reparatur von 12 Fahrzeugen zu 2 Thlr. 20 gr. =	34	—	—			
	c. Zu Wagenschmier und andern Kleinigkeiten zu 8 gr. =	4	—	—	66	10	—
	Summa	—	—	—	3101	19	$4\frac{2}{3}$

	B. Etat der Natural-Verpflegung	zu			Betrag.		
			Portionen.			Portionen.	
		Rationen.	Brot-	Victual.	Rationen.	Brot-	Victual.
1	Divisions-General-Chirurgus	—	—	—	4	1	1
1	Ober-Staabs-Chirurgus	—	—	—	2	1	1
4	Staabs-Chirurgen = =	2	1	1	8	4	4
9	Ober-Chirurgen = =	1	1	1	9	9	9
60	Lazareth-Chirurgen = =	—	1	1	—	60	60
1	Instrumentenmacher =	—	—	—	—	1	1
1	Reise-Feld-Apotheker =	—	—	—	2	1	1
1	Detachirter-Feld-Apotheker	—	—	—	1	1	1
3	Unter-Feld-Apotheker =	1	1	1	3	3	3
2	Handarbeiter = = =	—	1	1	—	2	2
1	Ober-Lazareth-Inspector =	—	—	—	2	1	1
4	Lazareth-Inspectoren =	1	1	1	4	4	4
18	Revier-Aufseher = =	—	1	1	—	18	18
80	Krankenwärter = =	—	1	1	—	80	80
2	Kassenbeamte = = =	2	1	1	4	2	2
2	Expedienten = = =	1	1	1	2	2	2
56	Mann = = = =	—	1	1	—	56	56
	62 Dienstpferde = =	1	—	—	62	—	—
	Summa	—	—	—	103	246	246

	C. Etat der Mobilmachungs-Gelder.	zu thlr.	gr.	pf.	Betrag. thlr.	gr.	pf.
1	Divisions-General-Chirurgus	—	—	—	50	—	—
1	Ober-Staabs-Chirurgus =	—	—	—	50	—	—
4	Staabs-Chirurgen = =	41	16	—	166	16	—
9	Ober-Chirurgen = =	25	—	—	225	—	—
60	Lazareth-Chirurgen = =	10	—	—	600	—	—
1	Reise-Feld-Apotheker =	—	—	—	30	—	—
1	Detaschirter-Feld-Apotheker	—	—	—	25	—	—
3	Unter-Feld-Apotheker =	17	—	—	51	—	—
1	Ober-Lazareth-Inspector =	—	—	—	50	—	—
4	Lazareth-Inspectoren =	30	—	—	120	—	—
18	Revier-Inspectoren = =	10	—	—	180	—	—
2	Kassenbeamten = =	30	—	—	60	—	—
2	Expedienten 2ter Klasse =	25	—	—	50	—	—
	Zur Einkleidung der 22 Trainsoldaten = = =	27	13	$5\frac{3}{4}$	606	8	$6\frac{1}{2}$
	Zur Einkleidung der 30 Knechte	24	21	$9\frac{1}{4}$	747	5	$1\frac{1}{2}$
	Zum Nachbinden der 12 Fahrzeuge = = = =	3	—	—	36	—	—
	Zur Anschaffung nicht vorräthiger Stallsachen =	6	—	—	72	—	—
	Zur Anschaffung der fehlenden Ökonomie- und pharmaceutischen Utensilien, so wie zur Füllung der Feld-Apotheke	—	—	—	9747	9	—
	Summa	—	—	—	12866	14	8

D. Etat der zu liefernden Trainsoldaten und Pferde.	Reit- u. Fuhr-Knechte.			Pferde.			
	Königliche.	Offizier-	Summa.	Klepper.	Stangen-	Vorder-	Summa.
1 Divisions-General-Chirurgus	—	2	2	—	2	—	2
1 Ober-Staabs-Chirurgus	—	1	1	2	—	—	2
4 Staabs-Chirurgen	—	4	4	8	—	—	8
9 Ober-Chirurgen	—	9	9	9	—	—	9
1 Reise-Feld-Apotheker	—	1	1	2	—	—	2
1 Detachirter-Feld-Apotheker	—	1	1	1	—	—	1
1 Ober-Lazareth-Inspector	—	1	1	2	—	—	2
4 Lazareth-Inspectoren	—	4	4	4	—	—	4
2 Kassenbeamten	—	2	2	4	—	—	4
2 Expedienten 2ter Klasse,	—	2	2	2	—	—	2
3 Unter-Apotheker	—	3	3	3	—	—	
Zu 3 Bandage-Wagen	3	—	3	—	6	6	12
zu 3 Apotheken-Wagen, 2 6spännigen und 1 4spännigen	5	—	5	—	6	10	16
Zu 5 Oekonomie-Wagen	5	—	5	—	10	10	20
Zu 1 Krankenwagen	1	—	1	—	2	2	4
Zur Reserve	8	—	8	—	4	4	8
Den 2 Commandirten	—	—	—	2	—	—	2
Summa	22	30	52	39	30	32	101

XXI.

Nachweisung

der für ein fliegendes Lazareth von 200 Kranken erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen, und der dazu erforderlichen Kosten, nach den Berliner Preisen.

Anzahl d. St.	Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen. Einheits-Preis. thl. gr. pf.			beträgt überhaupt thlr. gr. pf.			Bemerkungen.
4	4spännige Bett-, Küchen- und Utensilien-Wagen	133	4	—	532	16	—	mit der iñern Einrichtung.
1	6sp. Medicin-Wagen	240	20	—	240	20	—	
1	2sp. = Beiwagen	112	—	—	112	—	—	
1	4sp. chirurgischer Bandage-Wagen =	171	14	—	171	14	—	mit der iñern Einrichtung.
1	2sp. chirurgischer Bandage-Beiwagen =	112	—	—	112	—	—	mit Plan u. Sprieg.
1	Zug 6sp. Geschirre mit Zubehör = =	39	7	—	39	7	—	incl. Sielstreng. Brustkoppeln und Kreuzleinen.
5	Züge 4sp. dito = =	27	—	—	135	—	—	
2	= 2sp. dito = =	18	14	—	37	4	—	
2	Züge Vorlegegeschirre	10	—	—	20	—	—	dit. Brustkopp.
1	Reitsattel mit Zubehör	10	8	—	10	8	—	für den Commandirten.
1	Hauptgestell mit Zügel und Kandare =	1	15	—	1	15	—	
1	Trense mit Gebiß =	—	12	—	—	12	—	
1	Kavallerie-Halfter mit Stricken = =	—	12	—	—	12	—	
1	wollene Satteldecke =	1	8	—	1	8	—	
1	tuchene Schabracke =	3	8	—	3	8	—	
9	ordinaire Trainsattel	6	8	—	57	—	—	7 zu d. Wagen u. 2 z. Reserve
9	Satteldecken = =	—	20	—	7	12		
10	Uebergurte = =	—	12	—	5	—	—	incl. für d. Commandirten.
	Latus	—	—	—	1487	16	—	

Anzahl d. St.	Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen. Einheits-Preis. thlr. gr. pf	beträgt überhaupt thlr. gr. pf	Bemerkungen.
	Transport	— — —	1487 16 —	
38	Halfter mit Ketten =	1 2 —	41 4 —	30 für die Wagen-Pferde, die andern zur Reserve.
38	Zügel mit Gebissen =	— 12 —	19 — —	
9	Peitschen mit Stöcken	— 4 6	1 16 6	
25	Futtersäcke = =	— 18 —	18 18 —	z. d. 6sp. Wagen 4 zu den 4sp. = 3 zu dem 1sp. = 1 und die übrigen zur Reserve.
12	Futterschwingen =	— 6 —	3 — —	
12	Wasser-Eimer mit eisernen Bändern	1 — —	12 — —	
12	Striegeln = =	— 8 —	4 — —	incl. derjenigen zur Reserve.
12	Kartätschen = =	— 8 —	4 — —	
12	Paar Fouragir-Stricke	— 16 —	8 — —	
8	Wagenbeile = =	— 12 —	4 — —	zu jedem Wagen 1
2	2spänn. Krippen =	2 — —	4 — —	
2	3spänn. dito = =	2 16 —	5 8 —	
5	4spänn. dito = =	3 8 —	16 16 —	
18	Krippenpfähle = =	— 8 —	6 — —	
18	Krippenstricke = =	— 2 —	1 12 —	
7	Futterbeutel mit doppelten Boden =	— 4 —	1 4 —	für d. Command. und für die Reserve-Pferde.
8	Theerbutten m. Pinsel	— 18 —	6 — —	
8	Hemmschuhe = =	— 8 —	2 16 —	
8	Hemmketten = =	2 — —	16 — —	z. d. 6sp. Med. W. zu d. 4sp. Utensilien- und dem 2sp. Beiwagen.
1	Wagenwinde = =	8 — —	8 — —	
6	= Pläne = =	5 16 —	34 — —	
6	Sätze Spriegeln dazu	1 — —	6 — —	
2	Reserve-Räder =	11 16 —	23 8 —	ein Vorder- und ein Hinter-Rad.
18	Stalllatern. m. Körben	— 18 —	6 — —	
3	Grassensen m. Zubehör	— 18 —	2 6 —	
3	Hechsel-Laden zum zusammenlegen =	6 — —	18 — —	zu dem 6sp. Wagen 1 und zu den 4sp. 2.
1	Radehaue = =	— 18 —	— 18 —	
2	Wetzsteine = =	— 2 —	— 4 —	
	Latus	— — —	1761 2 6	

Anzahl d. St.	Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen: Einheits-Preis. thlr	gr.	pf.	beträgt überhaupt thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport	—	—	—	1761	2	6	
1	lange Zugkette =	4	—	—	4	—	—	
14	Koch- u. Trinkgeschirr	1	10	—	19	20	—	
8	Piquet-Pfähle =	—	8	—	2	16	—	
8	Deichseln dito =	—	8	—	2	16	—	
2	Rothachsen mit Beschlag = = =	2	6	—	4	12	—	
3	beschlg. Mistschüppen	—	12	—	1	12	—	
74	Paar Hufeisen =	—	8	—	24	16	—	
1184	St. Hufnägel à 100	—	4	9⅘	2	8	10	
2	Spannägel zur Reserve = = =	—	22	—	1	20	—	
16	Anbinde-Stricke =	—	2	—	1	8	—	
2	wollne Krankendecken	2	16	—	5	8	—	
1	halber Scheffel =	2	—	—	2	—	—	
1	Viertel dito = =	1	—	—	1	—	—	
1	ganze } Metze =	—	7	—	—	7	—	
1	halbe } Metze =	—	5	—	—	5	—	
1	viertel } Metze =	—	3	6	—	3	6	
1	Campier-Leine =	5	—	—	— 5	—	—	
	Summa	—	—	—	1840	10	10	

XXII.

Nachweisung

der, für ein stehendes Lazareth auf 1200 Kranke erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen, und der dazu erforderlichen Anschaffungskosten.

Anzahl der etatsmäßig erforderlichen Stücke.	Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen. Einheits-Preis. rtl.	gr.	pf.	Beträgt in Summa. rtl.	gr.	pf.	Bemerkungen.
2	4spännige Bettwagen .	133	4	—	266	8	—	
2	dergl. Küchenwagen . .	133	4	—	266	8	—	
1	dergl. Utensilienwagen	133	4	—	133	4	—	
2	dergl. Bandagewagen .	171	14	—	343	4	—	
1	dergl. Bandage-Beiwagen	133	4	—	133	4	—	
2	6sp. Medizinwagen . . .	240	20	—	481	16	—	incl. der innern Einrichtung, jedoch ohne Glaser und Büchsen.
1	4sp. Medizin-Beiwagen	133	4	—	133	4	—	Nach der ursprünglichen Bestimmung.
1	dergl. Kranken-Transportwagen	250	4	—	250	4	—	
2	Züge 6sp. Geschirre . .	39	7	—	78	14	—	Mit Siehlensträngen, Brustkoppeln u. Kreuzleinen mit Riemen z. Einschnallen.
10	Züge 4sp. dergl.	27	—	—	270	—	—	
3	Paar Vorlegegeschirre .	10	—	—	30	—	—	Dergleichen, jedoch ohne Brustkoppeln.
2	Reitsättel mit Zubehör	10	8	—	20	16	—	Für die Commandirten.
2	Hauptgestelle mit Zügel und Kandaren	1	15	—	3	6	—	
2	Trensen mit Gebiß . .	—	12	—	1	—	—	
2	Kavallerie-Halfter mit Stricken	—	12	—	1	—	—	
2	wollene Decken zu den Reitsätteln	1	8	—	2	16	—	
2	tuchene Chabracken . .	3	8	—	6	16	—	
17	ordinaire Trainsättel .	6	8	—	107	16	—	
17	Unterdecken dazu . . .	—	20	—	14	4	—	
19	Uebergurte	—	12	—	9	12	—	
	Latus	—	—	—	2552	8	—	

Anzahl der etatsmäßig erforderlichen Stücke.	Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen. Einheits-Preis. rtl. gr. pf.	Kosten neu anzuschaffen. Beträgt in Summa. rtl. gr. pf.	Bemerkungen.
	Transport	— — —	2552 8 —	
64	Halfter mit Ketten . .	1 2 —	69 8 —	
64	Zügel mit Gebiß . . .	— 12 —	32 — —	
16	Peitschen mit Stöcken .	— 4 6	3 — —	Für die Fuhrleute und 2 zur Reserve.
44	Futtersäcke	— 18 —	33 — —	
12	Wagenbeile mit Stiel .	— 12 —	6 — —	
16	Futterschwingen	— 6 —	4 — —	
16	Wasser-Eimer mit Beschlag	1 — —	16 — —	
16	Striegeln	— 8 —	5 8 —	
16	Kartätschen	— 8 —	5 8 —	
16	Paar Fouragier-Stricke	— 16 —	10 16 —	
4	3sp. Krippen zu den 6sp. Wagen mit Beschlag.	2 16 —	10 16 —	
10	4sp. dergl. m. Beschlag.	3 8 —	33 8 —	
28	Krippenpfähle	— 8 —	9 8 —	
28	dergl. Stricke	— 2 —	2 8 —	
10	Futterbeutel mit Gurten	— 4 —	1 16 —	Für die Kommandirten und Reserve-Pferde.
12	Theerbutten mit Pinsel.	— 18 —	9 — —	
12	Hemmschuhe	— 8 —	4 — —	
12	Hemmketten	2 — —	24 — —	
2	Wagenwinden	8 — —	16 — —	
6	Wagenpläne	5 16 —	34 — —	
6	Setz-Spriegel dazu . .	1 — —	6 — —	
2	Reserve-Räder	11 16 —	23 8 —	Ein Hinter- u. ein Vorder-Rad.
12	Stalllaternen mit Körben	— 18 —	9 — —	Zu den Wagen.
6	Grassensen m. Zubehör.	— 18 —	4 12 —	
4	Hechselladen zum Zusammenlegen mit Messer	6 — —	24 — —	
4	Wetzsteine	— 2 —	— 8 —	
1	Radehaue	— 18 —	— 18 —	
1	lange Zugkette	4 — —	4 — —	
20	Stück Koch- u. Trinkgeschirre	1 10 —	28 8 —	
12	Piquetpfähle	— 8 —	4 — —	
	Latus	— — —	2985 14 —	

Anzahl der etatsmäßig erforderlichen Stücke.	Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen. Einheits-Preis. rtl. gr. pf.	Kosten neu anzuschaffen. Beträgt in Summa. rtl. gr. pf.	Bemerkungen.
	Transport	— — —	2985 14 —	
12	Deichselpfähle	— 8 —	4 — —	
4	Nothachsen m. Beschlag	2 6 —	9 — —	
4	beschlag. Mistschüppen .	— 12 —	2 — —	
128	Paar Hufeisen	— 8 —	42 16 —	
2048	Stück Hufnägel à 100	— 8 —	6 20 —	
3	Spannägel zur Reserve	— 22 —	2 18 —	
24	Stück Anbindestricke .	— 2 —	2 — —	
2	wollene Decken für Kranke	2 16 —	5 8 —	
1 halber 1 viertel }	Scheffel . . .	2 — — 1 — —	2 — — 1 — —	
1 ganze 1 halbe 1 viertel }	Metze	— 7 — — 5 — — 5 6	— 7 — — 5 — — 3 6	
	Summa .	— — —	3063 19 6	
	Hierzu als außerordentlich:			
	An Fuhr- und Tagelohn und Anschaffung des Theers beim ersten Gebrauch der Wagen	— — —	12 — —	
	Hauptsumma .	— — —	3075 19 6	

XXIII.

Nachweisung

von den, bei einem fliegenden Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen Geräthen für die Oekonomie.

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		I. Lagerstellen u. sonstige Sachen.											
		A. Bettgeräthe.											
300	—	a. Bettdecken . .	150	150	—	St.	3	12	—	1050	—	—	
300	—	b. Strohsäcke . .	75	75	150	—	1	22	3	578	3	—	
300	—	c. Kopfpolster . .	75	75	150	—	—	9	6	118	18	—	
600	—	d. Bettlaken . . .	300	300	—	—	1	19	3	1081	6	—	
16	—	e. Transportable Bettstellen . .	16	—	—	—	2	12	—	40	—	—	
		B. Kranken-Kleider.											
100	—	a. Hemden	25	—	75	—	1	—	—	100	—	—	
—	100	b. Socken	25	—	75	Pr.	—	14	—	58	8	—	
		C. Geräthe zur Ausstattung der Kranken-Lokale.											
		1. Zum persönlichen Gebrauch der Kranken:											
250	—	a. Portionsnäpfe	250	—	—	St.	—	7	—	72	22	—	
250	—	b. Portionsbecher	258	—	—	—	—	7	—	72	22	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	3172	7	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	3172	7	—	
200	—	c. Eßlöffel	—	200	—	St.	—	1	6	12	12	—	Die Zahl der Löffel ist eisern. Wer seinen Löffel nicht zurück liefert, muß ihn bezahlen.
50	—	d. Kopftafeln . .	—	—	50	—	—	3	—	6	6	—	
100	—	e. Spucknäpfe .	—	—	100	—	—	4	—	16	16	—	
		2. Zum gemeinschaftlichen Gebrauch d. Kranken:											
50	—	a. Handtücher .	25	25	—	—	—	16	—	33	8	—	
6	—	b. Laternen mit Abzugsröhren .	2	—	4	—	2	—	—	12	—	—	
3	—	c. Laternen mit Qualmfängen .	—	—	3	—	2	—	—	6	—	—	
4	—	d. Lampen . . .	—	—	4	—	—	3	—	—	12	—	
8	—	e. Leuchter . . .	—	—	8	—	—	14	—	4	16	—	
8	—	f. Lichtscheeren .	—	—	8	—	—	5	—	1	16	—	
3	—	g. Waschwannen	—	—	3	—	—	12	—	1	12	—	
12	—	h. Weite Kämme	12	—	—	—	—	3	—	1	12	—	
12	—	i. Enge Kämme .	12	—	—	—	—	3	—	1	12	—	
8	—	k. Urinflaschen .	8	—	—	—	—	9	—	3	—	—	Im Falle des Krieges soll der erforderliche Bedarf von Glas angeschafft werden.
12	—	l. Steckbecken von Zinn mit Deckel	4	—	8	—	2	12	—	30	—	—	
12	—	m. Nachteimer mit Gestellen .	2	—	10	—	6	4	—	74	—	—	
3	—	n. Krankentragen	—	—	3	—	4	12	—	13	12	—	
		II. Zur Einrichtung des Naturalien-Magazins.											
2	—	a. Große Waagen mit hölzernen Schaalen . . .	2	—	—	—	10	—	—	20	—	—	
2	—	b. Gewichte zu 55 Pfund . . .	2	—	—	—	3	12	—	7	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	3417	21	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	3417	21	—	
2	—	c. Gewichte zu 27½ Pfund . .	2	—	—	St.	1	18	—	3	12	—	
2	—	d. Gewichte zu 10 Pfund . . .	2	—	—	Pfd	—	2	—	1	16	—	
2	—	e. Gewichte zu 5 Pfund . . .	2	—	—	—	—	2	—	—	20	—	
8	—	f. Gew. zu 4, 3, 2 u. 1 Pfd. à 2 St.	8	—	—	—	—	2	—	1	16	—	
3	—	g. Portionsmaaße zu ¾ Quart . . .	3	—	—	St	—	5	6	—	16	6	
3	—	h. Portionsmaaße zu ½ Quart .	3	—	—	—	—	4	—	—	12	—	
3	—	i. Portionsmaaße zu ⅛ Quart . .	3	—	—	—	—	1	6	—	4	6	
1	—	k. Tisch	—	—	1	—	4	8	—	4	8	—	
1	—	l. Faß	—	—	1	—	—	20	—	—	20	—	
1	—	m. Zober. . . .	—	—	1	—	—	16	—	—	16	—	
2	—	n. Eimer	—	—	2	—	—	12	—	1	—	—	
6	—	o. Hähne	6	—	—	—	—	4	—	1	—	—	
1	—	p. Scheffel	—	1	—	—	3	18	—	3	18	—	
1	—	q. Viertelscheffel	—	1	—	—	1	2	—	1	2	—	
2	—	r. Metzen	2	—	—	—	—	10	—	—	20	—	
2	—	s. Halbe Metzen	2	—	—	—	—	7	—	—	14	—	
2	—	t. Viertelmetzen .	2	—	—	—	—	6	—	—	12	—	
6	—	u. Proviantsäcke	4	2	—	—	—	16	—	4	—	—	
1	—	v. Große Stand-Wageschaalen zu 20 Pfund	1	—	—	—	6	—	—	6	—	—	
2	—	w. Kleine Hand-Waagen zu 1 bis 6 Pfund	2	—	—	—	3	2	—	6	4	—	
2	—	x. Trichter . . .	2	—	—	—	—	7	—	—	14	—	
1	—	y. Fleischklotz . .	—	—	1	—	3	—	—	3	—	—	
1	—	z. Fleischbeil . .	—	—	1	—	1	12	—	1	12	—	
1	—	aa. Brotschneide-messer mit Lade	—	—	1	—	1	4	—	1	4	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	3463	22	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	3463	22	—	
2	—	bb. Packkasten m. Vorlegeschlössern	2	—	—	St	10	—	—	20	—	—	
		III. Zur Einrichtung d. Ökonomie-Expedition.											
1	—	a. Tisch	—	—	1	—	4	8	—	4	8	—	
4	—	b. Schemmel . .	—	—	4	—	—	12	—	2	—	—	
1	—	c. Schreibezeug .	—	—	1	—	—	12	—	—	12	—	
1	—	d. Waageschaale nebst Probeeinsatz-Gewicht à 1 Pfund	1	—	—	—	2	16	—	2	16	—	
1	—	e. Probe-Quart-Garnitur . . .	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	
1	—	f. Probeelle . . .	1	—	—	—	—	2	—	—	2	—	
1	—	g. Probefußmaaß	1	—	—	—	—	12	—	—	12	—	
1	—	h. Leuchter . . .	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	
1	—	i. Lichtscheere . .	—	—	1	—	—	5	—	—	5	—	
		IV. Zur Einrichtung der Koch-Küche.											
1	—	a. Kessel zu 100 Ort. u. 60 Pfd.	1	—	—	Pfd	—	20	—	50	—	—	
2	—	b. dgl. z. 50 Ort. und 36 Pfd. .	2	—	—	—	—	20	—	60	—	—	
2	—	c. dgl. z. 25 Ort. und 24 Pfd. .	2	—	—	—	—	20	—	40	—	—	
2	—	d. dgl. z. 20 Ort. und 17 Pfd. .	2	—	—	—	—	20	—	28	8	—	
2	—	e. Töpfe z. 15 Ort. und 17 Pfd. .	2	—	—	—	—	20	—	28	8	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	3702	11	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf	tlr.	gr.	pf.
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	3702	11	—	
2	—	f. Töpfe z. 12 Ort. und 12 Pfd. . .	2	—	—	Pfd	—	20	—	20	—	—	
3	—	g. Theekessel zu 5 Ort. u. 5 Pfd. .	3	—	—	—	—	20	—	12	12	—	
2	—	h. Handlampen .	—	—	2	St.	—	3	—	—	6	—	
2	—	i. Leuchter	—	—	2	—	—	14	—	1	4	—	
2	—	k. Lichtscheeren .	—	—	2	—	—	5	—	—	10	—	
1	—	l. Feuerzeug . .	—	—	1	—	—	6	—	—	6	—	
1	—	m. Portionskelle zu $\frac{3}{4}$ Quart . .	1	—	—	—	—	8	—	—	8	—	
1	—	n. dgl. z. $\frac{9}{16}$ Ort.	—	—	1	—	—	7	—	—	7	—	
1	—	o. dgl. z. $\frac{1}{2}$ Ort. .	1	—	—	—	—	6	—	—	6	—	
1	—	p. dgl. z. $\frac{3}{8}$ Ort. .	1	—	—	—	—	5	6	—	5	6	
1	—	q. dgl. z. $\frac{1}{4}$ Ort. .	1	—	—	—	—	5	6	—	5	6	
3	—	r. Portionsmaaße zu $\frac{3}{4}$ Quart . .	3	—	—	—	—	5	6	—	16	6	
3	—	s. dgl. zu $\frac{1}{2}$ Ort.	3	—	—	—	—	4	—	—	12	—	
3	—	t. dgl. z. $\frac{1}{16}$ Ort.	3	—	—	—	—	1	6	—	4	6	
3	—	u. Reibeisen . .	3	—	—	—	—	10	—	1	6	—	
3	—	v. große Durchschläge	3	—	—	—	—	10	—	1	6	—	
2	—	w. Küchenmesser	2	—	—	—	—	16	—	1	8	—	
1	—	x. Vorlegemesser	—	—	1	—	—	20	—	—	20	—	
2	—	y. Schaumlöffel .	2	—	—	—	—	12	—	1	—	—	
2	—	z. Fleischgabeln .	2	—	—	—	—	10	—	—	20	—	
2	—	aa. Küchenbeile .	—	—	2	—	—	12	—	1	—	—	
2	—	bb. Feuerforken .	2	—	—	—	—	20	—	1	16	—	
2	—	cc. Feuerschippen	2	—	—	—	—	14	—	1	4	—	
2	—	dd. Feuerzangen	2	—	—	—	—	20	—	1	16	—	
1	—	ee. Feuerhaken .	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	
1	—	ff. Fleischwaage .	—	—	1	—	4	12	—	4	12	—	
1	—	gg. Rührer . . .	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	
1	—	hh. Quirl	—	—	1	—	—	3	—	—	3	—	
1	—	ii. Hackemesser .	—	—	1	—	—	16	—	—	16	—	
1	—	kk. großer hölzerner Löffel	—	—	1	—	—	4	—	—	4	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	3758	7	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.				Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	3758	7	—	
1	—	ll. kleiner hölzerner Löffel	—	—	1	St.	—	2	—	—	2	—	
1	—	mm. Wasserfaß .	—	—	1	—	1	16	—	1	16	—	
1	—	nn. Wasserzober .	—	—	1	—	2	16	—	2	16	—	
2	—	oo. Wassereimer	—	—	2	—	—	12	—	1	—	—	
1	—	pp. kleines Füll-Faß	—	—	1	—	—	6	—	—	6	—	
1	—	qq. Hackebrett .	—	—	1	—	—	16	—	—	16	—	
1	—	rr. großer Küchentisch	—	—	1	—	4	8	—	4	8	—	
1	—	ss. Korb zum Einholen der Suppenkräuter . . .	—	—	1	—	3	8	—	3	8	—	
1	—	tt. Wassertrage m. Gurten, eisernen Haken u. Strikken	—	—	1	—	—	12	—	—	12	—	
1	—	uu. Brotkorb . .	—	—	1	—	3	8	—	3	8	—	
1	—	vv. Portionsmesser	—	—	1	—	—	20	—	—	20	—	
		V. Zur Einrichtung der Bade-Anstalt.											
1	—	a. Badewanne .	—	—	1	—	8	—	—	8	—	—	
4	—	b. Lappen	—	—	4	—	—	8	—	1	8	—	
1	—	c. Bürste	—	—	1	—	—	4	—	—	4	—	
2	—	d. Schwämme .	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	
1	—	e. kupfern. Kessel à 200 Quart . .	—	—	1	—	100	—	—	100	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	3888	11	—	

Nach dem Erat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden anzuschafft.	Einheits-Preis.		Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr. g. pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	— — —	3888	11	—	
		VI. Krankenwärtergeräthe.									
10	—	a. Laternen . . .	1	—	9	St	— 22 6	9	9	—	
10	—	b. Leuchter . . .	1	—	9	—	— 14 —	5	20	—	
10	—	c. Tragebretter .	1	—	9	—	— 16 —	6	16	—	
60	—	d. Reisbesen . .	1	—	59	—	— 1 —	2	12	—	
10	—	e. Handfeger . .	1	—	9	—	— 6 —	2	12	—	
2	—	f. Schaufeln von Eisen	1	—	1	—	1 10 —	2	20	—	
2	—	g. hölzerne Schaufeln	1	—	1	—	— 8 —	—	16	—	
10	—	h. Molden. . . .	1	—	9	—	— 16 —	6	16	—	
40	—	i. Wischlappen. .	1	—	39	—	— 4 —	6	16	—	
10	—	k. Schwämme .	1	—	9	—	1 — —	10	—	—	
		VII. Heizungs-Geräthe.									
2	—	a. Laternen . . .	—	—	2	—	— 20 —	1	16	—	
2	—	b. Feuerzange . .	—	—	2	—	— 6 —	—	12	—	
2	—	c. Feuerschüppen	—	—	2	—	— 14 —	1	4	—	
2	—	d. Feuerhaken . .	—	—	2	—	1 — —	2	—	—	
2	—	e. Beile	—	—	2	—	— 12 —	1	—	—	
2	—	f. Aschgefäße . .	—	—	2	—	4 — —	8	—	—	
2	—	g. Einmännige Holztragen . . .	—	—	2	—	— 12 —	1	—	—	
6	—	h. Torf-Kiepen .	—	—	6	—	— 12 —	3	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	— — —	3960	12	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Vorräthig gehalten.	Bei der Montirung sind anzuschaffen.	Zum Orte der Thätigkeit des Jahreths müssen werden angeschafft.	Einheits-Preis.				Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf	tlr.	gr.	pf.	
		Transport.	—	—	—	—	—	—	—	3960	12	—	
		VIII. Im Holz- und Torf-Vorraths-Behältniß.											
1	—	a. Säge	—	—	1	St	1	12	—	1	12	—	
1	—	b. Axt	—	—	1	—	1	20	—	1	20	—	
1	—	c. Beil	—	—	1	—	—	12	—	—	12	—	
1	—	d. Sägebock . . .	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	
1	—	e. Holz-Maaß . .	—	—	1	—	—	6	—	—	6	—	
1	—	f. Holztrage . . .	—	—	1	—	—	12	—	—	12	—	
		XI. Im Stroh-Behältniß.											
1	—	a. Packnadel . . .	—	—	1	—	—	1	6	—	1	6	
		X. In der Todtenkammer zu den Beerdigungs-Anstalten.											
2	—	a. Hacken	—	—	2	—	1	16	—	3	8	—	
2	—	b. Spaten	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	
1	—	c. Riechel	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	
2	—	d. Bretter	—	—	2	—	—	8	—	—	16	—	
2	—	e. Stricke	—	—	2	—	—	16	—	1	8	—	
2	—	f. Kreuzholz . . .	—	—	2	—	2	—	—	4	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	3978	11	6	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depotrathig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lagarethes müssen werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	3978	11	6	
		XI. Zur Einrichtung d. Geschäfts-Büreau's und der Kasse.											
		A. Kanzley-Utensilien.											
1	—	a. Schreibetisch .	—	—	1	St.	5	—	—	5	—	—	
1	—	b. Papierscheere .	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	
1	—	c. Federmesser . .	—	—	1	—	—	20	—	—	20	—	
1	—	d. Radiermesser .	—	—	1	—	—	12	—	—	12	—	
1	—	e. Ziehfeder . . .	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	
1	—	f. Lineal	—	—	1	—	—	3	—	—	3	—	
1	—	g. Tintenfaß . . .	—	—	1	—	—	6	—	—	6	—	
1	—	h. Sandfaß . . .	—	—	1	—	—	4	—	—	4	—	
1	—	i. Siegel	—	—	1	—	5	—	—	5	—	—	
		B. Kassen-Utensilien.											
1	—	a. Geldkasten. . .	—	1	—	—	10	—	—	10	—	—	
1	—	b. Geldwaage . .	—	1	—	—	5	—	—	5	—	—	
4	—	c. Gewichte zu 4, 3, 2 u. 1 Pfund à 1 Stück . . .	—	4	—	Pfd	—	2	—	—	20	—	
1	—	d. Einsatzgewicht zu 2 Pfund . . .	—	1	—	St.	2	8	—	2	8	—	
2	—	e. Geldkörbe. . .	—	2	—	—	—	8	—	—	16	—	
2	—	f. Tutenhölzer . .	—	2	—	—	—	4	—	—	8	—	
		Summa .	—	—	—	—	—	—	—	4011	12	6	

XXIV.

Nachweisung

von den, bei einem Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke und Verwundete nöthigen, Geräthen für die Oekonomie.

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.				Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	sg.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		I. Lagerstellen und sonstige Sachen.											
		A. Bettgeräthe.											
1800	—	a. Bettdecken .	600	600	600	St.	3	12	—	6300	—	—	
1800	—	b. Ueberzüge dazu	100	100	1600	—	2	8	—	4200	—	—	
1800	—	c. Strohsäcke .	600	600	600	—	1	22	3	3468	18	—	
1800	—	d. Kopfpolster .	600	600	600	—	—	9	6	712	12	—	
3600	—	e. Bettlaken .	1200	1200	1200	—	1	19	3	6487	12	—	
1200	—	f. Pritschen . .	—	—	1200	—	1	—	—	1200	—	—	
		B. Kranken-Kleider.											
1200	—	a. Kranken-Mäntel . . .	20	—	1180	—	2	—	—	2400	—	—	
1200	—	b. Westen ohne Ermel	20	—	1180	—	1	8	—	1600	—	—	
2400	—	c. Hemden . .	—	—	2400	—	1	—	—	2400	—	—	
2400	—	d. Mützen . . .	40	—	2360	—	—	4	—	400	—	—	
2400	—	e. Halstücher .	40	—	2360	—	—	8	—	800	—	—	
1200	—	f. lange Hosen	20	—	1180	—	1	2	—	1300	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	31268	18	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	An Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—				31268	18	—	
—	1800	g. Socken . . .	30	—	1770	Pr	—	14	—	1050	—	—	
—	250	h. Pantoffeln .	10	—	240	—	—	16	—	166	16	—	
		C. Geräthe zur Ausstattung d. Kranken-Lokale.											
		1. Zum persönlichen Gebrauch der Kranken.											
1500	—	a. Portions-Näpfe . . .	1200	—	300	St.	—	7	—	437	12	—	
1500	—	b. dgl. Becher	1200	—	300	—	—	7	—	437	12	—	
1200	—	c. Eßlöffel . . .	60	1140	—	—	—	1	6	75	—	—	Die Zahl der Löffel ist eisern. Wer seinen Löffel nicht zurück liefert, muß ihn bezahlen.
1200	—	d. Kopftafeln .	100	—	1100	—	—	3	—	150	—		
600	—	e. Spucknäpfe	—	—	600	—	—	4	—	100	—	—	
600	—	f. Krankentische	—	—	600	—	—	8	—	200	—	—	
600	—	g. Schemmel .	—	—	600	—	—	8	—	200	—	—	
		2. Zum gemeinschaftlichen Gebrauch d. Kranken.											
1200	—	a. Handtücher	34	66	1100	—	—	16	—	800	—	—	
40	—	b. Laternen mit Abzugsröhren	4	—	36	—	2	—	—	80	—	—	
20	—	c. Laternen mit Qualmfängen	—	—	20	—	2	—	—	40	—	—	
20	—	d. Lampen . .	—	—	20	—	—	3	—	2	12	—	
60	—	e. Leuchter . .	—	—	60	—	—	14	—	35	—	—	
60	—	f. Lichtscheeren	—	—	60	—	—	5	—	12	12	—	
—	50	g. Krücken . .	—	—	50	Pr.	—	8	—	16	16	—	
60	—	h. Wasch-Wannen	—	—	60	St.	—	12	—	30	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	35102	2	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	rtl.	g. pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	— —	35102	2	—	
24	—	i. Weite Kämme	12	—	12	St.	—	3 —	3	—	—	
120	—	k. Enge Kämme .	12	—	108	—	—	3 —	15	—	—	
120	—	l. Speibüchsen . .	30	—	90	—	—	9 —	45	—	—	
12	—	m. Urinflaschen .	12	—	—	—	—	9 —	4	12	—	Im Laufe d. Krieges soll der erforderliche Bedarf von Glas angeschafft werden.
18	—	n. Stekbekken v. Blech mit Deckel	6	—	12	—	1	— —	18	—	—	
42	—	o. dergl. v. Zinn	14	—	28	—	2	12 —	105	—	—	
40	—	p. Urinfässer . .	—	—	40	—	3	12 —	140	—	—	
60	—	q. Nachteimer m Gestellen	6	—	54	—	6	4 —	370	—	—	
3	—	r. Tragen	—	—	3	—	4	12 —	13	12	—	
		II. Zur Einrichtung des Naturalien-Magazins.										
2	—	a. Große Waagen mit hölzernen Schaalen . . .	2	—	—	—	10	— —	20	—	—	
2	—	b. Gewichte zu 55 Pfund	2	—	—	—	3	12 —	7	—	—	
2	—	c. dgl. z. 27½ Pfd.	2	—	—	—	1	18 —	3	12	—	
2	—	d. dgl. z. 10 Pfd.	2	—	—	Pfd.	—	2 —	1	16	—	
2	—	e. dgl. z. 5 Pfd . .	2	—	—	—	—	2 —	—	20	—	
8	—	f. Gewichte zu 1, 2, 3, u. 4 Pfund à 2 Stück	8	—	—	—	—	2 —	1	16	—	
6	—	g. Portionsmaaße zu 1 Quart . . .	6	—	—	St	—	8 —	2	—	—	
6	—	h. dgl. z. ¾ Qrt. .	6	—	—	—	—	5 6	1	9	—	
6	—	i. dgl. z. ½ Qrt. .	6	—	—	—	—	4 —	1	—	—	
6	—	k. dgl. z. ⅛ Qrt. .	6	—	—	—	—	1 9	—	10	6	
6	—	l. dgl. z. $\frac{1}{16}$ Qrt. .	6	—	—	—	—	1 6	—	9	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	— —	35855	22	6	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport.	—	—	—	—	—	—	—	35855	22	6	
4	—	m. Hölzerne Gemäße zu 15 Ort.	—	—	4	St	1	—	—	4	—	—	
6	—	n. dgl. zu 5 Ort.	—	—	6	—	—	20	—	5	—	—	
8	—	o. Tische	—	—	8	—	4	8	—	34	16	—	
8	—	p. Fässer	—	—	8	—	—	20	—	6	16	—	
8	—	q. Zober	—	—	8	—	—	16	—	5	8	—	
16	—	r. Eimer	—	—	16	—	—	12	—	8	—	—	
16	—	s Hähne	10	6	—	—	—	4	—	2	16	—	
4	—	t. Scheffel	—	4	—	—	3	18	—	15	—	—	
4	—	u. Viertel-Scheffel	—	4	—	—	1	2	—	4	8	—	
12	—	v. Metzen	4	8	—	—	—	10	—	5	—	—	
12	—	w. halbe Metzen	4	8	—	—	—	7	—	3	12	—	
12	—	x. Viertel-Metzen	4	8	—	—	—	6	—	3	—	—	
24	—	y. Proviantsäcke .	8	16	—	—	—	16	—	16	—	—	
4	—	z. große Stand-Waagen z. 10 u. 20 Pfund . . .	4	—	—	—	6	—	—	24	—	—	
6	—	aa. kleine Hand-Waagen z. 1 bis 6 Pfund	6	—	—	—	3	2	—	18	12	—	
6	—	bb. Trichter . . .	6	—	—	—	—	7	—	1	18	—	
2	—	cc. Fleischklötze .	—	—	2	—	3	—	—	6	—	—	
4	—	dd. Fleischbeile .	—	—	4	—	1	12	—	6	—	—	
4	—	ee. Brotschneidemesser mit Laden	—	—	4	—	1	4	—	4	16	—	
6	—	ff. Packkasten zum Einpacken der Geräthe. . . .	6	—	—	—	10	—	—	60	—	—	
		III. Zur Einrichtung d. Oekonomie-Expedition.											
4	—	a. Tische	—	—	4	—	4	8	—	17	8	—	
16	—	b. Schemmel . .	—	—	16	—	—	12	—	8	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	36115	8	6	

Nach dem Etat sollen seyn Stück.		Benennung der Stücke.	Dazu werden voraussichtlich gebraucht	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen	Als Ersatz der Abgänge während des Gebrauchs anzuschaffen	Einheits-Preis. pro				Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.						tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	36115	8	6	
4	—	c. Schreibezeuge	—	—	4	St.	—	12	—	2	—	—	
2	—	d. Waageschalen nebst Probeeinsatz-Gewicht à 1 Pfund	2	—	—	—	2	16	—	5	8	—	
2	—	e. Probe-Quart-Garnituren .	2	—	—	—	1	—	—	2	—	—	
2	—	f Probe-Ellen .	2	—	—	—	—	2	—	—	4	—	
2	—	g. Probe-Fuß-Maaße	2	—	—	—	—	12	—	1	—	—	
8	—	h. Leuchter . . .	—	—	8	—	—	14	—	4	16	—	
8	—	i. Lichtscheeren .	—	—	8	—	—	5	—	1	16	—	
		IV. Zur Einrichtung der Küche.											
		A. Zur Koch-Küche.											
1	—	a. Kupferne Kessel zu 200 Quart und 120 Pfund	1	—	—	Pfd	—	20	—	100	—	—	
4	—	b. Kessel zu 100 Qrt. u. 60 Pfd.	4	—	—	—	—	20	—	200	—	—	Bei dem Etablissement eines stehenden Lazareths soll noch auf 1200 Quart Rücksicht genommen, und dazu möglichst Kessel à 200 Qrt. bestimmt werden.
6	—	c. dgl. zu 50 Qrt. u. 36 Pfd. . . .	6	—	—	—	—	20	—	180	—	—	
6	—	d. dgl. zu 25 Qrt. u. 24 Pfd. . . .	6	—	—	—	—	20	—	120	—	—	
6	—	e. dgl. zu 20 Qrt. u. 17 Pfd. . . .	6	—	—	—	—	20	—	85	—	—	
2	—	f große Wasser-Blasen zu 100 Qrt. u. 70 Pfd.	—	—	2	—	—	20	—	116	16	—	
6	—	g. Töpfe zu 15 Qrt. u. 17 Pfd.	6	—	—	St.	14	4	—	85	—	—	
6	—	h. dgl. zu 12 Qrt. u. 12 Pfd. . . .	6	—	—	—	10	—	—	60	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	37078	20	6	

Nach dem Etat sollen seyn Stück		Benennung der Stücke.	Davon müssen jährlich neue vorräthig gehalten werden	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis. pro				Betrag überhaupt. tlr.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.						tlr.	g.	pf.		gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	37078	20	6	
6	—	i. Theekessel zu 10 Ort. u. 12 Pfd.	6	—	—	St	10	—	—	60	—	—	
6	—	k. dgl. zu 5 Ort. u. 5 Pfd. . . .	6	—	—	—	4	4	—	25	—	—	
2	—	l. Laternen mit Abzugsröhren .	—	—	2	—	2	—	—	4	—	—	
8	—	m. Handlampen	—	—	8	—	—	3	—	1	—	—	
8	—	n. Leuchter . . .	—	—	8	—	—	14	—	4	16	—	
8	—	o. Lichtscheeren .	—	—	8	—	—	5	—	1	16	—	
2	—	p. Feuerzangen .	—	—	2	—	—	6	—	—	12	—	
8	—	q. Portionskellen zu $\frac{3}{4}$ Ort. . . .	8	—	—	—	—	8	—	2	16	—	
8	—	r. dgl. zu $\frac{9}{16}$ Ort.	—	—	8	—	—	7	—	2	8	—	
4	—	s. dgl. zu $\frac{1}{2}$ Ort.	4	—	—	—	—	6	—	1	—	—	
4	—	t. dgl. zu $\frac{5}{8}$ Ort.	4	—	—	—	—	5	6	—	22	—	
4	—	u. dgl. zu $\frac{1}{4}$ Ort	4	—	—	—	—	5	6	—	22	—	
6	—	v. Portionsmaaße zu 1 Ort. . . .	6	—	—	—	—	8	—	2	—	—	
6	—	w. dgl. zu $\frac{3}{4}$ Ort.	6	—	—	—	—	5	6	1	9	—	
6	—	x. dgl. zu $\frac{1}{2}$ Ort.	6	—	—	—	—	4	—	1	—	—	
6	—	y. dgl. zu $\frac{1}{8}$ Ort.	6	—	—	—	—	1	9	—	10	6	
6	—	z. dgl. zu $\frac{1}{16}$ Ort.	6	—	—	—	—	1	6	—	9	—	
6	—	aa. Reibeisen . .	6	—	—	—	—	10	—	2	12	—	
6	—	bb. große Durchschläge	6	—	—	—	—	10	—	2	12	—	
6	—	cc. Küchenmesser	6	—	—	—	—	16	—	4	—	—	
6	—	dd. Vorlegemesser	—	—	6	—	—	20	—	5	—	—	
6	—	ee. Schaumlöffel	6	—	—	—	—	12	—	3	—	—	
6	—	ff. Fleischgabeln	6	—	—	—	—	10	—	2	12	—	
6	—	gg. Küchenbeile .	—	—	6	—	—	12	—	3	—	—	
6	—	hh. Feuersorgen	6	—	—	—	—	20	—	5	—	—	
6	—	ii. Feuerschippen	6	—	—	—	—	14	—	3	12	—	
6	—	kk. Feuerzangen	6	—	—	—	—	20	—	5	—	—	
4	—	ll. Feuerhaken .	—	—	4	—	1	—	—	4	—	—	
4	—	mm. Fleischwaagen	—	—	4	—	4	12	—	18	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	37246	17	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Gouvernements anzuschaffen.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g. pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	— —	37246	17	—	
6	—	nn. Rührer . . .	—	—	6	St.	—	2 —	—	12	—	
6	—	oo. Quirle . . .	—	—	6	—	—	3 —	—	18	—	
4	—	pp. Hackemesser .	—	—	4	—	—	16 —	2	16	—	
6	—	qq. große hölzerne Löffel	—	—	6	—	—	4 —	1	—	—	
6	—	rr. kleine dergl. .	—	—	6	—	—	2 —	—	12	—	
8	—	ss. Wasserfässer .	—	—	8	—	1	16 —	13	8	—	
12	—	tt. Wasserzober .	—	—	12	—	2	16 —	32	—	—	
16	—	uu. Wassereimer	—	—	16	—	—	12 —	8	—	—	
12	—	vv kleine Füllfässer	—	—	12	—	—	6 —	3	—	—	
2	—	ww. Hackebretter	—	—	2	—	—	16 —	1	8	—	
6	—	xx. große Küchentische	—	—	6	—	4	8 —	26	—	—	
6	—	yy. Körbe z. Einholen der Suppenkräuter . . .	—	—	6	—	3	8 —	20	—	—	
6	—	zz. Mörser mit Pistillen	6	—	—	—	1	12 —	9	—	—	
8	—	aaa. Wassertragen mit Gurten, eisernen Haken u. Stricken	—	—	8	—	—	12 —	4	—	—	
8	—	bbb. Brodkörbe .	—	—	8	—	3	8 —	26	16	—	
8	—	ccc. Portions-Messer	—	—	8	—	—	20 —	6	16	—	
		B. Zur Thee-Küche.										
6	—	a. Theekessel zu 15 Qrt. u. 12 Pfd.	6	—	—	—	10	— —	60	—	—	
6	—	b. dgl. zu 5 Qrt. und 5 Pfd. . . .	6	—	—	—	4	4 —	25	—	—	
3	—	c. Kasserollen zu 5 Qrt. u. 3 Pfd.	3	—	—	—	2	12 —	7	12	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	— —	37494	15	—	

Nach dem Etat sollen seyn Stück.	Nach dem Etat sollen seyn Paar.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depôts vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Etablissements werden angeschafft.	Einheits-Preis. pro	Einheits-Preis. tlr.	Einheits-Preis. g.	Einheits-Preis. pf.	Betrag überhaupt. tlr.	Betrag überhaupt. gr.	Betrag überhaupt. pf.	Anmerkungen.
		Transport.	—	—	—	—	—	—	—	37494	15	—	
3	—	d. eiserne Pfannen	3	—	—	St.	1	16	—	5	—	—	
		V. Zur Einrichtung der Wäscherei.											
4	—	a. Kessel zu 200 Ort. u. 120 Pfd.	—	—	—	4	—	100	—	400	—	—	Die Utensilien zur die Wäscherei sind hier bloß nachrichtlich verzeichnet, in dem Fall, daß unter besondern Umständen keine Entreprise der Wäsche statt finden kann, welche inzwischen auf jede Art befördert werden muß.
2	—	b. dgl. z. 100 Ort. u. 60 Pfd. . . .	—	—	—	2	—	50	—	100	—	—	
4	—	c. Lampen. . . .	—	—	—	4	—	—	3	—	12	—	
4	—	d. Standfässer .	—	—	—	4	—	—	5	—	20	—	
8	—	e. Zober	—	—	—	8	—	2	16	21	8	—	
6	—	f. Füllfässer . . .	—	—	—	6	—	—	6	1	12	—	
8	—	g. Eimer	—	—	—	8	—	—	12	4	—	—	
4	—	h. Wassertragen	—	—	—	4	—	—	12	2	—	—	
4	—	i. Waschfässer . .	—	—	—	4	—	5	—	20	—	—	
1	—	k. Aschtiene . . .	—	—	—	1	—	4	—	4	—	—	
12	—	l. Körbe u. Kiepen	—	—	—	12	—	—	8	4	8	—	
8	—	m. Wasch-Leinen zu 40 Klaftern	—	—	—	8	—	2	8	18	16	—	
1200	—	n. Klammern . .	—	—	—	1200	Sck	—	4	3	8	—	
1	—	o. Waschrolle . .	—	—	—	1	St.	30	—	30	—	—	
2	—	p. Handrollen . .	—	—	—	2	—	—	16	1	8	—	
4	—	q. Plätteisen mit doppelt. Bolzen	—	—	—	4	—	3	—	12	—	—	
		VI. Zur Einrichtung der Bade-Anstalt.											
8	—	a. Badewannen	—	—	—	8	—	8	—	64	—	—	
32	—	b. Lappen. . . .	—	—	—	32	—	—	8	10	16	—	
8	—	c. Bürsten . . .	—	—	—	8	—	—	4	1	8	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	38199	11	—	

Nach dem Etat sollen seyn Stück	Nach dem Etat sollen seyn Mann	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen	Am Orte des Bedarfs anzuschaffen	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.	Anmerkungen.
						pro	tlr. g. pf.	tlr. gr. pf.	
		Transport .	—	—	—	—	— — —	38199 11 —	
16	—	d. Schwämme .	—	—	16	St.	1 — —	16 — —	
6	—	e. Kessel zu 200 Qrt. u. 120 Pfd	—	—	6	—	100 — —	600 — —	
		VII. Zur Einrichtung des Utensilienmagazins.							
12	—	a. Tische	—	—	12	—	4 8 —	52 — —	
24	—	b. Schemmel . .	—	—	24	—	— 12 —	12 — —	
2	—	c. Schreibezeuge	—	—	2	—	— 12 —	1 — —	
24	—	d. Packnadeln. .	—	—	24	—	— 1 6	1 12 —	
4	—	e. große Scheeren	—	—	4	—	1 4 —	4 16 —	
8	—	f. kleine Scheeren	—	—	8	—	— 12 —	4 — —	
2	—	g. Brennstempel	—	—	2	—	1 12 —	3 — —	
2	—	h. Druckstempel	—	—	2	—	4 — —	8 — —	
2	—	i. Präsestempel .	—	—	2	—	5 — —	10 — —	
4	—	k. Ellenmaaße .	—	—	4	—	— 2 —	— 8 —	
2	—	l. Stand-Waage-Schaalen zu 5 und 10 Pfund .	—	—	2	—	5 — —	10 — —	
2	—	m. Einsatzgewichte zu 2 Pfund .	—	—	2	—	2 8 —	4 16 —	
6	—	n. Gewichte a 2, 3 und 5 Pfund à 2 Stück . . .	—	—	6	Pfd	— 2 —	1 16 —	
		VIII. Krankenwärtergeräthe.							
60	—	a. Laternen . . .	1	—	59	St.	— 22 6	56 6 —	
60	—	b. Leuchter. . . .	1	—	59	—	— 14 —	35 — —	
60	—	c. Tragebretter .	1	—	59	—	— 16 —	40 — —	
360	—	d. Reisbesen . . .	1	—	359	—	— 1 —	15 — —	
4	—	e. Rauhköpfe . .	1	—	3	—	— 14 —	2 8 —	
		Latus .	—	—	—	—	— — —	39076 21 —	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lagarethes müssen angeschafft werden.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	39076	21	—	
30	—	f. Schrobber . .	1	—	29	St.	—	8	—	10	—	—	
120	—	g. Handfeger . .	1	—	119	—	—	6	—	30	—	—	
10	—	h. Schaufeln von Eisen	1	—	9	—	1	10	—	14	4	—	
10	—	i. hölzerne Schaufeln	1	—	9	—	—	8	—	3	8	—	
60	—	k. Molden . . .	1	—	59	—	—	16	—	40	—	—	
240	—	l. Wischlappen .	1	—	239	—	—	4	—	40	—	—	
60	—	m. Schwämme .	1	—	59	—	1	—	—	60	—	—	
		IX. Heizungs-Geräthe.											
10	—	a. Laternen . . .	—	—	10	—	—	20	—	8	8	—	
10	—	b. Feuerzeuge . .	—	—	10	—	—	6	—	2	12	—	
10	—	c. Feuerschippen .	—	—	10	—	—	4	—	5	20	—	
10	—	d. Feuerhaken .	—	—	10	—	1	—	—	10	—	—	
10	—	e. Beile	—	—	10	—	—	12	—	5	—	—	
10	—	f. Aschgefäße. . .	—	—	10	—	4	—	—	40	—	—	
10	—	g. Einmännige Holztrogen . .	—	—	10	—	—	12	—	5	—	—	
30	—	h. Torfkiepen . .	—	—	30	—	—	12	—	15	—	—	
		X. Im Holz- u. Torfvorraths-Behältniß.											
8	—	a. Sägen	—	—	8	—	1	12	—	12	—	—	
8	—	b. Axte	—	—	8	—	1	20	—	14	16	—	
8	—	c. Beile	—	—	8	—	—	12	—	4	—	—	
4	—	d. Sägeböcke . .	—	—	4	—	1	—	—	4	—	—	
2	—	e. Holzmaaße . .	—	—	2	—	—	6	—	—	12	—	
8	—	f. Holztragen . .	—	—	8	—	—	12	—	4	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	39405	5	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Ort der Thätigkeit des Lazareths müssen angeschafft werden.	Einheits-Preis.				Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	39405	5	—	
		XI. Im Strohbehältniß.											
8	—	a. Packnadeln . .	—	—	8	St.	—	1	6	—	12	—	
		XII. In der Todtenkamer, zu den Beerdigungs-Anstalten.											
8	—	a. Hacken	—	—	8	—	1	16	—	13	8	—	
8	—	b. Spaten	—	—	8	—	1	—	—	8	—	—	
8	—	c. Riechel	—	—	8	—	1	—	—	8	—	—	
8	—	d. Bretter . . .	—	—	8	—	—	8	—	2	16	—	
4	—	e. Stricke	—	—	4	—	—	16	—	2	16	—	
4	—	f. Kreuzholz . .	—	—	4	—	2	—	—	8	—	—	
		XIII. Zur Einrichtung d. Geschäftsbureaus und der Kasse.											
		A. Kanzley-Utensilien.											
4	—	a. Schreibetische	—	—	4	—	5	—	—	20	—	—	
4	—	b. Papierscheeren	—	—	4	—	1	—	—	4	—	—	
4	—	c. Federmesser .	—	—	4	—	—	20	—	3	8	—	
4	—	d. Radiermesser	—	—	4	—	—	12	—	2	—	—	
4	—	e. Ziehfedern . .	—	—	4	—	1	—	—	4	—	—	
4	—	f. Lineale	—	—	4	—	—	3	—	—	12	—	
4	—	g. Tintenfässer .	—	—	4	—	—	6	—	1	—	—	
		Latus .	—	—	—	—	—	—	—	39483	5	—	

Nach dem Etat sollen seyn		Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Regiments werden angeschafft.	Einheits-Preis.			Betrag überhaupt.			Anmerkungen.
Stück.	Paar.					pro	tlr.	g.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
		Transport .	—	—	—	—	—	—	—	39483	5	—	
4	—	a. Sandfässer . .	—	—	4	St.	—	4	—	—	16	—	
2	—	a. Siegel	—	—	2	—	5	—	—	10	—	—	
		B. Kassen-Utensilien.											
2	—	a. Geldkasten . .	—	2	—	—	10	—	—	20	—	—	
2	—	b. Geldwagen . .	—	2	—	—	5	—	—	10	—	—	
4	—	c. Gewichte zu 5, 4, 3 und 2 Pfd. à 1 Stück . . .	—	4	—	Pfd	—	2	—	1	4	—	
2	—	d. Einsatzgewichte zu 2 Pfund . .	—	2	—	St	2	8	—	4	16	—	
2	—	e. Geldkörbe . .	—	2	—	—	—	8	—	—	16	—	
2	—	f. Zähltische . .	—	—	2	—	5	—	—	10	—	—	
8	—	g. Tutenhölzer .	—	8	—	—	—	4	—	1	8	—	
		Summa .	—	—	—	—	—	—	—	3954	17	—	

XXV.

Nachweisung

von den, bei einem beweglichen Feld-Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen chirurgischen und ärztlichen Verbandstücken und Geräthen.

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Train-Quarks zu stets vorräthig gehalten.	Bei der Wohnung sind anzuschaffen.	Am Orte der Garnison werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	I. An Bandagen.					
	An Leinewand wird erfordert, wenn sie $1\frac{1}{8}$ Elle Berl. Breite hat, die Berliner Elle à 5 gr.					
320	a. Vielköpfige Binden zu $1\frac{1}{4}$ Elle	213 —	107 —	5 —	83 8	—
160	b. Sechsköpfige Binden zu halber Breite der Leinewand; $1\frac{1}{4}$ Elle lang	106 —	54 —	5 —	20 20	—
160	c. Vierköpfige Binden zu $1\frac{3}{4}$ Elle lang; (10 Stck. aus der Breite)	106 —	54 —	5 —	5 20	—
320	d. Hackselkissen à $1\frac{1}{2}$ Elle lang .	213 —	107 —	4 —	80 —	—
162	e. Scapulairs zu $1\frac{3}{4}$ Elle lang; (6 Stück aus der Breite der Leinewand)	108 —	54 —	5 —	9 20	3
160	f. Servietten zu $1\frac{1}{2}$ Elle lang; (halbe Breite)	106 —	54 —	5 —	25 —	—
130	g. Zehnellige Zirkelbinden zu $2\frac{3}{4}$ Zoll breit; (10 Stück aus der Breite	86 —	44 —	5 —	27 2	—
180	h. Achtellige dito zu $2\frac{1}{2}$ Zoll breit; (11 Stück a. d. Breite)	120 —	60 —	5 —	27 6	$6\frac{6}{11}$
190	i. Sechsellige dito zu $2\frac{1}{4}$ Zoll; (12 Stück aus der Breite) . .	126 —	64 —	5 —	19 19	—
	Latus .	— —	— —	— —	298 23	$9\frac{6}{11}$

Nach dem Etat sollen seyn	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Armee sind	Am Orte des Lazareths	Einheits-Preis. tlr. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	Transport.	—	—	—	— — —	298 23 $9\frac{6}{11}$
230	k. Fünfellige dito zu 2 Zoll; (14 Stück aus der Breite)	153	—	77	— 5 —	17 2 $8\frac{1}{2}$
180	l. Vierellige dito zu $1\frac{3}{4}$ Zoll; (16 Stück aus der Breite) . .	120	—	60	— 5 —	9 9 —
200	m. Dreiellige dito zu $1\frac{1}{2}$ Zoll; (18 Stück aus der Breite) .	133	—	67	— 5 —	6 22 8
1600	n. Compressen, a. einer Elle 4 St.	1066	—	534	— 5 —	83 8 —
320	o. Paar Spanschienen zur fract. femoris et cruris ꝛc. nach Gestalt der Thedenschen Schienen; gehörig mit Leinwand zu überziehen à 1 Elle Leinewand	213	—	107	— 5 —	66 16 —
320	p. Strohladen zu $1\frac{1}{4}$ Elle	213	—	107	— 4 —	66 16 —
16	q. Schürzen zu 2 Ellen für Lazareth-Chirurgen auf den Stationen beim Verbinden	10	—	6	— 5 —	6 16 —
150	r. Neue Leinewand zu 5 gr. Ellen	100	—	50	— 5 —	31 6 —
50	s. dito dito zu 4 gr. Ellen	33	—	17	— 4 —	8 8 —
32	t. Ellen Frieß zu Fomentationen	—	—	32	— 8 —	10 16 —
32	u. Ellen Wachstuch zur Unterlage unter die Verbände . . .	16	—	16	— 7 —	9 8 —
15	v. Stück leinen Band zu 45 Ellen	10	—	5	— 8 6	5 7 6
2	w. Pfund Stecknadeln	—	—	2	— 23 —	1 22 —
2	x. Stück Zwirn	—	—	2	— 9 6	— 19 —
200	y. Nähnadeln . . . . . Stück	—	—	200	— 2 6	— 5 —
4	z. Ellen Engl. Pflaster auf Leinewand.	2	—	2	1 18 —	7 — —
$\frac{1}{2}$	aa. Pfund weißes Wachs	—	—	$\frac{1}{2}$	— 16 —	— 8 —
2	bb. Centner Charpie	2	—	—	40 — —	80 — —
4	cc. Centner alte Leinewand . . .	4	—	—	20 — —	80 — —
16	dd. Bogen Pappdeckel	10	—	6	— 1 6	1 — —
$1\frac{1}{4}$	ee. Centner Flachs	$1\frac{1}{4}$	—	—	36 16 —	45 20 —
12	ff. Pfund gebleichten Flachs . . .	12	—	—	— 18 —	9 — —
2	gg. Fässer z. Einpacken d. Charpie	2	—	—	1 — —	2 — —
4648	hh. Macherlohn für die Bandagen à Stück 1 Pf.	3099	—	1549	— — 1	16 3 4
	Summa .	—	—	—	— — —	864 21 $\frac{9}{12}$

Nach dem Etat sollen fehn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in dem Train Depots vorräthig gehalten.	Bei der Brodt- und Fahrkolonne sind angetheilt	Am Orte der Etablirung werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	II. An chirurgischen Instrumenten.					
2	a. Amputations-Etuis mit 3 großen und 3 kleinen zweischneidigen Messern	2 — —			32 20 —	65 16 —
2	b. Trepanations-Etuis mit 6 Kronen und Trephinen	2 — —			38 18 —	77 12 —
2	c. Anatomische Etuis mit Säge	2 — —			4 — —	8 — —
2	d. Flaschenzüge mit Zubehör zu Verrenkungen	2 — —			6 — —	12 — —
2	e. Etuis, darin in einem jeden aa. 1 silberner männlicher Katheter . . . . . bb. 1 dito weiblicher dito . . . cc. 2 flexible von resina elastica dd. 2 elastische Bougies . . . . ee. 1 Trois quart nach Fleurant	2 — —			12 16 —	25 8 —
3	f. Kugelzangen	3 — —			— 16 —	2 — —
2	g. Petitsche Tourniquets von Messing	2 — —			3 — —	6 — —
32	h. Feld-Tourniquets von Leder	32 — —			1 — —	32 — —
2	i. Thedensche Schienen zur fract. femoris et cruris	2 — —			5 — —	10 — —
2	k. Thedensche Schienen z. fract. brachii et antibrachii	2 — —			5 — —	10 — —
2	l. Etuis zur Bronchotomie nach Richter	2 — —			2 12 —	5 — —
2	m. Etuis, darin in jedem 6 Bistouries und 2 Lanzetten . . .	2 — —			5 16 —	11 8 —
2	n. Etuis, darin in jedem 1. eine Nadel zur Unterbindung beim Anevrismate 2. Zwölf Nadeln verschiedener Größe zur Unterbindung der Schlagadern 3. Zwölf Nadeln zur Haasenscharte	2 — —			4 8 —	8 16 —
	Latus .	— — —			— — —	273 12 —

Nach dem Etat sollen sein.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Medicinal-Abtheilung sind vorräthig.	Am Orte der Thätigkeit des Bataillons werden angeschafft.	Einheits-Preis. tlr. gr. pf.	Betrag überhaupt tlr. gr. pf.
	Transport .	—	—	—	— — —	273 12 —
2	o. Repoussoir von Fischbein mit Schwamm	2	—	—	— 8 —	— 16 —
2	p. Etuis zu Zahn-Instrumenten, in jedem 1 Pelikan, 1 Zange, 1 Engl. Schlüssel, 1 Geißfuß	2	—	—	5 — —	10 — —
16	q. Einfache Bruchbänder	16	—	—	2 — —	32 — —
4	r. Doppelte dito	4	—	—	3 — —	12 — —
1	s. Complette Accouchements-Instrumente	1	—	—	11 — —	11 — —
3	t. Petitsche Pantoffeln	3	—	—	1 8 —	4 — —
8	u. Bandagen von Leder und Band zur fract. clavicul. . . .	8	—	—	— 20 —	6 16 —
2	v. Goulardsche Sonden zur arteria intercostali	2	—	—	— 12 —	1 — —
6	w. Bindezeuge	6	—	—	5 8 —	32 — —
6	x. Aderlaßzeuge mit 2 Schnäppern und Binden	6	—	—	3 — —	18 — —
2	y. Cylinder zur Stillung des Nasenblutens	2	—	—	2 12 —	5 — —
	Summa .	—	—	—	— — —	405 20 —
	III. An Geräthen von Zinn.					
16	a. Injectionsspritzen m. Futteral	16	—	—	— 12 —	8 — —
6	b. Clystir-Spritzen dito . . .	6	—	—	2 8 —	14 — —
2	c. Mutter-Spritzen dito . . .	2	—	—	1 8 —	2 16 —
2	d. Augen-Becken	2	—	—	— 3 —	— 6 —
	Summa .	—	—	—	— — —	24 22 —
	IV. An blechernen Geräthen.					
8	a. Appareille-Kasten mit 2 Büchsen zu Unguenten	8	—	—	2 8 —	18 16 —
8	b. Eiterbecken	8	—	—	— 5 —	1 16 —
	Latus .	—	—	—	— — —	20 8 —

Nach dem Etat sollen jeyn.	Benennung der Stücke.	Gewöhnliches Gewicht.	Bei der Armee sind	Am Orte der Garnison	Einheits-Preis. tlr.	gr.	pf.	Betrag überhaupt tlr.	gr.	pf.
	Transport .	—	—	—	—	—	—	20	8	—
6	c. Paar Schienen zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten	6	—	—	—	12	—	3	—	—
8	d. Ovale Bähungswannen . . .	8	—	—	1	—	—	8	—	—
8	e. Runde Eimer zu unreinen Bandagen	8	—	—	1	—	—	8	—	—
8	f. Ovale Eimer zu unreiner Charpie	8	—	—	—	22	—	7	8	—
8	g. Waschbecken	8	—	—	—	9	—	3	—	—
8	h. Schaalen zu Injektionen . .	8	—	—	—	3	—	1	—	—
8	i. Becher, die Medikamente einzugeben	8	—	—	—	1	—	—	8	—
4	k. Füße zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten	4	—	—	1	12	—	6	—	—
2	l. Doppelte Cassecollen, die Cataplasmata zu wärmen	2	—	—	1	12	—	3	—	—
	Summa .	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	V. An verschiedenen Geräthen.									
2	a. Waageschalen, Charpie, alte Leinewand ꝛc. ꝛc. zu wiegen . .	2	—	—	1	12	—	3	—	—
2	b. Einsatzgewichte à 2 Pfd. . . .	2	—	—	1	12	—	3	—	—
1	c. Pfund Waschschwamm	1	—	—	3	8	—	3	8	—
½	d. Pfund blutstillenden Schwamm	½	—	—	—	16	—	—	8	—
2	e. Abziehsteine . . . . . Stück	2	—	—	1	8	—	2	16	—
2	f. Streichriemen . . . . . Stück	2	—	—	—	6	—	—	12	—
4	g. Pfund Bindfaden	4	—	—	—	6	—	1	—	—
8	h. Körbe, die Medizin auf den Stationen herumzutragen . .	4	—	4	—	8	—	2	16	—
2	i. Augenbecken von Fayance . .	2	—	—	—	2	—	—	4	—
8	k. Kleine Waageschaalen mit Medizingewichten à ¼ Pfund . . .	8	—	—	—	12	—	4	—	—
2	l. Schürzen von Wachstuch mit Leinewand gefüttert; für die Oberchirurgen bei Operationen	2	—	—	2	—	—	4	—	—
	Latus .	—	—	—	—	—	—	24	16	—

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon Depot?	Bei d. Mobilmachung sind anzuschaffen.	Im Lazareth der Thätigkeit des Orts werden anzuschaffen.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	Transport .	— —	— —	— —	— — —	24 16 —
6	m. Schock Buchbinderspäne . .	6 —	— —	—	9 6	2 9 —
12	n. Cartuschen für die Chirurgen zur Medizin und einige Verbandstücke beim Commando auf Transporten bei sich zu führen (beim Amb.)	12 —	— —	—	1 8 —	16 — —
	Summa .	— —	— —	— —	— — —	43 1 —
	VI. An hölzernen Geräthen.					
20	a. Fußbretter	10 —	10 —	—	1 6	1 6 —
12	b. Journalbretter	12 —	— —	—	22 —	11 — —
2	c. Bewegliche Ventilatores . . .	2 —	— —	2	— —	4 — —
8	d. Gestelle über fracturirte Glieder	4 —	4 —	—	8 —	2 16 —
2	e. Ellen mit Maaßstab	2 —	— —	—	3 —	— 6 —
8	f. Pflasterbretter	4 —	4 —	—	4 —	1 8 —
2	g. Rollhölzer zu Bandagen . . .	2 —	— —	—	12 —	1 — —
1	h. Kasten zu Instrumenten mit Schlössern	1 —	— —	9	20 —	9 20 —
1	i. Kasten zu den Bandagen mit Schlössern	1 —	— —	7	12 —	7 12 —
8	k. Medizinschränke	— —	8	5	— —	40 — —
	Summa .	— —	— —	— —	— — —	78 20 —
	VII. An Schreibmaterialien.					
3	a. Schreibzeuge von Blech . . .	3 —	— —	—	9 —	1 3 —
3	b. Reißfedern	3 —	— —	—	3 —	— 9 —
2	c. Lazarethpettschafte	2 —	— —	1	13 9	3 3 6
2	d. Rieß gedruckte Listen	2 —	— —	8	17 —	17 10 —
1	e. Pharmacopoea borussica Stück	1 —	— —	2	— —	2 — —
2	f. Feldlazarethreglements Stück	2 —	— —	—	18 —	1 12 —
	Summa .	— —	— —	— —	— — —	25 13 6

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Betrag überhaupt. Rtlr.	gr.	pf.
	Recapitulation.			
	I. An Bandagen	864	21	$\frac{9}{11}$
	II. An chirurgischen Instrumenten	405	20	—
	III. An Geräthen von Zinn	24	22	—
	IV. An blechernen Geräthen	60	—	—
	V. An verschiedenen Geräthen	43	1	—
	VI. An hölzernen Geräthen	78	20	—
	VII. An Schreibmaterialien	25	13	6
	Summa .	1503	1	$6\frac{9}{11}$

XXVI.

Nachweisung

von den, bei einem Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke und Verwundete, nöthigen chirurgischen und ärztlichen Verbandstücken und Geräthen.

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Gewicht eines Stücks in Quentchen	Wie viel Stück auf 1 Pfund gehen	Wie viel Stück auf 1 Quadratfuß Lazareth-Raum gehen	Einheits-Preis. tlr.	gr.	pf.	Betrag überhaupt tlr.	gr.	pf.
	I. An Bandagen.									
	An Leinewand wird erfordert, wenn sie $1\frac{1}{8}$ Elle Berl. Breite hat, die Berl. Elle zu 5 Gr.									
400	a. Vielköpfige Binden à $1\frac{1}{4}$ Elle	267	—	133	—	5	—	104	4	—
200	b. Sechsköpfige Binden zu halber Breite der Leinewand, $1\frac{1}{4}$ Elle lang	133	—	67	—	5	—	26	1	—
200	c. Vierköpfige Binden zu $1\frac{3}{4}$ Elle lang; (10 St. aus der Breite)	133	—	67	—	5	—	7	7	—
400	d. Häckselkissen; (zu $1\frac{1}{2}$ Elle Leinewand)	267	—	133	—	4	—	100	—	—
240	e. Scapulairs zu $1\frac{3}{4}$ Elle lang; (6 St. aus der Breite d. Leinew.)	160	—	80	—	5	—	14	14	—
200	f. Servietten zu $1\frac{1}{2}$ Elle lang; (halbe Breite)	133	—	67	—	5	—	31	6	—
200	g. Zehnellige Zirkelbinden zu $2\frac{3}{4}$ Zoll breit; (10 St. a. d. Breite)	133	—	67	—	5	—	41	16	—
220	h. Achtellige dito zu $2\frac{1}{2}$ Zoll br.; (11 Stück aus der Breite)	147	—	73	—	5	—	33	8	—
600	i. Sechsellige dito zu $2\frac{1}{4}$ Zoll; (12 Stück aus der Breite)	400	—	200	—	5	—	62	12	—
560	k. Fünfellige dito zu 2 Zoll; (14 Stück aus der Breite)	373	—	187	—	5	—	41	16	—
	Latus	—	—	—	—	—	—	462	12	—

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon Depots	Bei d. Mobilmachung für	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths	Einheits-Preis tl. gr. pf.	Betrag überhaupt tlr. gr. pf.
	Transport .	—	—	—	— — —	462 12 —
600	l. Vierellige dito zu 1¾ Zoll; (16 Stück aus der Breite) . .	400	—	200	— 5 —	31 6 —
600	m. Dreiellige dito zu 1½ Zoll; (18 Stück aus der Breite) . .	400	—	200	— 5 —	20 20 —
2400	n. Compressen, aus 1 Elle 4 St.	1600	—	800	— 5 —	125 — —
100	o. Paar Spanschienen zur fract. femoris et cruris ꝛc. nach Gestalt der Thedenschen Schienen; gehörig mit Leinewand zu überziehen, zu 1 Elle Leinew.	67	—	33	— 5 —	20 20 —
400	p. Strohladen zu 1¼ Elle . . .	267	—	133	— 4 —	83 8 —
40	q. Schürzen zu 2 Ellen für Lazarethchirurgen auf den Stationen beim Verbinden	27	—	13	— 5 —	16 16 —
300	r. Neue Leinewand zu 5 Gr. . .	150	—	150	— 5 —	62 12 —
100	s. desgleichen zu 4 Gr. . .	50	—	50	— 4 —	16 16 —
1	t. Maschiene, an welcher Bandagen z. Uebung angelegt werden	1	—	—	10 — —	10 — —
50	u. Ellen Fries zu Fomentationen	50	—	—	— 8 —	16 16 —
50	v. Ellen Wachstuch zur Unterlage unter die Verbände	25	—	25	— 7 —	14 14 —
40	w. St. leinen Band zu 45 Ellen	27	—	13	— 8 6	14 4 —
2	x. Pfund Stecknadeln	—	—	2	— 23 —	1 22 —
3	y. Stück Zwirn	2	—	1	— 9 6	1 4 6
200	z. Stück Nähnadeln	134	—	66	— 2 6	— 5 —
2	aa. Ellen Englisch-Pflaster auf Leinewand	1	—	1	1 8 —	2 16 —
1	bb. Pfund weißes Wachs	1	—	—	— 16 —	— 16 —
4	cc. Centner Charpie	4	—	—	40 — —	160 — —
6	dd. Centner alte Leinewand . . .	6	—	—	20 — —	120 — —
300	ee. Bogen Pappdeckel	100	—	200	— 1 6	18 18 —
2	ff. Centner Flachs	2	—	—	36 16 —	73 8 —
10	gg. Pfund gebleichten Flachs . .	10	—	—	— 18 —	7 12 —
2	hh. Kasten z. Einpacken d. Charpie	2	—	—	1 — —	2 — —
7360	ii. Macherlohn für die Bandagen pro Stück à 1 Pf	4907	—	2453	— — 1	25 13 4
	Summa .	—	—	—	— — —	1308 18 10

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Im Orte des Lazareths müssen	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	II. An chirurgischen Instrumenten.					
1	a. Amputations-Etuis mit 3 großen und 3 kleinen zweischneidigen Messern für das Haupt-Lazareth	1	—	—	32 20 —	32 20 —
2	b. Amputations-Etuis mit 2 großen und 2 kleinen zweischneidigen Messern für detachirte Lazarethe	2	—	—	24 — —	48 — —
1	c. Trepanations-Etuis mit 6 Kronen und Trephinen für's Haupt-Lazareth	1	—	—	38 18 —	38 18 —
2	d. Trepanations-Etuis mit 4 Kronen und Trephinen für detachirte Lazarethe	2	—	—	32 18 —	65 12 —
2	e. Anatomische Etuis mit Säge	2	—	—	4 — —	8 — —
2	f. Flaschenzüge mit Zubehör zu Verrenkungen	2	—	—	6 — —	12 — —
2	g. Etuis darin in einem jeden 1 Troisquart zur punct. abdom. 1 dito nach Fleurant 1 dito zur Hydrozele 1 dito zur Durchbohrung des Speichelganges	2	—	—	14 16 —	29 8 —
2	h. Etuis darin in einem jeden 1 silb. männlicher Katheter 1 dito weiblicher dito 2 flexible von resina elastica 2 elastische Bougies	2	—	—	8 16 —	17 8 —
4	i. Kugelzangen	4	—	—	— 16 —	2 16 —
2	k. Compressoria ad urinae incontinentiam	2	—	—	1 8 —	2 16 —
3	l. Petitsche Tourniquets von Messing	3	—	—	3 — —	9 — —
40	m. Feld-Tourniquets von Leder	40	—	—	1 — —	40 — —
	Latus .	—	—	—	— — —	306 2 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Transports vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	Transport .	—	—	—	— — —	306 2 —
1	n. Tabaks-Clystier-Maschienen	1	—	—	5 — —	5 — —
2	o. Thedensche Schienen zur fract. femoris et cruris	2	—	—	5 — —	10 — —
2	p. Thedensche Schienen zur fract. brachii und antibrachii	2	—	—	5 — —	10 — —
2	q. Etuis zur Bronchotomie nach Richter	2	—	—	2 12 —	5 — —
3	r. Etuis, darin in jedem 6 Bistouries und 2 Lancetten . . .	3	—	—	5 16 —	17 — —
2	s. Etuis, darin in jedem 1. 1 Nadel zur Unterbindung beim Anevrismate 2. Zwölf Nadeln verschiedener Größe zur Unterbindung der Schlagadern 3. Zwölf Nadeln zur Haasenscharte	2	—	—	4 8 —	8 16 —
2	t. Savigny's Fistelmesser	2	—	—	3 — —	6 — —
1	u. Etuis mit Instrumenten zur Unterbindung der Mastdarm-Fistel nach Dessault	1	—	—	7 — —	7 — —
4	v. Repoussoir von Fischbein mit Schwamm	4	—	—	— 8 —	1 8 —
2	w. Etuis zu Zahn-Instrumenten, in jedem 1 Pelikan, 1 Zange, 1 Engl. Schlüssel, 1 Geißfuß	2	—	—	5 — —	10 — —
30	x. Einfache Bruchbänder	30	—	—	2 — —	60 — —
10	y. Doppelte dito	10	—	—	3 — —	30 — —
2	z. Nabelbruch dito	2	—	—	2 12 —	5 — —
2	aa. Complette Accouchementsinstrumente	2	—	—	11 — —	22 — —
2	bb. Petitsche Pantoffeln	2	—	—	1 8 —	2 16 —
8	cc. Bandagen von Leder und Band zur fract. clavicul. . . .	8	—	—	— 20 —	6 16 —
	Latus .	—	—	—	— — —	512 10 —

Nach dem Etat sollen seyn	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Trains Depots vorräthig gehalten.	Bei der Compagnie sind vorräthig gehalten.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths müssen angeschafft werden.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	Transport .	—	—	—	— — —	512 10 —
1	dd. Etuis mit Staar-Instrumenten (3 Messern)	1	—	—	10 — —	10 — —
2	ee. Goulardsche Sonden zur arteria intercostali	2	—	—	— 12 —	1 — —
2	ff. Polypen-Zangen	2	—	—	1 12 —	3 — —
1	gg. Etuis mit Schröpf-Instrumenten und messing. Köpfen	1	—	—	7 — —	7 — —
2	hh. Compressoria zur Thränen-Fistel	2	—	—	2 — —	4 — —
8	ii. Bindezeuge	8	—	—	5 8 —	42 16 —
8	kk. Aderlaßzeuge mit 2 Schneppern und Binde	8	—	—	3 — —	24 — —
1	ll. Etuis zur Operation der Thränen-Fistel	1	—	—	15 — —	15 — —
2	mm. Cylinder zur Stillung des Nasenblutens	2	—	—	2 12 —	5 — —
	Summa .	—	—	—	— — —	624 2 —
	III An Geräthen von Zinn.					
40	a. Injectionsspritzen m. Futteral	20	—	20	— 12 —	20 — —
20	b. Klystier-Spritzen dito . . .	10	—	10	2 8 —	46 16 —
2	c. Mutter-Spritzen dito . . .	2	—	—	1 8 —	2 16 —
1	d. Mudge's Maschine zur Bähung des Schlundes	1	—	—	3 — —	3 — —
6	e. Augen-Becken	6	—	—	— 3 —	— 18 —
	Summa .	—	—	—	— — —	73 2 —
	IV. An blechernen Geräthen.					
20	a. Appareille-Kasten mit zwei Büchsen zu Unguenten	10	—	10	2 8 —	46 16 —
20	b. Eiterbecken	10	—	10	— 5 —	4 4 —
24	c. Paar Schienen zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten	12	—	12	— 12 —	12 — —
	Latus .	—	—	—	— — —	62 20 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Trains Gewehrmäßig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind auszuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis. tlr. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	Transport .	— — —	— — —	— — —	62 20 —	
20	d. Ovale Bähungswannen . . .	10 —	10	1 — —	20 — —	
20	e. Runde Eimer zu unreinen Bandagen	10 —	10	1 — —	20 — —	
20	f. Ovale Eimer zu unreiner Charpie	10 —	10	— 22 —	18 8 —	
20	g. Waschbecken	10 —	10	— 9 —	7 12 —	
20	h. Schaalen zu Injectionen . . .	10 —	10	— 3 —	2 12 —	
20	i. Becher, die Medikamente einzugeben	10 —	10	— 1 —	— 20 —	
6	k. Füße zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten	3 —	3	1 12 —	9 — —	
12	l. Doppelte Casserollen die Cataplasmata zu wärmen	12 —	—	1 12 —	18 — —	
	Summa .	— —	—	— — —	159 — —	
	V. An verschiedenen Geräthen.					
2	a. Waageschaalen, Charpie, alte Leinwand ꝛc. zu wiegen . . .	2 —	—	1 12 —	3 — —	
2	b. Einsatzgewichte à 2 Pfund . .	2 —	—	1 12 —	3 — —	
2	c. Pfund Waschschwamm	1 —	1	3 8 —	6 16 —	
1	d. Pfund blutstillenden Schwam	1 —	—	— 16 —	— 16 —	
2	e. Abziehsteine . . . . . Stück	2 —	—	1 8 —	2 16 —	
2	f. Streichriemen . . . . . Stück	2 —	—	— 6 —	— 12 —	
4	g. Pfund Bindfaden	2 —	2	— 6 —	1 — —	
20	h. Körbe, die Medizin auf den Stationen herumzutragen . . .	2 —	18	— 8 —	6 16 —	
6	i. Augenbecken von Fayance . . .	6 —	—	— 2 —	— 12 —	
20	k. Kleine Waageschaalen mit Medizingewichten zu $\frac{1}{4}$ Pfund	10 —	10	— 12 —	10 — —	
4	l. Schürzen von Wachstuch mit Leinwand gefüttert für Oberchirurgen bei Operationen . . .	4 —	—	2 — —	8 — —	
2	m. Buchbinder-Späne, Schock .	2 —	—	— 9 6	— 19 —	
	Summa .	— —	—	— — —	43 11 —	

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind an Ort und Stelle anzuschaffen.	Laufende Nummer der Thätigkeit des Lazareths, wo diese werden angeschafft	Einheits-Preis. tlr. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	VI. An hölzernen Geräthen.					
50	a. Fußbretter	20 —	30 —	1	6	3 3 —
40	b. Journal-Bretter	20 —	20 —	22	—	36 16 —
10	c. Bewegliche Ventilatoren . . .	3 —	7	2 —	—	20 — —
20	d. Gestelle über fracturirte Glieder	3 —	17 —	8	—	6 16 —
4	e. Ellen mit Maaßstab	4 —	— —	3	—	— 12 —
20	f. Pflaster-Bretter	10 —	10 —	4	—	3 8 —
10	g. Rollhölzer zu Bandagen . . .	5 —	5 —	12	—	5 — —
2	h. Kasten zu Instrumenten mit Schlössern	2 —	— 9	20	—	19 16 —
4	i. Kasten zu den Bandagen mit Schlössern	4 —	— 7	12	—	30 — —
20	k. Medizin-Schränke	1 —	19 5	—	—	100 — —
	Summa .	— —	— —	—	—	224 23 —
	VII. An Schreibmaterialien.					
4	a. Schreibzeuge von Blech . . .	4 —	— —	9	—	1 12 —
4	b. Reißfedern	4 —	— —	3	—	— 12 —
2	c. Lazareth-Petschafte	2 —	— 1	13	9	3 3 6
3	d. Ries gedruckte Listen	3 —	— 8	17	—	26 3 —
3	e. Pharmacopoea Borussica Stück	3 —	— 2	—	—	6 — —
6	f. Feldlazarethreglements Stück	6 —	— —	18	—	4 12 —
	Summa .	— —	— —	—	—	41 18 6

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Betrag überhaupt. Rtlr.	gr.	pf.
	Recapitulation.			
	I. An Bandagen	1308	18	10
	II. An chirurgischen Instrumenten	624	2	—
	III. An Geräthen von Zinn	73	2	—
	IV. An blechernen Geräthen	159	—	—
	V. An verschiedenen Geräthen	43	11	—
	VI. An hölzernen Geräthen	224	23	—
	VII. An Schreibmaterialien	41	18	6
	Summa.	2475	3	4

XXVII.

Nachweisung

von den, bei einem beweglichen Feld-Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete, nöthigen Apotheken-Utensilien.

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	1. An kupfernem Geräthe.					
1	a. Kessel zu 15 Quart, wiegt 8 Pfund . . . . . Stück	1	—	—	6 18 —	6 18 —
1	b. Theekessel zu 3 Quart	—	—	1	4 8 —	4 8 —
1	c. Pfannen zu 3 Quart	1	—	—	3 — —	3 — —
2	d. dito zu 1 Quart	2	—	—	1 3 —	2 6 —
2	e. dito zu ½ Quart	—	—	2	— 18 —	1 12 —
	Summa .	—	—	—	— — —	17 20 —
	2. An eisernem Geräthe.					
1	a. Mörser z. { 10 Zoll h. } zu 80 Pfd. St. / { 9 = brt. }	1	—	—	6 — —	6 — —
1	b. Pistille zu 5 Pfund . . . . =	1	—	—	1 — —	1 — —
3	c. Runde Tellerleuchter . . . . =	3	—	—	10 —	1 6 —
3	d. Lichtscheeren . . . . . =	3	—	—	4 —	— 12 —
1	e. Gewichte zu 5 Pfund . . . . =	1	—	—	11 3	— 11 3
1	f. dito zu 4 = . . . =	1	—	—	9 —	— 9 —
2	g. dito zu 3 = . . . =	2	—	—	6 9	— 13 6
2	h. dito zu 2 = . . . =	—	—	2	— 5 —	— 10 —
2	i. dito zu 1 = . . . =	—	—	2	— 2 6	— 5 —
1	k. Digerier-Kapellen . . . . =	1	—	—	3 16 —	3 16 —
1	l. Dreifüße zu 5 Pfund, Durchmesser 8 Zoll . . . . . Stück	1	—	—	— 16 —	— 16 —
	Latus .	—	—	—	— — —	15 2 9

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Trains Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	Transport.	—	—	—	— — —	15 2 9
2	m. Kohlenzangen, 2 Fuß lang mit Charnier . . . . . Stück	2	—	—	— 12 —	1 — —
2	n. Kohlenschauffeln {4 Zoll breit / 6 = lang} . Stück der Stiel 20 Zoll lang	2	—	—	— 12 —	1 — —
1	o. Wiegemesser . . . . . =	1	—	—	— 16 —	— 16 —
1	p. Sprengeisen, 20 Zoll lang . =	1	—	—	— 12 —	— 12 —
3	q. Pflastermesser . . . . . =	3	—	—	— 8 —	1 — —
4	r. Vorhängeschlösser . . . . . =	4	—	—	— 8 —	1 8 —
2	s. Papierscheeren. . . . . =	2	—	—	— 10 —	— 20 —
3	t. Packnadeln . . . . . =	3	—	—	— — 9 —	2 3
6	u. Receptierlöffel . . . . . =	6	—	—	— 5 —	1 6 —
1	v. Spumierlöffel, 7 Z. Durchmesser, der Stiel 18 Z. lang =	1	—	—	— 18 —	— 18 —
2	w. Spateln 18 Zoll lang . . . =	2	—	—	— 18 —	1 12 —
6	x. dito 8 Zoll lang . . . . . =	6	—	—	— 8 —	2 — —
1	y. Waagebalken mit Strängen und Schaalen, $\frac{1}{4}$ Centner darauf zu wiegen für Ambulants . . . . . =	—	1	—	5 — —	5 — —
1	z. Holzaxt mit Helm . . . . . =	—	—	1	1 12 —	1 12 —
1	aa. Handsäge. . . . . =	—	—	1	1 12 —	1 12 —
1	bb. Beil . . . . . =	—	—	1	— 12 —	— 12 —
1	cc. Hammer mit hölzernem Stiel . . . . . =	—	—	1	— 6 —	— 6 —
1	dd. Korkzieher . . . . . =	—	—	1	— 8 —	— 8 —
2	ee. Federmesser . . . . . =	2	—	—	— 6 —	— 12 —
	Summa .	—	—	—	— — —	36 15 —
	3. An messingnem Geräthe.					
1	a. Pillen-Mörser zu 3 Pfund mit Pistillen . . . . . St.	1	—	—	3 — —	3 — —
1	b. Gewicht zu 1 Pfund . . . . =	1	—	—	— 18 —	— 18 —
2	c. dito zu $\frac{1}{2}$ Pfund . . . . . =	2	—	—	— 9 —	— 18 —
	Latus .	—	—	—	— — —	4 12 —

Nachdem sollen	Benennung der Stücke.	Depot	Bei Lazaretten	Am Orte der Thätigkeit des Lazarethes werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
		Quantum			tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	Transport.	—	—	—	— — —	4 12 —
2	d. dito zu $\frac{1}{4}$ Pfund . . . . . =	2	—	—	— 5 —	— 10 —
2	e. dito zu $\frac{1}{8}$ Pfund . . . . . =	2	—	—	— 3 —	— 6 —
1	f. Waageschaalen, 1 Pfd. darauf zu wiegen . . . . . =	1	—	—	1 18 —	1 18 —
1	g. dito $\frac{1}{2}$ Pfd. darauf z. wiegen =	1	—	—	1 6 —	1 6 —
1	h. dito $\frac{1}{4}$ = = = = =	1	—	—	— 22 —	— 22 —
2	i. dito $\frac{1}{8}$ = = = = =	2	—	—	— 16 —	1 8 —
4	k. Rezeptier-Waagen . . . . . =	4	—	—	— 14 —	2 8 —
2	l. Schachteln Medizingewicht . =	2	—	—	— 12 —	1 — —
1	m. Einsatzgewicht zu 1 Pfund . =	1	—	—	1 — —	1 — —
1	n. Pillenmaschinen . . . . . =	1	—	—	4 12 —	4 12 —
1	o. Apotheken-Siegel . . . . . =	1	—	—	2 — —	2 — —
1	p. Reißfedern . . . . . =	—	—	1	— 4 —	— 4 —
2	q. Waageschaalen 1 — 2 Loth darauf zu wiegen . . . . . =	—	—	2	— 15 —	1 6 —
	Summa.	—	—	—	— — —	22 16 —
	4. An blechernem Geräthe.					
2	a. Trichter zu $\frac{1}{2}$ Quart . . . St.	2	—	—	— 5 —	— 10 —
2	b. dito $\frac{1}{4}$ . . . . =	2	—	—	— 4 —	— 8 —
1	c. Mensuren zu 1 = ... =	1	—	—	— 7 —	— 7 —
2	d. dito = $\frac{1}{2}$ = ... =	2	—	—	— 6 —	— 12 —
2	e. dito = $\frac{1}{4}$ = ... =	2	—	—	— 3 —	— 6 —
2	f. dito = 2 Unzen . . . . =	2	—	—	— 2 —	— 4 —
1	g. Perforate 7 Zoll Durchm. . =	1	—	—	— 8 —	— 8 —
4	h. Patellchen 4 = = = . =	4	—	—	— 3 6	— 14 —
6	i. Pulverkapseln . . . . . =	6	—	—	— 3 —	— 18 —
2	k. Heber, 14 Zoll lang mit Griffen . . . . . =	2	—	—	— 9 —	— 18 —
2	l. Schreibzeuge . . . . . =	2	—	—	— 10 —	— 20 —
1	m. Laternen . . . . . =	1	—	—	1 — —	1 — —
1	n. Nachtlampen . . . . . =	1	—	—	— 5 —	— 5 —
2	o. Mensuren zu $\frac{1}{8}$ Quart . . . =	—	—	2	— 2 6	— 5 —
1	p. Feuerzeuge . . . . . =	—	—	1	— 8 —	— 8 —
	Summa.	—	—	—	— — —	6 23 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Bedarfs werden angeschafft.	Einheits-Preis. tlr. g. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	5. An hölzernem Geräthe.					
4	a. Agitakel . . . . . St.	4	—	—	— 6 —	1 — —
4	b. Tenakel . . . . . =	4	—	—	— 6 —	1 — —
6	c. Weinhähne . . . . . =	6	—	—	— 4 —	1 — —
2	d. Bindfadenbüchsen . . . . . =	2	—	—	— 10 —	— 20 —
1	e. Packkasten mit Vorlegeschlössern . . . . . =	—	1	—	16 — —	16 — —
1	f. Kräuterbretter zu Wiegemessern . . . . . =	1	—	—	1 8 —	1 8 —
200	g. Bouteillenkorke . . . . . =	—	200	—	— 16 —	1 8 —
500	h. Mixturkorke versch. Größe =	—	500	—	— 6 —	1 6 —
2	i. Borstwische . . . . . =	2	—	—	— 6 —	— 12 —
1	k. Lineale . . . . . =	—	—	1	— 4 —	— 4 —
	Summa .	—	—	—	— — —	24 10 —
	6. An gläsernem Geräthe.					
2	a. Mensuren . . . . . St.	2	—	—	— 14 —	1 4 —
24	b. Mixturgläser verschiedener Größe . . . . . Stroh	24	—	—	— 1 6	1 12 —
	Summa .	—	—	—	— — —	2 16 —
	7. An steinernem Geräthe.					
1	a. Mörser von Sanitätsmasse von Nro. 8 . . . . . St.	1	—	—	— 12 —	— 12 —
1	b. dito dito von Nro. 6 . . . =	1	—	—	— 9 —	— 9 —
1	c. dito dito von Nro. 4 . . . =	1	—	—	— 7 —	— 7 —
2	d. dito dito von Nro. 2 . . . =	2	—	—	— 5 —	— 10 —
1	e. Serpentinst. = Mörser zu 6″ Durchmesser . . . . . =	—	1	—	— 12 —	— 12 —
2	f. dito dito zu 4″ Durchm. . . =	—	2	—	— 6 —	— 12 —
2	g. dito dito zu 3″ Durchm. . . =	—	2	—	— 4 —	— 8 —
2	h. dito dito zu 2″ Durchm. . . =	—	2	—	— 3 —	— 6 —
50	i. Salbenbüchsen versch. Größe =	50	—	—	— — 9	1 13 6
	Summa .	—	—	—	— — —	4 17 6

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Traindepots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	8. An verschiedenem Geräthe.					
1	a. Lange Schneidemesser mit büchenen Brettern . . . . . St.	1 —	—	4 —	4 —	4 — —
1	b. Drathsiebe . . . . . =	1 —	—	1 8	—	1 8 —
1	c. Haarsiebe m. ledern. Boden =	1 —	—	1 16	—	1 16 —
6	d. Handtücher . . . . . =	6 —	—	— 8	—	2 — —
4	e. Leinew. z. Seihetüchern Ellen	4 —	—	— 5	—	— 20 —
4	f. Flanell z. dito Ellen	— —	4	— 12	—	2 — —
1	g. Bindfaden . . . . . Pfund	— 1	—	1 8	—	1 8 —
2	h. Hörnerne Granwagen . . . St.	2 —	—	— 18	—	1 12 —
1	i. Pharmacopoea Boruffica . . =	1 —	—	— 20	—	— 20 —
3	k. dito castrensis . . . =	3 —	—	— 4	—	— 12 —
1	l. Feldlazareth-Reglement . . =	1 —	—	— 18	—	— 18 —
	Summa .	— —	—	— —	—	16 18 —
	9. Schreibmaterialien, Papiere behufs der Apotheke und gedruckte Listen.					
1/8	a. Schreibpapier . . . . . Rieß	— 1/8	—	— 9	—	— 9 —
1/8	b. Konzeptpapier . . . . . Rieß	— 1/8	—	— 5	—	— 5 —
25	c. Federposen . . . . . Stück	— 25	—	— 12	—	— 12 —
4	d. Utensilien-Listen . . . . Buch	4 —	—	— 11	—	1 20 —
12	e. Spezial-Medikamenten-Listen . . . . . Exemplare	12 —	—	— 23	—	11 12 —
25	f. Monatliche Berechnungstabellen . . . . . Exemplare	25 —	—	— 12	—	12 12 —
	Summa .	— —	—	— —	—	26 22 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Betrag überhaupt. Rtlr.	gr.	pf.
	Recapitulation.			
	1. An kupfernem Geräthe	17	20	—
	2. An eisernem Geräthe	36	15	—
	3. An messingenem Geräthe	22	16	—
	4. An blechernem Geräthe	6	23	—
	5. An hölzernem Geräthe	24	10	—
	6. An gläsernem Geräthe	2	16	—
	7. An steinernem Geräthe	4	17	6
	8. An verschiedenem Geräthe	16	18	—
	9. An Schreibmaterialien, Papier behufs der Apotheke und gedruckte Listen	26	22	—
	Summa.	159	13	6

XXVIII.

Nachweisung

von den, bei einem Haupt-Feld-Lazareth auf 1200 Kranke und Verwundete, nöthigen Apotheken-Utensilien.

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	1. An kupfernem Geräthe.					
1	a. Destillier-Blase mit Helm u. Röhre zu 20 Quart, wiegt 24 Pfund . . . . . St.	1 —	—	20 — —		20 — —
2	b. Kessel zu 15 Qrt., wiegt 8 Pfund . . . . . =	2 —	—	6 18 —		13 12 —
2	c. Theekessel zu 3 Qrt. . . . . =	— —	2	4 8 —		8 16 —
3	d. Pfannen zu 3 Qrt. . . . . =	3 —	—	3 — —		9 — —
4	e. dito zu 1 Qrt. . . . . =	4 —	—	1 3 —		4 12 —
4	f. dito zu ½ Qrt. . . . . =	— —	4	— 18 —		3 — —
1	g. Bleche {2½ F. l. / 1½ = b.} 10 Pfd. . . =	1 —	—	7 22 —		7 22 —
	Summa .	— —	—	— — —		66 14 —
	2. An zinnernem Geräthe.					
1	a. Röhre zur Destillirblase . St.	1 —	—	12 — —		12 — —
	Summa .	— —	—	— — —		12 — —
	3. An eisernem Geräthe.					
2	a. Mörser zu {1 F. 1 Z. h. / 1 = — b.} zu 94 Pfd. . St.	1 —	1	7 3 6		14 7 —
2	b. Pistillen zu 6 Pfd. . . . . =	1 —	1	2 — —		4 — —
	Latus .	— —	—	— — —		18 7 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon müssen in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazarethswerden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	Transport .	—	—	—	— — —	18 7 —
8	c. runde Tellerleuchter . . . St.	8	—	—	— 10 —	3 8 —
8	d. Lichtscheeren . . . . . =	8	—	—	— 4 —	1 8 —
2	e. Gewichte zu 10 Pfd. . . . . =	1	—	1	— 22 6	1 21 —
2	f. dito zu 5 Pfd. . . . . =	1	—	1	— 11 3	— 22 6
4	g. dito zu 4 Pfd. . . . . =	3	—	1	— 9 —	1 12 —
4	h. dito zu 3 Pfd. . . . . =	4	—	—	— 6 9	1 3 —
4	i. dito zu 2 Pfd. . . . . =	—	—	4	— 5 —	— 20 —
4	k. dito zu 1 Pfd. . . . . =	—	—	4	— 2 6	— 10 —
2	l. Digerier-Kapellen . . . . . =	2	—	—	3 16 —	7 8 —
2	m. Dreifüße zu 7 Pfd. Durchm. 10 Zoll . . . . . =	1	—	1	— 18 —	1 12 —
2	n. dito z. 5 Pfd. Dchm. 8 Z. . . =	2	—	—	— 16 —	1 8 —
2	o. Tiegelzangen . . . . . =	1	—	1	1 4 —	2 8 —
4	p. Kohlenzangen 2 F. lang mit Charnier . . . . . =	4	—	—	— 12 —	2 — —
4	q. Kohlen- schauffeln z. {4 Z. b. 6 = l.} der Stiel 20 = = ... =	4	—	—	— 12 —	2 — —
3	r. Wiegemesser . . . . . =	3	—	—	— 16 —	2 — —
4	s. Sprengeisen . . . . . =	3	—	1	— 12 —	2 — —
6	t. Pflastermesser . . . . . =	6	—	—	— 8 —	2 — —
8	u. Vorhängeschlösser . . . . . =	8	—	—	— 8 —	2 16 —
6	v. Papierscheeren . . . . . =	6	—	—	— 10 —	2 12 —
6	w. Packnadeln . . . . . =	6	—	—	— — 9	— 4 6
12	x. Rezeptierlöffel . . . . . =	12	—	—	— 5 —	2 12 —
3	y. Spumierlöffel, 7 Z. Durchm. der Stiel 18 = lang . . =	3	—	—	— 18 —	2 6 —
6	z. Spateln 18 = = . . =	6	—	—	— 18 —	4 12 —
16	aa. dito 8 = = . . =	16	—	—	— 8 —	5 8 —
2	bb. Waagebalken mit Strängen und Schaalen, 1 Centner darauf zu wiegen . . . . . =	2	—	—	9 — —	18 — —
2	cc. Holzaxt mit Helm . . . . . =	—	—	2	1 12 —	3 — —
2	dd. Handsägen . . . . . =	—	—	2	1 12 —	3 — —
2	ee. Beile . . . . . =	—	—	2	— 12 —	1 — —
	Latus .	—	—	—	— — —	95 2 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis. tlr. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	Transport.	—	—	—	— — —	95 2 —
2	ff. Hammer mit hölzernem Stiel . . . . . =	—	—	2	— 6 —	— 12 —
2	gg. Korkzieher . . . . . =	—	—	2	— 8 —	— 16 —
4	hh. Federmesser . . . . . =	4	—	—	— 6 —	1 — —
	Summa.	—	—	—	— — —	97 6 —
	4. An messingenem Geräthe.					
3	a. Pillenmörser zu 3 Pfund m. Pistillen . . . . . St.	3	—	—	3 — —	9 — —
1	b. Gewicht zu 2 Pfund . . . . =	1	—	—	1 12 —	1 12 —
2	c. dito zu 1 Pfd. . . . . =	2	—	—	— 18 —	1 12 —
4	d. dito zu ½ Pfd. . . . . =	4	—	—	— 9 —	1 12 —
4	e. dito zu ¼ Pfd. . . . . =	4	—	—	— 5 —	— 20 —
4	f. dito zu ⅛ Pfd. . . . . =	4	—	—	— 3 —	— 12 —
2	g. Waageschaalen, 1 Pfd. darauf zu wiegen . . . . . =	2	—	—	1 18 —	3 12 —
3	h. dito ½ Pfd. d. z. wiegen . =	3	—	—	1 6 —	3 18 —
4	i. dito ¼ Pfd. d. z. wiegen . =	4	—	—	— 22 —	3 16 —
4	k. dito ⅛ Pfd. d. z. wiegen . =	4	—	—	— 16 —	2 16 —
8	l. Rezeptier-Waagen . . . . . =	8	—	—	— 14 —	4 16 —
4	m. Schachteln mit Medizin-Gewicht . . . . . =	4	—	—	— 12 —	2 — —
2	n. Einsatzgewichte z. 1 Pfd. . . =	2	—	—	1 — —	2 — —
2	o. Pillenmaschinen. . . . . =	2	—	—	4 12 —	9 — —
2	p. Apotheken-Siegel . . . . . =	2	—	—	2 — —	4 — —
4	q. Reißfedern . . . . . =	4	—	—	— 4 —	— 16 —
4	r. Waageschaalen 1 bis 2 Loth zu wiegen . . . . . =	—	—	4	— 15 —	2 12 —
	Summa.	—	—	—	— — —	53 6 —
	5. An blechernem Geräthe.					
3	a. Trichter zu 1 Quart . . . St.	2	—	1	— 6 —	— 18 —
4	b. dito zu ½ Ort. . . . . =	4	—	—	— 5 —	— 20 —
	Latus.	—	—	—	— — —	1 14 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden angeschafft.	Einheits-Preis. tlr. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	Transport .	—	—	—	— — —	1 14 —
4	c. Trichter zu ¼ Ort. . . . . St.	4	—	—	— 4 —	— 16 —
4	d. Mensuren z. 1 = ... =	3	—	1	— 7 —	1 4 —
4	e. dito z. ½ = ... =	4	—	—	— 6 —	1 — —
4	f. dito z. ¼ = ... =	4	—	—	— 3 —	— 12 —
4	g. dito z. 2 Unzen . . . . . =	4	—	—	— 2 —	— 8 —
4	h. Perforate 7 Z. Durchmesser . =	3	—	1	— 8 —	1 8 —
8	i. Patellchen 4 Z. Durchm. . . =	8	—	—	— 3 6	1 4 —
12	k. Pulverkapseln . . . . . =	12	—	—	— 3 —	1 12 —
4	l. Heber, 14 Z. l. mit Griffen . =	4	—	—	— 9 —	1 12 —
4	m. Schreibzeuge . . . . . =	4	—	—	— 10 —	1 16 —
2	n. Laternen . . . . . =	2	—	—	1 — —	2 — —
3	o. Nachtlampen . . . . . =	3	—	—	— 5 —	— 15 —
6	p. Mensuren zu ⅛ Quart . . . =	—	—	6	— 2 6	— 15 —
2	q. Feuerzeuge . . . . . =	—	—	2	— 8 —	— 16 —
	Summa .	—	—	—	— — —	16 8 —
	6. An hölzernem Geräthe.					
8	a. Agitakel . . . . . St.	8	—	—	— 6 —	2 — —
8	b. Tenakel . . . . . =	8	—	—	— 6 —	2 — —
12	c. Weinhähne . . . . . =	12	—	—	— 4 —	2 — —
4	d. Bindfadenbüchsen. . . . . =	4	—	—	— 10 —	1 16 —
2	e. Packkasten m. Vorlegeschlös-sern . . . . . =	—	2	—	16 — —	32 — —
3	f. Kräuterbretter zu den Wie-gemessern . . . . . =	3	—	—	1 8 —	4 — —
200	g. Bouteillenkorke . . . . . =	—	200	—	— 16 —	1 8 —
1000	h. Mixturkorke verschiedener Größe . . . . . =	—	1000	—	2 12 —	2 12 —
4	i. Borstwische . . . . . =	4	—	—	— 6 —	1 — —
2	k. Pressen mit Blechen . . . . =	1	—	1	4 — —	4 — —
4	l. Liniale . . . . . =	4	—	—	— 4 —	— 16 —
	Summa .	—	—	—	— — —	53 4 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths werden anzuschaffen.	Einheits-Preis. tlr. gr. pf.	Betrag überhaupt. tlr. gr. pf.
	7. An gläsernem Geräthe.					
4	a. Mensuren . . . . . St.	4	—	—	— 14 —	2 8 —
24	b. Mixturgläser verschiedener Größe . . . . . Stroh	24	—	—	— 1 6	1 12 —
2	c. Alcoholometer . . . . . St.	—	2	—	3 8 —	6 16 —
	Summa .	—	—	—	— — —	10 12 —
	8. An steinernem Geräthe.					
1	a. Mörser von Sanitätsmasse von Nr. 10. . . . . St.	1	—	—	— 16 —	— 16 —
1	b. dito dito von Nr. 8. . . . =	1	—	—	— 12 —	— 12 —
2	c. dito dito von Nr. 6. . . . =	2	—	—	— 9 —	— 18 —
3	d. dito dito von Nr. 4. . . . =	3	—	—	— 7 —	— 21 —
6	e. dito dito von Nr. 2. . . . =	6	—	—	— 5 —	1 6 —
1	f. Serpentinst.-Mörser zu 10″ Durchmesser . . . . . =	—	—	1	2 12 —	2 12 —
2	g. dito zu 8″ Durchm. . . . =	—	2	—	1 6 —	2 12 —
3	h. dito zu 6″ = . . . =	—	3	—	— 12 —	1 12 —
4	i. dito zu 4″ = . . . =	—	4	—	— 6 —	1 — —
4	k. dito zu 3″ = . . . =	—	4	—	— 4 —	— 16 —
4	l. dito zu 2″ = . . . =	—	4	—	— 3 —	— 12 —
100	m. Salbenbüchsen verschiedener Größe . . . . . =	100	—	—	— — 9	3 3 —
	Summa .	—	—	—	— — —	15 20 —
	9. An verschiedenem Geräthe.					
3	a. Lange Schneidemesser mit büchenen Brettern . . . . St.	3	—	—	4 — —	12 — —
3	b. Drathsiebe . . . . . =	3	—	—	1 8 —	4 — —
4	c. Haarsiebe mit ledernem Boden . . . . . =	3	—	1	1 16 —	6 16 —
	Latus .	—	—	—	— — —	22 16 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Davon werden in den Trainvorräthig gehalten.	Bei der Mobilmachung sind anzuschaffen.	Am Ort des Lazareths müssen der Thätigkeit des werden angeschafft.	Einheits-Preis.	Betrag überhaupt.
					tlr. gr. pf.	tlr. gr. pf.
	Transport.	—	—	—	— — —	22 16 —
24	d. Handtücher . . . . . =	24	—	—	— 8 —	8 — —
6	e. Leinew. z. Seihetüchern . Ellen	6	—	—	— 5 —	1 6 —
6	f. Flanell z. dito . =	—	—	6	— 12 —	3 — —
2	g. Bindfaden . . . . . Pfund	—	2	—	1 8 —	2 16 —
4	h. hörnerne Granwagen . . . St.	4	—	—	— 18 —	3 — —
2	i. Pharmacopoea Borussica . . =	2	—	—	— 20 —	1 16 —
8	k. dito castrensis . . =	8	—	—	— 4 —	1 8 —
2	l. Feldlazareth = Reglements . =	2	—	—	— 18 —	1 12 —
	Summa.	—	—	—	— — —	45 2 —
	10. Schreibmaterialien, Papiere behufs der Apotheke und gedruckte Listen.					
$\frac{1}{4}$	a. Schreibpapier . . . . . Rieß	—	$\frac{1}{4}$	—	— 18 —	— 18 —
$\frac{1}{4}$	b. Konzeptpapier . . . . . Rieß	—	$\frac{1}{4}$	—	— 10 —	— 10 —
50	c. Federposen . . . . . Stück	—	50	—	1 — —	1 — —
8	d. Utensilien = Listen . . . Buch	2	6	—	— 11 —	3 16 —
24	e. Special = Medikamenten = Listen . . . . . Exemplare	6	18	—	— 23 —	23 — —
50	f. monatliche Berechnungstabellen . . . . . Exemplare	5	45	—	— 12 —	25 — —
	Summa.	—	—	—	— — —	53 20 —

Nach dem Etat sollen seyn.	Benennung der Stücke.	Betrag überhaupt. Rtlr.	gr.	pf.
	Recapitulation.			
	1. An kupfernem Geräthe	66	14	—
	2. An zinnernem Geräthe	12	—	—
	3. An eisernem Geräthe	97	6	—
	4. An messingenem Geräthe	53	6	—
	5. An blechernem Geräthe	16	8	—
	6. An hölzernem Geräthe	53	4	—
	7. An gläsernem Geräthe	10	12	—
	8. An steinernem Geräthe	15	20	—
	9. An verschiedenem Geräthe	45	2	—
	10. An Schreibmaterialien, Papiere behufs der Apotheke und gedruckte Listen . . .	53	20	—
	Summa.	423	20	—

XXIX.

Verzeichniß

der erforderlichen einfachen und präparirten Medicamente zur Füllung der Feld-Apotheke eines fliegenden Lazareths auf 200 Kranke.

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl.	gr.	pf.	Betrag überhaupt tlr.	gr.	pf.
—	—	1½	Acetum	—	12	—	—	18	—
2	—	—	- - concentratum	2	16	—	5	8	—
—	12	—	Acidum muriaticum	—	1	6	—	18	—
2	8	—	- - sulphuricum conc.	2	—	—	4	16	—
—	12	—	- - tartaricum	—	12	—	6	—	—
5	—	—	Adeps suillae rec.	1	—	—	5	—	—
2	—	—	Aether sulphuricus	16	—	—	32	—	—
1	—	—	Alumen	—	8	—	—	8	—
—	12	—	Ammoniacum pulver.	—	4	—	2	—	—
2	12	—	Ammonium carbonic.	5	8	—	14	16	—
4	12	—	- - muriatic. depur.	2	16	—	12	16	—
1	—	—	Amygdalae dulces	1	—	—	1	—	—
—	4	—	Argentum nitricum fusum	3	—	—	12	—	—
—	8	—	Asa foetida pulver.	—	6	—	2	—	—
—	—	1	Atramentum	—	—	—	—	16	—
8	—	—	Baccae Juniperi	—	4	—	1	8	—
4	—	—	Camphora	10	16	—	42	16	—
—	8	—	Cantharides pulver.	—	8	—	2	16	—
5	—	—	Cassia cinnamomea	3	8	—	16	16	—
—	12	—	- - - pulver	—	8	—	4	—	—
5	—	—	Cera alba	1	8	—	6	16	—
—	—	—	Cereoli simplices No. 150	—	2	—	12	12	—
2	—	—	Cerussa	—	8	—	—	16	—
2	—	—	Conchae marinae praepar.	1	8	—	2	16	—
2	—	—	Cortex Aurantiorum	—	8	—	—	16	—
4	—	—	- Cascarillae	1	—	—	4	—	—
—	12	—	- - - pulver.	—	3	—	1	12	—
6	—	—	- Chinae flavus	8	—	—	48	—	—
3	—	—	- - - pulver	9	8	—	28	—	—
			Latus	—	—	—	271	20	—

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl.	gr.	pf.	Betrag überhaupt tlr.	gr.	pf.
			Transport .	—	—	—	271	20	—
6	—	—	Cortex Chinae fuscus opt . . .	12	—	—	72	—	—
3	—	—	- - - - pulv.	16	—	—	48	—	—
10	—	—	- Quercus junior conc. .	—	8	—	3	8	—
2	—	—	- - - pulver.	—	12	—	1	—	—
1	—	—	Cuprum sulphuricum	—	—	—	—	16	—
4	—	—	Emplastr. Cantharid. ordinar. .	4	—	—	16	—	—
10	—	—	- - Lithargyri comp. . . .	2	—	—	20	—	—
8	—	—	- - - - simplex . . .	1	—	—	8	—	—
20	—	—	Extract. Absinthii	4	—	—	80	—	—
—	4	—	- Chinae aquos.	3	—	—	12	—	—
1	—	—	- Dulcamarae	—	—	—	4	—	—
6	—	—	- Gentianae rubr.	5	8	—	32	—	—
4	—	—	- Quercus Cort.	4	—	—	16	—	—
1	8	—	- Taraxaci	2	—	—	3	—	—
1	—	—	Ferrum oxydulat. nigrum . . .	—	—	—	5	8	—
6	—	—	- sulphuric. cryst.	—	16	—	4	—	—
5	—	—	Flores Arnicae	—	12	—	2	12	—
15	—	—	- Chamomillae vulg. . . .	—	12	—	7	12	—
10	—	—	- Sambuci	—	16	—	6	16	—
1	—	—	Folia Sennae	—	—	—	2	—	—
8	—	—	Furfur Tritici	—	3	—	1	—	—
5	—	—	Gallae turcicae.	1	—	—	5	—	—
5	—	—	Gummi Mimosae pulver. . . .	2	—	—	10	—	—
15	—	—	Herba Absinthii vulg. conc. . .	—	12	—	7	12	—
1	—	—	- Conii maculati	—	—	—	—	12	—
—	8	—	- Digitalis purp. pulver. .	—	1	6	—	12	—
6	—	—	- Lichenis Islandic. conc.	—	12	—	3	—	—
8	—	—	- Menthae crispae conc. .	—	16	—	5	8	—
2	—	—	- Nicotianae	—	8	—	—	16	—
8	—	—	- Salviae conc.	—	8	—	2	16	—
3	—	—	Hydrargyr. muriatic. corrosiv.	5	8	—	16	—	—
1	—	—	- - - - mite præp.	8	—	—	8	—	—
2	—	—	- - - - praecipitat.	8	—	—	16	—	—
2	—	—	- - oxydatum rubrum .	5	8	—	10	16	—
1	—	—	- - stibiato-sulphurat. -	—	—	—	4	—	—
—	8	—	Ichthyocolla optim.	—	8	—	2	16	—
1	8	—	Kali carbonic. depurat.	2	—	—	3	—	—
—	8	—	- causticum in bacillis . . .	—	12	—	4	—	—
3	—	—	- nitricum depur. pulver. .	1	8	—	4	—	—
2	—	—	- sulphuricum pulver. . . .	1	—	—	2	—	—
1	8	—	- tartaricum	2	—	—	3	—	—
			Latus .	—	—	—	725	8	—

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.			Betrag überhaupt tlr. gr. pf.		
			Transport.	—	—	—	725	8	—
4	—	—	Liniment. saponato-camphor.	2	16	—	10	16	—
3	—	—	Liquor Ammonii caustic. . . .	2	—	—	6	—	—
1	—	—	- - - pyro-oleosi.	—	—	—	1	8	—
—	4	—	Lycopodium	—	2	—	—	8	—
2	—	—	Magnesia carbonica	2	16	—	5	8	—
2	—	—	- sulphurica	—	16	—	1	8	—
4	—	—	Mangan. oxydat. nativ. pulver.	—	12	—	2	—	—
6	—	—	Mel despumatum	—	16	—	4	—	—
—	½	—	Moschus Tunquin ex Vesicis.	54	—	—	27	—	—
1	—	—	Myrrha optima	—	—	—	2	16	—
1	—	—	Natrum aceticum	—	—	—	8	—	—
1	—	—	- carbonic. siccum . . .	—	—	—	—	16	—
10	—	—	- sulphuricum	—	4	—	1	16	—
—	8	—	Oleum Bacc. Juniperi aether.	—	16	—	5	8	—
—	8	—	- de Cedro	—	12	—	4	—	—
—	8	—	- Foeniculi	—	16	—	5	8	—
—	4	—	- Menthae piperit	4	—	—	16	—	—
3	—	—	- Olivarum	—	16	—	2	—	—
1	—	—	- Ricini	—	—	—	4	16	—
1	—	—	- Rorismarini	—	—	—	4	—	—
3	—	—	- Terebinthinae	—	16	—	2	—	—
—	1	—	- Valerianae aether. . .	—	—	—	6	16	—
1	—	—	Opium paniforme	—	—	—	42	16	—
—	8	—	- purum pulver.	4	—	—	32	—	—
6	—	—	Poma Aurantii immatur. . . .	—	8	—	2	—	—
2	—	—	Pulpa Prunorum	—	8	—	—	16	—
10	—	—	Pulvis ad suffiendum	1	4	—	11	16	—
10	—	—	Radix Althaeae conc.	—	16	—	6	16	—
8	—	—	- Angelicae	—	8	—	2	16	—
—	2	—	- Belladonnae pulver. . .	—	2	—	—	4	—
1	—	—	- Gentianae pulver. . . .	—	—	—	—	16	—
8	—	—	- Calami arom. conc. . . .	—	12	—	4	—	—
1	—	—	- - - pulver. . .	—	—	—	—	16	—
10	—	—	- Graminis albi conc. . . .	—	5	—	2	2	—
2	—	—	- Jalappae pulver.	4	—	—	8	—	—
1	—	—	- Ipecacuanhae pulver. .	—	—	—	24	—	—
12	—	—	- Liquiritiae conc.	—	16	—	8	—	—
2	—	—	- - - pulver. . . .	1	8	—	2	16	—
2	—	—	- Pimpinellae albae . . .	—	8	—	—	16	—
1	—	—	- Rhei optim.	—	—	—	8	—	—
1	—	—	- - - pulver. . . .	—	—	—	10	16	—
			Latus .	—	—	—	1014	—	—

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.			Betrag überhaupt tlr. gr. pf.		
			Transport .	—	—	—	1014	—	—
4	—	—	Radix Salep pulver.	3	8	—	13	8	—
—	8	—	- Scillae pulver.	—	2	—	—	16	—
10	—	—	- Valerianae minor. . . .	1	—	—	10	—	—
2	—	—	- Zinziberis albi	1	—	—	2	—	—
1	—	—	- - - pulver.	—	—	—	1	8	—
—	4	—	Resina Jalappae	2	16	—	10	16	—
2	—	—	- Pini	—	5	—	—	10	—
4	—	—	Saccharum album	1	—	—	4	—	—
4	—	—	- - saturni	2	16	—	10	16	—
5	—	—	Sapo communis solidus . . .	—	6	—	1	6	—
—	12	—	- guajacinus	—	12	—	6	—	—
1	—	—	- purissimus	—	—	—	2	—	—
—	8	—	- - - pulver.	—	4	—	1	8	—
4	—	—	- terebinthinatus	1	8	—	5	8	—
2	—	—	Semen Anisi vulg.	—	8	—	—	16	—
1	—	—	- - - pulver. . . .	—	—	—	—	12	—
—	12	—	- Cinae pulver.	—	4	—	2	—	—
10	—	—	- Lini	—	8	—	3	8	—
2	—	—	- Sabadilli pulver.	2	16	—	5	8	—
5	—	—	- Sinapis pulver.	—	8	—	1	16	—
5	—	—	Sevum ovillum rec.	—	16	—	3	8	—
10	—	—	Species ad Cataplasma	—	12	—	5	—	—
10	—	—	- discutientes	—	16	—	6	16	—
5	—	—	- ad Gargarisma	—	16	—	3	8	—
20	—	—	- ad Infusum pectoral. .	1	—	—	20	—	—
15	—	—	- ad Decoctum Lignorum	—	12	—	7	12	—
2	—	—	Spirit. camphoratus	2	—	—	4	—	—
2	—	—	- saponatus	1	—	—	2	—	—
2	—	—	- sulphurico-aether. . .	4	—	—	8	—	—
—	—	9	- Vini rectificatissimus .	1	12	—	13	12	—
—	—	9	- - rectificatus	1	—	—	9	—	—
1	—	—	Spongia cerata	—	—	—	3	8	—
1	—	—	- marina	—	—	—	4	—	—
1	—	—	Stibium sulphurat. nigr. laevig.	—	—	—	2	—	—
5	—	—	Stipites Dulcamarae conc. . . .	—	12	—	2	12	—
6	—	—	Succus Liquiritiae	2	—	—	12	—	—
1	—	—	- - - depur. pulv.	2	16	—	2	16	—
2	—	—	- Sambuci inspissat. . . .	—	16	—	1	8	—
6	—	—	Sulphur depuratum	1	—	—	6	—	—
—	4	—	- praecipitatum	—	12	—	2	—	—
—	12	—	- stibiatum aurant. . . .	1	—	—	12	—	—
			Latus .	—	—	—	1226	22	—

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt tlr. gr. pf.
			Transport .		1226 22 —
4	—	—	Tartarus depurat. pulver. . . .	1 8 —	5 8 —
1	—	—	stibiatus	— — —	10 16 —
1	—	—	Terebinthina cocta	— — —	— 16 —
4	—	—	- - communis	— 12 —	2 — —
3	—	—	Tinctur. Absinthii	2 16 —	8 — —
1	8	—	- Angelicae	2 16 —	4 — —
3	—	—	- Aurantior. immat. . .	2 16 —	8 — —
—	8	—	- Asae foetidae	— 6 —	2 — —
3	—	—	- Calami	2 16 —	8 — —
1	—	—	- Cantharidum	— — —	1 8 —
2	—	—	- Cinnamomi	5 8 —	10 16 —
1	—	—	- Ferri muriatic.	— — —	2 — —
1	8	—	- Opii	16 — —	24 — —
1	8	—	- Pimpinellae	2 16 —	4 — —
1	8	—	- Valerianae	4 — —	6 — —
10	—	—	Unguent. cereum	2 — —	20 — —
3	—	—	- Hydrargyr. ciner. . . .	2 16 —	8 — —
1	—	—	- - - rubri . . .	— — —	2 — —
4	—	—	- Plumbi acetici	1 8 —	5 8 —
4	—	—	- Rorismarini comp. . .	2 16 —	10 16 —
4	—	—	- sulphuratum	1 8 —	5 8 —
4	—	—	- terebinthinatum . . .	1 8 —	5 8 —
1	—	—	Zincum sulphuric. cryst. . . .	— — —	1 — —
			Summa .	— — —	1381 6 —

Von dem, nach der Arzneitaxe berechneten, Betrag gehen noch, dem jedesmal getroffenen Uebereinkommen gemäß, 25 bis 50 Prozent Rabatt ab.

XXX.

Verzeichniß

der erforderlichen einfachen und präparirten Medicamente zur Füllung einer Feld-Apotheke bei einem Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke.

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl.	gr.	pf.	Betrag überhaupt tlr.	gr.	pf.
—	—	3	Acetum	—	12	—	1	12	—
4	—	—	- concentratum	2	16	—	10	16	—
3	—	—	- ſcilliticum	—	16	—	2	—	—
1	8	—	Acidum muriatic. purum	1	—	—	1	12	—
1	8	—	- nitricum purum	2	—	—	3	—	—
4	—	—	- ſulphuric. concentrat.	2	—	—	8	—	—
2	—	—	- tartaricum	8	—	—	16	—	—
10	—	—	Adeps ſuillae recens	1	—	—	10	—	—
4	—	—	Aether ſulphuricus	16	—	—	64	—	—
1	8	—	Aloe lucida	1	8	—	2	—	—
2	—	—	Alumen	—	8	—	—	16	—
2	—	—	Ammoniacum pulver.	2	16	—	5	8	—
6	—	—	Ammonium carbonicum	5	8	—	32	—	—
8	—	—	- - muriatic. depur.	2	16	—	21	8	—
1	—	—	Amygdalae dulces	—	—	—	1	—	—
—	12	—	Argentum nitricum fusum	4	—	—	48	—	—
1	8	—	Arſenicum album pulver.	—	16	—	1	—	—
2	—	—	Aſa foetida pulver.	4	—	—	8	—	—
—	—	1	Atramentum	—	—	—	—	16	—
12	—	—	Baccae Juniperi	—	4	—	2	—	—
2	—	—	Calcaria ſulphurata	—	8	—	—	16	—
8	—	—	Camphora	10	16	—	85	8	—
4	—	—	Cantharides pulver.	5	8	—	21	8	—
10	—	—	Caſſia cinnamomea	3	8	—	33	8	—
1	8	—	- - - pulver	5	8	—	8	—	—
8	—	—	Cera alba	1	8	—	10	16	—
8	—	—	- flava	1	—	—	8	—	—
—	—	—	Cereoli ſimplices No. 300	—	2	—	25	—	—
4	—	—	Ceruſſa	—	8	—	1	8	—
			Latus	—	—	—	432	8	—

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt tlr. gr. pf.
			Transport .	— — —	432 8 —
4	—	—	Conchae marinae praeparat. .	1 8 —	5 8 —
4	—	—	Cortex Aurantiorum	— 8 —	1 8 —
8	—	—	- Cascarillae	1 — —	8 — —
1	8	—	- - - pulver. . . .	2 — —	3 — —
15	—	—	- Chinae flavus	8 — —	120 — —
5	—	—	- - - pulver .	9 8 —	46 16 —
15	—	—	- - fuscus optim.	12 — —	180 — —
4	—	—	- - - pulver.	16 — —	64 — —
3	—	—	- Mezerei	— 12 —	1 12 —
20	—	—	- Quercus junior conc.	— 8 —	6 16 —
3	—	—	- - - pulver.	— 12 —	1 12 —
20	—	—	- Salicis laureae	— 12 —	10 — —
2	—	—	Cuprum sulphuricum	— 16 —	1 8 —
8	—	—	Emplastr. Cantharid. ordinar. .	4 — —	32 — —
6	—	—	- Hydrargyri	2 16 —	16 — —
20	—	—	- Lithargyri comp. . . .	2 — —	40 — —
20	—	—	- - simplex . . .	1 — —	20 — —
6	—	—	- saponatum	1 — —	6 — —
50	—	—	Extractum Absinthii	4 — —	200 — —
—	8	—	- Aconiti	— 16 —	5 8 —
—	8	—	- Chinae aquos.	3 — —	24 — —
3	—	—	- Dulcamarae	4 — —	12 — —
10	—	—	Gentianae rubrae . .	5 8 —	53 8 —
1	—	—	- Hyoscyami	— — —	5 8 —
8	—	—	- Quercus Cort.	4 — —	32 — —
8	—	—	- Salicis laureae	5 8 —	42 16 —
3	—	—	- Taraxaci	2 — —	6 — —
2	—	—	Fel Tauri rec. inspissat. . . .	5 8 —	10 16 —
3	—	—	Ferrum oxydulat. nigrum . . .	5 8 —	16 — —
12	—	—	- sulphuricum	— 16 —	8 — —
10	—	—	Flores Arnicae	— 12 —	5 — —
40	—	—	- Chamomillae vulg. . . .	— 12 —	20 — —
8	—	—	- Rhoeados	— 16 —	5 8 —
20	—	—	- Sambuci	— 16 —	13 8 —
2	—	—	Folia Sennae	2 16 —	5 8 —
10	—	—	Gallae turcicae	1 — —	10 — —
10	—	—	Gummi Mimosae pulver. . . .	2 — —	20 — —
—	4	—	Gutti	— 6 —	1 — —
30	—	—	Herba Absinthii	— 12 —	15 — —
6	—	—	- Conii maculati	— 12 —	3 — —
1	—	—	- - - pulver,	— — —	1 8 —
			Latus ,	— — —	1510 8 —

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt tlr. gr. pf.
			Transport .	— — —	1510 8 —
3	—	—	Herba Digitalis purpur.	— 16 —	2 — —
1	—	—	- - - pulver.	— — —	1 — —
20	—	—	- Farfarae conc.	— 12 —	10 — —
20	—	—	- Lichenis Island. conc.	— 12 —	10 — —
15	—	—	- Menthae crispae conc.	— 16 —	10 — —
6	—	—	- Millefolii	— 10 —	2 12 —
4	—	—	- Nicotianae	— 8 —	1 8 —
12	—	—	- Salviae conc.	— 8 —	4 — —
4	—	—	Hydrargyr. purum	2 — —	8 — —
6	—	—	- muriatic. corrosiv. . .	5 8 —	32 — —
4	—	—	- - mite praep.	8 — —	32 — —
4	—	—	- - praecipitat.	8 — —	32 — —
6	—	—	- oxydatum rubrum . .	5 8 —	32 — —
—	8	—	- oxydulatum nigrum .	3 — —	24 — —
3	—	—	- ſtibiato-ſulphurat. . .	4 — —	12 — —
2	—	—	Ichthyocolla optim.	5 8 —	10 16 —
6	—	—	Kali carbonicum depur.	2 — —	12 — —
1	8	—	- cauſticum in bacillis . . .	8 — —	12 — —
8	—	—	- nitricum depur. pulver. .	1 8 —	10 16 —
4	—	—	- ſulphuricum pulver. . . .	1 — —	4 — —
3	—	—	- tartaricum	2 — —	6 — —
15	—	—	Lignum Guajaci ras.	— 8 —	5 — —
8	—	—	Linimentum ſaponato-camphor.	2 16 —	21 8 —
6	—	—	Liquor Ammonii cauſtic.	2 — —	12 — —
2	—	—	- - - pyro-oleoſi .	1 8 —	2 16 —
3	—	—	- - - vinosus	2 — —	6 — —
6	—	—	Lithargyrum purum pulver. . .	— 8 —	2 — —
1	—	—	Lycopodium	— — —	1 8 —
5	—	—	Magneſia carbonica	2 16 —	13 8 —
4	—	—	- ſulphurica	— 16 —	2 16 —
8	—	—	Mangan. oxydat. nativ. pulver.	— 12 —	4 — —
12	—	—	Mel despumatum	— 16 —	8 — —
—	2	—	Moschus Tunquin. ex Viſicis .	54 — —	108 — —
3	—	—	Myrrha optima	2 16 —	8 — —
3	—	—	Natrum aceticum	8 — —	24 — —
3	—	—	- carbonicum ficc.	— 16 —	2 — —
30	—	—	- ſulphuricum	— 4 —	5 — —
2	—	—	Oleum Amygdalar. rec.	4 — —	8 — —
1	—	—	- Bacc. Juniperi aether.	— — —	10 16 —
1	4	—	- de Cedro	8 — —	10 — —
1	—	—	- Foeniculi	— — —	10 16 —
			Latus .	— — —	2043 4 —

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl.	gr.	pf.	Betrag überhaupt tlr.	gr.	pf.
			Transport .	—	—	—	2043	4	—
6	—	—	Oleum Lini	—	16	—	4	—	—
—	8	—	- Menthae piperit	4	—	—	32	—	—
6	—	—	- Olivarum	1	—	—	6	—	—
3	—	—	- Ricini	4	16	—	14	—	—
1	—	—	- Rorismarini	—	—	—	4	—	—
6	—	—	- Terebinthinae	—	16	—	4	—	—
—	2	—	- Valerianae	6	16	—	13	8	—
10	—	—	Olibanum	1	8	—	13	8	—
6	—	—	Opium paniforme	42	16	—	256	—	—
1	—	—	- purum pulver	—	—	—	64	—	—
2	—	—	Petroleum	1	8	—	2	16	—
12	—	—	Poma Aurantii immatur. . . .	—	8	—	4	—	—
4	—	—	Pulpa Prunorum	—	8	—	1	8	—
10	—	—	Pulvis ad suffiendum	1	4	—	11	16	—
25	—	—	Radix Althaeae conc.	—	16	—	16	16	—
12	—	—	- Angelicae	—	8	—	4	—	—
1	—	—	- Belladonnae	—	—	—	—	12	—
1	—	—	- - - pulver . . .	—	—	—	1	8	—
20	—	—	- Calami aromat. conc. .	—	12	—	10	—	—
2	—	—	- - - pulver.	—	16	—	1	8	—
10	—	—	- Gentianae rubr. conc. .	—	12	—	5	—	—
4	—	—	- - - pulver.	—	16	—	2	16	—
20	—	—	- Graminis albi conc. . . .	—	5	—	4	4	—
4	—	—	- Jalappae	3	8	—	13	8	—
2	—	—	- - pulver.	4	—	—	8	—	—
3	—	—	- Ipecacuanhae	—	16	—	48	—	—
1	—	—	- - - pulver. . .	—	—	—	24	—	—
25	—	—	- Liquiritiae conc.	—	16	—	16	16	—
4	—	—	- - - pulver. . .	1	8	—	5	8	—
6	—	—	- Pimpinellae albae . . .	—	8	—	2	—	—
6	—	—	- Rhei optim	8	—	—	48	—	—
2	—	—	- - - pulver. . . .	10	16	—	21	8	—
8	—	—	- Salep pulver.	3	8	—	26	16	—
3	—	—	- Scillae ficc.	1	—	—	3	—	—
1	—	—	- - pulver.	—	—	—	1	8	—
30	—	—	- Valerianae minor.	1	—	—	30	—	—
2	—	—	- - - - pulver.	1	8	—	2	16	—
3	—	—	- Zinziberis albi	1	—	—	3	—	—
2	—	—	- - - pulver. .	1	8	—	2	16	—
3	—	—	Resina Guajaci nativ.	2	16	—	8	—	—
2	—	—	- - - pulver. .	4	—	—	8	—	—
			Latus .	—	—	—	2791	4	—

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt tlr. gr. pf.
			Transport .	— — —	2791 4 —
1	—	—	Refina Jalappae	— — —	42 16 —
6	—	—	Pini	— 5 —	1 6 —
18	—	—	Saccharum album	1 — —	18 — —
10	—	—	- - ſaturni	2 16 —	26 16 —
10	—	—	Sapo communis ſolidus	— 6 —	2 12 —
2	—	—	- guajacinus	8 — —	16 — —
4	—	—	- puriſſimus	2 — —	8 — —
1	—	—	- - pulver. . . .	— — —	2 16 —
6	—	—	- terebinthinatus	1 8 —	8 — —
10	—	—	Semen Aniſi vulg.	— 8 —	3 8 —
2	—	—	- - - pulver. . . .	— 12 —	1 — —
6	—	—	- Carvi	— 4 —	1 — —
3	—	—	- Cinae	2 — —	6 — —
2	—	—	- - pulver.	2 16 —	5 8 —
25	—	—	- Lini	— 8 —	8 8 —
8	—	—	- Sabad. pulver.	2 16 —	21 8 —
10	—	—	- Sinapis	— 4 —	1 16 —
5	—	—	- - pulver.	— 8 —	1 16 —
8	—	—	Sevum ovillum rec.	— 16 —	5 8 —
20	—	—	Species ad Cataplasma	— 12 —	10 — —
20	—	—	- discutientes	— 16 —	13 8 —
10	—	—	- ad Gargarisma	— 16 —	6 16 —
20	—	—	- ad Infuſum pectoral. .	1 — —	20 — —
20	—	—	- ad Decoctum Lignorum	— 12 —	10 — —
4	—	—	Spirit. camphoratus	2 — —	8 — —
4	—	—	- ſaponatus	1 — —	4 — —
4	—	—	- ſulphurico-aether. . . .	4 — —	16 — —
—	—	9	- Vini rectificatiſſimus . .	1 12 —	13 12 —
—	—	32	- - rectificatus	1 — —	32 — —
1	—	—	Spongia cerata	3 8 —	3 8 —
2	—	—	- marina	4 — —	8 — —
3	—	—	Stibium ſulphurat. nigr. laevig.	2 — —	6 — —
12	—	—	Stipites Dulcamarae conc. . . .	— 12 —	6 — —
10	—	—	Succinum raſpatum	1 — —	10 — —
4	—	—	Succus Juniperi inſpiſſat. . . .	— 12 —	2 — —
16	—	—	- Liquiritiae	2 — —	32 — —
2	—	—	- - - depur. pulv.	2 16 —	5 8 —
4	—	—	- Sambuci inſpiſſat. . . .	— 16 —	2 16 —
10	—	—	Sulphur depuratum	1 — —	10 — —
2	—	—	- praecipitatum	8 — —	16 — —
2	—	—	- ſtibiatum aurant. . . .	16 — —	32 — —
			Latus .	— — —	3238 18 —

Pfund.	Unzen.	Quart.	Benennung der Gegenstände.	Einheits-Preis. tl. gr. pf.	Betrag überhaupt tlr. gr. pf.
			Transport .	— — —	3238 18 —
10	—	—	Tartar. depurat. pulver.	1 8 —	13 8 —
2	—	—	- ſtibiatus	10 16 —	21 8 —
2	—	—	Terebinthina cocta	1 — —	2 — —
8	—	—	- - communis	— 12 —	4 — —
6	—	—	Tinctur. Abſinthii	2 16 —	16 — —
3	—	—	- Angelicae	2 16 —	8 — —
6	—	—	- Aurantior. immat. . . .	2 16 —	16 — —
—	8	—	- Aſae foetidae	— 6 —	2 — —
6	—	—	- Calami	2 16 —	16 — —
3	—	—	- Cantharidum	2 — —	6 — —
4	—	—	- Cinnamomi	5 8 —	21 8 —
2	—	—	- Ferri muriatic	2 — —	4 — —
3	—	—	- Gentianae	2 16 —	8 — —
1	—	—	- Guajaci	— — —	2 16 —
3	—	—	- Opii	16 — —	48 — —
2	—	—	- Pimpinellae	2 16 —	5 8 —
3	—	—	- Valerianae ſimpl. . . .	4 — —	12 — —
16	—	—	Unguent. cereum	2 — —	32 — —
6	—	—	- Hydrargyr. cinereum	2 16 —	16 — —
2	—	—	- - rubri . . .	2 — —	4 — —
8	—	—	- Plumbi acetici	1 8 —	10 16 —
8	—	—	- Rorismarini comp. .	2 16 —	21 8 —
8	—	—	- ſulphuratum	1 8 —	10 16 —
8	—	—	- terebinthinatum . . .	1 8 —	10 16 —
1	—	—	Zincum oxydatum album . . .	— — —	16 — —
2	—	—	- ſulphuricum	1 — —	2 — —
			Summa .	— — —	3568 2 —

Von dem, nach der Arzneitaxe berechneten, Betrag gehen noch, dem jedesmal getroffenen Uebereinkommen gemäß, 25 bis 50 Prozent Rabatt ab.

XXXI.

Auszug

aus den Tagesbefehlen des General-Krieges-Kommissairs, für die Zeit vom 5. Junius bis zum Monat December 1812. einschließlich.

I.

Königsberg, den 5. Junius 1812.

Verabfolgung der kleinen Montirungsstücke an die, bei den Trains und Lazarethen kommandirten Militairs.

Die Kommandirten bei den Trains und Lazarethen sollen eben so die kleinen Montirungsstücke bekommen, wie sie solche bei den Regimentern genossen haben, und wird hiebei bemerkt, daß die Kavalleristen, welche bei den Regimentern das Geld bekommen, dieses auch bei den Kolonnen erhalten können. Trift es sich, daß ein solcher sich die kleinen Montirungsstücke nicht selbst beschaffen kann, so sollen sie ihm geliefert, und ihm dagegen der Betrag nach den Etatssätzen zurückbehalten werden.

2.

Königsberg, den 6. Juny 1812.

Zahlung des Soldes und der Viktualien=Zulage an Reconvaleszenten.

Es ist bestimmt worden, daß den Reconvaleszenten, welche aus dem hiesigen Feld=Lazarethe nach ihren respectiven Regimentern und Bataillonen geschickt werden, außer dem Traktament auf 5 Tage und Brot auf 3 Tage, auch die Viktualien=Zulage auf 5 Tage mit 2 gGr. mitgegeben wird, und daß in dem Falle, wenn die Reconvaleszenten mit einem 5tägigen Traktament nicht ausreichen, weil sie mehrere Tagemärsche zur Erreichung ihrer respectiven Regimenter und Bataillone machen müssen, ihnen das Traktament nebst Viktualien=Zulage auf so viele Tage zu verabreichen ist, als sie nach der Berechnung der Entfernung des Orts, wohin sie marschiren, gebrauchen, um dahin zu kommen.

Behandlung und Verpflegung der Kranken in Königsberg.

Die Behandlung und Verpflegung der Kranken in dem Artillerie=Wagenhause wird der Herr Regierungs=Rath Kessel, vom 11. d. M. ab, übernehmen lassen. Bis dahin sorgen die Feld=Lazarethe für die Kranken im gedachten Hause eben so, wie es für die Kranken in den, von uns besetzten Häusern geschieht.

3.

Königsberg, den 8ten Juny 1812.

Vertheilung der im Dienste erfahrnen Revier-Inspektoren bei den mobilen Feld-Lazarethen.

Bei dem Haupt-Feld-Lazarethe Nr. 2., so wie bei jedem fliegenden Lazarethe, muß unter den Aufsehern einer seyn, welcher schon als wirklicher Aufseher in einem Lazarethe gedient hat, und den Inspektor, im Fall Krankheit, oder sonstige Ursachen, ihn in der periodischen Wahrnehmung seines Dienstes hindern, vertreten kann.

Ich ersuche also die Herren Divisions-General-Chirurgen, eine andere Eintheilung der Lazareth-Aufseher oder Revier-Inspektoren hiernach zu machen, und die sämmtlichen Beamten dieser Klasse so zu stellen, daß, neben schon praktisch erfahrnen Revier-Inspektoren diejenigen stehen, welche bloß durch ihre theorethischen Kenntnisse, und ihr gutes Betragen, zu ihrer jetzigen Stelle gelangt sind.

4.

Tilsit, den 24sten Juny 1812.

Beschaffung der Verbandmittel.

Sämmtliche Militair-Administrationen ersuche ich, nach ihren Kräften mit dahin zu wirken, daß in den Gegenden, in denen wir uns aufhalten, Charpie gezupft, und diese, so wie die alte Leinwand an die, in

Tilsit und Ragnit befindlichen Königlich-Preußischen Haupt-Feld-Lazarethe abgeliefert werde. Ich werde zwar selbst durch die öffentlichen Blätter die Bewohner der vaterländischen Provinzen zu Beiträgen an diesen Bedürfnissen auffordern; allein es wird mir auch sehr willkommen seyn, wenn die Militair-Administrationen diese Beiträge durch ihre Verbindungen mit den Bewohnern dieser Gegenden zu vermehren suchen.

Abschickung der Reconvaleszenten zur Armee.

Die Reconvaleszenten sollen in Königsberg, Wehlau, Insterburg und Gumbinnen zurückbehalten werden, bis Kompagnien von 100 Mann formirt werden können. Die Lazareth-Direktionen, welche Marsch-Routen geben, sind verantwortlich für die Befolgung.

5.

Rosienne, den 8ten July 1812.

Verpflegung der kranken Offiziere.

Die kranken Offiziere erhalten von den Feld-Lazarethen außer der Medizin auch ihre Verpflegung, so weit sie in den Grenzen der gewöhnlichen für jeden Kranken bestimmten Entfernung bleiben, mit Speise und Trank, unentgeltlich, und werden nur ausserordentliche, dem Soldaten nicht gereicht werdende Gegenstände, welche sie zu einer bessern Versorgung zu haben wünschen, für ihre Rechnung beschafft. Hiernach haben sich also die Feld-Lazarethe in vorkommenden Fällen zu richten.

6.

Mitau, den 17ten August 1812.

Beifügung der Quittungen, über den Privat-Nachlaß der Verstorbenen zu den Todtenscheinen.

Einige Abtheilungen der Feld-Lazarethe unterlassen es, die Quittungen über die Ablieferung der Privat-Effekten der, in den Lazarethen Verstorbenen, den einzusendenden Todtenscheinen beizufügen. Ich fordere sämmtliche Lazarethe auf, die Quittungen, welche mir noch nicht zugegangen sind, sogleich einzusenden, künftig aber sie den Todtenscheinen jedesmal beizufügen.

7.

Mitau, den 27sten August 1812.

Einsendung der Nachweisungen, über die, von den Verstorbenen nachgelassenen Waffen und Königl. Effekten.

Sämmtliche Feld-Lazarethe erhalten den Auftrag, von den, bei ihnen vorhandenen Waffen und Königl. Effekten verstorbener Soldaten eine Nachweisung, Regimenter- oder Bataillonsweise geordnet, anfertigen zu lassen, und mir solche einzusenden.

8.

Mitau, den 31sten August 1812.

Zurücksendung der Kranken und Verwundeten von Kurland zu den Preußischen Provinzen.

Nach einem Befehl des Herrn Marschalls Macdonald, Herzogs von Tarent, werden die transporta-

blen Kranken von hier und Bauske über Memel in die Lazarethe zu Königsberg in Preußen geschafft. Die Herren Divisions = General = Chirurgen Dr. Boeltzke und Dr. Büttner, mit welchen ich über diese Angelegenheit conferirt habe, instruiren die Herren Dirigenten der Lazarethe wegen der Auswahl der zu transportirenden Leute. Die Herren Dirigenten werden sich mit den Herren Krieges = Kommissarien v. Altenstein zu Bauske und v. d. Marck zu Mitau darüber in Kommunikation setzen, und denselben den Bedarf an Vorspann und Verpflegung designiren, welche die Herren Krieges = Kommissarien von den betreffenden Behörden zu erbitten haben. Der Herr Intendant Montigny ist von mir gestern deshalb ersucht, die Behörden des Landes darnach gemessen zu instruiren.

Das fliegende Feld = Lazareth Nr. 2. wird mit den, von hier abgehenden Kranken marschiren, um auf dem Marsche denselben alle nur mögliche Hülfe zu leisten. Der, von Bauske abgehende Transport ist auf Skagarren zu leiten, wo er sich mit dem, von hier abgehenden Transport vereinigt, und von wo ab beide Transporte auf der Militair = Straße ihren Marsch nach Memel fortsetzen. Der Herr Krieges = Kommissair v. d. Marck avertirt den Herrn Krieges = Kommissair v. Altenstein noch heute, wenn der hiesige Transport in Scagarren eintreffen kann, und der Herr Krieges = Kommissair v. Altenstein richtet sich mit dem, von

Bauske abgehenden Transporte so ein, daß dieser an demselben Tage dort eintrifft.

Der Herr Lieutenant von Brockdorff soll dem hiesigen Transporte vorausgehen, und morgen in aller Frühe abgeschickt werden. Er trifft in Gemeinschaft mit einem Oekonomie-Beamten des Lazareths alle Maaßregeln zur Unterbringung der Kranken und Verwundeten, so wie zu ihrem weitern Fortkommen, und wird von mir mit einer offenen Requisition, von dem Herrn Krieges-Kommissair v. d. Marck aber mit einer vollständigen, in Gemeinschaft mit den Herren Divisions-General-Chirurgen bearbeiteten Instruktion versehen.

Mit dem Transport von Bauske geht die Begleitung, welche der Herr Krieges-Kommissair v. Altenstein an das Lazareth-Detachement geben kann. Diese Begleitung geht von Scagarren nach Bauske zurück.

Sobald die Zahl der abzusendenden Kranken ermittelt ist, geben mir beide Herren Kriegs-Kommissarien die Zahl an, damit ich die Kommandanten von Memel und Königsberg von der Ankunft der Kranken avertiren, und ihnen die weitere Verfügung überlassen kann.

9.

Mitau, den 8ten September 1812.

Zahlung des Soldes an das Militair.

Sollte es sich ereignen, daß ein Soldat, der ins Lazareth kommt, die, auf mehrere Tage erhaltene Löh-

nung schon im voraus ausgegeben hat, so wird das, dadurch entstehende Manquement durch denjenigen Theil der Löhnung gedeckt, welcher dem Soldaten gezahlt wird, wenn er das Lazareth verläßt; ist aber auch dieser nicht hinreichend, so bleibt nichts anderes übrig, als daß die Lazareth=Kasse das Manquement trägt.

10.

Mietau, den 9ten September 1812.

Ueber den Gebrauch der Konsumtibilien=Tabellen bei den Feld=Lazarethen.

Der Instruktion vom 3ten Oktober 1809, nach welcher die Bedürfnisse in den Feld=Lazarethen angeschafft und berechnet werden sollen, liegen zwar verschiedene Schemata zur Anlegung der Designationen, und namentlich auch eines, für die Nachweisung der Konsumtibilien bei, welche von denjenigen Schematis abweichen, welche in den Konferenzen mit dem chirurgischen Staabe im Jahre 1812 festgestellt, und wovon die Abdrücke den Feld=Lazarethen zugeschickt sind.

Wenn nun bei mir die Anfrage entstanden ist, welche von den Schematis von den Oekonomie=Inspektoren beobachtet werden müssen, so muß ich für die letztbemerkten mit dem Zusatze entscheiden, daß durch diese die Truppen gemeinschaftlich von dem Hrn. General=Staabs=Chirurgus Görcke, dem Herrn Divisions=General=Chirurgus Voeltzcke, und mir versorgt werden.

Für die Zukunft müssen übrigens dergleichen Anfragen an die Herren Divisions-General-Chirurgen gerichtet werden, theils weil gewöhnlich diese gleich darüber entscheiden können und werden, theils aber, wenn sie meine Entscheidung nicht wünschen, diese nie ohne ihre Zuziehung erfolgen wird.

Berechnung der, bei Kranken-Transporten mitgegebenen Gelder und Naturalien.

Auf die, an mich ergangene Anfrage, wegen Berechnung der, bei Kranken-Transporten mitgegebenen Gelder und Naturalien bestimme ich folgendes:

a) wenn kleine Transporte unter Begleitung eines Chirurgus von einem unserer Feld-Lazarethe in das andere geschehen, so kann der Chirurgus demjenigen Lazarethe seine Berechnung eingeben, zu welchem der Transport kommt, und dies Lazareth läßt die Einnahme und Ausgabe durch seine Rechnungen laufen. Der Geld-Betrag wird auf die Quittung des betreffenden Chirurgus dem Lazarethe angerechnet.

b) Gehen diese kleinen Transporte nach Lazarethen, die nicht von uns ressortiren, so muß der Chirurgus bei seiner Rückkehr dem Lazarethe, welches die Versendung gemacht hat, die Berechnung eingeben, und dann läßt dieses die Einnahme und Ausgabe durch seine Rechnung laufen.

c) Werden die Transporte von einem ganzen fliegenden Lazarethe begleitet, so schickt dieses die Berechnung über Einnahme und Ausgabe mir ein.

II.

Mitau, den 24sten September 1812.

Einsendung der Nachweisungen der, in den Lazarethen verpflegten Kranken der alliirten Armeen.

Sämmtliche, in Thätigkeit gewesene Feld-Lazarethe ersuche ich, mir eine namentliche Nachweise von allen darinn behandelten Kranken unserer Alliirten zukommen zu lassen.

Aus dieser Nachweise muß hervorgehen:

a) der Name und Charakter eines jeden Kranken, so wie das Regiment, Bataillon, Eskadron oder Kompagnie, zu welcher er gehört,

b) der Tag des Eintritts in das Lazareth,

c) der Tag des Austritts oder des Absterbens,

d) die Krankheit, und zwar nur im Allgemeinen, mit der Bezeichnung, fieberkrank, blessirt, venerisch, krätzig.

Diese Listen sind bis ultimo August anzulegen, und mir auf das schleunigste einzusenden. Vom September ab werden die Listen mir am Schlusse eines jeden Monats eingereicht.

12.

Mitau, den 10ten Oktober 1812.

Benutzung der Oekonomie-Utensilien der Feld-Lazarethe.

Die ökonomischen Utensilien, welche den Feld-Lazarethen aus den Train-Depots mitgegeben sind, sollen eigentlich nur da zum Gebrauch gesetzt werden, wo auf eine andere Art kein Rath geschafft werden kann.

Eine solche Lage existirt in Kurland nicht, und wir müssen jetzt die Möglichkeit anwenden, um die, etwa noch im Gebrauch befindlichen, Oekonomie-Utensilien, als die einzige Resource für andere Lagen, zu konserviren, mithin zu unserm Utensilien-Depot zurückzunehmen; damit diese Zurücknahme ohne Hindernisse durchgesetzt werde, so fordere ich die Herren Lazareth-Dirigenten zu Mitau, Bauske, Ruhenthal und Mesothen hiemit auf, mir eine Nachweise von den, noch im Gebrauch befindlichen, Oekonomie-Utensilien auf das schleunigste einzugeben. Ferner fordere ich aus andern Gründen gedachte Herren Dirigenten auf, mir auf das schleunigste alle bisher durch die Behörden für die Lazarethe schon gelieferten Utensilien besonders nachweisen zu lassen.

13.

Mitau, den 20sten Oktober 1812.

Zurückbringung der kranken und verwundeten Offiziere nach Szawle.

Nach dem Befehl des kommandirenden Herrn Generals sollen die transportablen kranken und blessirten

Herrn Offiziere nach Szawle gehen. Es ist an den Ordonnateur en Chef geschrieben, daß er dafür sorgt, daß nach den Anordnungen des in Szawle aufzustellenden Militair-Chirurgus die nöthigen Medikamente und Verbandstücke verabreicht werden. Der Herr Krieges-Kommissair von der Marck wird mit dem Herrn Präfekten über das Unterkommen und die Verpflegung dieser Offiziere inmittelst in Verhandlung treten.

14.

Mitau, den 28sten Oktober 1812.

Festsetzung wegen Regulirung der Hinterlassenschaft der im Felde verstorbenen Militair-Individuen.

Wegen Regulirung der Hinterlassenschaft der, im Felde verstorbenen, Militair-Individuen ist auf meinen Vortrag bei dem Herrn kommandirenden General folgende Festsetzung erfolgt, und bei der Parole bekannt gemacht:

a) wenn ein Preußischer Soldat oder sonstige Militair-Person in einem, in unseren eigenen Provinzen etablirten Lazareth verstirbt, so wird die Hinterlassenschaft dem Civil-Gericht des Orts zur weitern Regulirung und Extradirung übergeben.

b) Diese Uebergabe geschieht aber an das im Ort befindliche Brigade-Gericht, wenn das Preußische Lazareth, in welchem der Verstorbene sich befand, im Auslande etablirt ist.

c) Die Feld=Lazarethe zeigen nicht nur den Todesfall unter Beifügung einer Abschrift des Todtenscheins dem betreffenden Gerichte an, sondern sie schicken auch eine Nachweise von der sämmtlichen Hinterlassenschaft, so wie alle über die persönlichen Verhältnisse und den etwa geäußerten letzten Willen des Verstorbenen gesammelte vollständige Nachrichten jenem Gerichte ein.

d) Findet sich jedoch in dem Orte, wo das Feld=Lazareth etablirt ist, kein Brigade=Gericht, so wird der Nachlaß von dem Dirigenten und dem Sekretair des Lazareths mit Zuziehung einiger, aus den Umgebungen des Verstorbenen gewählten Zeugen in Gegenwart des Inspektors aufgenommen. Die Verhandlungen hierüber, so wie alle sonst ad c. erwähnten Nachrichten ꝛc. gehen an das Brigade=Gericht des zunächst liegenden Hauptquartiers. Dies Gericht bestimmt sofort, ob, und wenn die Hinterlassenschaft verkauft oder deponirt, oder versendet werden soll.

Es setzt zum Verkauf alle nicht leicht zu transportirende Gegenstände aus, bestimmt die Deponirung der Prätiosen bei der Krieges=Casse, und regulirt überhaupt den ganzen Nachlaß. Die Verkäufe geschehen öffentlich von der Direktion der Lazarethe, welche dazu einen ihrer Beamten und zugleich den Sekretair zu bestimmen hat.

15.

Mitau, den 1sten November 1811.

Wiederholter Befehl an die auf den Militair-Straßen stationirten Train-Offiziere: bei den Kranken-Transporten auf die strengste Mannszucht zu halten.

Auf Befehl des kommandirenden Herrn Generals wird den, auf der Militair-Straße stationirten, Herren Train-Offizieren, so wie den Unteroffizieren wiederholt in Erinnerung gebracht, bei dem Transport der Kranken und Blessirten auf die strengste Mannszucht zu halten, und zu verhüten, daß Desordres vorgehen, indem sie dafür verantwortlich werden, dagegen aber auch darauf zu sehen, daß die Kranken und Blessirten ihre gehörige Verpflegung erhalten, und wenn solches nicht geschehen sollte, desfalls das nöthige bei den Orts-Obrigkeiten zu veranlassen.

16.

Mitau, den 8ten November 1812.

Bestimmung wegen Ablieferung der Waffen der, in die Preußischen Lazarethe kommenden alliirten Truppen.

Die Kranken und Blessirten, welche von den alliirten Truppen in unsere Feld-Lazarethe gebracht werden, müssen eben so gut, wie diejenigen von unserer Armee, ihre Waffen abgeben, und es ist überhaupt strenge darauf zu halten, daß keine Waffen, und eben so auch keine Munition, in den Krankenzimmern geduldet werden.

17.

Mitau, den 15ten November 1812.

Wegen des Vorraths an Medicamenten bei den Feld=Apotheken.

Die Feld=Apotheken sollen binnen 8 Tagen ohnfehlbar mit ihrem etatsmäßigen Vorrath an Medicamenten, so wie sie solche von Berlin aus mitgebracht haben, versehen werden. Sollten die hiesigen Behörden in der Lieferung säumig seyn, so werde ich über die Lieferung contrahiren lassen, und das Geld für den zu liefernden Betrag aus der Kriegskasse decken.

In gleicher Art sind die etatsmäßigen Bedürfnisse des ärztlichen und chirurgischen Faches zu komplettiren, damit es bei vorfallenden Gefechten an nichts fehlt.

18.

Mitau, den 19ten November 1812.

Sendung der Kranken nach Szawle zur weitern Transportirung über Tilsit nach Königsberg.

Um die, von dem Herrn Marschall befohlene, Auflösung des hiesigen Lazareths mit möglichster Vermeidung alles und jeden Nachtheils für die Kranken in der kürzesten Zeit durchzusetzen, ist von dem kommandirenden Herrn General der Befehl an die Truppen erlassen, daß sie ihre Blessirten und Kranken directe nach Szawle senden, wo sie von dem Haupt=Lazarethe Nr. 1. gesammelt, und in schicklichen Transporten von 50 Mann über Tilsit nach Königsberg gesandt werden.

Ich hoffe also, daß von morgen ab kein Kranker und Blessirter mehr hieher kömmt, da auch bei den alliirten Truppen der Befehl gegeben ist, daß sie die ihrigen directe nach Tilsit schicken. Der Herr General-Chirurgus Boeltzke wird das Haupt-Lazareth Nr. 1. wegen Sammlung und weiterer Beförderung der Kranken von Szawle bis Königsberg instruiren, und das dortige Krieges-Kommissariat bemüht sich, in Szawle ein Local zu schaffen, worin etwa 100 bis 150 Kranke ꝛc. untergebracht werden können. Zum Transport der Kranken waren bis jetzt auf allen Stationen 60 Bauerwagen gestellt. Es ist nun von dem Krieges-Commissariat in Szawle die Einrichtung zu treffen, daß 8 Tage hintereinander auf der ganzen Tour nach Tilsit 100 solcher Fuhren gestellt werden, da täglich 100 bis 150 Kranke ꝛc. ankommen. Nach Ablauf dieser 8 Tage kann die Stellung dieser Wagen bis auf 50 beschränkt werden. In Groß-Platonen placirt sich der Rittmeister v. Oppen, und dieser besorgt die sämmtlichen Transporte von Mitau nach Janitschek. In Groß-Platonen müssen sich täglich 60 Bauerwagen befinden, welche beim Transport zu Hülfe genommen werden. Da von Mitau ab nur Trainwagen den Transport machen können, so sorgt der Herr v. Oppen dafür, daß täglich 10 Train-Wagen sich des Morgens um 7 Uhr in Mitau einfinden, und hier die Kranken aufnehmen, und weiter befördern. Dem Herrn v. Oppen sollen zu dem Ende alle zur Abfuhr der Kranken und Blessirten gegebene

Fahrzeuge zur Disposition verbleiben. Ich lasse diese Fahrzeuge zusammen kommen, davon etwa 40 von verschiedenen Colonnen mit 10 Wagen täglich abgehen, und zwar gleich bis Janitschek, doch so, daß erst in Groß-Platonen Nachtquartier gemacht wird. Der Herr Rittmeister v. Oppen verfügt sich noch heute nach Groß-Platonen, nimmt dort den ersten Transport in Empfang, und schickt solchen morgen nach Janitschek ab. Von Janitschek läßt er die Fahrzeuge wieder zurück nach Groß-Platonen gehen, und sorgt auch wieder für ihre Sendung nach Mitau.

19.

Twiebie, den 25sten November 1812.

Unterlassung fernerer Transporte von Kranken nach Twiebie.

Die Zahl der Kranken und Blessirten ist hier über 300 Mann stark, und noch fehlt es an den Mitteln zu Fortschaffung derselben sehr, denn es sind nur 4 Train-Wagen von der Kolonne v. Preuß vorhanden, und nur in dem Fall, daß die 6 Trainwagen von der Kolonne v. Frankenberg, welche zufällig hier sind, hiezu genommen werden, können etwa 100 Kranke weggeschaft werden. Von jener großen Menge von Kranken haben mehrere bereits Exzesse gemacht, und ihre Vereinzelung in die umherliegenden Dörfer giebt neue Veranlassung dazu. Es muß daher wenigstens Morgen kein

kein Kranken=Transport hier ankommen, vielmehr ein Tag übergeschlagen werden, um hier erst wieder den Vorrath abgeführt zu haben. Der hier stationirte Unteroffizier geht auf den Ort, woher die bittersten Klagen gekommen sind, untersucht die Exzesse, und arretirt diejenigen Kranken und Blessirten, welche solche verübt, sich aus ihrer Wohnung entfernt, auf die in der Nachbarschaft gefeierte Hochzeit gegangen sind, und den großen Unfug gemacht haben.

20.

Tilsit, den 7ten December 1812.

Regulirung des Nachlasses der im Felde verstorbenen Militair=Personen.

Des Herrn Staatskanzlers v. Hardenberg Excellenz haben unterm 27sten v. M. nicht nur die, wegen Regulirung des Nachlasses der im Felde verstorbenen preußischen Militair=Personen erfolgte, und in dem Tagesbefehl vom 28ten Oktober c. bekannt gemachte Festsetzung für vollkommen zweckmäßig erklärt, sondern auch in Rücksicht des Nachlasses der Gefangenen bestimmt, daß bei der Aufnahme desselben eben so, wie bei den Nachlassen der vaterländischen Truppen verfahren, der Nachlaß selbst aber dem nächsten Ober=Landesgericht, oder wenn dies zu entfernt seyn sollte, dem nächsten Preußischen Untergericht erster Klasse zur Aufbewahrung bis zum Frieden zugestellt werden solle.

21.

Tilsit, den 8ten December 1812.

Nähere Bezeichnung des Nationale der Verstorbenen in den Todtenscheinen.

Der Verfügung der 2ten Division des Allgemeinen Kriegs-Departements zufolge soll, zur Abwendung aller möglichen Ungewißheiten und Irrungen, künftig in den Todtenscheinen der, in den Feld-Lazarethen verstorbenen, Preußischen Soldaten, außer der Nummer des mobilen Regiments, noch die frühere Benennung, welche das Regiment, Bataillon oder die Eskadron in der Brigade geführt hat, hinzugefügt werden. Die sämmtlichen Herren Lazareth-Dirigenten ersuche ich, diese Vorschrift künftig bei Ausfertigung der Todtenscheine beobachten zu lassen.

XXXII.

Auszug

aus den Tagesbefehlen vom Januar bis September 1813.

1.

H. Q. Rochlitz, den 8ten April 1813.

Die Herren Dirigenten der Lazarethe werden ersucht, eine Spezification der verstorbenen Militair-Personen einzusenden.

Die Herren Dirigenten sämmtlicher Lazarethe werden ersucht, nach ihren Todten-Registern mir eine Spezification der, in den Lazarethen seit der letzten Mobilmachung der Armee bis ult. Februar, d. J. verstorbenen Militairs und dem Heere attaschirten Individuen einzusenden, damit hiernach eine Vergleichung mit den eingekommenen Todtenscheinen erfolgen kann. Auch erwarte ich, daß mir alle noch nicht eingeschickten Todtenscheine von den in den Lazarethen bis zum heutigen Tage verstorbenen zur Armee gehörigen Personen sofort in der vorgeschriebenen, dem gedruckten Schema angepaßten, Form eingereicht werden. Die in den Gouvernements befindlichen Herren Kriegs-Kommissarien werden angewiesen, für die Einsendung der Todten-

scheine von den in ihren Lazarethen verstorbenen und zur mobilen Armee gehörigen Personen gleichfalls ungesäumt zu sorgen.

2.

H. O. Rochlitz, den 9ten April 1813.

Bestimmung wegen der Uniform der Lazareth-Revier-Inspectoren.

Die Lazareth-Revier-Inspectoren dürfen die Uniform der eigentlichen Lazareth-Inspectoren, jedoch mit einem Degen ohne Portepee tragen. Sind sie vom Militair, so bleibt ihnen wie bisher überlassen, sich der, den Wachtmeistern vom Train gebührenden Unteroffizier-Montirung zu bedienen.

3.

H. O. Rochlitz, den 28ten Juni 1813.

Von ihren Regimentern, Bataillonen ꝛc. ꝛc. entfernte kranke Offiziere können sich von den Königl. Provinzial-Kassen ihr Gehalt zahlen lassen.

Da sich in mehreren Provinzial-Städten, entfernt von den Kriegs-Kassen, verwundete und kranke Offiziere befinden, die dort ihr Traktament zu erhalten wünschen: so ist der Herr General-Major v. Gneisenau von dem Herrn General-Major Grafen v. Lottum unterm 23. Juni c. ersucht worden, durch die Breslauische Regierung zu veranlassen, daß die, an den verschiedenen Orten sich befindenden, Königl. Kassen

z. B. die Accise- und Kreis-Kassen, im Allgemeinen die Anweisung erhalten, den sich meldenden Herrn Offizieren ihr Traktament vorschußweise für Rechnung der betreffenden Kriegs-Kassen zu bezahlen, welchen demnächst die Quittungen durch die Regierungs-Haupt-Kasse in Anrechnung gebracht werden können. Die Herrn Brigade-Kriegs-Kommissarien werden dagegen die Weisung an dergleichen, von den Regimentern, Bataillonen ꝛc. entfernte kranke Herrn Offiziere bewirken, daß sie sich mit einem Atteste der betreffenden Kriegs-Kasse bei den Provinzial-Kassen dahin legitimiren, wie weit ihnen das Traktament nur gezahlt worden ist, und von welchem Tage an sie es noch zu beziehen haben.

4.

H. Q. Strehlen, den 30sten July 1813.

Nähere Bestimmung des Tarifs über die Löhnungs-Antheile für die, in den Lazarethen befindlichen, Kranken und Blessirten.

Zur näheren Berichtigung und Erläuterung des Tarifs über die Löhnungs-Antheile für die in den Lazarethen befindlichen Kranken und Blessirten, welcher unter den Instruktionen für die Lazarethpartie sub. No. XVII. Platz nimmt, wird folgendes allgemein bekannt gemacht. Litt. A. No. I. bei Büchsenmacher und Büchsenschäfter beträgt der monatliche Sold statt 2 Thaler richtiger 6 Thaler.

Hievon treffen auf jede Löhnung	2 Thlr.	= Gr.
Abzug Behufs der Krankenpflege	1 —	16 —
bleiben	= —	8 —

dito No. II. Soll heißen Normal=Infanterie=Bataillon, statt Infanterie=Bataillon.

dito No. IV Gelten die im Tarif angenommenen Sätze auch für die Reserve=Bataillone.

dito No. V. Soll heißen Volontair=Jäger=Compagnie (Detaschements) sämmtlicher Garde zu Fuß incl. der Garde=Füsilier= und Garde=Jäger=Bataillone. Diese Berichtigungen sind auch besonders den Dirigenten der Lazarethe bekannt zu machen.

5.

H. Q. Strehlen, den 8ten August 1813.

Portions=Bestimmung für die, wegen Mangel an Raum in den Lazarethen, bei den Bürgern, oder auf den Dörfern einquartirten Kranken.

In den Feld=Lazarethen tritt nicht selten der Fall ein, daß wegen Mangel an Raum nicht alle Blessirte und Kranke in den allgemeinen Krankenhäusern untergebracht werden können, sondern bei den Bürgern und an einigen Orten sogar auf nahe gelegenen Dörfern bei den Landleuten einquartiret werden müssen. Da nun diesen von den Lazarethen entfernten Patienten selten die instruktionsmäßige Lazareth=Verpflegung angedeihen kann, und ihre Wirthe eben so wenig den Bedarf zu ihrer Beköstigung zu beschaffen im Stande sind, so wird festgesetzt, daß

diejenigen, welche wegen ihres Krankheitszustandes bei der gewöhnlichen Natural=Verpflegung eines gesunden Soldaten nach dem Zeugnisse des Arztes nicht bestehen können, die tägliche Portion nach folgenden Sätzen verabreicht erhalten sollen, nehmlich mit:

2 Pfund Commißbrot.
½ Pfund Fleisch.
6 Loth Reiß, oder
8 Loth Graupen, oder
8 Loth Grütze, oder
16 Loth Erbsen, Bohnen, Linsen, oder
16 Loth Weitzenmehl, oder
¼ Metze Kartoffeln, Rüben, oder
16 Loth Sauerkraut.
2 Loth Salz.
3 Loth Butter.
¾ Quart Bier.
$\frac{1}{10}$ Quart Branntwein.

Diese Portion soll den Patienten auf die Dauer ihrer Krankheit täglich ohne Rücksicht auf die Einschränkungen in dem §. 6. des Feld=Verpflegungs=Regulativs vom 20sten Juny 1809 ungekürzt verabreicht werden. Diese Bestimmungen sind von Seiten der dirigirenden Herrn Kriegs=Kommissarien sämmtlichen betreffenden Unterbehörden, auch den Herrn Divisions=General=Chirurgen bekannt zu machen.

6.

H. N. Schwentnig bei Zobten, den 10ten August 1813.

Bestimmung der Remuneration für diejenigen Chirurgen, welche die Kranken der, nicht mit eigenen Chirurgen versehenen, Jäger-Detaschements besorgen müssen.

Da diejenigen Jäger-Detaschements, welche nicht volle 100 Köpfe stark sind, mit keinen eigenen Chirurgen versehen seyn dürfen, vielmehr die Behandlung ihrer Kranken bis dahin von Kompagnie- oder Esquadron-Chirurgen ihrer Regimenter mit übernommen werden soll, dieses aber mit vielen außerordentlichen Bemühungen verknüpft ist, besonders wenn, wie es oft der Fall seyn kann, die Detaschements in einem andern Dorfe stehen, so ist unterm 21sten July c. festgesetzt worden, daß die hiemit chargirten Chirurgen für ihre Mühwaltung folgendermaaßen entschädigt werden dürfen, als:

a) Wenn das Detaschement 50 Köpfe und darüber zählt bis 99 Mann einschließlich mit der Hälfte des Kompagnie-Chirurgen Traktaments von 10 Thalern mit 5 Thalern monatlich.

b) Wenn es 100 Köpfe und darüber stark ist, mit einem ganzen Kompagnie-Chirurgen Traktamente von 10 Thalern monatlich, dagegen soll

c) für Detachements, welche noch nicht volle 50 Köpfe zählen, gar keine Entschädigung statt finden. Hiernach nun sind die diesfälligen Entschädigungs-Ansprüche von den Herrn Kriegs-Kommissarien zu prüfen und zu befriedigen.

7.

H. Q. Würben bei Schweidnitz, den 16ten August 1813.

Die fliegenden Lazarethe können 2 Offizianten über den Etat halten, um die Geschäfte in den Büreaux der Kommandanten wahrzunehmen.

Jedes fliegende Lazareth hat die Befugniß, 2 Aufseher über den Etat zu halten, welche die Geschäfte in den Büreaux der Kommandanten wahrnehmen. Jedem Haupt-Lazareth wird zu einem gleichen Zweck ein Lazareth-Inspektor und Aufseher über den Etat bewilligt. Für die beiden ersten Armee-Korps habe ich die Ernennung der Kommandanten bei dem Gouvernement von Schlesien wiederholentlich in Antrag gebracht. Für das dritte Armee-Korps wird sich der dirigirende Herr Kriegs-Kommissair Jacobi an das Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Elbe wenden, und ein gleiches muß der dirigirende Herr Kriegs-Kommissair des vierten Armee-Korps thun, sobald die Feld-Lazarethe für dasselbe formirt worden.

8.

H. L. Löwenberg, den 1sten September 1813.

Die Todtenscheine sollen jedesmal auch die genaue Angabe des Geburtsorts des Verstorbenen nach Amt und Kreis enthalten.

Es trifft sich noch immer häufig, daß die eingehenden Todtenscheine der in den Lazarethen verstorbenen Soldaten auch aus dem Grunde wieder zurückgeschickt werden müssen, weil der Geburts-Ort der Verstorbenen entweder unrichtig angegeben, oder, wenn er unbekannt ist, nicht durch das Amt oder den Kreis, worin er liegt, näher bezeichnet wird. Die dirigirenden Herrn Kriegs-Kommissarien werden deshalb ersucht, die Herrn Dirigenten der zu ihrem Armee-Korps gehörenden Feld-Lazarethe zu instruiren, darauf genau halten zu lassen, daß bei Rezeption der Kranken nicht nur der Geburts-Ort, sondern, wenn solcher ein Dorf oder sonst unbekannter Ort ist, auch das Amt oder der Kreis aufgenommen wird, damit solcher bei Sterbefällen der Kranken auf dem Todtenschein gründlicher als bisher bemerkt werden kann.

9.

H. Q. Görlitz, den 3ten September 1813.

Die Feld-Lazarethe sollen vollständig mit Chirurgen versehen werden.

Da gegenwärtig bei den Königlichen Armeen sich die Anzahl der Blessirten und Kranken vermehren dürfte, so ist es nothwendig, die Feld-Lazarethe jederzeit vollkommen mit Lazareth-Chirurgen zu versehen. Um solches desto eher für Krankheitsfälle und Commandos bewirken zu können, wird der General-Staabs-Chirurgus, Dr. Goercke, bei vorkommender Gelegenheit überkomplette Lazareth-Chirurgen für die Haupt-Feld-Lazarethe engagiren und anstellen, für welche demnächst das Gehalt und die Portionen extraordinair in Rechnung passiren.

XXXIII.

Instruktion.

für die,

zur Aufbewahrung der Waffen ꝛc. zu den Lazarethen kommandirten, Unteroffiziere.

Um von der Menge der, in jedem Feld-Lazareth befindlichen Waffen, Patrontaschen und des übrigen Lederzeuges unterrichtet zu seyn, so wie, um die Versendung dieser Stücke, entweder mit den Kranken, welche nach andern Lazarethen transportiret, oder den Reconvaleszenten mitgegeben werden, mit Ordnung zu bewirken, auch die Waffen u. s. w. der Verstorbenen nach den nahmhaft gemachten Depots richtig und promt zu befördern, wird in jedem Feld-Lazareth, es mag bereits bestehen oder in der Folge neu angelegt werden, ein Feldwebel oder Unterofficier angestellt, dessen Dienstverrichtungen in folgenden bestehen:

I.

Es hat der Unteroffizier die Aufsicht über sämmtliche Waffen, das Lederzeug, die Feld-Equipage, und Bekleidungsstücke der Kranken, und führt darüber eine genaue Liste und sorgt für die gute Aufbewahrung derselben.

2.

Es muß demselben ein Gelaß angewiesen werden, worin er die Waffen u. s. w. ordnungsmäßig niederlegen und aufbewahren kann.

3.

Alles was zur Armirung eines Kranken gehört, muß mit einem Zettel versehen seyn, welcher den Namen des Kranken nebst den, des Regiments oder Bataillons, zu welcher derselbe gehört, nachweiset.

4.

Sobald ein kranker Soldat in das Lazareth abgeliefert wird, nimmt der Unteroffizier demselben das Gewehr u. s. w. ab, vergleicht die mitgebrachten Sachen mit dem Begleitungszettel, bezeichnet die Stücke, nach §. 3., und trägt solche als Zugang in sein Waffenverzeichniß ein.

5.

Den Reconvaleszenten giebt derselbe die ihnen zugehörigen Waffen, Lederzeugstücke u. s. w mit, und bemerkt auf dem Entlassungsschein desselben jedes Stück nebst der Anzahl Patronen, welche der Reconvaleszirte bei seinem Abgang zum Regiment empfangen hat; damit das Regiment weiß, was den, aus dem Lazareth zurückkehrenden Leuten mitgegeben worden ist. Er unterzeichnet zu dem Ende jenen Schein mit.

6.

Wenn Kranke aus einem Lazareth in ein anderes gebracht werden, so giebt der Unteroffizier jedem Kranken die demselben zugehörigen Waffen, Lederzeugstücke u. s. w. mit, und fügt gleichfalls eine Nachweisnng darüber bei, damit der Unteroffizier des Lazareths, in welches die Kranken abgeliefert werden, nachsehen kann, ob die in dem Transportzettel verzeichneten Sachen auch richtig überkommen sind.

7.

Alle Waffen, Lederzeugstücke u. s. w. der Verstorbenen werden auf den Todtenscheinen, welche der Unteroffizier mit dem Inspektor unterschreibt, eingetragen, und diese Todtenscheine den Regimentern oder Bataillonen übermacht, die Waffen ꝛc. selbst hingegen werden ungesäumt nach dem benannten Depot, welches für jetzt Memel ist, abgesandt. Ein von dem Unteroffizier entworfenes genaues Verzeichniß muß nachweisen, wie viel und welche Arten von Waffen und Lederzeugstücken in das Depot abgeliefert werden, auch zu welchen Regimentern solche gehören; und werden selbige jedesmal an die Königliche Kommandantur daselbst addressirt. Bei allen Versendungen müssen wenigsten die Schlösser der Feuerwaffen möglichst mit Stroh umwickelt werden, damit diese auf dem Transport nicht so sehr leiden.

8.

Die Fahrzeuge zum Transport der Waffen u. s. w. werden durch Verfügung des Königlichen Kommissariats gestellt, und es hat der Unteroffizier sich deshalb an den, dem Lazareth vorgesetzten, Inspektor zu wenden.

9.

Der Unteroffizier, welcher als ein Mitglied des dem Lazareth vorgesetzten Personals zu betrachten ist, steht in dieser Hinsicht unter dem Inspektor des Lazareths, und wendet sich in allen Fällen an denselben, wenn Umstände eintreten, die der Ausführung seiner Dienstverrichtungen Hindernisse in den Weg legen sollten, damit solche gehoben werden können. Er erbittet sich auch von demselben einige Mann, welche in der Genesung begriffen sind, und kleine Handdienste verrichten können, um mit Hülfe derselben die Arbeiten, welche das Abnehmen und Versenden der Waffen u. s. w. mit sich bringen, ausführen zu lassen.

10.

Am Schlusse eines jeden Monats reicht der Unteroffizier einen Rapport nach anliegendem Schema an den unterzeichneten Chef des Generalstaabes ein, und bemerkt zugleich summarisch Regimenterweise geordnet, wie viele Kranke sich wirklich im Lazareth befinden.

11.

Da dieser Rapport sich nur auf die Waffen u. s. w. des Königlich-Preußischen Militairs bezieht, so werden darin diejenigen der Kranken alliirten Mächte nicht mit aufgenommen, die Aufbewahrung derselben aber mit gleicher Ordnung geführt.

12.

Hat der Unteroffizier Ursache Beschwerde zu führen, so trägt derselbe solche bei Überreichung des monatlichen Waffen-Rapports schriftlich vor.

13.

Wird ein Lazareth ganz aufgehoben und ein neues etablirt, so wird in dem letzten ein vakant gewordener Unteroffizier, durch Verfügung der Behörde, welche die Anlegung des neuen Lazareths angeordnet hat, sogleich angestellt, zu welchem Ende die Namen der angestellten Unteroffiziere dem Herrn General-Krieges-Komissair bekannt gemacht werden sollen.

Gegeben H. Q. Mitau im November 1812.

Auf Befehl des kommandirenden Herrn Generals

von Röder.

Sch=

Schema.

Summarische Nachweisung

von

den, im Lazareth zu N. N. befindlichen Waffen, Lederzeugstücken und Feld-Geräthen der Blessirten und Kranken für den Monat N. N.

Regimenter und Bataillone.

An Waffen:

Infanterie-Gewehre,
Schützen-Büchsen,
gezogene Bajonett-Carabiner,
glatte Bajonett-Carabiner,
Jäger-Büchsen,
Husaren-Büchsen,
Dragoner-Karabiner,
Husaren-Karabiner,
Paar Pistolen,
Infanterie-Säbel,
Füsilier-Faschienen-Messer,
Jäger-Hirschfänger,
Pionier-Seitengewehre,
Artillerie-Pallasche,
Dragoner-Degen,
Husaren-Säbel,
Trainsoldaten-Seitengewehre.

An Lederzeug-Stücken und Feld-Geräthen:

Kartuschen für Unteroffiziere,
Infanterie-Patrontaschen mit weißen Riemen,
dergleichen mit schwarzen Riemen,
Jäger-Kartuschen,
Jäger-Pulverflaschen,
Dragoner Patrontaschen mit Bandelier,
Husaren-Patrontaschen mit Riemen,
Patrontaschen der Staabs-Wache und der Trains,
Artillerie-Schlagröhren-Taschen mit weißen Riemen,
dergleichen mit schwarzen Riemen,
Unteroffizier-Taschen für reitende Artillerie,
dergleichen, für Fuß-Artillerie,
Patrontaschen für Pioniere,
Infanterie-Säbelgehenke mit weißen Riemen,
schwarze Infanterie-Schulter Gehenke,
Säbelgehenke für Dragoner und reitende Artillerie,
dergleichen für Husaren und die Trains,
Tornister mit weißen Riemen,
dergleichen, mit schwarzen Riemen,
Dachstaschen,
Gewehrriemen,
Pfanndeckel,
Regendeckel,
Bajonettscheiden,
Trommeln,
Signalhörner,
Trompeten,
Schüppen,
Hacken,
Beile.

Feld = Kessel,
Kasserollen,
Kochgeschirre neuer Art.

Vorhanden sind:
vom ten Regiment.

vom N. N. Regiment.

vom N. N. Bataillon.

in Summa.

Im Laufe des Monats sind an das Depot zu N. N. abgeliefert.

Hier werden die, von allen verschiedenen Truppen im Depot verwahrlich niedergelegten Gegenstände nach der vorstehenden Bezeichnung aufgeführt.

Im Lazareth befinden sich Kranke.

Vom N. N. Regiment	Mann
Vom Regiment N. N.	—
Vom Bataillon N. N.	—
Von der N. N. Artillerie	—
Summa	Mann

XXXIV.

Bericht

des

General-Kriegs-Kommissairs an den kommandirenden Herrn General über die Hindernisse in der Pflege der Kranken.

Euer Excellenz haben auf meine Veranlassung eine Revision des hiesigen Lazareths durch den Herrn Major v. Möllendorff zu veranlassen geruht, und von dem höchst unverantwortlichen Zustande desselben des Herrn Marschalls Excellenz Kenntniß gegeben.

Meiner Seits ist dem Herrn Ordonnateur en Chef Blinmutrel schriftlich noch vorgestern Vorhaltung gemacht, und vor einigen Tagen habe ich Gelegenheit genommen, dem Herrn General-Gouverneur Campredon mündlich darüber Vorstellung zu machen.

Kein Schritt ist von mir unversucht gelassen. Aber alles fruchtet nicht, und der abschriftlich beiliegende Bericht des Herrn Divisions-General-Chirurgus Voelzke ist wieder von der Art, daß man zuletzt allen Glauben an die hiesigen Behörden verlieren muß.

So eben trift der Ober=Lazareth=Inspektor Pfeiffer von Mesotten ein, der über Mangel in den Lazarethen zu Ruhenthal und Mesotten klagt, und erst vor einigen Tagen von mir gerade zu an den Herrn General=Gouverneur geschickt ist, um in einer ähnlichen Verlegenheit gleich Hülfe zu erhalten. Ich schicke ihn gerade zu wieder zum Herrn General = Gouverneur Campredon. Traurig ist es wahrlich für jeden gefühlvollen Menschen, daß unsere Kranken und Blessirten so vernachlässigt werden, und wird die Sache nicht anders, so bleibt meiner Meinung nach nichts weiter übrig, als daß unser Gouvernement ins Mittel tritt, und ein Geldopfer bringt, um die Braven, welche an Wunden und Krankheiten leiden, dem Tode zu entziehen.

Ich habe bei meinem Antrage um Revision des Lazareths epidemische Krankheiten vorausgesetzt; — ich habe in Königsberg 1807. die traurigen Folgen der Epidemie in Lazarethen erlebt, wo 276 Oekonomie=Beamten durch die Ausübung ihrer Berufspflicht dem Tode geopfert wurden, und fürchte mit Recht, daß wir in dieselbe traurige Lage verfallen.

Der General = Chirurgus Voelzke spricht in seinem jetzigen Bericht gleichfalls davon.

Keiner von uns versäumt etwas — um dem Strohme entgegen zu arbeiten, nur die Unterstützung der Lokal=Autoritäten fehlt — die nur durch Gewalt gewonnen

werden kann, die ich anzuwenden keine Erlaubniß habe.

Euer Excellenz gefühlvolles Herz und dieselbe Zuneigung für Ihre Untergebenen spreche ich daher aufs neue um recht schleunige und nachdrückliche Vorstellungen bei des Herrn Marschalls Excellenz an — denn es entstehen sonst Uebel, die nachher nicht leicht zu heben sind, und Hunderten das Leben kosten.

Ausser diesem erhalte ich so eben die officielle Anzeige, daß man französischer Seits die Regimen durchsetzen will, die in den französischen Spitälern Sitte ist.

Diese schränkt unsern Soldaten im Genuß der Speisen ein, und weist ihm eine ganz andere Behandlung zu, als diejenige ist, die er nach seinen Verhältnissen in gesunden Tagen erwartet, und womit er sehr unzufrieden ist. In Königsberg hat man endlich bei unsern Soldaten die französischen Regimen wieder abgeschafft, weil die Unzufriedenheit sich laut äußerte.

Hier will man damit wieder anfangen, und kein Chirurgus, so wie kein Oekonomie-Beamter, weiß mit diesen Regimen umzugehen. Der General-Chirurgus Voelzke protestirt förmlich dagegen, und ich werde den letzten Versuch bei dem Herrn Blinmutrel zur Beibehaltung unserer Krankenpflege wagen.

Gelingt dieser Versuch nicht, so entsteht Verwirrung und Unzufriedenheit; jener vermag ich nicht vor-

zubeugen, da die Franzosen keine Aerzte und Chirurgen hier haben, vielmehr die ganze Lazareth = Administration für 2000 Kranke und Blessirte durch uns geschieht. Diese wird bei unsern Truppen sehr um sich greifen, weil sie an unsere Pflege gewöhnt sind, ihr Körper sich dabei gut befand, und eine jede Veränderung gehaßt wird, besonders wenn sie dem Soldaten etwas abzieht, was er gern hat und ihm in kranken Lagen nach unserm Reglement gewährt werden muß.

Ich bitte Euer Excellenz gehorsamst, auch hierüber an den Herrn Marschall geneigt zu schreiben, und ihn dringend zu ersuchen, unsere Lazareth = Verwaltung unverändert zu lassen.

Mitau, den 31sten Oktober 1812.

Ribbentrop.

XXXV.

Verabredung

zwischen dem General-Staabs-Chirurgus und dem General-Kriegs-Kommissair der Armee, über die Bildung der Provinzial-Lazarethe.

Da die sechs fliegenden Feld-Lazarethe a 200 Kranke dazu bestimmt sind, den von dem Schlachtfelde oder den Regimentern ꝛc. kommenden Kranken und Blessirten die erste Pflege und den ersten Verband zu geben, sie sodann sobald als möglich nach den stehenden Feld-Lazarethen zu transportiren, diese drei stehenden Feld-Lazarethe a 1200 Kranke aber, welche der Armee ebenfalls folgen, jederzeit nur zur Hälfte mit Kranken belegt werden können, und die andere Hälfte der Lagerstellen und des Lokals immer leer behalten müssen, damit bei neu ankommenden Kranken und Blessirten, vorzüglich bei und nach Bataillen, sogleich für deren Unterkommen gesorgt werden kann, mithin in diesen stehenden Feld-Lazarethen nur höchstens für 3600 Kranke gesorgt ist: so ist es bei der gegenwärtigen Stärke der Königlichen Armee unumgänglich nothwen-

dig, daß noch im Rücken der Armee, weil bei derselben auf wenigstens 15000 Kranke und Blessirte zu rechnen ist, Provinzial-Lazarethe angelegt werden. Die Anlage solcher Provinzial-Lazarethe ist um so nothwendiger, da nicht mehrere Feld-Lazarethe, wegen Mangel des dazu nöthigen Personals, mobil gemacht werden können. Die Verpflegung in diesen Provinzial-Lazarethen, welche bloß zur Aufnahme der Kranken und Blessirten von der mobilen Armee bestimmt sein sollen, soll, so wie auch die Anstellung des dabei nöthigen ärztlichen und Oekonomie-Personals den Regierungen, jedoch so übertragen werden, daß dabei vorzüglich auf die etwa noch als inactiv vorhandenen oder bereits pensionirten Militair-Chirurgen Rücksicht genommen werde. Für jedes Gouvernement soll vom General-Staabs-Chirurgus Goercke ein Ober-Staabs-Chirurgus bestimmt werden, welcher die Provinzial-Lazarethe bereisen, die Aufsicht darüber führen, und welchem die Entscheidung über verkommende Invalidität der Kranken und Blessirten allein zustehen soll.

Der Kriegs-Kommissair des Gouvernements muß von den Provinzial-Lazarethen in Kenntniß gesetzt werden, um dem Militair-Oekonomie-Departement davon Nachricht geben zu können. Deshalb müssen ihm auch die Listen, und vorzüglich die über die Gestorbenen ausgestellten Todtenscheine zugeschickt werden, weil er diese Listen und Todtenscheine dem General-Kriegs-Kommissair einzureichen hat.

Die Leitung dieser Provinzial = Lazareth = Anstalten muß indessen vom Militair = Oekonomie = Departement ressortiren, wobei sehr zu empfehlen ist, daß der Ober= Feld = Lazareth Inspektor Kriegsrath Klöpper dabei konkurrirt und die ökonomische Verwaltung controllirt.

Die fliegenden Feld = Lazarethe werden sodann ihre Kranken und Blessirten in die stehenden Feld = Lazarethe, und letztere in die Provinzial = Lazarethe evacuiren.

Die ersten Provinzial = Lazarethe können sogleich in Breslau und Berlin, und die übrigen späterhin nach Umständen angelegt werden.

Für die im Auslande auf gleiche Art zu etablirenden Lazarethe wird von Seiten des General = Kriegs= Kommissairs in Gemeinschaft mit dem General=Staabs= Chirurgus Goercke das Nöthige verfügt werden.

Breslau, den 18. März 1813.

(gez.) Ribbentrop. Goercke.

XXXVI.

Schreiben

des

General-Kriegs-Kommissairs an den Sächsischen Bevollmächtigten, Herrn Hofrath Ferber, wegen der Maaßregel zur Erleichterung des Transports der Verwundeten und Kranken.

In der Anlage kommunizire ich Ew. ꝛc. die von mir zum Transport der Blessirten des von Blücherschen Corps d'armée festgesetzte Route, mit der Bitte, folgende Verfügungen zu erlassen.

1. Auf jedem Etappenort, welcher in der Einlage genannt ist, müssen 100 wollene Friesdecken,
200 Laken, und
200 Bund Stroh,
so wie der nöthige Raum zur Unterbringung von 100 Blessirten vorräthig seyn, und immer eisern unterhalten werden.

2. Es soll zwar in der Regel weder eine Decke noch ein Laken auf den weitern Transport mitgegeben werden, doch können einzelne Fälle eintreten, wo diese

Mitnahme nicht umgangen werden kann. Eben so müssen auf jedem Etappenort die in der 2ten Anlage vermerkten Verbandstücke vorräthig sein und eisern erhalten werden.

3. In jedem Etappenort wird die ärztliche und chirurgische Pflege durch den Etappen = Kommissarius besorgt, welcher für das dazu nöthige Personal und für die erforderlichen Medikamente sorgt.

4. Ein angemessener Fuhren = Park von mindestens 10 Fahrzeugen mit Stroh reichlich versehen, auf jedem Etappenort eisern unterhalten werden.

5. Alle Blessirten und Kranken, welche nach der ärztlichen Entscheidung ohne Gefahr für ihren Krankheitszustand den Transport nach Dresden aushalten können, sind nach der anliegenden Marschroute nach Dresden zu dirigiren.

6. Jeder Etappen = Kommissarius erhält entweder bei der Ankunft der Blessirten einen Transport = Zettel oder fertigt einen neuen an, wenn ihm bei Ankunft der Blessirten kein Transportzettel übergeben wird.

7. In diesem Transportzettel muß folgendes genau bemerkt werden:

a) der Vor = und Zuname des Blessirten,

b) der Grad, welchen derselbe in der Armee bekleidet,

c) das Regiment oder Bataillon, die Kompagnie oder Escadron, Batterie oder Colonne, zu welcher der Blessirte oder Kranke gehört.

d) der Tag seiner Ankunft auf dem Etappenort,
e) der Tag seiner Versendung auf der Route nach Dresden,
f) die Krankheit oder Blessur woran er leidet,
g) Benennung der Montirungsstücke und Waffen, so wie des sonstigen Eigenthums, welche der Kranke oder Blessirte mitgebracht und mit fort genommen hat.

8. Von diesen Transportzetteln wird eine dreifache Expedition gemacht, wovon ein Exemplar dem Transport mitgegeben, das 2te in der Registratur des Etappen-Kommissairs verbleibt, und das 3te mir zugeschickt wird.

9. Für die gehörige Pflege und Wartung auf dem Etappenorte muß vorzüglich gesorgt werden, und auf den Transporten ist für die schwer Blessirten immer etwas Weißbrot und etwas Wein mitzugeben, damit unterweges eine kleine Erquickung gereicht werden kann.

10. Hat der Blessirte oder Kranke keinen Mantel, so ist er auf der Reise mit einer wollenen Friesdecke zu versehen, fehlt ihm Kopf- und Fußbekleidung oder gebricht es ihm an Hemden, so muß der Etappen-Kommissarius für die Beschaffung und Verabreichung des Fehlenden Sorge tragen. Alles was an solchen Stücken mit auf den Transport gegeben wird, muß in den Transportzetteln, neben jedem Kranken, in einer besondern Kolonne bemerkt werden.

11. Die Aerzte sind verantwortlich dafür, daß kein Blessirter oder Kranker weiter transportirt wird, wenn der Transport seinem Krankheits-Zustande nachtheilig ist. Sie instruiren die Begleiter der Transporte über das Verhalten gegen die Blessirten und Kranken auf dem Marsch, und der Etappen-Kommissarius ist dafür verantwortlich, daß zur Begleitung der Transporte nur solche Führer gegeben werden, welche Kenntniß und Gefühl für dieses Geschäft besitzen.

Ich mache die Herrn Etappen-Kommissarien für jede Unordnung, so wie für jede Vernachlässigung der Kranken und Blessirten verantwortlich.

H. Q. Borna, den 20sten April 1813.

(gez.) Ribbentrop.

Route,

zum Transport der Blessirten von Borna nach Dresden.

Von Borna nach	Rossen,
Rochlitz,	Wilsdruff,
Waldheim,	Dresden.

Nachweisung

der

chirurgischen Utensilien,

welche

in den Etappen-Plätzen zur Aufnahme von 100 Blessirten beständig vorhanden seyn, und eisern unterhalten werden sollen.

a. 160 vielköpfige Binden à $1\frac{1}{4}$ Elle lang.
b. 80 sechsköpfige Binden à halbe Breite der Leinewand $1\frac{1}{4}$ Elle lang.
c. 80 vierköpfige Binden à $1\frac{3}{4}$ Elle lang (10 Stück aus der Breite).
d. 160 Häcksel-Kissen à $1\frac{1}{2}$ Elle.
e. 80 Skapulairs à $1\frac{3}{4}$ Elle lang (6 Stück aus der Breite der Leinewand).
f. 80 Servietten à $1\frac{1}{2}$ Elle lang (halbe Breite).
g. 65 zehnellige Zirkelbinden à $2\frac{3}{4}$ Zoll breit (10 Stück aus der Breite).
h. 60 achtellige dito à $2\frac{1}{2}$ Zoll breit (11 Stück aus der Breite).
i. 95 sechsellige dito à $2\frac{1}{4}$ Zoll (12 Stück aus der Breite).
k. 115 fünfellige dito à 2 Zoll (14 Stück aus der Breite).
l. 60 vierellige dito à $1\frac{3}{4}$ Zoll (16 Stück aus der Breite).
m. 100 dreiellige dito à $1\frac{1}{2}$ Zoll (18 Stück aus der Breite).
n. 800 Compressen à Elle 4 Stück.

o. 160 Paar Spanschienen gehörig mit Leinewand überzogen à 1 Elle Leinewand.

p. 160 Strohladen à 1¼ Elle.

q. 8 Schürzen à 2 Ellen für die Chirurgen beim Verbinden.

r. 75 Ellen neue Leinwand à 5 Gr.

s. 25 dito à 4 Gr.

t. 16 Ellen Frieß zu Fomentationen.

u. 16 Ellen Wachstuch zu Unterlagen unter die Verbände.

v. 8 Stück neu leinen Band à Stück 45 Ellen.

w. 1 Pfund Stecknadeln.

x. 1 Stück Zwirn.

y. 100 Stück Nähnadeln.

z. 2 Ellen engl. Pflaster auf Leinewand.

aa. 1 Centner Charpie.

bb. 2 Centner alte Leinewand.

cc. 8 Bogen Pappdeckel.

dd. ¾ Centner Flachs.

ee. 6 Pfund gebleichter Flachs.

H. Q. Borna, den 30sten April 1813.

(gez.) Ribbentrop.

XXXVII.

XXXVII.

Schreiben.

des

General-Kriegs-Kommissairs an die Herren Divisions-General-Chirurgen der Armee.

Mit dem Herrn General-Staabs-Chirurgus Goercke habe ich in Breslau über die Krankenpflege nähere Abrede genommen, und das von uns beiden unterzeichnete Uebereinkommen dem General-Major von Hake zur Genehmigung eingeschickt; worauf jedoch noch keine Antwort erfolgt ist.

Da der Gegenstand mir sehr am Herzen liegt, so bin ich so frei, Ihnen die verabredeten Grundsätze mit einigen Bemerkungen hier mitzutheilen. Sie werden mich sehr verbinden, wenn Sie mir offenherzig sagen, ob und was davon in der Ausführung schwierig wird.

1) Die Lazarethe zerfallen in 3 Klassen, nämlich in fliegende, in Haupt- und in stehende Lazarethe.

2) Die fliegenden Lazarethe behalten ihre bisherige Bestimmung, und müssen den Truppen in der Nähe bleiben. Sie nehmen die Verwundeten und Kranken in Empfang, und spediren sie in die rückwärtsliegenden Anstalten. Sie müssen immer schnell evacuirt werden,

3) Die Haupt=Lazarethe sind als ein Nothbehelf oder als Zwischen=Anstalten zu betrachten, wohin die fliegenden Lazarethe evacuiren, wenn ihnen keine stehende Lazarethe in der Nähe sind, und evacuiren wieder in die letztern. Sie werden im Rücken der Stellungen in Thätigkeit gesetzt und müssen immer $\frac{1}{3}$ der Lagerstellen unbesetzt halten.

4) Die stehenden Anstalten werden von den Landes=Obrigkeiten angelegt und von diesen unterhalten. Die Militair=Chirurgie giebt nur die Dirigenten dazu her. Alles übrige Personal der ärztlichen diätetischen Pflege ꝛc. so wie die gesammten Pflege=Bedürfnisse, Medikamente ꝛc. besorgen die Landes=Obrigkeiten.

5) In jedem Bezirk, worin sich mehrere stehende Lazarethe befinden, wird ein chirurgischer Oberer als Inspekteur angesetzt, dem ein Oekonomie=Inspektor, ein Sekretair und einige Chirurgen als Gehülfen gegeben werden.

6) Die Feld=Lazarethe verbleiben der Direktion der Herrn Divisions=General=Chirurgen. Die stehenden Anstalten werden unter die Direktion des Herrn General=Staabs=Chirurgus Goercke gesetzt. Die Inspektoren müssen sich aber auch nach den Anordnungen der Herrn Divisions=General=Chirurgen richten.

7) Auf jede 10,000 Mann wird ein fliegendes Lazareth nach den bekannten Etats gerechnet und sind fliegende Lazarethe nicht in hinreichender Zahl vorhanden, so formirt man die fehlenden aus den Haupt=Lazarethen, für

deren Complettirung sodann von den Herrn Divisions=General=Chirurgen wieder gesorgt wird.

8) Auf 10,000 Mann wird eine Abtheilung vom Haupt=Lazarethe gerechnet, und zwar $\frac{1}{3}$ des Etats, daher die Etats für die Haupt=Lazarethe auch hierauf formirt werden müssen. Sie haben desfalls schon früher die Entwürfe angelegt, und ich bitte mir solche zu communiciren, um mit dem Herrn General=Staabs=Chirurgus Goercke desfalls eine Festsetzung zu machen.

9) Die Punkte, wo die stehenden Lazarethe angelegt werden sollen, wird der kommandirende General bestimmen. Die Herrn Divisions=General=Chirurgen besorgen die Anlagen und berichten darüber an den Herrn General=Staabs=Chirurgus Goercke, welcher die weitern Verfügungen trifft, und die Inspekteurs für die Bezirke ernennt.

10) Sollten rückgängige Bewegungen eintreten, so instruiren die Herrn Divisions=General=Chirurgen die Inspekteurs wegen Zurückbringung der Kranken und Verwundeten, damit diese nicht den Feinden in die Hände fallen.

Durch eine freimüthige Beurtheilung dieser Ideen setzen mich Euer ꝛc. in den Stand, in Vereinigung mit dem Herrn General=Staabs=Chirurgus eine allgemeine Bestimmung zu treffen, die dem Ganzen durchaus nöthig ist. H. Q. Altenburg, den 21sten April 1813.

(gez.) Ribbentrop.

XXXVIII.

Vorschlag

des

General-Kriegs-Kommissairs an den Chef des General-Staabs, wegen Stellung der Militair-Chirurgen während der Gefechte.

Euer Hochwohlgebornen halte ich für meine Schuldigkeit bemerklich zu machen, daß bei den Bewegungen die Medizin-Karren und Medizin-Wagen nicht selten unter die Bagage gerathen. Wird diesem Uebel nicht abgestellt, so ist eine Verlegenheit im Augenblick des Gefechts vorhanden, welche die unangenehmsten Folgen haben kann.

Auf den Medizin-Wagen und Medizin-Karren befinden sich die Instrumente, die Verbandstücke, Charpie ꝛc.

Nur im Besitz dieser Stücke können die Regiments-, Bataillons-, Compagnie- und Eskadron-Chirurgen ihre Schuldigkeit auf dem Schlachtfelde thun, und jene Fahrzeuge müssen also bis auf den Kampfplatz den Truppen folgen, mithin sich nie von den Munitions-Wagen entfernen, ja noch näher wie diese vorgehen.

Ich wage es mit dieser Anzeige und Bemerkung zugleich folgenden allgemeinen Befehl heut bei der Parole zu erbitten:

1) Die Medizin=Wagen und Medizin=Karren bleiben unmittelbar hinter den Regimentern und Bataillonen.
2) Sie begleiten die Truppen bis ins Gefecht.
3) Sobald die Truppen sich mit dem Feinde engagiren, weisen die Herren Kommandeurs der Regimenter oder Bataillone die Verbinde=Plätze an, und hier müssen sämmtliche Chirurgen zur Unterstützung der Blessirten bereit seyn, auch ihre Medizin=Wagen oder Karren halten lassen.
4) Die Beamten des Kriegs=Kommissariats, welche sich bei den Brigaden befinden, begeben sich ebenfalls nach den Verbinde=Plätzen und sorgen für die Zurückbringung der verbundenen Blessirten nach den fliegenden Lazarethen.

Durch diesen Befehl wird zugleich jeder, welcher für die Blessirten zu sorgen hat, an seine Stelle gebunden und kann dem Triebe der Neugierde nicht gehorchen, ohne sich verantwortlich zu machen.

H. Q. Altenburg, den 26sten April 1813.

(gez.) Ribbentrop.

Anmerkung. Der Vorschlag ist genehmigt, und der Befehl bei der Parole erlassen.

XXXIX.

Schreiben

des

General-Kriegs-Kommissairs an die Militair-Gouvernements, die Anlegung der stehenden Lazarethe betreffend.

Einem Königl. Hochlöblichen Militair-Gouvernement beehre ich mich in der abschriftlichen Anlage dasjenige ganz ergebenst zu kommuniciren, was ich mit dem General-Staabs-Chirurgus Goercke über die Einrichtung der Kranken-Pflege in dem Innern des Landes abgesprochen habe, mit der Bemerkung, daß darüber unterm 4ten April dem Chef des Kriegs-Departements Vortrag geschehen, aber noch keine Resolution eingegangen ist.

Meinen Ansichten nach ressortirt auch dieser Gegenstand von Einem ꝛc. Gouvernement, und um endlich mit dieser Parthie, die uns allen wesentlich am Herzen liegen muß, in Richtigkeit zu kommen, erlaube ich mir folgende nähere Bemerkungen:

1) Die Kriegs-Fonds haben für die Krankenpflege jetzt gar keinen Zuschnitt, indem man darauf rechnet, daß die Provinz, in welcher Krankenhäuser etablirt werden, für alle Bedürfnisse der letztern sorgt.

2) Nur für die, den mobilen Armeen folgenden Feld=Lazarethe sind die Kriegsfonds auf dem Papiere, aber noch nicht in der Wirklichkeit dotirt, denn sie gelangen kaum zu so viel Geld, daß sie die Löhnungen decken können.

3) Es muß also ein Mittel dahin getroffen werden, daß für alle stehende Anstalten die Provinzen die Bedürfnisse geben.

4) Die Armee hat zwei Gattungen von Lazarethen bei sich; die erste folgt bis zum Schlachtfelde, ist unter dem Namen der fliegenden Lazarethe bekannt, und übernimmt die Verwundeten, so wie sie vom Schlachtfelde kommen. Die zweite Gattung etabliert sich im Rücken der fechtenden Corps, ist unter dem Namen Haupt=Lazareth bekannt, und nimmt einige Tage nach dem Gefecht die Verwundeten aus dem fliegenden Lazareth, so wie zu jeder Zeit und Stunde die Kranken von dem Corps auf.

5) Die dritte Anstalt besteht in stehenden Lazarethen, die in den Provinzen, sie mögen uns oder dem Feinde gehören, errichtet werden.

6) Diese stehenden Lazarethe mit Aerzten, Pflege=Beamten ꝛc. aus den Etats der Armee zu versehen, ist unmöglich, weil die Etats nur für jene Anstalten und dazu noch sehr knapp zugeschnitten sind. Ein so knapper Zuschnitt wurde dadurch veranlaßt, daß die Armee dreifach so starck als vor Eintritt der jetzigen Ereignisse geworden ist; die Aerzte und Wundärzte nicht einmal

für die der Armee folgenden Institute bis jetzt vollzählig geschafft sind, und mithin eine offenbare Verlegenheit bei großen Treffen entsteht, wenn man jenen Institu=ten das nimmt, was ihnen etatsmäßig zugewiesen ist.

7) Die stehenden Anstalten müssen also von den Provinzen mit Aerzten, Wundärzten, Pflege=Beamten ꝛc. verse=hen werden.

8) Diese stehenden Lazarethe können völlig nach dem Gar=nisonfuß behandelt werden, und man muß nur in jedem Gouvernement einen chirurgischen Obern und einen Ober=Lazareth=Inspektor haben, welche beide in Ge=meinschaft mit dem Kriegs=Kommissair die Verwaltung leiten und kontrolliren.

9) Für die Lazarethe ist ein Evacuations=System noth=wendig. Die der Armee folgenden Feld=Lazarethe müs=sen von den Hochlöblichen Gouvernements erfahren, wo stehende Lazarethe sich befinden, und es ist daher den Kriegs=Kommissarien der Gouvernements aufgegeben, dem dirigirenden Kriegs=Kommissair der ihnen zunächst stehenden Corps anzuzeigen, in welche stehende Laza=rethe sie die Evacuation dirigiren können. In diesen Lazarethen muß eine Quantität an Lagerstellen unbe=legt bleiben, um die ankommenden Kranken und Bles=sirten gleich aufnehmen zu können.

Die stehenden Lazarethe an den Gränzen werden in rückwärtsliegende stehende Lazarethe, evakuiren müssen, um immer zur Aufnahme der Kranken und Blessirten, welche von den Feld=Lazarethen kommen, in Bereit=schaft zu seyn.

10) Die Reconvaleszenten sind, so wie sie aus der Aufsicht der Aerzte gelassen werden können, einzuquartiren und wo möglich auf benachbarte Dörfer, bis sie zu dem Corps, dem sie gehören, abgehen, zu verlegen.

11) Die Bestimmung der Punkte, wo dergleichen Lazarethe angelegt werden sollen, muß lediglich von den Hochlöblichen Gouvernements abhangen, und keine andere Behörde darf desfalls eingreifen,

12) Die Lazarethe, welche für die Corps zur Belagerung der Festungen eingerichtet werden, gehören zum Ressort der Hochlöblichen Gouvernements.

13) In der Verpflegung ist allgemein die Anordnung nöthig, daß auf jeden Kranken ½ Pfd. Fleisch gerechnet und gut gethan wird, weil der Satz nach dem Garnisonfuß zu klein und nicht auf mobile Truppen anwendbar ist.

14) Da die mobilen Truppen die Löhnungen für die Kranken vacant berechnen, so müssen die stehenden Lazarethe denjenigen Löhnungs-Antheil, welcher den Kranken zukömmt, aus ihren Fonds decken. Sie können aber die Beträge durch die Kriegs-Kommissarien bei mir monatlich liquidiren lassen.

15) Die Unterstützungen für Verwundete ꝛc. werden in den stehenden Lazarethen eben so gereicht, wie sie in den Feld Lazarethen gegeben werden. Das anliegende Regulativ besagt die Grundsätze darüber und ist so lange anzuwenden, als der Fond zureicht. Die Sammlungen zu diesen Fonds können fortdauern, und ich werde die Bestandsgelder, welche sich nach dem jetzt von der

Kriegs-Kasse zu fertigenden Abschluß ergeben, unter die Lazarethe vertheilen.

Ein ꝛc. Gouvernement bitte ich ganz ergebenst, für diesen wichtigen Gegenstand geneigt mit zu wirken, und sich darüber mit dem Kriegs-Departement gleichfalls in Correspondenz zu setzen, damit wir zu allgemeinen Bestimmungen hierunter gelangen, und der Verwundete oder Kranke dasjenige prompt erhält, was ihm nach den Gesetzen zukommt.

Die Kriegs-Kommissarien der Gouvernements sind übrigens in dem Besitz aller Instruktionen, die der General-Staabs-Chirurgus und ich für die Verwaltung der Feld-Lazarethe gegeben haben, und werden in dieser Partie wesentliche Dienste leisten können, da sie fortwährend von allen neuen Einrichtungen bei der Armee durch mich in Kenntniß gesetzt werden.

Ueber den Beschluß Eines ꝛc. Gouvernements sehe ich einer baldigen geneigten Antwort entgegen.

H. Q. Altenburg, den 26sten April 1813.

Ribbentrop.

XL.

Schreiben

des

General-Kriegs-Kommissairs an die kommandirenden Herrn Generale wegen Bereisung der Provinzial-Lazarethe durch die Herrn General-Chirurgen.

Euer Excellenz erlaube ich mir gehorsamst vorzutragen, wie es mir dringend nöthig scheint, daß bei der jetzigen Waffen-Ruhe die General-Chirurgen der Corps die, in Schlesien durch die Militair-Gouvernements angelegten Lazarethe bereisen um

a) genau zu untersuchen, ob und welche Kranke und Blessirte die Lazarethe verlassen und sich mit ihren Corps wieder vereinigen können;

b) ob und welche Leute sich zur Invaliditäts-Erklärung eignen, und

c) welche Maaßregeln zur Gewinnung der Listen und Rapporte zu treffen sind, da solche aller angewandten Bemühungen ungeachtet von den, unter der Aufsicht der Militair-Gouvernements stehenden Civil-Administrationen der Lazarethe nicht zu erlangen sind.

Ich habe über diesen Gegenstand mit dem, von mir zu einer Conferenz hierüber veranlaßten General-Staabs-Chirurgus Goercke konferirt und wir sind der Meinung, daß

der General-Chirurgus Dr. Voeltzke die Lazarethe in Leobschütz, Ratibor, Beuthen, Rauden, Gleiwitz, Kieferstädtel und Neustadt, und

der General-Chirurgus Dr. Schack die Lazarethe in Frankenstein, Glatz, Kontau, Habelschwerdt, Wölfelsdorff, Landeck und Otmachau

bereisen, die Ober-Lazareth-Inspektoren mitnehmen und sich jenen Geschäften sofort unterziehen können.

Es hängt indessen von Euer Excellenz geneigter Genehmigung ab, und ich stelle daher gehorsamst anheim, ob Hochdieselben dem General-Chirurgus Voeltzke den Befehl zur Bereisung zu ertheilen geruhen wollen.

Während der Abwesenheit der General-Chirurgen werden die, in dem Haupt-Quartier befindlichen Staabs-Chirurgen deren Stellen versehen können und dazu von jenen bevollmächtigt und instruirt werden müssen.

H. Q. Strehlen, den 28sten Juny 1813.

(gez.) Ribbentrop.

XLI.

Schreiben

des

General-Krieges-Kommissairs an den General-Intendanten, Herrn General-Lieutenant Grafen v. Lottum Excellenz, wegen Einrichtung der Provinzial-Lazarethe.

Die Lazareth-Einrichtungen in den Militair-Gouvernements scheinen mir nicht überall in der Verfassung zu seyn, worin sie sich befinden müssen, um überzeugt zu seyn, daß der Kranke und Blessirte ordnungsmäßig behandelt und der Dienst der Krankenpflege gehörig betrieben wird.

Ehe ich im Monate März Breslau verließ, konferirte ich über diesen Gegenstand mit dem General-Staabs-Chirurgus Görcke, und das in Abschrift beiliegende Conferenz-Protokoll wurde dem Herrn General-Major v. Hake übergeben. Der Letztere erklärte sich, daß der Gegenstand von den neuerrichteten Gouvernements ressortirte, und ich hatte den Letztern immittelst auch die, in der Beilag 2. enthaltene Eröffnung gemacht. Die

Veränderung der Ressorts wies Ew. Excellenz diesen Gegenstand zur Leitung zu; nur nach der darüber mit Denenselben geführten Correspondenz habe ich meinen Wirkungskreis völlig auf die Feldlazarethe im Gefolge der Armee beschränkt, wie auch schon früher nach dem Conferenz-Protokolle meine Absicht war.

Soll Ordnung und Uebersicht in die Sache kommen, so muß nachstehende Einrichtung eintreten:

1) Der Chirurgische Staab unter dem Vorsitze des General-Staabs-Chirurgus Görcke wird in einen gelegenen Ort zusammen gezogen. Er übernimmt die obere Leitung der Lazareth-Verwaltungen im Innern des Landes, und setzt sich mit den General-Chirurgen bei den Armeen in Communication. Er steht unter Ew. Excellenz unmittelbaren Befehlen.

2) In jedem Gouvernement wird ein Chirurgischer Oberer, oder ein Ober-Staabs-Chirurgus, ein Ober-Lazareth-Inspektor und ein Feld-Apotheker angestellt, welche über die Lazarethe des Gouvernements die Aufsicht führen, und nach den Anordnungen des Chirurgischen Staabs, so wie nach den des Gouvernements verfahren.

3) Der Kriegs-Kommissair des Gouvernements wird sich der Leitung der Oekonomie annehmen und zwar in derselben Art, wie dieses die dirigirenden Kriegs-Kommissarien bei den Armee-Corps thun müssen.

4) In jedem Ort, worin ein Lazareth etablirt ist, wird ein Offizier als Kommandant nach der Euer Excellenz besonders vorgelegten Instruktion verfahren.

5) Die Verpflegung der Kranken, so wie die ganze Behandlung derselben, wird nach den Vorschriften über die Verwaltung der Feld-Lazarethe besorgt; so wie denn auch alle Verwaltungen nach diesem Fuß organisirt werden.

6) Ehe die Feindseligkeiten wieder ausbrechen, werden die Linien bestimmt, auf welchen Lazarethe angelegt werden sollen, so wie die Evacuations-Direktionen für den Fall, daß Gefechte gleich an den Gränzen vorfallen oder die Armee im Vorrücken gehindert wird, jene retrogragiren muß.

Da die Oder als die Basis der Operationen angesehen werden kann, so muß die Linie für die Lazarethe der Weichsel näher gelegt werden; wir werden auf Hinter-Pommern und Westpreußen und das Großherzogthum Warschau zurückgreifen müssen.

Nach meiner Idee sind die desfalsigen Verhandlungen mit den Militair-Gouvernements nicht aufzuschieben, und eben so mit den Kaiserlich-Russischen Behörden besondere Verhandlungen über die im Großherzogthum Warschau für den Unglücksfall anzulegenden Lazarethe anzuknüpfen.

Zeit ist wahrlich nicht zu verlieren.

Geht die Armee vorwärts, so ist es besser, daß die gemachten Vorbereitungen unbenutzt bleiben, als daß man gar keine Vorbereitungen macht. Geht sie rückwärts, so wird nach einem Treffen die Schwierigkeit, die Blessirten und Kranken zu placiren, unüberwindlich seyn.

Von Euer Excellenz erbitte ich mir über diesen letztern Gegenstand ganz vorzüglich Deroselben Entschließung, damit ich erfahre, wo ich mit den Kranken und Blessirten bleibe, wenn die Feindseligkeiten ausbrechen und zu Retrogradirungen führen.

Strehlen, den 30sten Juny 1813.

(gez.) Ribbentrop.

XLII.

XLII.

Schreiben

des

Herrn General-Staabs-Chirurgus Goercke an den General-Kriegs-Commissair, wegen Aufbewahrung der Armatur-Stücke der Verwundeten und Kranken.

Auf Ew. Hochwohlgeboren sehr geehrtes Schreiben vom 23sten v. M. und vom 12ten d. M. habe ich den sämmtlichen obern Militair-Chirurgen, welche bei den, in hiesigen Provinzen vorhandenen Militair-Lazarethen angestellt sind, aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß jedem, aus dem Lazareth abgehenden Reconvalescenten die von ihm mitgebrachten Gewehre und Armatur-Stücke ganz genau wieder zurückgegeben und die, von den im Lazareth verstorbenen Kranken und Blessirten etwa vorhandenen Gewehre und Armatur-Stücke an die nächsten Armatur-Depots abgeliefert, und Ihnen eine Anzeige davon gemacht werden soll.

Der Grund davon, daß manche Reconvaleszenten zuweilen falsche Gewehre und Armatur-Stücke, zuweilen wenig oder gar keine zur Armee zurück gebracht haben, liegt größtentheils darin, daß den, von der Armee in die Lazarethe geschickten Kranken und Blessirten die vorschriftsmäßigen Transportzettel, worauf die Gewehre, Armatur- und Montirungs-Stücke genau verzeichnet seyn sollen, von den resp. Regimentern und Bataillonen größtentheils nicht mitgegeben worden sind, und auch wohl Fälle eingetreten seyn mögen, wo schlechte Kranke und schwer Blessirte kein Gewehr und keine Armatur-Stücke mit ins Lazareth gebracht haben.

Um bei den Lazarethen über die Gewehre und Armatur-Stücke der Kranken und Blessirten die nöthige Aufsicht haben, und ihnen die mitgebrachten Sachen bei ihrem Abgange zur Armee wieder zurückgeben zu können, ist es nothwendig, die von dem kommandirenden Herrn General unterm 3ten November v. J. zu Mitau gegebene und vom Herrn General-Major v. Roeder unterschriebene Instruktion, nach welcher Feldwebel und Unterofficiere, welche zu diesem Behuf zu den Lazarethen kommandirt, und den Lazarethen von Ew. Hochwohlgeboren namentlich bekannt gemacht werden, die Aufsicht über die Gewehre und und Armatur-Stücke führen sollen, in Anwendung gebracht werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ganz ergebenst, es zu veranlassen, daß, um die gehörige Ordnung mit den Gewehren und Armatur-Stücken der Kranken und Blessirten in den Lazarethen erhalten zu können, entweder die, in der erwähnten Instruktion genannten Feldwebel und Unterofficiere zu diesem Behuf zu den Lazarethen kommandirt, oder daß die zu Lazareth-Kommandanten bestimmten Herrn Officiere baldigst bei den Lazarethen angestellt, und daß die in die Lazarethe zu schickenden Kranken und Blessirten jederzeit mit den vorschriftsmäßigen Transportzetteln versehen werden.

Neisse, den 26sten July 1813,

(gez.) Goercke.

XLIII.

Bericht

des

General-Kriegs-Commissairs an den kommandirenden Herrn General, die Armatur-Stücke der Verwundeten und Kranken betreffend.

Euer Excellenz communicire ich in Folge meines Schreibens vom 23sten Juny die Antwort des General-Staabs-Chirurgus Dr. Goercke vom 26sten v. M., wegen der, den Reconvaleszenten in den Lazarethen vorenthaltenen Gewehre und Armatur-Stücke gehorsamst.

Es ergiebt sich hieraus, daß diese Unordnung besonders dadurch veranlaßt worden ist, weil den, von der Armee in die Lazarethe geschickten Kranken und Blessirten die vorschriftsmäßigen Transport-Zettel, worauf die Gewehre, Armatur- und Montirungs-Stücke genau verzeichnet seyn sollen, größtentheils nicht mitgegeben worden sind. Außerdem mögen auch

wohl Fälle eingetreten seyn, wo schlechte Kranke und schwer Blessirte keine Gewehre und Armatur = Stücke mit ins Lazareth gebracht haben.

Die Lazarethe haben indessen die Anweisung erhalten, sämmtliche vorhandene Gewehre, Lederzeuge, und große Montirungen sowohl der Verstorbenen, als der invalide werdenden Soldaten an die ihnen zunächst gelegenen Festungen zu Neisse oder zu Glatz abzuliefern, und mir demnächst eine Nachweisung der, auf diesem Wege den Königlichen Kommandanturen überwiesenen Sachen zuzustellen.

Sobald ich solche erhalte, werde ich Euer Excellenz die General = Nachweisung vorzulegen nicht verfehlen.

Dagegen bitte ich gehorsamst, den resp. Regimentern, Bataillonen ꝛc. ꝛc. durch einen Parol = Befehl hochgeneigtest zur Pflicht machen zu lassen, daß sie bei der künftigen Absendung von Verwundeten und Kranken die vorschriftsmäßigen Transportzettel mitgeben, und darauf die mitgeschickten Sachen genau verzeichnen lassen.

Um dies zu erleichtern, habe ich den Abdruck einer angemessenen Quantität solcher Transportzettel, wovon ein Exemplar hier beiliegt, besorgt, und jedem dirigirenden Kriegs = Commissair den Bedarf zur Vertheilung an die Regimenter, Bataillone ꝛc. ꝛc. zugefertigt.

Außerdem habe ich diesen Gegenstand in der, für die Lazareth = Kommandanten gefertigten und von Ew. Excellenz unterm 28sten Juny c. vollzogenen Instruktion berücksichtigt, so, daß alles mögliche hierseits geschehen ist, um ferner Unordnungen hierunter zu vermeiden. Leider aber hat die Anstellung der Lazareth = Kommandanten selbst, seit Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 10ten July, noch immer nicht bewirkt werden können.

Der Herr General = Major v. Hake, als Chef des Königl. Allgemeinen Kriegs = Departements, hat die Sache unterm 25sten v. M. ans Militair = Gouvernement gewiesen, und ich habe darauf den Herrrn General = Major v. Gneisenau ersucht, nunmehr die Auswahl und Gestellung der nöthigen Officiere aus der Zahl der Invaliden möglichst zu beschleunigen, worauf der Erfolg zu erwarten steht.

H. Q. Strehlen, den 6ten August 1813.

(gez.) Ribbentrop.

XLIV.

Schreiben

des

General-Kriegs-Commissairs an den Herrn General-Staabs-Chirurgus Goercke, wegen Anstellung der Kommandanten bei den Lazarethen.

Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 26sten July c. wegen der, den Reconvaleszenten aus den Lazarethen zurückzugebenden Gewehre und Armatur-Stücke ꝛc. habe ich dem en Chef kommandirenden Herrn General dato als Auskunft auf dessen Schreiben vom 10ten mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß die General-Nachweisung der, aus den Lazarethen nach Glatz und Neisse abzuliefernden Gewehre ꝛc. zu seiner Zeit nachträglich vorgelegt werden würde.

Die Anstellung der Lazareth-Kommandanten hat dagegen viele Schwierigkeiten gefunden. Die dazu früher schon ausgewählten 11 inaktiven Officiere wurden ex post auf Befehl des Königs Majestät dem Herrn General-Major v. Gneisenau zum Dienst für die Armee, wo es an Officieren mangelte, zur Disposition gestellt.

Auf ein Schreiben des Herrn Generals v. Blücher vom 10ten July c., wornach in deren Stelle invalide Officiere zu diesem Posten genommen werden sollten, wandte ich mich zwar bereits unterm 11. ejusd. an den Herrn General-Major v. Hake, als Chef des Allgemeinen Krieges-Departements, wurde indessen nach mehrmaligen Erinnerungen erst unterm 25sten July mit dieser Angelegenheit an das Militair-Gouvernement von Schlesien verwiesen. Hierauf habe ich den Herrn General-Major v. Gneisenau gestern dringend ersucht, die Auswahl und Gestellung der hiezu nöthigen Officiere und zwar

12 für die Feld-Lazarethe
und etwa
6 für die großen Provinzial-Lazarethe in Schlesien

---

18 Officiere

nach Möglichkeit zu beschleunigen. Ew. Hochwohlgeboren würden sich um die gute Sache sehr verdient machen, wenn Sie Ihrer Seits zur Erreichung des Zwecks mitwirken möchten.

H. Q. Strehlen, den 6ten August 1813.

(gez.) Ribbentrop.

XLV.

Schreiben

des

Herrn General-Intendanten, General-Majors Grafen v. Lottum, an die Militair-Gouvernemens, wegen Einrichtung der Provinzial-Lazarethe.

Die, mehrentheils aus dem Drange der Umstände, unter welchen in verschiedenen Militair-Gouvernements die Provinzial-Lazarethe haben eingerichtet werden müssen, herzuleitenden Unvollkommenheiten dieser Institute, der fast überall fühlbar gewordene Mangel an Uebereinstimmung in deren Verwaltungs-Organisation, machen es dringend nöthig, diesem Gegenstande diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche seine Wichtigkeit für die Heilung der verwundeten Krieger, sein folgenreicher Einfluß auf den großen Kampf selbst, erfordern. Denn, auch bei dem glücklichsten Erfolg der Waffen wird eine zahlreiche Menge von Verwundeten die Fürsorge des Staats, wegen der im ehrenvollen Streit für dessen Selbstständigkeit empfangenen Wunden in Anspruch nehmen. Die Vervollkommnung der Lazare-

the muß aus einer verbesserten Einrichtung, sowohl in materieller als formeller Hinsicht, hervorgehen.

Nach der bestehenden Verfassung befinden sich bei der Armee selbst zwei Gattungen von mobilen Feldlazarethen, fliegende und Haupt-Lazarethe. Jene folgen den fechtenden Truppen bis unmittelbar auf das Schlachtfeld, und nehmen dort zuerst die Verwundeten auf, um sie hiernächst in die, ihrem Umfange nach, beträchtlicheren Haupt-Lazarethe zu evacuiren. Aus diesen müssen sie dann zur Abwartung ihrer Heilung in die stehenden, mehr vom Krieges-Schauplatz entfernten Provinzial-Lazarethe übergehen. Jene zuerst genannten beiden Gattungen von Lazarethen machen für sich bestehende, nach besondern Regulativen organisirte, aus Militair-Fonds unterhaltene Institute aus, welche unmittelbar unter dem General-Krieges-Commissair der Armeee stehen, — nur die dritte Gattung, die stehenden, oder Provinzial-Lazarethe, sind es, von welchen ich hier rede, da ihre Einrichtung und Verpflegung zunächst von den Provinzial-Behörden ausgehen, und aus deren Fonds bestritten werden muß.

Durch die, Einem ꝛc. ꝛc. Gouvernement mitgetheilten, von des Königs Majestät zu Dresden erlassene, Cabinets-Ordre ist mir die obere Leitung dieser Angelegenheiten übertragen worden, und ich sehe mich daher, um in das Ganze mehr Einheit zu bringen, und den genauen Zusammenhang der Provinzial- mit den Feld-

Lazarethen herzustellen, veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Als Centralpunkt für das gesammte Provinzial-Lazarethwesen besteht der oberste chirurgische Staab, welcher sich, unter dem Vorsitz des Herrn General-Chirurgus Dr. Goercke an einem, die Communication mit den einzelnen Militair-Gouvernements möglichst erleichternden Ort etablirt, und die in der Folge noch näher zu berührenden Nachrichten, Nachweisungen, und dergleichen empfangen wird, um sie, in Uebersichten, für die ganze Monarchie geordnet, an mich zu befördern.

2) Jedes Gouvernement erhält seinen besondern chirurgischnn Staab, welcher, wo nicht Verhältnisse eine andere Bestimmung nöthig machen, sich an den Ort, wo das Gouvernement seinen Sitz hat, etabliren, und aus einem chirurgischen Obern als Dirigenten, einem Ober-Lazareth-Inspektor, und einem Ober-Feld-Apotheker bestehen, und dieser Staab setzt sich mit dem Krieges-Commissair des Gouvernements, welche überall schon ernannt sind, Hinsichts der Verpflegungs-Bedürfnisse für die Lazarethe, in Verbindung, und von ihm gehen unter der Autorität der Gouvernements die näheren Bestimmungen über die Medicamenten- und Utensilien-Etats, über das anzustellende ärztliche Personale, dessen Besoldung, die Diät der Kranken ꝛc. ꝛc. aus, so wie derselbe auch die vorgeschriebenen Listen

empfängt, um sie, zusammengestellt, an das ihm vorgesetzte Gouvernement, und an den obersten chirurgischen Staab zu befördern.

3) Die Ernennung der Mitglieder des Staabes wird unverzüglich durch den obersten chirurgischen Staab geschehen. Es ist dazu für das dortige Gouvernement vorläufig der Ober-Staabs-Chirurgus Welle bestimmt, welcher ehemals als Regiments-Chirurgus bei dem Feld-Jäger-Regiment stand, und gegenwärtig als Garnison-Chirurgus in Berlin angestellt ist.

4) Die Bestimmung der Orte und Lokale, wo die Provinzial-Lazarethe etablirt werden sollen, deren Erweiterung, Verlegung oder gänzliche Evacuation, so wie die Anordnungen wegen Absendung der Reconvalescenten zur Armee, ressortiren von dem ꝛc. Gouvernement, und werden durch den chirurgischen Staab ausgeführt, welcher darüber dem obern chirurgischen Staabe Anzeige macht.

5) Die Einrichtung und Verwaltung der Lazarethe geschieht nach den Bestimmungen der bestehenden Feld-Lazareth-Reglements, wodurch also auch die Form und die Zahl der zu führenden Listen festgesetzt wird; die nöthigen Einleitungen zu diesem Behuf werden von dem chirurgischen Staabe getroffen.

6) Eben so richtet sich auch die Verpflegung der Kranken und Verwundeten nach den bereits vorhande-

nen Tarifs. Die Modificationen und Ersparnisse, welche dadurch eintreten können, daß die innere Verfassung der, der Garnison=Lazarethe näher gebracht wird, werden auf den Vortrag des chirurgischen Staabes durch die ꝛc. Gouvernements bestimmt, und dem obern chirurgischen Staab angezeigt.

7) Die gesammten Lazareth=Kosten und Bedürfnisse werden von den ꝛc. Gouvernements aufgebracht, auf die, monatlich dem Herrn Staats = Kanzler, Freiherrn v. Hardenberg Excellenz, zu überreichenden Bedarfs=Nachweisungen übernommen, und gehören dahin auch die Löhnungs=Antheile, welche den Kranken verfassungsmäßig gereicht werden müssen.

8) Es wird soviel als möglich die Bildung besonderer Wohlthätigkeits=Vereine befördert werden müssen, um die Theilnahme menschenfreundlicher Patrioten an der Krankenpflege rege zu erhalten, und die öffentlichen Ausgaben, besonders Rücksichts der Besoldungen von Aerzten, Krankenwärtern und dergleichen zu vermindern.

9) Zur Aufrechthaltung einer guten Disciplin im Innern des Lazareths ist jedem derselben ein Militair=Kommandant aus der Zahl der vorhandenen inactiven, pensionirten, oder halb invaliden Officiere vorzusetzen, wozu es einem Hochverordneten Gouvernement nicht an Subjecten fehlen wird. Auch

ist da, wo es wegen Mangel an Garnison nöthig ist, demselben ein angemessenes Militair-Commando zuzugeben. In der Anlage befindet sich ein Exemplar der für diese Lazareth-Kommandanten bereits entworfenen Instruction, deren Aufforderungen zugleich eine Norm bei Prüfung der sich dazu meldenden Individuen abgeben.

Dies sind die Grundzüge des Organisations-Plans, welcher unverzüglich von dem obersten chirurgischen Staab zur Ausführung gebracht werden wird.

Ich ersuche Ein ꝛc. Gouvernement, dem chirurgischen Oberstaabe in seinen Bemühungen für das Wohl der Kranken die möglichste Bereitwilligkeit zur Unterstützung angedeihen zu lassen, und dieser Angelegenheit auch künftig die bisher so rühmlich geäußerte Theilnahme nicht zu entziehen.

Reichenbach, den 9ten August 183.

General Graf v. Lotum.

XLVI.

Schreiben

des

Herrn General-Intendanten General-Majors Grafen v. Lotum an die Militair-Gouvernements, wegen Einrichtung eines Haupt-Reserve-Lazareths.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre d. d. Landeck d. 4. d. M. die Formation eines beweglichen Haupt-Reserve-Feld-Lazareths aus den bisher unter der Leitung des Divisions-General-Chirurgus Dr. Gräfe gestandenen chirurgischen Personals zu genehmigen geruhet, welchem der ꝛc. Gräfe als Dirigent vorgesetzt ist.

Die Einrichtung desselben beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Das genannte Haupt-Reserve-Feld-Lazareth erhält die Form und eine Organisation eines stehenden Feld-Lazareths, und es gelten mithin für dasselbe alle Bestimmungen und gesetzliche Vorschriften, welche für jene bereits gegeben sind, oder noch gegeben werden möchten.

2) Der Divisions = General = Chirurgus Dr. Gräfe ist Dirigent desselben. Zur Leitung der ökonomischen und Rechnungs = Partie wird ihm ein Ober= Lazareth = Inspector zugeordnet, der dabei in das, durch die Feld = Lazareth = Reglements angeordnete Verhältniß gegen den Dirigenten tritt.

3) Zur Ersparung von Knechten und Pferden wird das Lazareth nicht mobil gemacht, die Fortschaffung des Personals, der Geräthschaften ꝛc. geschieht daher durch Vorspann, wodürch überdies noch der Vortheil erwächst, daß seine Bewegungen schneller vor sich gehen können, wenn eingetretene Umstände es nöthig machen.

4) Die Verpflegung der dem Lazarethe überwiesenen Kranken und Verwundeten geschieht im Wege der Requisition, nach Maaßgabe der, durch das Militair = Gouvernement zu ertheilenden Anweisung.

5) Die Besoldung des, bei dem Reserve = Lazareth angestellten Personals nach dem abschriftlich anliegenden Extract geschieht durch das Königliche Militair = Gouvernement, in dessen Bezirk dasselbe entweder ganz oder ein Theil davon stehet, und zwar für Rechnung der Königlichen General = Militair= Kasse, die darüber mit Anweisung versehen werden wird. Es gehören dahin auch kleine Vorschüsse zu Schreibmaterialien und andern dergl. Ausgaben.

6) Das Lazareth stehet zwar unmittelbar unter meiner Leitung, und bleibt auser Geschäftsverbindung mit

dem

dem General = Kriegs = Kommissarius der Armee, bleibt jedoch gleich allen übrigen Feld= und Provinzial=Lazarethen mit dem obersten Medizinal=Staab der Armee in Communication, und sendet an diesen die angeordneten Listen u. dgl.

7) Das Lazareth wird zwar für die ganze Armee bestimmt, bei der jetzigen Stellung der verschiedenen Armee=Korps aber, welche sich in zu großer Entfernung von einander befinden, nimmt es seine Stellung in dem Gouvernement zwischen der Elbe und Oder, um zunächst mit dem 3ten Armee Korps unter dem Befehl des Herrn General=Lieutenants v. Bülow, oder nach den Umständen mit dem 4ten Armee=Korps unter dem Befehl des Herrn General=Lieutenants Grafen Tauentzien in Verbindung zu treten. Der Divisions=General=Chirurgus Dr. Gräfe ist von mir aufgefordert worden, sich mit dem General=Chirurgus dieses Korps sofort in Communication zu setzen, und diejenigen Punkte zu verabreden, auf welchen er die Abtheilungen des Haupt=Reserve=Feld=Lazareths zu etabliren haben wird, und den betreffenden Militair=Gouvernements sogleich davon Anzeige zu machen.

Dies sind die Grundzüge, nach welchen der Plan zur Bildung dieses Haupt=Reserve=Feld=Lazareths entworfen worden ist, und dessen Ausführung um so weniger Anstand nehmen darf, als der Wiederausbruch

der Feindseligkeiten die Hülfe dieses ärztlichen Instituts bald in Anspruch nehmen dürfte. Zu dem Behufe ersuche ich Ein ꝛc. Militair-Gouvernement, sich mit dem Herrn Dr. Gräfe eiligst in Verbindung zu setzen, um ihm diejenigen Bedürfnisse, die ihm zur völligen Ausrüstung noch etwa fehlen möchten, zuzuweisen.

Das Lazareth zählt übrigens mehr als 100 Ober- und Unter-Wund-Aerzte und ist auf die Zahl von 3000 Kranken projektirt, die nöthigenfalls auch noch vergrößert werden kann. Um nunmehr das neu formirte Reserve-Lazareth mit den Provinzial-Lazarethen, in welchen es seine Kranken absetzt, in eine Verbindung zu setzen, habe ich dem Dirigenten desselben, Hrn. Dr. Gräfe, die obere Aufsicht über das Provinzial-Lazarethwesen in den Landen zwischen der Elbe und Weichsel übertragen, so daß also die Kommunikation des, in diesen beiden Gouvernements angestellten, chirurgischen Staabs mit dem obersten chirurgischen Staab der Armee durch ihn gehet.

Der Herr General-Chirurgus Dr. Goercke wird das Detail dieser Einrichtung besorgen, ohne daß dadurch der Inhalt meines Schreibens vom 6ten d. M. über die anderweitige Organisation des Provinzial-Lazareth-Wesens geändert wird.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich zu der Stelle eines ersten Lazareth-Inspektors für das Reserve-Lazareth den Herrn Ritterschafts-Rath v. Bandemer

aufgefordert, und ihm eine Remuneration von monatlich 100 Thaler angeboten habe.

Für den Fall, daß er sich dazu bereit erklären sollte, wird hierunter also eine Abweichung gegen den Etat statt finden, indem dieser nur ein Gehalt von monatlich 83 Thlr. 8 Gr. besagt.

Nimmt Herr v. Bandemer diese Stelle nicht an, so wird Herr Dr. Gräfe hiezu einen andern Beamten in Vorschlag bringen, für welchen das Etats-Quantum alsdann wohl ausreichen dürfte.

Prag, den 19ten August 1813.

(gez.) Gr. Lottum.

XLVII.

Allgemeiner Entwurf

des

General-Krieges-Kommissairs über die Anlegung der Lazarethe im Rücken der vereinigten Schlesischen Armee.

1.

Die Schlesische Armee ist zwar in mehrere Korps getheilt, wovon jedes seine eigenen Lazareth-Anstalten haben soll; allein letztere sind sowohl bei den Gefechten als den Bewegungen doch so im Gebrauch, daß eine Trennung der Blessirten und Kranken nach den Nationen unmöglich, oder wenigstens äußerst schwierig ist. Es ist daher die Vereinigung der Anstalten sehr zu wünschen, und demnach eine Kommission von beiden Nationen nöthig, welche über die vereinigten Anstalten wacht, sie ordnet und leitet.

2.

Die Lazarethe sind in drei Linien anzulegen: die erste besteht aus solchen Anstalten, die bei einer Retrogradirung gleich wieder aufgehoben und rückwärts gebracht werden können. Die zweite Linie umfaßt die Anstalten, wohin die Truppen ihre Blessirten und Kranken unmittelbar schicken, und die dritte Linie bildet die

Reserve für schwere Kranke und Blessirte, deren Heilung weitaussehend ist.

3.

Die Lazarethe der ersten Linie können zu Bunzlau, Naumburg und Löwenberg angelegt werden, und keins dieser Lazarethe muß über 200 Kranke oder Blessirte aufnehmen. Es ist vielmehr dafür zu sorgen, daß von hieraus die Evacuationen in die zweite Linie ununterbrochen fortgehen.

4.

Die zweite Linie wird sich in Liegnitz, Jauer und Striegau bilden. In diesen Orten muß auf 1800 Kranke und Blessirte Raum geschafft werden. Für das Korps von St. Priest kann Hirschberg als Lazareth-Punkt hinzutreten, wo ebenfalls 600 Kranke und Blessirte ihr Unterkommen finden müssen.

5.

Die Lazarethe der dritten Linie sind an der Oder und zwar in Breslau, Brieg und Oppeln anzulegen; sie müssen zusammen genommen mindestens 7800 Kranke und Blessirte aufnehmen können.

6.

Die Kaiserlich-Russische Krone hat in Pohlen Lazareth-Anstalten etablirt. Die Königlich-Preußische Krone besitzt dagegen dergleichen Anstalten in Ober-Schlesien. Wird die Zahl der Blessirten und Kranken in den Lazarethen der dritten Linie zu groß, so evacuirt man dort nach Pohlen und Ober-Schlesien.

7.

In Zittau, Bernstädtel und Ostritz, so wie in Lauban und Görlitz, lassen sich fliegende Anstalten besonders etabliren, die aber ununterbrochen evacuiren, da sie bis jetzt immer vom Feinde bedrohet werden.

8.

Nimmt man nach den bisherigen Erfahrungen den zehnten Mann als krank und blessirt an, so müssen die Lazareth-Anstalten angelegt werden:

a. für das Korps v. Langeron auf 4600
b. = = = v. Sacken = 2000

6600
c. = = = v. York = 4800

11400 Kranke

davon fallen auf die erste Linie 600
= = = = zweite Linie 3000
= = = = dritte Linie 7800

11400 Kranke.

9.

Das Korps v. Langeron auf dem linken Flügel mit Einschluß der Abtheilung unter dem Grafen v. St. Priest kann die Lazarethe einrichten

in Löwenberg auf . . 200 Mann
in Striegau u. Hirschberg 1200 =
in Oppeln und Brieg . 3200 =

4600 Kranke.

Transport 4600 Kranke.

Das Korps v. Sacken legt an

in Bunzlau auf	. . .	200	Mann
in Liegnitz	= . . .	600	=
in Breslau	= . . .	1200	=
		2000	—

Das Korps v. York legt an

in Naunburg auf	. . .	200	Mann
in Jauer	= . . .	600	=
in Breslau	= . . .	4000	=
		4800	—

11400 Kranke.

10.

Die Anlage besorgt jedes Korps auf eigene Rechnung, und sie werden nur von meiner Seite unterstützt. In jedem Ort, wo ein Lazareth etablirt ist, wird auch ein Offizier von dem betreffenden Korps als Lazareth-Kommandant aufgestellt.

11.

Jedes Korps läßt aus seinen Stellungen oder nach Gefechten die Kranken und Blessirten nach den, demselben assignirten Lazarethen abgehen, und hiebei wird nicht darauf gesehen, ob der Kranke oder Blessirte ein Russe oder ein Preuße ist. Derjenige, den das Korps mit der Absendung der Kranken und Blessirten beauftragt hat, dirigirt diese nach dem, jedem Korps zugewiesenen Lazareth ohne Rücksicht auf die Nation, welcher die Kranken oder Blessirten angehören. Sind Gefechte bei

einem oder dem andern Korps so hitzig, daß die Zahl der Lagerstellen, worauf die Lazarethe eingerichtet worden, übersteigend wird, so nimmt der Absender zu den Lazarethen für die übrigen Korps seine Zuflucht.

12.

Es werden genaue Listen und Rapporte über die Zahl der Kranken und Blessirten in jedem Lazarethe eingegeben, damit die Kommission, von welcher die Leitung abhängt, auch ermitteln kann, wieviel von den Ausgaben die Kaiserlich-Russische Krone für die in den Lazarethen des Preußischen Korps, so wie die Königlich-Preußische Krone für Kranke und Blessirte in den Lazarethen der Kaiserlich-Russischen Korps zu ersetzen haben. Dieser Ersatz geschiehet nach der Zahl der Köpfe und Tage, für welche die Verpflegung gegeben ist. Die Kommission zur Leitung des Geschäfts wird den Vergütungs-Satz für den einzelnen Kranken und Verpflegungstag bestimmen.

13.

In jedem Orte, worin ein Lazareth etablirt wird, ist unter der Leitung eines Magistratsgliedes eine Kommittee von 7 Bürgern niederzusetzen, welche alle Bedürfnisse des Raums, der Lebensmittel, und der Medikamente, oder Verbandstücke auf die möglichst wohlfeilste Art anschafft, und darüber Buch und Rechnung führt. Sie läßt sich diese Anschaffungen von den kommandirten Offizieren bescheinigen, und giebt die, mit den Bescheinigungen belegten Berechnungen bei mir ein,

damit ich sie den hohen Kaiserlich-Russischen und Königlich-Preußischen Behörden zur Vergütung und Anweisung vorlegen kann.

14.

Die Verwaltung der Lazarethe steht unter der Oberaufsicht der kommandirten Offiziere und Aerzte. Die Königlich-Preußischen Regierungen sollen die Aerzte und Chirurgen zur Behandlung der Kranken und Verwundeten stellen, insofern von der Armee keine Militair-Aerzte dazu gegeben werden können. Ueber die Remuneration jener Aerzte werden die Regierungen Vorschläge machen, welche den Gouvernements zur Sanction vorzulegen sind.

15.

Auf 200 Kranke und Blessirte werden 1 Inspektor, 2 Aufseher und 20 Krankenwärter gerechnet, und von denjenigen Korps bezahlt, welche die Lazarethe zu unterhalten haben. Diese Remuneration wird mit 30 Rthlr. für einen Inspektor, 15 Rthlr. für einen Aufseher, und $7\frac{1}{2}$ Rthlr. für einen Krankenwärter monatlich zu bestimmen seyn.

16.

So wie mit Sicherheit die Ausdehnung der Lazarethe in der Lausitz eintreten kann, soll dahin gewirkt werden, daß die Lasten der Krankenpflege möglichst auf das feindliche Gebieth gewälzt werden. Man wird sodann Kaiserl. Russischer Seits die Lazarethe möglichst links in Zittau, Ostritz und Bernstädtel, und Königlich-Preußischer Seits die Lazarethe in Görlitz und Lauban anlegen. Jetzt ist dieser Zeitpunkt aber noch nicht gekommen.

17.

Sobald diese Ansichten von den kommandirenden Herren Generalen genehmigt sind, und der kommandirende Hr. General en Chef ebenfalls seine Sanction dazu gegeben hat, werden besondere Kommissionen von Seiten der Armee-Korps die Lazareth-Linien bereisen, und die Einrichtungen an Ort und Stelle anordnen.

18.

Um die Evacuation zu erleichtern, sind die Transporte, welche mit Lebensmitteln zur Armee kommen, nach ihrer Entladung mit Kranken und Blessirten von den vorliegenden Lazarethen zu beladen, und verpflichtet, solche bis zu den Lazarethen der 2ten Linie zu bringen.

19.

Die Kranken und Blessirten eines Lazareths werden nach den Sätzen verpflegt, welche von den Gouvernements festgesetzt sind, deren Truppen das Lazareth angelegt haben. Dieses ist um so weniger einer Schwierigkeit unterworfen, da die Aerzte die Diät bestimmen, und sich hierunter lediglich nach der Natur und dem Grade der Krankheit, oder nach der Verschiedenheit der Nationen richten.

Hauptquartier Lauban, d. 7ten Septbr. 1813.

Ribbentrop.

XLVIII.

Festsetzung

des

Wirkungs-Kreises für die Mitglieder der, den einzelnen Lazarethen zur Seite stehenden Wohlthätigkeits-Vereine.

§. 1.

Der Wohlthätigkeits-Verein eines jeden Militair-Lazareths bildet sich aus denjenigen Bewohnern der Stadt, die sich ganz besonders durch regen Eifer für das Wohl der kranken und verwundeten Krieger ausgezeichnet haben. Seine eben so ehrenvolle als uneigennützige Bestimmung ist, unmittelbar in Verbindung mit dem ökonomischen und ärztlichen Lazareth-Personale zur bestmöglichsten Verpflegung und Wartung der Kranken beizutragen.

§. 2

Ein jeder Wohlthätigkeits-Verein bestehet wenigstens aus 12 Mitgliedern, in der Regel 4 Hausfrauen und 8 Männern. Außer diesen Mitgliedern wird ein Vorsteher für jeden Verein ernannt, welcher des öffentlichen Vertrauens in einem vorzüglich hohen Grade genießen muß.

§. 3.

Die Mitglieder wechseln sich in ihren Geschäften so ab, daß täglich von jedem Vereine drei Mitglieder, nämlich 1 Hausfrau und 2 Männer im Lazarethe thätig sind, so, daß, da sich ihre Anzahl auf 12 beläuft, stets den 4ten Tag die nämlichen die Reihe trifft, im Lazareth gegenwärtig zu seyn. Der Vorsteher leitet das Ganze des Vereins, hat sich daher vorzüglich mit den dirigirenden Aerzten, wie auch ersten Oekonomie-Inspektoren über das Wohl der Kranken zu besprechen, und wohnt deshalb auch den verschiedenen Konferenzen bei, die in Lazareth-Angelegenheiten täglich gehalten werden.

§. 4.

Die gerade den Dienst versehenden Mitglieder bleiben den ganzen Tag über im Lazareth gegenwärtig, sorgen für die gehörige Reinlichkeit im Ganzen und Einzelnen, für die gehörige nützliche Anwendung und Aufbewahrung der Utensilien, für die gleichmäßige und pünktlich zu den bestimmten Stunden statt findende Vertheilung der Speisen und Getränke, für die gehörige Zubereitung und Quantität derselben, und überhaupt für alles, was zu einer zweckmäßigen Pflege und Wartung der Kranken nach einem billigen und vernünftigen Maaßstabe nöthig ist.

§. 5.

Von den 3 Mitgliedern, welche an einem Tage ihre Sorge dem Lazareth widmen,

a. inspicirt und specificirt das Eine die Einnahme der freiwilligen Beiträge aller Art an Geld, Utensilien und Lebensmitteln in einem besonders dazu bestimmten Buche. Mit Ablauf des Tages wird die Summe des Eingekommenen zusammengezogen und das Mitglied unterzeichnet den Abschluß.

b. Das andere Mitglied besorgt die Verausgabung aus dem Magazine der freiwilligen Beiträge gegen Quittungen der Ober-Aerzte und Lazareth-Inspektoren. Erstere quittiren über chirurgische, letztere über ökonomische Bedürfnisse. Dasselbe Mitglied zeichnet das Verausgabte in das Ausgabe-Buch.

Allwöchentlich am Sonnabend vergleicht der Vorsteher des Vereins die Bücher, um die Balance zu ziehen, und der Direktor macht selbige, nachdem sie dem chirurgischen Staabe zur Genehmigung vorgelegt worden, dem Publikum durch das Intelligenz-Blatt bekannt.

c. Die Hausfrau inspicirt die Küche, Wasch-Anstalt und das zu vertheilende Essen, sieht zugleich auf Reinlichkeit, und macht die nöthige Anzeige an den Lazareth-Inspektor oder an den Dirigenten, wenn es ihrem Urtheile nach daran fehlt.

§. 6.

Da es die Absicht der Lazareth-Anstalt ist, die Kranken möglichst schnell zu heilen, und zum Dienste

des Vaterlandes wieder tüchtig zu machen, zu diesem Endzweck aber bei weitem vor allen andern das chirurgische Personale und vorzugsweise der Lazareth-Dirigent beitragen kann und muß: so ist es wohl sehr natürlich und billig, daß die Mitglieder des Vereins sich in allen Anordnungen nach ihm zu richten haben, ohne ihm jedoch deswegen gerade untergeordnet zu seyn. Sie werden daher, da sie lediglich reger Eifer für das Wohl der kranken Krieger beseelt und auf ihren ehrenvollen Posten gestellt hat, sicher auf das aller genaueste allen Anordnungen des Arztes überall Folge leisten, wogegen sie von dem gesammten dienstthuenden Personal im Lazareth mit Achtung und Zuvorkommenheit behandelt werden.

§. 7.

Durch den Verein gesammelte Geldbeiträge können nicht nach Willkühr von demselben verwandt werden; die Bestimmungen hiezu giebt der Dirigent und vorstehende Lazareth-Inspektor, die theils mit den dringendsten Bedürfnissen, theils mit den gesetzlichen Verordnungen bekannt sind.

§. 8.

Es ist natürlich, daß die verschiedenen, durch die milden Geber eingesandten Speisen und Getränke, theils einzelnen Kranken vorzugsweise nöthig und nützlich, theils anderen wieder unnöthig und selbst schädlich sind; die Vertheilung derselben darf daher unter keiner Bedingung der Willkühr der Unkundigen überlassen werden.

Die Mitglieder des Vereins haben diese Speisen und Getränke von den Einsendern anzunehmen und sie sodann mit Zuziehung der Lazareth-Chirurgen, allenfalls in ihrem Beisein, vertheilen zu lassen. Ein jeder billiger Wunsch deshalb wird nach den Umständen gern erfüllt werden. Sollte der Lazareth-Dirigent gerade gegenwärtig seyn, so kann auch dieser durch die Mitglieder zu Rathe gezogen werden, und wenigstens muß er bei den verschiedenen Kranken-Besuchen der Lazareth-Chirurgen im Allgemeinen angeben, welche Gattungen von Speisen und Getränken den einzelnen Kranken zuträglich oder nachtheilig sind. Das was hierdurch nicht zusammen kommt, wird von der Oekonomie der Anstalt nach der ärztlichen Vorschrift in guter Qualität beschafft.

§. 9.

Ausser den diensthabenden Mitgliedern ist niemanden der Zutritt in das Lazareth erlaubt, der nicht in demselben ordnungsmäßig zu thun, oder zuvor eine Erlaubniß vom Lazareth-Dirigenten erhalten hat. Die in den Lazarethen kommandirten Offiziere haben hierauf genau zu halten.

§. 10.

Sollten die Mitglieder über einzelne Personen, seyen es nur Kranke, Krankenwärter, Wasch- und Koch-Weiber, oder selbst Lazareth-Chirurgen, oder Oekonomie-Inspektoren, Klage zu führen haben, so zeigen sie dieses dem Ober-Arzt der Station oder dem Dirigen-

ten an, welcher verpflichtet ist, die Sache auf frischer That zu untersuchen und mit Zuziehung der Mitglieder des Wohlthätigkeits-Vereins die nöthigen Verweise und selbst Strafen auszutheilen.

Sollte endlich ein Mitglied Ursache zu haben glauben, selbst mit dem Lazareth-Dirigenten, oder vorstehenden Lazareth-Inspektoren unzufrieden zu seyn: so hat es sich entweder an den chirurgischen Staab unsers Gouvernements, bestehend aus dem Oberstaabs-Chirurgus Welle und Ober-Lazareth-Inspektor Schirmer, oder unmittelbar an den Königl. dirigirenden Divisions-General-Chirurgus Dr. Gräfe zu wenden, welchem die Inspektion über die sämmtlichen Provinzial-Lazarethe zwischen der Elbe und Weichsel aufgetragen worden ist.

Da uns an der Verbesserung des Lazareth-Wesens äusserst viel gelegen ist, so werden wir allem, was darauf Bezug hat, wie bisher, eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, und glauben durch diese Einrichtung vorzüglich in der Rücksicht Gutes zu stiften, weil dadurch immer mehr Achtung, Vertrauen, Liebe und Theilnahme an der guten Sache, welche die Verwaltung in Händen hat, eingeflößt wird. Berlin, den 14ten September 1813.

Allerhöchstverordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

(gez.) L'Estoq. Sack.

XLIX.

Schluß

der

Sammlung

einzelner

Vorschriften, Dienst-Anweisungen und sonstiger Ausarbeitungen

über

die Verwaltung der Lazarethe

bei

der Königlich-Preußischen Armee.

1814.

In den, nun folgenden Blättern überliefere ich meinen Untergebenen:

den Schluß der Sammlung einzelner Vorschriften, Dienst-Anweisungen und sonstiger Ausarbeitungen über die Verwaltung der Lazarethe bei der Königlich-Preußischen Armee.

Wegen des Gebrauchs desselben beziehe ich mich auf meine Bemerkung vom 15ten Oktober v. J.

Ich muß dieser Bemerkung aber noch hinzufügen, daß das ganze Werk nur die Kranken-Pflege zu den Zeiten des Krieges betrifft. Die Zeiten des

Friedens lassen minder kostspielige und wohlthätigere Einrichtungen zu. Es sind dafür besondere Gesetze gegeben, von denen jene Sammlung nichts enthält. Der Besitzer des Werks kann von demselben also erst dann bedeutenden Nutzen ziehen, wenn der Janus-Tempel wieder geöffnet wird. — In den Zeiten des Friedens erleichtert dasselbe nur die Vorbereitung auf die Zeiten des Krieges.

Paris, den 29sten Mai 1814.

Ribbentrop,

General-Kriegs-Kommissair der Armee und Staatsrath.

XLIX.

Verordnung

wie

die Einquartirungs-Lazarethe eingerichtet seyn sollen.

§. 1.

Wo die Zahl der Militair-Kranken sich so schnell und so bedeutend häuft, daß Kasernen-Lazarethe zu ihrer Aufnahme nicht hinreichend am Orte und in der Gegend organisirt werden können, sollen Einquartirungs-Lazarethe gebildet werden.

§. 2.

Die Einquartirungs-Lazarethe sollen nur so lange dauern, bis die Zahl der Kranken in dem Grade gemindert ist, daß die Kasernen-Lazarethe wieder zureichen. Es sollen dann die Einquartirungs-Lazarethe sogleich aufgehoben und die Kranken in die Kasernen-Lazarethe untergebracht werden.

§. 3.

Ein Einquartirungs-Lazareth besteht aus einer gewissen Anzahl Militair-Kranken, welche in einer bestimmten Stadt-Abtheilung in die Häuser auf gewöhnliche Weise einquartirt, oder unter genaue ärztliche und militairische Aufsicht gesetzt werden.

§. 4.

Es können überall, wo Kasernen = Lazarethe statt finden, nach der gegebenen Bestimmung §. 1. auch Ein= quartirungs = Lazarethe gebildet werden; sie schließen sich aber immer fest an die Kasernen = Lazarethe an. Hat eine größere Stadt mehrere Kasernen = Lazarethe, so können auch eben so viele Einquartirungs = Lazarethe formirt werden; der nächste Bezirk jedes Kasernen = La= zareths wird dann zum Einquartirungs = Lazareth des= selben Kasernen = Lazareths benutzt, insoweit die Ein= quartirungs = Behörde des Orts dies zulässiger achtet.

§. 5.

Die Militair = Kranken, welche für das Einquarti= rungs = Lazareth bestimmt werden, dürfen keine anstek= kende Krankheiten haben, sie müssen fieberfrei sein und an leichten Wunden leiden, und vollkommen gut gehen können. Alle auf andere Weise erkrankte Soldaten ge= hören unbedingt in das Kasernen = Lazareth.

§. 6.

Jedem Einquartirungs = Lazarethe ist ein, oder wenn die Zahl der Kranken 300 übersteigt, auch meh= rere durch den Stadt = Kommandanten zu ernennende Offiziere vorgesetzt, die, gemeinschaftlich mit einem Ober = Arzte des Kasernen = Lazareths, die Aufsicht über die Kranken des Einquartirungs = Lazareths führen, welches gleich einer Station den Verordnungen des Kasernen = Lazareths = Dirigenten unterworfen ist.

§. 7.

Mittags um 2 Uhr werden die Kranken im Kasernen = Lazarethe versammelt, sie treten zu den verschiedenen Korporalschaften ein, in welche sie durch die Offiziere eingetheilt sind. Jede Korporalschaft wird durch den vorgesetzten Unteroffizier, der aus der Zahl der Kranken gewählt ist, verlesen, und die fehlende Mannschaft zur Anzeige an die gegenwärtigen Offiziere notirt.

§. 8.

Nach dem Verlesen gehen die einzelnen Abtheilungen in den Verbindesaal, wo die Lazareth = Chirurgen des Kasernen = Lazareths unter Aufsicht des dazu bestimmten Ober = Arztes die Verbände gehörig besorgen, und hierauf die Kranken zurückgehen lassen, um andern Raum zu geben.

§. 9.

Haben einzelne Kranke beim Verlesen gefehlt, so werden diese durch die resp. Unteroffiziere auf Befehl der Offiziere, und nöthigenfalls mit Zuziehung der Aerzte revidirt. Sind sie auf eine solche Weise krank geworden, daß sie aus der, im 5ten §. aufgestellten Kathegorie austreten, so werden solche ohne den mindesten Aufschub dem Kasernen = Lazareth einverleibt. Sind die Kranken aus Nachlässigkeit ausgeblieben, so werden sie durch die Offiziere mit Zuziehung des Ober = Arztes passend bestraft, oder im Wiederholungs = Falle

dem Kasernen = Lazareth einverleibt und dadurch der schärfern Aufsicht desselben unterworfen.

§. 10.

Ueber Zugang und Abgang in dem Einquartirungs = Lazarethe führt der Ober = Arzt die Listen und Rapporte, wie sie auf den einzelnen Stationen eines Lazareths geführt werden; er reicht sie beim Dirigenten ein, der sie instruktionsmäßig benutzt, und die Kranken des Einquartirungs = Lazareths getrennt auf den täglichen Rapporten aufzeichnet.

§. 11.

Die Offiziere führen eine zweite Liste zu ihrem eignen Gebrauche, auf welcher die Quartiere genau verzeichnet sein müssen.

§. 12.

Zur Sammlungszeit müssen die Offiziere eben so, wie bei der täglichen Lazareth = Conferenz, gegenwärtig sein.

Berlin, den 19ten September 1813.

Militair = Gouvernement ꝛc. ꝛc.

(gez.) v. L'Estoq. Sack.

danturen getrennter Geschäfte, unter unserer Leitung, in der Eigenschaft als Ober-Kommandant übernimmt. Da, wo es die Umstände zulassen, soll der Kommandant des Orts damit beauftragt werden, sofern seine eigentlichen Dienstverrichtungen darunter nicht leiden.

§. 2.

Dem Ober-Kommandanten werden nach vorheriger zeitiger Ankündigung aus den Lazarethen überwiesen:

1. die halb Reconvalescenten;
2. die ganz Reconvalescenten:
3. die halb und ganz invaliden Soldaten.

§. 3.

Er führt die Oberaufsicht darüber, und die Kommandanten der Einquartierungs-Lazarethe der ganz Reconvalescenten und der Invaliden sind ihm untergeordnet und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Sie verwalten die militairische Polizei, ein jeder in Beziehung auf die ihm speciell untergeordneten Mannschaften, und sind überhaupt für die gute Ordnung und Disziplin verantwortlich. Sie erstatten ihre Rapporte dem Ober-Kommandanten, und empfangen seine Befehle.

§. 4.

In Betreff der Ueberweisung der Leute aus den Lazarethen nach §. 2. ad 1. 2. 3. gelten folgende Bestimmungen:

Ad 1. Jedem wirklichen Lazarethe ist für jetzt in Berlin ein Einquartierungs-Lazareth beigegeben.

die Invitationen an die Servis- und Einquartierungs-Kommission, wegen Unterbringung der Leute, zustellt. — Die Offiziere sind verpflichtet, die Einquartierung der Leute gehörig zu bewerkstelligen.

Ad 3. Den halb und ganz invaliden Soldaten werden ein oder mehrere Offiziere vorgesetzt. Auch von diesen erhält der Ober-Kommandant ein Nationale, macht davon nach §. 10. Gebrauch, und übergiebt es dem betreffenden Offizier nebst einer Invitation an die Servis- und Einquartierungs-Kommission, zur Unterbringung der Leute.

§. 5.

Die Kommandanten der wirklichen Lazarethe sind verpflichtet, in den, dem Ober-Kommandanten zu übergebenden National-Listen stets zu bemerken, wie viel jeder entweder als halb oder ganz Reconvalescent, oder als halb oder ganz invalide zu entlassende, Soldat an Montirungs-, Armatur- und Lederzeug-Stücken aus dem Lazareth zurück erhält, ob dies alle diejenigen Stücke sind, die er in das Lazareth mitgebracht hat, und wie der zu verzeichnende etwanige Abgang entstanden ist. Zu dem Ende ist den National-Listen eine besondere Effekten-Liste beizufügen. Dem Ober-Kommandanten wird zur Pflicht gemacht, auf dieses Erforderniß strenge zu wachen, und, in Ermangelung desselben, keine Leute aus den wirklichen Lazarethen anzunehmen.

§. 6.

Die den einzelnen Detaschements vorgesetzten Offiziere haben die Verpflichtung, nach der erfolgten Ueberweisung der Leute an sie, sogleich zu revidiren, ob die Leute die, in der Effekten-Liste verzeichneten Stücke wirklich mitgebracht haben, und auf deren Conservation und zeitigen Reparatur, nach den weiter unten im §. 12. folgenden Bestimmungen ein wachsames Auge zu haben. Ein jeder dieser Offiziere muß ferner das Listen-Wesen der ihm untergeordneten Leute in gehöriger Ordnung halten, um stets Rechenschaft geben zu können.

§. 7.

Der Ober-Kommandant giebt von jeder, an die Servis- und Einquartierungs-Kommission ertheilten Invitation zur Einquartierung von Leuten dem Kommandanten des Orts Nachricht, in sofern der Orts-Kommandant nicht selbst die Besorgung dieser Geschäfte hat. Der Orts-Kommandant läßt davon in seinen Einquartierungs-Büchern Notiz nehmen. Die erforderlichen Umquartierungen verabredet der Ober-Kommandant mit dem Orts-Kommandanten, auch der Servis- und Einquartierungs-Kommission, und bringt sie mit den, an der Spitze der einzelnen Detachements stehenden Offizieren in Ausführung. Von Seiten der einzelnen Soldaten können bei gehöriger Kontrolle schlechterdings keine Unterschleife, durch den Verkauf von Einquartierungs-Billetten und Erschleichungen anderer in deren Stelle, statt finden, und werden die einzelnen, die

Aufsicht führenden Offiziere, dieserhalb ganz besonders verantwortlich gemacht. Der Ober = Kommandant ist verpflichtet, von jedem Abgange dem Kommandanten des Orts und der Servis= und Einquartirungs = Kommission Kenntniß zu geben, damit sie von den dadurch erledigt werdenden Quartieren Notiz nehmen können.

§. 8.

Der Ober = Kommandant in Berlin reicht täglich von den ihm untergeordneten Leuten einen summarischen Rapport an das Militair = Gouvernement und den Kommandanten ein, und macht in dem Begleitungsschreiben die etwa nöthigen Anträge an das Militair= Gouvernement, und auch an den Kommandanten in seinem Ressort. Die nöthigen Data suppeditiren ihm die den einzelnen Detachements vorstehenden Offiziere.

§. 9.

Die oben genannten Offiziere verrichten die damit verbundenen Geschäfte in ihren Quartieren, und wählen sich zur Anfertigung der Listen brauchbare Subjekte aus den ihnen untergeordneten Leuten. Der Ober = Kommandant hat ein eigenes Büreau, und zur Führung der Büreau = Geschäfte wird ihm ein inactiver oder pensionirter Regiments = Quartiermeister beigegeben. Desgleichen ein Offizier, der die Dienstleistung als Adjutant übernimmt. Die zur Fertigung der Listen und Abschriften erforderlichen Subjecte wählt der Ober = Kommandant aus den dazu brauchbaren ganz Rezonvalescenten, oder aus den ganz und halb Invaliden.

§. 10.

Das Büreau des Ober = Kommandanten ist das Centrum aller auf vorliegender Angelegenheit Bezug habenden Geschäfte. Der Hauptzweck ist die Führung richtiger Listen, sowohl über die Leute als Effekten, die aus den National=Listen nach §. 4. u. 5. formirt werden. Sie müssen stets fortgesetzt, unter jeden Umständen in Ordnung erhalten werden, und eine Uebersicht aller hier eintretenden Verhältnisse gewähren, auch mit den, von den, den einzelnen Detachements vorgesetzten Offizieren zu führenden ähnlichen Listen jedesmal übereinstimmen.

§. 11.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Ober=Kommandanten gehört ferner die schnelle Beförderung der Reconvalescenten zu ihren resp. Korps, und die, den halb und ganz Invaliden zu gebende gesetzliche Bestimmung. In Absicht der Beförderung der Reconvalescenten zur Armee kömmt es zunächst darauf an, sie mit den nothdürftigsten Bekleidungsstücken und den erforderlichen Armaturen zu versehen, so weit sie deren bedürfen. Diesen Bedarf ermittelt jeder, einem Detachement vorstehende Offizier dadurch, daß er mit Rücksicht auf das, was der Soldat nach der Effekten=Liste haben muß, das, Behufs dessen Absendung zur Armee noch fehlende in ein Tableau zusammen trägt, und dies dem Ober=Kommandanten einreicht. Dieser läßt das Tableau durch den Regiments=Quartiermeister,

nach den vom Militair = Gouvernement aufgestellten Grundsätzen, prüfen, festsetzen, und die danach erforderlichen Stücke für Rechnung der betreffenden Armee-Korps, von den Rendanten der Montirungs = und Armatur = Depots, gegen eine von ihm selbst und dem Regiments = Quartiermeister zu vollziehende Quittung in Empfang nehmen, und den Mannschaften durch die, den Detachements vorgesetzten Offiziere verabreichen, die in der Effekten = Liste genau notiren müssen, was die Leute zu ihren schon gehabten Sachen an neuen Stücken schon erhalten haben, welches auch durch den Regiments = Quartiermeister in der Haupt = Liste geschehen muß.

§. 12.

Sind die Effekten, welche die Burschen aus den Lazarethen mitbringen, der Reparatur bedürftig, so muß die Herstellung sofort bewirkt und, zur Bestreitung der diesfälligen Kosten, von dem Ober = Kommandanten bei uns ein Geldvorschuß in Antrag gebracht werden, den der Regiments = Quartiermeister unter dem Kuratorio des Ober = Kommandanten rechnungsmäßig nachweiset.

§. 13.

Die dergestalt ausgerüsteten Leute sendet der Ober-Kommandant unter der Aufsicht der rekonvalesziten Offiziere und Unteroffiziere, nach den Hauptquartieren der betreffenden Korps, wozu er sich unter Mitwirkung des Orts = Kommandanten eine Marsch = Route ge-

hörigen Orts extrahirt. Von dem abgehenden Transport übergiebt der Ober-Kommandant dem betreffenden kommandirenden General eine namentliche Liste und eine Effekten-Liste, beide nach den Regimentern und Bataillonen angefertigt, damit sie ihren Regimentern und Bataillonen wieder zugewiesen werden, und diese aus der Effekten-Liste entnehmen können, was die Burschen zu ihrer vollständigen Bekleidung etwa noch bedürfen möchten. Die Effekten-Liste muß daher so gefertigt werden, daß daraus zu entnehmen ist, was die Burschen mit in das Lazareth gebracht, bei ihrem Ausscheiden aus demselben behalten haben, und was denselben hier für Rechnung der Armee-Korps neu verabfolgt worden ist.

§. 14.

Diejenigen Bekleidungs- und Lederzeug-Stücke der Rekonvaleszenten, welche für einen im Felde dienenden Soldaten nicht weiter brauchbar sind, werden für sämmtliche Armee-Korps in ein Depot aufgesammelt, und aus demselben alle 14 Tage in das Montirungs-Depot abgeliefert, um daraus den etwanigen Bedarf für Gefangene ꝛc. mit entnehmen zu können. Das Duplikat der desfalsigen Nachweisung wird dem Militair-Gouvernement eingereicht.

§. 15.

In Betreff der ganz und halb Invaliden wird dem Ober-Kommandanten ein chirurgischer Beamte beigeordnet, der die Invaliditäts-Atteste, so weit sie nicht

durch die Dirigenten der einzelnen Lazarethe ausgefertigt werden, nach Rücksprache mit denjenigen Ober-Aerzten, welche die Subjekte behandelt und Erfahrungen über ihren körperlichen Zustand gesammelt haben, ausstellt, und dadurch ihre halbe oder ganze Invalidität konstatirt. Der, dem Invaliden-Detaschement vorgesetzte Offizier reicht das Invaliditäts-Attest, nebst einer National-Liste dem Ober-Kommandanten ein, welcher sodann die Leute nach den Gouvernements separiren und die, nicht zu dem diesseitigen Gouvernements-Bereich gehörigen gleich mit einer Marschroute versehen, an die betreffenden Militair-Gouvernements zur fernern Verfügung absendet. Die in unserm Gouvernement gebürtigen Leute separirt derselbe hingegen in zwei Klassen.

a. In halb Invaliden.

b. In ganz Invaliden.

Von den halb Invaliden reicht der Ober-Kommandant eine National-Liste, mit den chirurgischen Attesten begleitet, dem Militair-Gouvernement ein, und erwartet dessen Entscheidung darüber, die dasselbe, nach vorheriger Rücksprache mit der 2ten Division des allgemeinen Kriegs-Departements, abgiebt.

Die ganz Invaliden läßt der Ober-Kommandant durch den Regiments-Quartiermeister darüber vernehmen, ob sie blos verabschiedet seyn wollen, oder ob sie auf Invaliden-Beneficia von Seiten des Staats Anspruch machen. Der letztere Fall muß gehörig mo-

tivirt, und von dem darauf Anspruch machenden Individuo, da wo es die Grundsätze wegen Versorgung der Invaliden nöthig machen, ein Dürftigkeits = Attest beigebracht werden. Der Ober=Kommandant reicht sodann ein Nationale, nebst den chirurgischen Attesten und den Protokollen, dem Militair = Gouvernement ein, und letzteres verabredet die fernere Bestimmung über diese ganz Invaliden mit der 2ten Division des Allgemeinen Kriegs = Departements. Bis diese Bestimmung feststeht, bleiben die Invaliden unter der Aufsicht des dem Invaliden = Detaschement vorgesetzten Offizieres. Nach Eingang der Bestimmung werden denjenigen Invaliden, die mit Abschied entlassen werden, die Montirungs= und Armatur=Stücke, so weit sie der ersteren zu ihrer Bekleidung nicht bedürfen, abgenommen und bei Bekleidung und Armirung der Rekonvalescenten mit verwendet. Der Regiments = Quartiermeister muß jedoch über den diesfälligen Empfang und Ausgabe eine rechnungsmäßige Nachweisung führen.

§. 15.

Die als krank und blessirt in Berlin sich aufhaltenden Offiziere wird der Kommandant, der Uebersicht wegen, den Einquartierungs=Lazarethen zutheilen, wenn gleich diese Eintheilung auf ihre bisherige ärztliche Pflege und ihr persönliches Verhältniß keinen Einfluß haben soll. Erforderlichenfalls wird wegen ärztlicher Behandlung der Offiziere in einzelnen Fällen das Nöthige festgesetzt werden.

§. 16.

Die einzelnen in Berlin ankommenden Ranzionirten, Rekonvaleszenten und Invaliden sind ebenfalls durch den Orts-Kommandanten, dem Ober-Kommandanten zuzuweisen, um in Ansehung derselben nach vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Für die genaue Ausführung dieser Instruktion werden die betreffenden Militair- und Civil-Behörden persönlich verantwortlich gemacht.

Berlin, den 18ten November 1813.

Allerhöchstverordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

(gez.) v. L'Estoq. Sack.

LI.

Bestimmung

des

Militair-Oekonomie-Departements wegen der Medizin-Gelder für die Vakanten.

Es ist zur Sprache gekommen, ob den Regiments- und Bataillons-Chirurgen die etatsmäßigen Medizin-Gelder auf die überzähligen Mannschaften, welche sich bei mehrern Regimentern befinden, besonders zu vergütigen seyn werden. Nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn General-Staabs-Chirurgus Goercke wird hierüber nunmehr festgesetzt:

daß wenn die Zahl der überkompletten Mannschaften bei einer einzelnen Kompagnie über 10 Mann, bei einem Bataillon von 4 Kompagnien, wie bei einem Kavallerie-Regiment von 4 Eskadrons über 50, und bei einem Regiment von 8 Kompagnien über 100 Mann beträgt, dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus erst für die Mehrzahl das etatsmäßige Medizingeld vergütigt wird, dergestallt,

daß wenn z. B. ein Regiment von 8 Kompagnien 150 Ueberzählige hat, der Regiments-Chirurgus

auf 50 Mann das etatsmäßige Medizingeld extraordinair erhält; ferner, daß im umgekehrten Fall, wenn die Zahl der manquirenden Mannschaft bei einer einzelnen Kompagnie über 10 Mann bei einem Bataillon von 4 Kompagnien, oder bei einem Kavallerie-Regiment von 4 Eskadronen über 50 und bei einem Regimente von 8 Kompagnien über 100 Mann beträgt, dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus für die Mehrzahl das etatsmäßige Medizingeld in Abzug gebracht wird, dergestallt, daß wenn z. B. ein Regiment von 8 Kompagnien 150 Vakante hat, der Regiments-Chirurgus für 50 Mann den Abzug der etatsmäßigen Medizingelder erleidet. Den Truppen wird solches von Seiten des Allgemeinen Krieges-Departements bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 15ten July 1809.

Militair-Oekonomie-Departement.

LII.

Schreiben

des

General-Krieges-Kommissairs an die Groß-Herzoglich-Hessische Regierung zu Gießen, die Anlegung eines Lazareths betreffend.

Es ist nothwendig, daß für die Armee unter den Ober-Befehlen des Herrn General-Feld-Marschalls v. Blücher Excellenz hieselbst ein Lazareth angelegt wird, worin 1000 Kranke und Blessirte Raum haben.

Der Königl. Preußische Divisions-General-Chirurgus, Herr Dr. Voeltzke, welcher heute hier eintrifft, wird die Einrichtung näher vorschreiben.

Eine Hochlöbliche Regierung ersuche ich aber immittelst sogleich folgende Anordnungen zu treffen:

1) Es wird unter dem Vorsitz eines Großherzoglichen Regierungs-Beamten eine Comittē von 7 Mitgliedern aus den Bewohnern der Stadt Gießen gebildet, welche für sämmtliche Bedürfnisse des Lazareths an Raum, Geräth, Beköstigung, Arz-

ney, Verbandstücken, Aerzten, Chirurgen und Oekonomie-Beamten sorgt.

2) Diese Comittē tritt sogleich zusammen, und die Glieder derselben, so wie der Groß-Herzogliche Kommissair, sind mir namentlich anzuzeigen.

3) Sie mittelt die Räume zur Unterbringung der Kranken und Blessirten aus.

4) Sie sorgt dafür, daß 1000 vollständige Lagerstellen, d. h. 1000 Bettstellen von Holz mit grüner Oelfarbe angestrichen, gleich in Arbeit gegeben, und täglich mindestens 100 Stück geliefert werden.

5) Sie schafft 2000 wollene Friesdecken, 2000 Bettlaken von Leinwand, 1500 Strohsäcke zu Unterlagen, 1500 Strohsäcke zu Kopfpolstern an, wovon täglich $\frac{1}{10}$ geliefert werden muß.

6) Sie läßt Leinwand zu Binden, gebrauchte Leinwand und Charpie, nach den Anordnungen des Herrn General-Chirurgus Dr. Voeltzke zusammen bringen.

7) Sie giebt dem Herrn General-Chirurgus Dr. Voeltzke ein Verzeichniß der Aerzte und Chirurgen ein, welche die Kranken und Blessirten behandeln können.

8) Sie sorgt für das Verpflegungs-Personal, welches so anzustellen ist, daß auf 10 Kranke und

Blessirte ein Wärter, auf 100 Kranke und Blessirte ein Ober = Kranken = Wärter, und auf 200 Kranke und Blessirte ein Inspektor fallen.

9) Sie schlägt mir einen pensionirten, aber noch rührigen invaliden Ober = Offizier vom Groß = Herzoglichen Militair vor, welcher die Stelle eines Lazareth = Kommandanten wahrnehmen kann.

10) Sie benennt dem Herrn General = Chirurgus Dr. Voeltzke die Apotheken, woraus die Medikamente verschrieben werden können.

11) Sie mittelt einen Fond aus, wovon das Lazareth gehörig unterhalten werden kann, und bestreitet überhaupt alle für das Lazareth vorkommende Bedürfnisse, welche das Land zu tragen hat.

H. D. Gießen, den 3ten November 1813.

(gez.) Ribbentrop.

LIII.

Auszug

aus den

Tagesbefehlen des General-Krieges-Kommissairs vom Oktober 1813 bis Mai 1814.

1.

Langensalza, den 26sten Oktober 1813.

Woher die Lazareth-Kommandanten ihre Gehalte beziehen.

Es ist darüber angefragt worden, ob die Lazareth-Kommandanten das Gehalt für sich und ihre Burschen directe aus der Kriegeskasse, oder aber von der Lazareth-Kasse beziehen sollen. Wenn gleich die Lazareth-Kommandanten bisher auf dem Etat der Feld-Lazarethe auch noch nicht enthalten sind: so ist es, der Uebersicht wegen, doch nothwendig, daß die Besoldung für sie und ihre Burschen, ingleichen die Kompagnie-Unkosten, Medizin-Gelder ꝛc. ꝛc. in die monatlichen Verpflegungs-Berechnungen der Feld-Lazarethe gehörigen Orts gleich mit aufgenommen, und wie sich von selbst versteht, nur in den Rubriken Ausgabe und Zuschuß, als Zahlungen über den Etat, so lange eingetragen werden, bis diese Individuen mit zum Etat werden übernommen seyn.

2.

Gießen, den 4ten November 1813.

Es müssen jederzeit gedruckte, keinesweges aber geschriebene Todtenscheine eingereicht werden.

Es werden mir fortwährend Todtenscheine eingeschickt, die nicht nach dem vorschriftsmäßigen Formular ausgefertigt sind.

Ich fordere also die Herren Ober-Krieges-Kommissarien auf, den Lazareth-Dirigenten gedruckte Formulare in solchen Quantitäten zu übermachen, daß sie zu den geschriebenen ihre Zuflucht nicht zu nehmen brauchen.

3.

Höchst, den 7ten December 1813.

Kabinets-Ordre wegen Belohnung der Lazareth- und Kommissariats-Offizianten.

Den Herren Ober-Krieges-Kommissarien theile ich nachstehende, an den Herrn General-Feldmarschall v. Blücher, wegen Belohnung der Lazareth- und Kommissariats-Beamten unterm 29sten November erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre zur allgemeinen Bekanntmachung mit:

Es ist mir lieb, daß Sie Mir durch Ihren Bericht vom 27sten d. M. von der Anstrengung des bei dem fliegenden Feld-Lazareth Nr. 2. angestellten Personals in der Schlacht bei Leipzig haben Kenntniß geben wollen, und Ich werde in der Folge das Ver-

dienst der Lazareth=Bedienten, so wie der Feld=Verpflegungs=Offizianten, durch öffentliche Auszeichnung belohnen.

4.

Höchst, den 9ten December 1813.

Verordnung wegen Bestrafung der in den Militair=Lazarethen verübten Betrügereien.

Folgende Allerhöchste Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair=Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: die in mehreren Militair=Lazarethen überhand nehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen, und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

§. 1. Jeder in einem Militair=Lazareth von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern oder Arbeitern, imgleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth=Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis

Hundert Peitschen- oder Ruthen-Hieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth, in Gegenwart einiger, von der Direction der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, imgleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: Betrüger oder Dieb im Lazareth, bezeichnet seyn soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibes-Beschaffenheit des zu bestrafenden, oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird: so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft, und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählet.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird: so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der nähern Bestimmung des 4. §. ein.

§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen, und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienste niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äußerst zu beschleunigen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königl. Insiegel bedruckt, und von Uns Höchstselbst vollzogen worden.

Berlin, den 13ten Oktober 1813.

Friedrich Wilhelm.

Die Herren Ober-Krieges-Kommissarien haben diese Allerhöchste Verordnung besonders zur speciellen Kenntniß der Herren Dirigenten der Haupt- und fliegenden Feld-Lazarethe zu bringen.

5.

Höchst, den 14ten December 1813.

Die Militair-Gouvernements sind verpflichtet, die Kosten für die, in den Provinzial-Lazarethen verpflegten Kranken, auf ihre Fonds zu übernehmen.

Nach einem Rückschreiben des Herrn General-Majors und General-Intendanten, Grafen v. Lottum, vom 4ten Dcbr. c. ist es unbedenklich, daß die Königl.

Militair=Gouvernements verpflichtet sind, die, seit ihrer Errichtung entstandenen Ausgaben für die, in den Provinzial=Lazarethen verpflegten Militair=Kranken auf ihre Fonds zu übernehmen, ohne daß die Haupt=Kriegeskasse selbige zu erstatten gehalten ist.

Dies wird daher hiemit bekannt gemacht:

a. den Herren Ober=Krieges=Kommissarien, um alle dergleichen Liquidationen von der Hand zu weisen und

b. den Gouvernements=Krieges=Kommissarien, um keine Kosten dieser Art anher zu liquidiren.

6.

Frankfurth, den 29sten December 1813.

Die Kompagnie=Chirurgen, welche in den Brigade=Lazarethen Dienste leisten, sollen eine monatliche Zulage von 5 Rthlr. erhalten.

Auf den Antrag des Herrn Divisions=General=Chirurgus Dr. Schack ist genehmiget worden, daß den Kompagnie=Chirurgen, welche in den Brigade=Lazarethen Dienste leisten müssen, auf die Dauer dieser, mit großen Anstrengungen verknüpften, auch Erkrankungen nach sich ziehenden, Beschäftigung eine monatliche Zulage von Fünf Thalern gezahlt und extraordinair liquidirt werden kann. Diese Begünstigung findet auch auf ähnliche Fälle für die Kompagnie=Chirurgen der andern drei Armee=Korps Anwendung.

7.

Laon, den 15ten März 1814.

Die bei den Feld-Lazarethen angestellten Kommandanten sollen 1 Pferd mehr, mithin auch 2 Rationen erhalten.

Den bei den Feld-Lazarethen angestellten Kommandanten sind auf meinen Antrag, statt des bisher etatsmäßig gewesenen 1 Pferdes und einer Ration, vom 1sten Februar ab, 2 Pferde und 2 Rationen zugestanden worden.

Die Herren Ober-Krieges-Kommissarien werden demnach das Nöthige wegen Verabfolgung des 2ten Pferdes aus dem fliegenden Pferde-Depot und wegen Verabreichung der 2ten Ration veranlassen, auch die Lazareth-Kommandanten hiervon benachrichtigen.

8.

Paris, den 18ten May 1814.

An welche Behörden die monatlichen Natural- und Geld-Rechnungen der Feld-Lazarethe gesandt werden sollen.

1) Es ist bisher sehr oft der Fall gewesen, daß die Herrn Ober-Krieges-Kommissarien die monatlichen Natural- und Geld-Rechnungen der Feld-Lazarethe an mich eingesandt haben; dies ist jedoch nicht der Weg, den dieselben nach meinen frühern Bestimmungen nehmen sollen.

Die gedruckte Instruktion für die Lazareth-Rendanten vom 9ten May 1812 schreibt sehr deutlich den

Gang jener Rechnungen vor. Es erhellet aus derselben insbesondere aus dem §. 17. klar:

daß die, durch die Feld-Lazarethe gefertigten Rechnungen an die betreffenden Herren Divisions-General-Chirurgen gehen, von diesen dieselben aber den Herrn Ober-Kriegs-Kommissarien zugesandt werden sollen, damit letztere sie den Krieges-Kassen, mit den nöthigen Anweisungen versehen, zufertigen können.

Es muß nach dieser Vorschrift künftig genau verfahren werden, damit meine, überdies schon überhäuften Geschäfte nicht noch durch Arbeiten vervielfältigt werden, welche andern Behörden nach den bestehenden Vorschriften zustehen.

Uebrigens versteht es sich hiebei von selbst, daß nur dann von den Feld-Lazarethen die Natural- den Geld-Rechnungen beizufügen sind, wo die Verpflegungs-Bedürfnisse für die Kranken nicht im Wege der Requisition zu beschaffen gewesen, sondern für Rechnung Königl. Kassen durch die Lazareth-Oekonomie angekauft worden sind.

Bestimmung wegen Bezahlung des Medizin-Geldes, an die Regiments- und Bataillons-Chirurgen.

2) Da die Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 15ten July 1809 ausdrücklich bestimmt:

daß nur für manquirende Mannschaften den Regiments- und Bataillons-Chirurgen das Medizin-

Geld, jedoch auch nur in dem Falle abgezogen werden soll, wenn per Bataillon 50 Mann gegen den Etat wirklich manquiren:

so beruhet es in einem Mißverständnisse, wenn bisher zuweilen von den stellvertretenden Krieges-Kommissarien den Regiments- und Bataillons-Chirurgen auch für absens Kranke gegen obige Vorschrift das Medizin-Geld abgezogen worden, deren genaue Befolgung ich hiemit in Erinnerung bringen muß, um allen desfalsigen Anfragen bei mir zu begegnen.

9.

Paris, den 19ten May 1814.

Den erkrankten Wärtern, Koch- und Wasch-Weibern müssen gleichfalls die Löhnungs-Abzüge gemacht werden.

Verschiedene Lazarethe haben bisher unterlassen, den erkrankten Wärtern, Koch- und Wasch-Weibern denjenigen Löhnungs-Abzug zu machen, welchen der Tarif vom 28sten April 1813 in der Sammlung der Lazareth-Instruktionen ꝛc. auf der letzten Seite genau vorschreibt. Dies muß fernerhin jedoch nie mehr dieser Vorschrift entgegen statt finden, und ich bringe den sämmtlichen Feld-Lazarethen dieselbe hierdurch in Erinnerung.

LIV.

Schreiben

der

vereinigten General-Intendantur der verbün-deten Armeen an den General-Krie-ges-Kommissair der Preußischen Armee, wegen der Evacuations-Linie für die Lazarethe.

Indem wir uns beehren, Ew. Hochwohlgeboren die Anordnungen in Abschrift mitzutheilen, welche wir in Ansehung einer Vorbereitung zur Ausleerung der in Frankreich errichteten Hospitäler getroffen haben, er-suchen wir Dieselben gehorsamst, die in dieser Sache nöthigen Verfügungen im Einklang mit denselben ein-zuleiten, und die militairischen Hospital-Beamten da-hin zu instruiren, daß sie, im Fall der wirklich eintre-tenden Evacuation mit den, von uns an den Sammel-plätzen bestimmten, Kommissarien die nöthige Rück-

sprache nehmen, und alles nach den getroffenen Einrichtungen in Ausführung bringen.

Die vereinigte General-Intendantur der verbündeten Armee.

v. Witzmann, K. K. Hofrath ꝛc.

General-Major v. Cancrin, Russ. Kaiserl. Gen. Intend.

Graf v. Lottum, K. Pr. Gen. Major u. Gen. Intend.

Evakuations-Linien der alliirten Hospitäler aus Frankreich.

I.

K. K. Oesterreichische Evakuations-Linien.

A.

Nordwärts in Frankreich liegende und im südlichen Baden befindliche Hospitäler.

Basel, Sammelplatz, großes Hospital.
Gr. Laufenburg, Hospital.
Thingen, Station.
Schaffhausen, Hospital.

Stockach,

Stockach, Station.
Pfullendorf, Hospital.
Sulgau, Hospital.
Biberach, Hospital.
Ulm, Hospital.

Vertheilungsorte, Günzburg, Elchingen, Weißenhorn und zu seiner Zeit, Einschiffung auf der Donau.

B.

Hospitäler südwärts, und in der Schweitz gelegen.

aa.

Pontarlier, Sammelplatz.
Neuffchatel, Station.
Solothurn, Hospital.
Arburg, Hospital.
Baden, Station.
Schafhausen, Hospital.

bb.

Geneve; Sammelplatz.
Iverdün, Station.
Murten, Station.
Solothurn, Hospital 2c.

II.

Russisch-Preußische Hospitäler: Altkirch, Mühlhausen, Ensisheim,

a.

Sammelplatz, Mühlhausen, die Rheinüberfahrt in der Gegend von Mühlheim.

Mühlheim, Station,
Freiburg, großes Hospital. 6.
Waldkirch, Hospital. 4.
Haßlich, Station. 4.
Schramberg, Station. 6.
Oberndorf, Station. 4.
Horb, Station. 6.
Herrenberg, Hospital. 5.
Lemberg, Station. 6.
Beßigheim, Station. 6.
Weinsberg, Hospital. 6.
Oehringen, großes Hospital. 5.
Kanzesau, Station. 4.
Mergentheim, großes Hospital. 8.
Ochsenfurth a. M., großes Hospital. 8.
Passenheim, Station.
Uhlfeld, Station.
Bamberg, großes Hospital.

NB. Die Badischen Kranken werden von Freiburg aus vertheilt; die Würtembergischen werden von Schramberg aus vertheilt.

gemischte südliche Linie.

(österreichische) südliches Baden.

b.

Im Fall der Uebergang bei Mühlheim unthunlich seyn sollte.

c.

Die Oesterreichischen, Baierschen und Würtembergischen Kranken gehen nach der Marschroute III. a., sobald sie Freiburg erreicht haben. Hierher gehören noch die Oesterreichischen Hospitäler in Würtemberg.

III.

Russisch = Preußische und gemischte nördliche Linie.

Hospitäler: Epinal und alle, im Departement der Vosgau, Colmar, die um Strasburg, Schwarzach und bei Kehl. Alle im Großherzogthum Baden nördlich befindliche.

Sammelplatz und Ueberfahrt für die aus Frankreich, Markolsheim, wo die Badenschen Vorspanne am rechten Rheinufer warten.

a.	b.
Oesterreichische, Baiersche, Würtembergische Kranken von Markolsheim, Station.	Russen, Preußen von Markolsheim. Kizzenheim und Mühlburg Station.
Emedingen, Hospital.	Offenburg, Hospital.
Freiburg, großes Hospital	Bühl, Station.
NB. Die Kranken bleiben nicht in Freiburg, sondern gehen gleich, um die Station nach Neustadt abzukürzen, nach Ebnet, und von da über Himmelreich und durch das Höllenthal nach:	Etlingen, großes Hospital.
	Bretten, großes Hospital.
	Sinsheim, Station.
	Stackwetz, Hospital.
	Buchen, Station.
	Bischoffsheim, Hospital.
Neustadt, Station.	Würzburg, Hospital.
Hüffingen, Hospital.	Werneck, Station.
Engen, Station.	Schweinfurth, Hospital.
Stockach, Station.	

Die Oesterreicher gehen über Pfullendorff weiter nach Ulm nach der Linie II. a. Die Bayern werden in Sernatingen auf dem Bodensee nach Bayern eingeschifft.

IV.

Die Armee des Feldmarschalls von Blücher evacuirt ihre Kranken nach besonderen Verfügungen des Herrn General-Kriegs-Kommissair Ribbentrop über Manheim und Mainz, das rechte Ufer des Mains haltend.

V.

Die Nordarmee, die Lahn haltend.

Bemerkungen.

1) Die Ausleerung geschieht durch ein allmähliges Vorschieben von Hospital zu Hospital, weshalb zu seiner Zeit die weitere Linie bekannt gemacht werden wird. Die Bestimmungen, wie weit vorerst fortgeschoben werden soll, hängen von der Armee ab, und wenn sich daher die Kranken auf der Evakuationslinie häufen, werden sie durch die Landesbehörden seitwärts verlegt.

2) Es werden an den Grenzen Landes-Kommissaire aufgestellt, welche mit den Militair-Kommissarien das weitere abmachen.

3) Auf den Stationen muß wenigstens für 200 Kranke und 200 leicht Verwundete, oder Rekonvaleszenten

Raum seyn, und für Verpflegung, Lagerstroh, Feurung, Verband und Vorspann gesorgt seyn. Die Hospital-Orte müssen wenigstens auf eine doppelte, und die größern auf eine dreifache Anzahl Kranke versehen seyn, und daher für den Wechsel der Wäsche, für Betten und andere Hospital-Requisiten, Aerzte, Bedienung, Medikamente ꝛc. gesorgt seyn.

Eben so nöthig sind überall Kommandanten und Wache.

4) Die seitwärts liegenden Hospitäler müssen in Zeiten ausersehen, und vorläufig vorbereitet werden.

5) Einzelne Abänderungen in den Lokalitäten können unter der Hand gemacht werden, ohne jedoch in den Hauptevakuationszügen etwas zu ändern.

LV.

Verabredung

über

Leitung der Kranken-Pflege in Frankreich.

1. Es wird eine Lazareth-Direktion für ganz Frankreich in Paris niedergesetzt. Diese besteht aus dem Obersten v. Rödlich, Divisions-General-Chirurgus Dr. Voeltzcke und Intendanten Steltzer, welcher nebenher auch die Geschäfte wegen Versorgung der Gefangenen mit den nöthigen Bedürfnissen besorgt.

2. Dieser Direktion wird das ganze Haupt-Feld-Lazareth Nr. 2. zur Disposition gestellt, welches in allen Beziehungen komplettirt werden muß.

3. Die Direktion wird besondere Kommissionen auf den Linien, wo die Truppen gegen Paris gezogen sind, bilden, mithin

a) auf der Linie von Paris über Troyes, Chaumont ꝛc. bis an die Gränze gegen die Schweiz;

b) auf der Linie von Paris über Meaux und Nancy bis an die deutsche Gränze; und

c) auf der Linie von Paris über Laon bis an die Gränze von Belgien,

4. Eine jede dieser Kommissionen wird von einem Staabs=Chirurgus dirigirt, und mit einigen Ober=Chirurgen, mehreren Lazareth=Chirurgen, so wie einem Expedienten besetzt.

5. Für Paris wird eine ähnliche Kommission gebildet.

6. Die Direktion wird nach diesen Linien jeder Kommission diejenigen Dapartements bezeichnen, worauf sie ihre Wirksamkeit auszudehnen hat.

7. Die gesammte Leitung in der untern Instanz wird den Kommissionen übertragen, und sie erhalten darüber besondere Instruktionen von der Haupt=Direktion.

8. Die Haupt=Direktion wird mit einem Credit von 50,000 Francs bei einem hiesigen Handlungshause durch des Herrn Finanz=Ministers v. Bülow Excellenz auf Conto der Haupt=Krieges=Kasse versehen.

9. Die Haupt=Direktion wird wegen ihrer eigentlichen Geschäfte an den General=Krieges=Kommissair und General=Staabs=Chirurgus verwiesen, muß aber in Fällen, wo sie augenblicklicher Hülfe bedarf, von der Gesandtschaft ohne weitere Umstände geholfen werden.

10. Damit die Kranken und Blessirten in den von Frankreich abgetretenen Ländern unter eine allgemeine Aufsicht und Leitung kommen, so wird der Divisions=General=Chirurgus Schack die Direktion in den vier teutschen Departements, und der Divisions=

General-Chirurgus Büttner die Direktion in den Niederlanden mit Einschluß von Holland übernehmen. Sie sollen übrigens von dem General-Krieges-Kommissair bei seiner Rückkunft von London in einer mit ihnen an einem schicklichen Orte zu haltenden Conferenz instruirt werden, und wird der General-Staabs-Chirurgus sich so einzurichten suchen, daß er der Conferenz beiwohnen, und daher von ihm gemeinschaftlich mit dem General-Krieges-Kommissair die Instruktion vollzogen werden kann.

Paris, den 28sten Mai 1814.

Ribbentrop. Goercke. Voeltzcke.

LVI.

Bestand

an

Feld-Lazarethen in den Kriegen von 1812. 1813. und 1814.

Bei der Ermittelung des Bedarfs an Feld-Lazarethen im Jahre 1809 nahm man den zehnten Mann als den Gegenstand der allgemeinen Krankenpflege zur Zeit des Krieges an, und ließ darnach die Inventarien in den Train-Depots zusammen bringen.

Die Armee war damals 42,000 Mann stark, zerfiel in sechs Brigaden, und sollte zur Zeit des Krieges aus drei Hauptabtheilungen — jede von zwei Brigaden — bestehen.

Auf den Grund dieser Formation wurden

6 fliegende Lazarethe, jedes zur Bedienung von 200 Leidenden, und

3 Haupt-Lazarethe, jedes zur Bedienung von 1200 Leidenden eingerichtet,

als Etat bestimmt, und es konnten in diesen Anstalten 4800 Leidende, also 600 mehr, wie der angenommene Grundsatz forderte, bedient werden.

Von diesen Feld=Lazarethen begleiteten 3 fliegende und $1\frac{1}{2}$ Haupt=Lazerethe das Preußische Hülfs=Korps von 20,000 Mann in den Krieg gegen Rußland. Nach dem Etat konnten sie 2400 Leidende bedienen; sie mußten aber, da Westphalen, Pohlen, Baiern und Franzosen zu dem Preußischen Hülfs=Corps stießen, mit diesen die zehnte große Abtheilung der Armee gegen Rußland bildeten, und die genannte Abtheilung 36,000 Köpfe zählte, ein Drittheil mehr übernehmen, als der Etat vorschrieb, weil jene fremden Truppen gar keine Feld=Lazarethe hatten. Die Bedienung war demungeachtet vollständig, und es lag dadurch klar am Tage, daß man den Etat der Feld=Lazarethe sehr reichlich berechnet hatte.

Im März 1813. rückte die Preußische Armee mit 80,000 Mann zum Kampf aus, und hatte alle Feld=Lazarethe bei sich. Diese waren zwar, wie oben bemerkt ist, nur zur Bedienung von 4800 Leidenden eingerichtet, konnten aber unbedenklich 6400 bedienen. Es mußte also noch für 1600 Leidende Rath geschafft werden. Dies geschah durch die Bildung der stehenden, in der Geschäftssprache Provinzial=Lazarethe genannten, Krankenpflege=Anstalten, welche nach dem Vortrag des General=Krieges=Kommissairs mit pensionirten Militair=Chirurgen, mit bürgerlichen Aerzten und Beamten besetzt, von den Militair=Gouvernements eingerichtet, von dem General=Staabs=Chirurgus geleitet und durch den Geist der Preußischen Nation auf eine ewig denkwürdige Art unterstützt wurden.

Der General-Krieges-Kommissair stiftete auch kurz-vor der Schlacht von Groß-Görschen das fliegende Lazareth Nr. 7., welches bei Röthа und Borna schon in Wirksamkeit trat. — Er ordnete nicht minder in Sachsen und allen von Preußischen Truppen besetzten Gegenden die Einrichtung von Provinzial-Lazarethen an. Der Rückzug der Armee nach jener Schlacht und derjenigen von Bautzen beschränkte aber bald die Krankenpflege auf die vaterländischen Quellen.

Die Lazarethe in den Marken, Pommern und Schlesien, wovon die in den erst genannten Provinzen mit den durch die Franzosen aus Rußland überbrachten Epidemien kämpften, wurden überfüllt, aber doch bald so geordnet und erweitert, daß die Ueberfüllung ohne Nachtheil blieb.

Kurz vor dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten, also im Julius 1813, erschienen die Landwehren. Der Bestand der mobilen Truppen wuchs bis auf 180,000 Mann; man konnte die Regimenter und Kompagnien nicht einmal hinreichend mit Aerzten besetzen, und an eine augenblickliche Vermehrung der Feld-Lazarethe war sowohl deshalb als auch wegen völligen Mangels an Mitteln fast gar nicht zu denken.

Demungeachtet entstand unter der Leitung des Herrn Hofrath und General-Chirurgus Gräfe eine Reserve zur Bedienung von 3000 Kranken und Ver-

wundeten, welche in zehn gleich starke Abtheilungen zerfiel; der General-Krieges-Kommissair vermehrte die fliegenden Feld-Lazarethe mit zwei neuen Anstalten unter den Nummern 8 und 11., auf seinen Antrag wurden zwei Abtheilungen jener Reserve mobil gemacht, und bei den fliegenden Lazarethen unter den Nummern 9 und 10 geführt. — die Armee besaß also in dem Augenblick, wo der erste Schuß wieder fiel, in

9	fliegenden Feld-Lazarethen für	1800 Leidende
3	Haupt-Lazarethen	3600 —
	der Reserve	3000 —
	also .	8400 Leidende

die nöthigen Feld-Lazareth-Anstalten.

Die Reserve war nicht mobil, der Verfügung des General-Krieges-Kommissairs entzogen, und stand zugleich mit den Provinzial-Lazarethen unter der alleinigen Verfügung des Herrn General-Intendanten, General-Majors Grafen v. Lottum. Die übrigen Lazarethe hiengen alle von der Verfügung des General-Krieges-Kommissairs ab, der übrigens da, wo die Armee vorschritt, auch die Anlage von Provinzial-Lazarethen bewirken, sie nachher aber an jene Ober-Behörden verweisen ließ.

Im Oktober 1813. waren schon 51 Provinzial-Lazarethe vorhanden, und diese wuchsen in der spätern Zeit so an, daß im Monat März 1814. 124 solcher An-

stalten sich vorfanden. Der Theil dieser Provinzial-Lazarethe, welcher dem Krieges-Schauplatz am nächsten lag, wurde nicht nur von den Reserven des Herrn General-Chirurgus Gräfe, sondern auch von den drei Haupt-Feld-Lazarethen so lange ausgeholfen, bis derselbe zu einer solchen Vollkommenheit gelangte, daß man ihn auf seine eigenen Mittel beschränken konnte.

Daß die Verwaltung der Preußischen Armee im Beistande des großen Geistes, welchen die Preußische Nation entwickelt hatte, die Krankenpflege für die Streiter reichlich geordnet hat, — liegt ausser Zweifel, wenn gleich durch die unglaublichen Zuströmungen der vielen Verwundeten und Kranken von den übrigen Armeen des Bundes zuweilen Ueberfüllungen der Krankenhäuser und Verlegenheiten in der Bedienung der Kranken und Verwundeten entstanden.

Wieviel die Bedienung der Leidenden für die Preußische Armee geleistet habe, mag nachstehendes, aus den Rapporten gezogenes Zahl-Verhältniß beweisen.

Ultimo July 1813 blieben in sämmtlichen Feld-, Reserve- und Provinzial-Lazarethen im Bestande

2103 Verwundete

und 4183 Kranke

überhaupt = = = = = 6286 Kr. u. Verw.

Dazu kamen

		Kr. u. Verw,
a. Im Monat August	1813	5996
b. = =	Sept. =	17513
c. = =	Oktb. =	18930
d. = =	Novbr. =	15121
e. = =	Decbr. =	16104
f. = =	Januar 1814	20004
g. = =	Februar =	14840
h. = =	März =	19171
in Summa =		127679 = =

Sind 133965 Kr. u. Verw.

Davon sind in der vorstehend gedachten Periode abgegangen:

1. Als geheilt	= =	84805
2. = gestorben	= =	15748
3. = vermißt	= =	394
4. = Invalide	= =	3177
Fac. =		104124 = =

Ult. März blieben daher im Bestande 29841 Kr. u. Verw.

Davon waren krank = 6422

und verwundet = = 23419

29841

Es sind hiernach von der obigen zu den Lazarethen gebrachten Zahl
der Kranken und Verwundeten = = ad 133965 Mann
dem Dienste fürs Vaterland zurückgegeben 84805 =
und aus den dienstthuenden Reihen nur wirklich geschieden = = = = 19390 =
Der 9te Mann ist pptr. gestorben.

Daß diese Bedienung der Russisch-Kaiserlichen Armee, der es an Feld-Lazareth-Anstalten völlig fehlte, eben so nützlich gewesen sei, — ist durch die darüber eingegangenen Rapporte erwiesen.

Das Lob der guten Leitung gebürt nicht allein den Militair-Aerzten, sondern auch den Civil-Aerzten — jene zeigten ihre Kräfte vorzüglich im Gefolge der Armee bei den beweglichen Anstalten, diese dagegen in den Provinzial-Lazarethen, wohin die beweglichen Lazarethe evacuirten.

Paris, im Mai 1814.

(gez.) Ribbentrop.

LVII.

LVII.

Bericht

des

Ober-Feld-Lazareth-Inspektors Neumann, über die Führung der Listen und Bücher von der Oekonomie bei dem Haupt-Feld-Lazareth Nr. 3.

Des, mir durch Ew. Hochwohlgeboren gewordenen sehr verehrlichen Auftrages, darüber Bericht zu erstatten, wie ich während meiner Anwesenheit beim Haupt-Lazareth Nr. 3. die Führung des gesammten Lazareth-Oekonomie-Listen-Wesens angeordnet und geleitet habe, entledige ich mich unverzüglich gehorsamst nachstehend:

I. Jeder Kranke oder Verwundete der Armee muß nach den bestehenden Vorschriften, wenn die Zeit und Umstände es nur irgend gestatten, von der Behörde, die ihn absendet, einen Aufnahme-Zettel zum Lazareth in nachstehender Form mitbringen:

In das Feld-Lazareth zu
ist aufzunehmen
der

National.

1. Name des Regiments, des Bataillons, oder der Brigade.
2. Name der Kompagnie, Eskadron.
3. Charge.
4. Vor- und Zuname.
5. Alter.
6. Dienstzeit.
7. Geburtsort.
8. Provinz.
9. Krankheit.
10. Verpflegt bis incl. den ten
11. Mit Löhnung versehen bis incl. den ten 181
12. Tag des Abgangs in's Lazareth den ten 181
13. Tag der Ankunft im Lazareth den ten 181
14. Tag des Eintritts in die Lazareth-Verpflegung
den ten 181
15. Die mitkommenden Sachen des Kranken sind auf umstehender Seite angegeben.

den ten 181

(Unterschrift des Absenders.)

Rückseite des vorstehenden Aufnahme-Zettels.

Angabe der mitkommenden Sachen des, umstehend signalisirten Kranken.

I. Waffen.

1
2
3
4
5
6

II. Große Montirungsstücke.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

III. Kleine Montirungsstücke:

1
2
3
4
5
6
7
8

IV. Privat-Kleidungen und Sachen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

V. Geld, Uhren, Geld- oder sonstigen Werth habende Papiere. —

1
2
3
4
5
6
7
8

den ten 181

(Unterschrift des Absenders.)

Die vorstehend beschriebenen Aufnahme=Zettel wurden bisher, gedruckt auf einem halben Bogen, den verschiedenen Truppen=Theilen der Armee von den Ober= und Krieges=Kommissariaten der Korps ausgehändiget, so, daß sie nur bei vorkommenden Fällen von den Absendern der Kranken und Verwundeten ausgefüllt zu werden brauchten. In Fällen, wo die Patienten keinen Zettel dieser Art zum Lazarethe mitbrachten, füllte derjenige Oekonomie=Beamte, welcher dem Rezeptions=Büreau vorstand, bei der Ankunft eines Kranken sogleich einen dergleichen aus, bemerkte darauf, daß der Kranke keinen mitgebracht, übertrug sodann die Data desselben sowohl in das Haupt=Kranken=Buch, als in den täglichen Rapport, von welchem weiter unten gesprochen werden wird. Die Armatur= und Montirungs=Stücke des Kranken wurden genau nachgesehen, sämmtlich in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch, welches von einem sehr zuverlässigen Aufseher unter der Kontrolle des Lazareth=Inspektors geführt wurde, unter der Nummer, unter welcher Patient ins Haupt=Kranken=Buch aufgenommen war, verzeichnet; und erst dann wurde derselbe zur Kranken=Station abgeführt, nachdem noch durch das Rezeptions=Büreau in fine des gedachten Zettels bemerkt worden war, für welchen Tag der Kranke rezipirt worden, damit der Chirurgus und Aufseher der Station ihn gleichfalls für den bemerkten Tag in Zuwachs marquiren konnten. Erst, nachdem dies alles geschehen war, wurde der in Rede

stehende Aufnahme=Zettel an der Kopfseite der, dem Kranken angewiesenen Lagerstelle befestiget.

II. Dies blieb er so lange, bis der Kranke auf eine, oder die andere Art das Lazareth wieder verließ, als in welchem Falle er Tages vor dem Abgange von dem Aufseher mit der Bemerkung des obern Arztes der Station versehen, ob er als Rekonvaleszent, Invalide, oder zu einem andern Lazarethe abgehen sollte, zum Rezeptions=Büreau gebracht wurde. Letzterem blieb bis zum Tage des Abganges des Ausscheidenden nun Zeit genug übrig, den Kranken in allen Büchern und Listen gehörig austragen, und seine, ihm beim Eintritt abgenommenen Armatur=, Montirungs=, Privat=Kleidungsstücke (diese wurden in einem schloß= und feuerfesten Lokale, welches zur Aufbewahrung aptirt und mit den nöthigen Rigeln ꝛc. zum Aufhängen und Aufstellen der Sachen versehen war, aufgehoben, und die einzelnen Tornister ꝛc. mit Nummern so bezeichnet, daß sie der Vorsteher des Depots, nach seinem darüber geführten Buche, gleich auffinden konnte) und etwa deponirtes Privat=Vermögen (das Privat=Vermögen, als Uhren, Geld ꝛc. ist beständig der Lazareth=Kasse, und der, darüber ausgestellte, Depositat=Schein dem Kranken selbst übergeben) hervornehmen zu können, um es ihm beim Abgange sogleich alles richtig wieder zurückzugeben. Alle diese Stücke wurden auf einem, auf einem halben Bogen gedruckten Begleitschein, nach dem Schema:

Aus dem Feld-Lazareth zu wird entlassen der

Nationale

1 Name des Regiments, des Bataillons, oder der Brigade.
2. Name der Kompagnie, Esquadron.
3. Charge.
4. Vor- und Zuname.
5. Alter.
6. Dienstzeit.
7. Geburtsort.
8. Provinz.
9. Art des Abganges.
10. Verpflegt im Lazareth bis incl. den ten 181
11. Hat an Löhnungs-Antheil erhalten vom ten bis zum ten 181 rtlr. gr. pf.
12. Tag des Aufhörens der Lazareth-Verpflegung den ten 181
13. Die mitkommenden Sachen des Kranken sind auf umstehender Seite angegeben.

den ten 181

Rückseite des vorstehenden Begleitscheins.

Angabe der mitkommenden Sachen des umstehend beschriebenen Kranken.

I. Waffen.

1
2
3
4
5
6

II. Große Montirungs-Stücke.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

III. Kleine Montirungs-Stücke.

1
2
3
4
5
6
7
8

IV. Privat-Kleidungen und Sachen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

V. Geld, Uhren, Geld- — oder sonstigen Werth habende Papiere.

1
2
3
4
5
6
7
8

den ten 181

wieder notirt, und dieser ganz vollständig ausgefüllt, sodann vom Rezeptions=Büreau dem Ausscheidenden beim Austritte übergeben. Das Lazareth sorgte übrigens dafür, daß beständig ein angemessener Vorrath dieser gedruckten Begleitscheine vorhanden war. Trat ein Kranker durch Desertion oder Tod aus, so zeigte der Aufseher der Station den Fall sogleich im Büreau bei Rückgabe des, sub 1. gedachten Aufnahme=Zettels an, worauf dann der Desertirte oder Gestorbene in allen Büchern ꝛc. ausgetragen, und der gesammte Nachlaß in ein besonderes, dazu bestimmtes sicheres Lokale vorläufig gebracht; hiernächst aber der Privat=Nachlaß der Verstorbenen der Orts=Obrigkeit gegen Quitung übergeben wurde.

Des Eintragens des Verstorbenen in das Todtenbuch, und der Ausfertigung des Todtenscheins wegen, ist weiter unten das Nöthige vermerkt.

Der Fall, daß Desertirte Privat=Vermögen im Lazarethe zurückgelassen hätten, ist mir nie vorgekommen. Wäre es aber der Fall gewesen, so würde ich jenes dem Truppentheile, zu welchem der Deserteur gehört hat, haben zugehen lassen.

Wenn es die Zeit irgend gestattete, ließ ich dann, wenn ganze Transporte Reconvaleszirte auf einmal mit einem Offizier, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffizier ꝛc. zur Armee, oder mehrere Invalide auf einmal zu einer vaterländischen Provinz geschickt wurden, noch besondere Listen der Abgegangenen mit Bezug auf die Begleit=

scheine fertigen, welche ich demjenigen einhändigen ließ, der den Transport führte.

III. Der nachstehend bezeichnete Rapport des Lazareths, auf einem halben Bogen gedruckt:

Rapport

von der Krankenzahl im Königl. Preußischen Feld-Lazareth zu

für den ten 181

Nummer

Namen der Lazarethe

Namen der vorstehenden Verwaltungs-Offizianten

Bestand den ten 181

Zuwachs den ten 181

von der Armee

von andern Lazarethen

von andern Stationen

Summa des Zuwachses

Summa des Bestandes und Zuwachses

Abgang den ten 181 durch

Heilung

Invalidität

Desertion

Tod

Absendung in andere Lazarethe

Absendung in andere Stationen

Summa des Abganges

Bleibt Bestand und zu verpflegen den ten 181

Ausserdem kranke Weiber

Anmerkungen

hatte die Bestimmung, bei Revisionen des Lazareths, ihn sogleich der recherchirenden Behörde, den Orts-Kommandanten aber täglich übergeben zu können.

Eigentlich ist er nur eine getreue Kopie der Aufsenseite

IV. des Rapports, auf einem ganzen Bogen gedruckt, der auf den beiden innern Seiten namentlich speciel den täglichen Zuwachs und Abgang der Kranken unter nachstehenden Rubriken:

Regiment, Bataillon, Brigade ꝛc. ꝛc.
Kompagnie, Eskadron
Nr.
Charge
Vor- und Zunamen
Alter } Jahre
Dienstzeit }
Vaterland
Geburtsort
Provinz
Krankheit
Zuwachs
den
Art des Zuwachses
Abgang
den
Art des Abganges

enthalten muß.

In diesem letztgedachten Rapport werden die zu- und

abgegangenen Kranken gleichzeitig so, wie im Haupt=Krankenbuche, und den Special=Krankenbüchern verzeichnet. Er wird täglich Abends 6 Uhr vollständig abgeschlossen. Alle täglichen Exemplare werden gesammelt, und am Schlusse des Monats zu einem Bande formirt, welcher der zu legenden monatlichen Natural=Konsumtibilien=Rechnung als Belag beizufügen ist.

V. Besondere, auf allen vier Seiten bedruckte Bogen, nach dem ad IV. gedachten Schema, dienen zu allen Lazareth=Oekonomie=Listen, insbesondere zur Anlegung des Haupt=Krankenbuches, und der Spezial=Krankenbücher, so wie sie zu Einlage=Bogen in den täglichen Rapports sub IV., ingleichen, in den, monatlich an die verschiedenen Truppen=Theile abzusendenden Kranken=Vakanten=Listen passen. Bis ult. Juli c. wurde in dieser Form das ganze Listenwesen des Lazareths geführt; weiterhin durfte dies aber nach der Verfügung Ew. Hochwohlgeboren nicht mehr statt finden, da Sie anordneten, daß die bisherigen chirurgischen Kranken=Listen auch von der Oekonomie benutzt werden sollten. Sie sind nachstehend gestellt:

Regiment, oder Bataillon ꝛc. ꝛc.
Kompagnie, oder Eskadron
Nummer
Charge
Vor= und Zuname
Alter } Jahre
Dienstzeit }

Geburtsort und Vaterland
Krankheit oder Verwundung
Wann und wo sie krank oder verwundet worden
Nummer des Journal-Blattes
Jahr und Tag der Ankunft
von der Armee
aus dem Lazarethe zu
aus der Station Nr.
Jahr und Tag des Abganges
in die Station Nr.
in das Lazareth zu
gestorben
desertirt
als Invalide
zur Armee

und weichen daher von der frühern Form der Kranken-Listen in mehreren Kolonnen ganz ab. Schon in meinem gehorsamsten Berichte, d. d. Glaz, den 26sten August c., von welchem ich Abschrift hier beifüge, war ich so frei, Ew. Hochwohlgeboren zu bitten:

es bei der bisherigen Oekonomie-Listen-Form der Feld-Lazarethe zu belassen,

und wiederhole meinen gedachten Antrag hiemit aus der wahren Ueberzeugung, daß die frühern Listen für die Oekonomie zweckmäßiger waren.

Bevor ich weiter gehe, erlaube ich mir, noch über die, von mir beim Lazarethe eingeführte Prozedur bei

Führung der Krankenbücher und Listen gehorsamst einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Schon ad I. habe ich des Haupt=Kranken=Buches erwähnt. Dies ist das erste Dokument einer jeden Lazareth=Anstalt, in welches sämmtliche Kranke beim Eintritt ins Lazareth nach chronologischer Ordnung eingetragen, und beim Austritt aus der Lazareth=Verpflegung wieder ausgeschrieben werden müssen. Auf dasselbe gründen sich alle übrigen Bücher, Listen und Nachweisungen, vorzüglich

a. die täglichen Rapports, deren sub III. und IV. gedacht wurde;
b. die Spezial=Kranken=Bücher, und
c. die, namentlich an die Truppen zu sendenden Kranken=Vakanten=Listen.

So wie die zugekommenen oder abgegangenen Patienten in das Haupt=Kranken=Buch verzeichnet werden, sind sie auch gleichzeitig in den Rapport sub IV. zu übertragen; auf diesem gründen sich aber wieder die Spezial=Kranken=Bücher. Für jedes, für sich bestehende Regiment, Bataillon ꝛc. wird ein besonderes angelegt, worin der tägliche Zu= und Abgang der Patienten, nach Maaßgabe des Rapports unter VI. resp. zu= und abgeschrieben wird, so, daß es am Schlusse des Monats sehr leicht ist, aus diesen Spezial=Kranken=Büchern die besondern Kranken=Vakanten=Listen zu extrahiren, in welche jedoch nur immer diejenigen Kranken aufzunehmen sind, welche sich im

Laufe des Monats wirklich, entweder den ganzen Monat hindurch, oder in einem Theile desselben im Lazarethe befunden haben. Diese Listen sendet das Lazareth jedesmal am Schlusse des Monats an die betreffenden Truppentheile.

Kranke, welche nach Ausweis des Spezial-Kranken-Buches, z. B. schon im Januar das Lazareth verlassen haben, fallen daher für den Februar aus der Vakanten-Liste ganz weg. Kranke, die mehrere Monate sich im Lazarethe befinden, werden so lange in den Vacanten-Listen fortgeführt, bis sie auf eine oder die andere Art abgegangen sind.

Um eine fortwährende Uebereinstimmung der Krankenbücher mit der effektiven Krankenzahl zu erhalten, hatte ich übrigens noch angeordnet, daß jeden Tag, Abends 6 Uhr (der täglichen Schluß-Stunde des ganzen Listenwesens) alle Aufseher, welche Kranken-Stationen vorstanden, den nachstehenden Rapport für ihre Station, beim Rezeptions-Büreau einreichen mußten:

Rapport

für den ten 181

über die Zahl der Kranken im Reviere des Unterschriebenen im Lazareth-Hause N. N.

Für den ten blieben Bestand . Kranke

den ten wuchsen für den ten zu —

Sind . Kranke

Davon sind den ten für den ten

abgegangen:

a. durch Heilung . . . . Kr.

b. durch Tod . . . . . —

c. als Invalide . . . . . —

d. desertirt . . . . . —

e. in andere Lazarethe . . —

Summa . . . . . Kr.

Bleiben Bestand und zu verpflegen

den ten 181 . . Köpfe.

incl. Frauen.

Anmerkung.

In meiner Station sind gegenwärtig noch unbelegte Lagerstellen

den ten 181

N. N.

Revier-Aufseher.

Stellt man diese Rapports von den verschiedenen Stationen in großen Krankenhäusern zusammen, so müssen sie (vorausgesetzt richtig abgefaßt) die Haupt-Summe der, für den folgenden Tag zu Verpflegenden so ergeben, wie sie der ad 4. erwähnte Haupt-Rapport bestimmt. Ist dies etwa nicht, so muß man sogleich untersuchen, worin der Irrthum liegt; denn übergeht man dies, so kostet es viele Mühe, späterhin wenn sich der Irrthum fortschleppt, demselben auf die Spur zu kommen, dessen

Ermittelung sehr leicht ist, wenn man sie gleich, wenn die Nichtstimmung sich ergiebt, vornimmt.

Nach dem Vorgesagten müssen daher täglich, Abends 6 Uhr, der schon gedachten Schluß-Stunde aller Bücher ꝛc.

a. die zusammengestellten kleinen Rapporte der Revier-Aufseher,

b. das Haupt-Krankenbuch,

c. der tägliche Rapport sub 4., und

d. alle Spezial-Krankenbücher, zusammengehalten, ein gleiches Resultat ergeben, und die ärztlichen Verschreibungen der Speisen und Getränke für den folgenden Tag (von denen weiter unten die Rede seyn wird) die gleichfalls um 6 Uhr Abends im Rezeptions-Büreau abgegeben werden, müssen eben so damit übereinstimmen.

Hiebei setze ich voraus, daß, wenn gleich in einem Orte sich mehrere Krankenhäuser befinden, doch nur ein allgemeines Rezeptions-Büreau existiren darf, wo alle Kranke aufgenommen, und sodann dahin geschickt werden, wo Raum zu ihrer Aufnahme vorhanden ist. Der Nutzen, dies Büreau im Mittelpunkte aller Krankenhäuser zu etabliren, ist daher einleuchtend.

Halten beide Parthien, die chirurgische und die ökonomische, gleichzeitig die schon gedachte Schluß-Stunde der Listen pünktlich, so kann nur sehr selten ein Irrthum entstehen.

Alle Veränderungen, die z. B. vom 30sten Dezember Abends nach 6 Uhr bis zum 31sten Abends präzise 6 Uhr Rücksichts der Krankenzahl vorgehen, nimmt der Rapport für den 1sten Januar, und mithin auch alle übrigen Bücher und Listen, auf. Kranke, welche also am 31sten Dezember nach 6 Uhr Abends ankommen, werden erst für den 2ten Januar rezipirt, und bekommen ihre Verpflegung für den 1sten Januar auf Extra-Diät-Zettel des Arztes.

Diejenigen Rekonvaleszenten ꝛc., welche am 31sten Dezember nach der Bestimmung des obern Arztes für den 1sten Januar abgehen sollen, verzeichnet Letzterer übrigens schon den 29sten oder 30sten spätestens, in einer Nachweisung, die er dem Rezeptions-Büreau übergiebt, damit dies in Zeiten die ad 2. gedachten Begleitscheine darnach ausfertigen kann.

VI. Der, nach dem nachstehenden Schema:

General-Nachweisung
der Kranken im Königl. Preuß. Feld-Lazareth
No. zu
in Zahlen, vom Monat 18

Monats-Tag.	Bestand des vorigen Tages.	Summa des Bestandes und heutigen Zuwachses.	Summa des heutigen Abgangs.	Bleibt heute Bestand und zu verpflegen.
den 1sten				
den 2ten				
u. s. w.				
Summa				

allmonatlich zu fertigende General-Rapport enthält die Schluß-Zahlen der täglichen Rapporte, und wird, am Ende des Monats, zusammen gerechnet, den vorgesetzten Behörden der Lazarethe, um die beständige Konkurrenz der Kranken darzustellen, übergeben, auch ein Exemplar dieser General-Nachweisung dem Bande der monatlichen Rapporte ad 4. vorgeheftet. Da, wo sämmtliche Lazareth-Unterhaltungs- und Krankenverpflegungs-Kosten aus Königl. oder andern Kassen baar bestritten werden, hat sie überdies den Nutzen, daß man darnach genau berechnen kann, wie viel im betreffenden abgelaufenen Monat im Durchschnitt ein Kopf für den Tag gekostet hat. Der Betrag mittelt sich dadurch aus, wenn man mit der, in der letzten Rubrik zusammen gerechneten Zahl der Verpflegungs-Tage in den gesammten Kosten-Betrag für den verflossenen Monat dividirt.

VII. Aus einem besondern, in der Lazareth-Oekonomie zu führenden Journal muß genau die tägliche Einnahme an Lebensmitteln hervorgehen.

Das nachstehende Formular:

Nachweisung
über
die Einnahme (Ausgabe)
der Konsumtibilien
bei dem Königl. Preuß. Feld-Lazareth Nr. zu
für den Monat 18
(auf der Aussen-Seite bedruckt.)

dient dazu, sie darin zu verzeichnen, und am Schlusse des Monats dieselbe mit der Ausgabe zu balanciren. Die innern Seiten dieser Nachweisung enthalten die Kolonnen für die verschiedenen Lebensmittel nach alphabetischer Ordnung, in den Unter-Abtheilungen, nach Maaß und Gewicht,

Bier.	Butter.		Suppenkräuter.			u. s. w.
Quart.	Pfund.	Loth.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

Die Einnahme muß durch beglaubte Abschriften der Quittungen der Lieferanten, und die Ausgabe mit den Haupt-Diät-Zetteln belegt werden.

Der Dirigent vergleicht am Schlusse des Monats die extrahirten, und in 2 verschiedenen, nach dem vorstehenden Schema angelegten Nachweisungen aufgestellten Summen der täglichen Einnahme und Ausgabe mit dem Journal, so wie mit den Spezial- und Haupt-Diät-Zetteln, und attestirt demnächst die Nachweisungen. Ist dies geschehen, so können die Beläge reponirt werden, da das Attest des Dirigenten deren Stelle vertritt.

VIII. Die monatlichen Inventarien über den Zu- und Abgang der Lazareth-Utensilien habe ich ganz so führen lassen, wie sie die, bei allen Feld-Lazarethen bereits gedruckt vorhandenen Formulare vorschreiben. Ich ließ die Beschaffenheit der, im Bestande gebliebenen, dazu gekommenen, und abgegangenen Stücke

sowohl, als die Art des Ab= und Zuganges aber sehr genau unter den Abtheilungen

ganz neu,
nicht neu aber brauchbar,
reparaturbedürftig,
unbrauchbar,

verzeichnen, und den Ab= und Zugang durch glaubwürdige Beläge nachweisen.

IX. Die Todtenscheine ließ ich ganz so ausfertigen, wie sie das, in der gedruckten Sammlung einzelner Vorschriften ꝛc. Pag. 135 vorhandene Formular vorschreibt, und das Todtenbuch unter nachstehenden Rubriken führen:

Pag.
Regiment oder Bataillon
Kompagnie oder Eskadron
No.
Charge
Vor= und Zuname
Alter } Jahre
Dienstzeit }
Vaterland
Geburtsort
Provinz
Krankheit
Jahr und Tag der Ankunft im Lazarethe
Gestorben
Datum

Jahr
Anmerkung

Bemerken muß ich hiebei noch, daß, sobald der Aufseher der Station einen Todesfall anzeigte, der Lazareth-Inspektor von mir angewiesen war, sich sogleich unter Zuziehung des Lazareth-Chirurgen und Aufsehers der Station zur Lagerstelle des Verstorbenen zu verfügen, seinen gesammten, noch etwa bei ihm selbst befindlich gewesenen Nachlaß zu verzeichnen, und den Todten alsdann, bis aufs Hemde entkleidet, durch die Krankenwärter zur Todten-Kammer bringen zu lassen, um übelen Eindrücken auf die noch Lebenden zu begegnen.

Sobald der Aufseher die, ad II. schon erwähnte Anzeige im Rezeptions-Büreau gemacht hatte, wurde der Verstorbene in allen Listen und Büchern in Abgang gebracht, dann der Todtenschein ausgefertigt, und dem Truppentheile, zu welchem der Verstorbene gehört hatte, von dem Todesfalle durch das Rezeptions-Büreau Nachricht gegeben.

X. Wie die Kranken und Verwundeten in den Königl. Preuß. Feld-Lazarethen verpflegt werden sollen, ergiebt die Instruktion vom 3ten Oktober 1809.

Für verschiedene Speisen und Getränke, die im Laufe der Verwaltung mitunter verschrieben werden, ist jedoch kein Portions-Satz bestimmt, weshalb ich es nicht für überflüssig gehalten habe, die Anlage B. darüber zu schreiben. Ich bitte gehorsamst, dieselbe

hochgeneigtest prüfen zu lassen, bemerke aber dabei, wie, beim Mangel früherer desfalsigen Bestimmungen, und da ich mehrmals selbst die, darin aufgestellten hinzugetretenen Portions = Sätze geprüft, und sie so, wie sie verzeichnet sind, nicht für zu groß, aber auch nicht für zu karg gefunden, ich mich veranlaßt gesehen habe, darnach bei den Lazarethen des IIten Armee = Corps verfahren zu lassen.

XI. Die tägliche Ausfertigung der Diätzettel ist ganz Sache der obern Aerzte der Stationen, weshalb ich hier etwas darüber zu bemerken für überflüssig halte. Daß übrigens dieselben mit den täglichen Rapporten genau übereinstimmen müssen, habe ich schon ad V. gedacht. Sie werden aus allen Stationen nach 6 Uhr Abends zum Rezeptions = Büreau geschickt, hier gesammelt, und wenn sie mit dem Rapporte verglichen worden, dem Lazareth = Inspektor übergeben, welcher sie demnächst auf einem Bogen, den er auf der ersten Seite

Haupt=Diät=Zettel
für
den ten 18

beschreibt, zusammenstellt, und auf der letzten Seite nach den Sätzen des sub B. beiliegenden Regulativs die rohen Lebensmittel zu den verschiedenen verschriebenen Speisen und Getränken so berechnet, daß sie nach alphabetischer Ordnung hinter einander folgen. Er beschreibt diese Rückseite des Bogens

Berechnung
der
zu umstehenden Verschreibungen erforderlich gewesenen Konsumtibilien.

Dann folgen diese selbst, als

Bier . . . . . Quart.
Butter . . . . . Pfund Loth.
u. s. w.

Die beiden innern Seiten dieses Haupt-Diät-Zettels werden nachstehend rubrizirt:

Im Lazareth-Hause (Litt. oder No.)
Namen der vorstehenden Aerzte
Zahl der Verpflegten
Kranken
Krankenwärter
Koch- und Waschweiber
Summa der Konsumenten
Für dieselben sind verschrieben
An Speisen zum Frühstück, Mittag- u. Abendessen
ganze mit Gemüse
ganze mit Suppe
halbe
viertel
} Portionen
An Brot
ganze
halbe
viertel
} Portionen.
An Getränken

An Getränken

Bier	}	Portionen
Brandtwein		
Wein		
Weinessig		
Milch		Quart

Extra

Pflaumen	}	Portionen
Eierbrühe		
Gesäuertes Kalbfleisch		
Haferschleim		
Roggen-Schroot-Mehl		Pfund
Kommisbrot		Pfund

Nach dem Schlusse dieser Summen folgen darunter diejenigen Speisen und Getränke, welche nach Einreichung der Diät-Zettel noch besonders in den verschiedenen Krankenhäusern und Stationen für solche Kranke verschrieben werden, welche für den folgenden Tag nach dem Rapporte nicht mehr haben aufgenommen werden können. Der Betrag der, zu diesen besondern Verschreibungen erforderlich gewesenen Konsumtibilien wird übrigens auf der Rückseite mit aufgenommen, und eingerechnet.

Nach diesen Extra-Verschreibungen folgt (am Schlusse des Monats) das Attest des Dirigenten in nachstehender Form:

Daß die vorstehenden Portionen wirklich verschrieben worden, bescheinige ich hiedurch auf den Grund der, mir vorgelegten Spezial-Diät-Zettel,

N. N.
Ober-Staabs-Chirurgus und
Dirigent.

Die zusammen gerechnete Zahl der sämmtlichen Konsumenten muß genau mit dem täglichen Rapporte übereinstimmen. Die, unten zu bemerkende Zahl der, auf besondere Verschreibungen extra zu verpflegenden Kranken kann nicht mit dazu gerechnet werden, da diese der Rapport noch nicht aufgenommen hat. Die, auf der letzten Seite berechneten Summen der täglich verbrauchten Konsumtibilien werden übrigens in die sub VII. gedachte Nachweisung übertragen.

XII. Durch den, zur Aufsicht in der großen Koch-Küche kommandirten Aufseher ließ ich zur Kontrolle der Oekonomie ein Buch führen, in welches er genau alle Lebensmittel, sobald er sie aus der Oekonomie erhalten, notiren, und sie alsdann am Abend eines jeden Tages in eins, der sub VII. schon angezogenen Formulare eintragen mußte.

Hieraus konnte man, wenn den Speisen die nöthige Konsistenz mangelte, sogleich entnehmen, ob regulativmäßig das dazu gegeben, was dazu erforderlich war.

XIII. Behufs der Revision der Haupt = Konsumtibilien = Rechnung ließ ich in einem Haupt = Küchen= Zettel die, täglich zu den Haupt = Mahlzeiten gekochten Speisen verzeichnen.

Er hatte nachstehende Form:

Nachweisung

der, im Monat N. N. im Königlich = Preußischen Feld = Lazarethe N. zu

gekochten Speisen.

Monatstag

Zum Frühstück

Zum Mittag

Als Gemüse

Als Suppe

Zum Abendessen.

---

den ten 18

N. N. N. N.

Ober=Staabs=Chirurgus. Lazareth=Inspektor.

Ich ließ diesen Haupt=Küchen=Zettel den Haupt=Diät=Zetteln hinzufügen. Der Dirigent vollzog ersteren mit.

XIV. Speziell die tägliche Konsumtion der Brenn=Materialien nachzuweisen, ist dem Lazareth = Inspektor — ich kann dies aus Erfahrung behaupten — nicht möglich, da bei Verabreichung des wahren Bedarfs, und bei der Verschiedenheit der Größe und Festigkeit

der, im Winter zu heizenden Zimmer, und der verschiedenen Lage derselben, mehr oder weniger gegen die Mittagsseite, das wahre Wärme-Bedürfniß der Kranken befriedigt werden muß, zu dessen Erreichung sich schlechterdings keine bestimmten Sätze annehmen lassen; wohl aber müssen wenigstens die täglich geheizten Zimmer, so wie die Herde in den Krankenhäusern, auf welchen gekocht worden, historisch in Zahlen nachgewiesen, und jeden Monat diese Nachweisung der Geld-Rechnung beigefügt, auch muß summarisch auf derselben die gesammte Konsumtion der Brenn-Materialien im abgelaufenen Monat vermerkt, und dieselbe vom Dirigenten mit unterschrieben werden. Ich wählte zu einer Nachweisung dieser Art das nachstehende Schema:

Nachweisung

über den Verbrauch der Brenn-Materialien
im Monat N. N. in den verschiedenen Kranken-Häusern
des Feld-Lazareths Nr. zu

Monatstag
Zahl der verpflegten Kranken
Es haben gefeuert werden müssen
große Koch-Küchen
kleine, oder Thee-Küchen
Wasch-, Bade- } Küchen
Ferner sind geheizt worden
Kranken-Säle

Kranken=Stuben
Verwaltungs=Zimmer
Apotheken
Anmerkungen

Daß im abgelaufenen Monat N. N. zu vorstehenden Feuerungen überhaupt

hier werden die verbrauchten Quantitäten der Brenn=Materialien eingerückt)

für die verschiedenen Militair=Kranken=Häuser verbraucht worden sind, wird hiedurch bescheiniget.

N. N. den ten 18

N. N. N. N.

Ober=Staabs=Chirurgus und Dirigent. Lazareth=Inspektor.

XV. Auch über den Verbrauch der Beleuchtungs=Materialien lassen sich keine speziellen Nachweisungen fertigen, da der Oekonom den wirklichen Bedarf stets verabreichen muß. Um jedoch von der Größe desselben den vorgesetzten Behörden Kenntniß zu geben, muß der Lazareth=Inspektor am Schlusse eines jeden Monats eine genaue Nachweisung der verbrauchten Quantitäten zum Belage der Rechnung übergeben. Ich ließ diese bisher so stellen:

Nachweisung

der, im Monat N. N. in den verschiedenen Kranken=Häusern des Feld=Lazareths Nr.

zu verbrauchten Erleuchtungs=Materialien.

Monatstag

Wo? und wozu die Erleuchtungs = Materialien verschrieben worden?

Wer sie verschrieben?

Lichter

Pfund

Loth

Brennöhl

Pfund

Loth

Dochtgarn

Pfund

Loth

---

den ten 18

N. N. m.

Lazareth = Inspektor.

Daß nach den, mir vorgelegten Belägen die vorstehend berechneten

Pfund Lichter,

= Brennöhl,

Loth Dochtgarn

wirklich verschrieben worden, bescheinige ich hiedurch.

den ten 18

N. N.

Ober=Staabs=Chirurgus und Dirigent.

Da ohne schriftliche Anweisungen, die der Lazareth-Inspektor als Beläge asservіren muß, keine Erleuchtungs-Materialien verabfolgt werden dürfen, so ist die Anlegung der Nachweisung mit gar keinen Schwierigkeiten verbunden. Alle Beläge, auf welche sich dieselbe gründet, können, wenn sie dem Dirigenten vorgelegt worden, und dieser die Nachweisung am Schlusse des Monats als richtig, attestirt hat, kassirt werden. Schon oft habe ich die Idee gehabt, es überdies noch nachweisen zu lassen, wie viel Lichter und Lampen in den verschiedenen Theilen der Kranken-Gebäude gebrannt haben; allein ich gab immer dieselbe deshalb wieder auf, weil ich wohl einsah, daß doch eine ganz genaue Kontrolle über den Verbrauch der Erleuchtungs-Materialien in mehrerer Hinsicht nicht möglich war; denn ein Licht brennt sparsamer, als das andere, die Arten des Brennöhls sind oft eben so verschieden, als die Konstruktion der Lampen, in welchen es brennt; kurz, man stößt hiebei auf so viele Hindernisse, daß immer ganz pünktliche Nachweisungen, wie die Materialien verbraucht worden, unmöglich bleiben.

XVI. Was an Bettstroh verbraucht wird, kann eben so wenig speziell nachgewiesen werden. Ein bloßes General-Attest, das ich, wie folgt:

daß im abgelaufenen Monat N. N. zum Stopfen und Nachstopfen der Strohsäcke und Kopfpolster nicht mehr und nicht weniger, als:

Pfund, oder Schock Bund Roggen=
gerades Stroh
überhaupt verbraucht worden, wird hierdurch
pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18

N. N. N. N.

Ober=Staabs=Chirurgus Lazareth=Inspektor.
und Dirigent.

stellen ließ, muß schon die Stelle einer förmlichen Rechnung vertreten.

Zwei und dreißig Pfund Stroh sind übrigens zu einer kompletten Lagerstelle hinreichend. Zwanzig Pfund muß ein Bund wiegen.

XVII. Eben so wenig läßt sich über die Konsumtion der grünen und weißen Seife eine detaillirte Rechnung legen. Jene war überdies deshalb nie bedeutend, da ich beständig Gelegenheit fand, die Wäsche in Entrepris geben zu können. Ich ließ daher immer den kleinen Bedarf an grüner und weißer Seife, welche zum Waschen und Baden der Kranken in den Krankenhäusern gebraucht wurde, besonders, durch die obern Aerzte verschreiben, und gegen diese Verschreibungen den Bedarf verabfolgen, dann dieselben zusammenstellen, und darüber eine, der schon sub XV. gedachten, gleiche Nachweisung anlegen.

XVIII. Den Verbrauch der kleinen Lazareth=Nothwendigkeiten als Sand, Besen, Nägel ꝛc. durch

eine darüber zu legende Rechnung nachzuweisen, bin ich außer Stande geblieben.

Ich konnte bloß auf zu beobachtende Sparsamkeit bei Ausgaben für diese Artikel, und alle übrigen, die, wie in den vorhergegangenen Anmerkungen gedacht, sich durch Rechnungen nicht genau nachweisen lassen, wachen.

In welcher Form die Feld-Lazarethe der übrigen Armee-Corps ihre Bücher und Rechnungen geführt haben, ist mir nicht bekannt geworden, da ich im Laufe des Krieges keine Gelegenheit gehabt habe, mich davon zu überzeugen.

Jung-Bunzlau in Böhmen den 1. Oktober 1813.

Neumann.

An
den Königlich Preußischen General-Kriegs-Kommissair ꝛc. ꝛc. Herrn Staatsrath
Ribbentrop
Hochwohlgeboren.

Beilage

Beilage A.

Dem, mir von Ew. ꝛc. ꝛc. mündlich gewordenen Befehle zu Folge habe ich das gesammte Krankenlistenwesen beim Haupt=Feld=Lazarethe Nr. 3. nach den neuen Schematen gänzlich umformen und umarbeiten lassen, womit ich erst vor einigen Tagen ganz zu Stande gekommen bin. Mit wahrem Kummer muß ich jedoch die umgeschriebenen Krankenbücher ansehen, da sie jetzt, obgleich sie sehr sorgfältig und deutlich geschrieben und beinahe noch einmal so viel gedruckte Bogen, als sonst dazu erforderlich gewesen seyn würden, verbraucht worden, weit undeutlicher als die frühern geworden sind.

Will man jetzt einzelne Namen in den Büchern aufsuchen, so wird wenigstens noch einmal so viele Zeit dazu erfordert, als sonst, da man früher

a. Im Haupt= und
b. Im Spezial=Krankenbuche

füglich mit einem Blicke 25 bis 30 Namen übersehen konnte, jetzt aber nur bei verdoppeltem Zeit=Aufwande und großer Behutsamkeit im Lesen der, bunt durcheinander in 2, auch wohl gar 3 Reihen hingestellten Vor= und Zunamen, höchstens 12 bis 13 Namen auf einer Seite findet. Durch die hintern Rubriken, von denen immer doch nur

eine beim Zuwachse, und
eine beim Abgange

ausgefüllt werden kann, geht der, zu den vordern so nothwendige Raum ganz verloren, und macht jede Kranken=Liste in den Haupt=Rubriken höchst undeutlich.

Die Kolonne „
„ Nummer des Journal=Blatts

würde die Oekonomie nie ausfüllen können, da einmal, sie von den chirurgischen Journal-Blättern gar keine Kenntniß hat, und

zweitens, wegen Mangel an Zeit in den wenigsten Feld-Lazarethen von den chirurgischen Beamten jene Blätter geführt werden können.

Die Zweckmäßigkeit dieser neuen Schemate zu chirurgischen Listen kann ich nicht in Abrede stellen, auf der andern Seite halte ich mich jedoch verpflichtet, Ew. ꝛc. auf das Mangelhafte, wenn man sie auch zu Oekonomie-Listen anwenden wollte, ganz gehorsamst aufmerksam zu machen.

Zwei Haupt-Krankenbücher müssen, nach den jetzt bestehenden Vorschriften, und zwar eines, von der Oekonomie, ein zweites aber, nach der Instruktion für die Lazareth-Kommandanten vom 27sten Juny c. Abschnitt IV, von einem chirurgischen Obern im Rezeptions-Büreau geführt werden. Weniger, als das Oekonomie-Haupt-Buch wird das chirurgische zur Fertigung so mancherlei Listen, Nachweisungen und Rapporte gebraucht; eine rasche Uebersicht der Kranken auf allen Seiten dürfte mithin weniger ein wesentliches Erforderniß seyn, und ich bin daher so frei, Ew. ꝛc. hierdurch ganz gehorsamst zu bitten:

diese neuen Schemata bloß zu den chirurgischen Listen und Büchern zu bestimmen, der Oekonomie dagegen die sonstigen, deren Zweckmäßigkeit Ew. ꝛc. früher bereits anerkannt haben, hochgeneigtest wieder zu schenken, wodurch Hochdieselben jedem Lazareth-Oekonomie-Beamten, der dies Listen-Wesen bearbeitet, höchst erfreuen, und mich eben so froh machen würden.

Das Hineindrängen der Truppen-Gattungen, der Charge, des Vor- und Zunamens, des Geburts-Ortes und Vaterlandes, ingleichen der Tage des Zuwachses, so wie

des Abganges in die, gegenwärtig dazu vorhandenen, äußerst beengten Kolonnen, versäumt unendlich, und ich habe die Bemerkung gemacht, daß von zwei Arbeitern, welche beide gleich rasch schreiben, und gleiche Namen ꝛc. einzutragen haben, derjenige, welcher die Listen der ältern Form hat, 6 einträgt, während derjenige, welcher die neuen Listen gebraucht; nur 5 einschreibt.

Bisher bezeichnete ich die Arten des Zuwachses und Abganges blos durch Buchstaben und Zeichen.

Sollten aber Ew. ꝛc. diese Abkürzung der Schreiberei fernerhin nicht zu gestatten so gütig seyn, so sind die dazu vorhandenen Kolonnen auch so geräumig, daß man allenfalls jene verschiedenen Arten des Zu- und Abganges noch deutlicher durch Eintragung ganz ausgeschriebener Wörter bezeichnen kann, als worüber ich mir Ihre hochgeneigte Bestimmung ganz gehorsamst erbitten würde.

Nicht zu gedenken, daß, wie Anfangs erwähnt, noch einmal so viel Papier zu den neuen Listen verbraucht werden muß, passen sie auch eben so wenig zu Einlage-Bogen der bisherigen täglichen Rapporte. Die jetzigen, den Lazarethen zugetheilten, auf den beiden innern Seiten nach der neuen Form bedruckten, auf der Vorderseite aber:

Spezial-Liste

oder

Nachweisung von den angekommenen, versetzten und abgegangenen Patienten im

Feld-Lazareth

zu

pr. 18

bezeichneten Bogen, zu den monatlichen Kranken-Vakanten-Listen bestimmt, dürften für die Folge auf der Vorderseite deshalb, um sie auch für andere Zwecke, z. E. zu

Umschlage=Bogen zu den Kranken=Büchern ꝛc. benutzen zu können, nicht mehr zu bedrucken seyn. Sonst ließ ich die Kranken=Vakanten=Listen auf der Vorder=Seite beschreiben:

Namentliches Verzeichniß
von Kranken
des (Regiments) Bataillons ꝛc.
welche im Monath 18
im Königl. Preuß. Feld=Lazareth Nr. zu
verpflegt worden sind.

Die, in den neuen Schematen angebrachte Rubrik

a. Beim Zuwachse
aus der Station, und
b. Beim Abgange
in die Station

kann und muß, nach meiner Ansicht, ganz wegbleiben, da sie den Rezeptor nur irre führen muß. Ich setze voraus, daß in einem Orte, wo sich mehrere Lazareth=Gebäude befinden, doch nur ein Haupt=Rezeptions=Büreau existiren darf. Zu diesem werden alle Kranke geschickt, hier in das Haupt=Krankenbuch eingetragen, und ihnen diejenige Station angewiesen, in der sie Aufnahme finden können. Die täglichen Rapporte von dem Zu= und Abgange der Kranken fertigt dies Rezeptions=Büreau allein, und wenn wirklich der Fall eintreten könnte, daß der Kranke in der, ihm angewiesenen Station keine Aufnahme fände, so wird er zu einer zweiten Station gebracht. – Zu finden ist er immer, da er im Orte, und doch in einem der Lazareth=Gebäude ist.

Das Oekonomie=Haupt=Krankenbuch kann, nach meinem Dafürhalten, den Namen des Kranken nur einmal enthalten; denn es soll die Konkurrenz aller Patienten im Orte angeben.

Befaßt Receptor sich jedoch damit, den Kranken z. B. fünf mal, je nachdem er aus einer Station in die andere verlegt ist, aufzunehmen, so muß er fünfmal denselben Namen schreiben, übertragen, und die laufende Nummer des Haupt=Kranken=Buchs steigt hiernach vielleicht, der Wahrheit entgegen, um das duplum oder triplum der wirklichen Konkurrenz. Ich darf mich fest überzeugt halten, daß Ew. ꝛc. ꝛc. meine vorstehenden gehorsamsten Bemerkungen nicht übel deuten, sondern sie gefälligst dadurch rechtfertigen werden, daß sie von einem Beamten niedergeschrieben sind, der mehrere Jahre dies Fach en detail bearbeitet hat, und sich daher schmeicheln darf, die Vortheile und Nachtheile der einen oder andern Prozedur ziemlich richtig aufgefaßt zu haben.

Glatz, den 26sten August 1813.

(gez.) Neumann.

An
den Königlich Preußischen General=
Krieges=Kommissair ꝛc.
Herrn Staatsrath Ribbentrop
Hochwohlgeboren
in Strehlen.

Beilage B.

Extract

aus dem Regulativ zur Beköstigung der Kranken in den Königl. Preuß. Feld-Lazarethen.

Vorschriftsmäßig sind erforderlich:

I. Zum Früh- und Abendessen.

a) Zu einer ganzen Portion:

4 Loth feines Weizen-Mehl, oder
4 — Gersten-Grütze, oder
4 — Hafer-Grütze, oder
4 — Buchweizen-Grütze.

b) Zu einer halben Portion:

3 Loth feines Weizen-Mehl, oder
3 — Gersten-Grütze, oder
3 — Hafer-Grütze, oder
3 — Buchweizen-Grütze.

c) Zu einer Viertel-Portion:

2 Loth feines Weizen-Mehl, oder
2 — Gersten-Grütze, oder
2 — Hafer-Grütze, oder
2 — Buchweizen-Grütze.

II. Zum Mittagessen.

a) Zu einer ganzen Portion:

½ Pfund Rindfleisch
16 Loth Erbsen, oder
16 — Bohnen, oder
16 — Linsen, oder
⅝ Metzen Kartoffeln, oder
9 Loth Hirse, oder

8 Loth Graupen, oder
6 — Reiß.

b) Zu einer halben Portion:

½ Pfund Rindfleisch
6 Loth Graupen, oder
4 — Reis.

c) Zu einer Viertel-Portion:

½ Pfund Rindfleisch, oder 8 Loth Kalbfleisch
4 Loth Graupen, oder
3 — Reiß.

Anmerkung. Zum Fetten des Mittagessens dient die, aus dem Rindfleische gezogene Bouillon; zu den Früh- und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt:

a) Zu einer ganzen Portion 1½ Loth zum Frühstück, und 1½ Loth zum Abendessen.
b) Zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühstück, und 1 Loth zum Abendessen.
c) Zu einer Viertel-Portion ¾ Loth zum Frühstück, und ¾ Loth zum Abendessen.

Zum Salzen der drei Mahlzeiten werden pro Kopf auf einen Tag zwei Loth gegeben.

III. Zugabe.

A) An Brot:

1. Für die ganze Portion täglich 1½ Pfd. Kommisbrot
2. = = halbe Portion = 1 Pfd. Roggenbrot
3. = = Viertel-Portion = 16 Loth dergl. oder 8 Loth Semmel.

B) An Getränken.

Die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt von dem Gutfinden des Arztes ab. Die Sätze dafür sind

1. Bier $\frac{3}{4}$ Berliner Quart für alle Diätformen.
2. Branntwein. $\frac{1}{20}$ Berliner Quart für dergl.
3. Wein. $\frac{1}{8}$ Berliner Quart für die $\frac{1}{4}$ Port.
4. Weinessig. $\frac{1}{16}$ Berliner Quart für alle Diätformen.

IV. Extra-Speisen und Getränke.

1. Pflaumen oder Backobst, welches vielleicht hin und wieder für Schlecht-Kranke verschrieben werden dürfte, werden zu einer Portion — Sechs Loth — erfordert.
2. Weinsuppe (gleichfalls nur unter oben gedachten Umständen verschrieben), dazu sind pro Portion erforderlich:
   $\frac{1}{8}$ Quart Wein,
   $\frac{1}{8}$ Loth Saley, und
   1 Loth Kochzucker.
3. Biersuppe (desgl. wie oben):
   $\frac{1}{4}$ Quart gutes starkes Ganz-Bier,
   $\frac{1}{8}$ Loth Saley, und
   1 Loth Kochzucker.
4. Eierbrühe (desgl.).
   Zu einer Portion, aus zwei gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man — Ein Ey — zu, und zieht die Bouillon damit ab.
5. Gesäuertes Kalbfleisch.
   Sollte in einzelnen Fällen der Arzt es verordnen, die ad H. c. gedachten, für Schlecht-Kranke bestimmten 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu lassen, so sind dazu erforderlich
   $\frac{1}{32}$ Quart Weinessig, und
   1 Loth Kochzucker, so wie die Sauce etwas seimig zu machen, etwas Weniges an Mehl.

6. Graupenschleim, oder
7. Haferschleim. } Zu einer Portion werden

4 Loth Graupen, oder
4 Loth Hafergrütze genommen.

8. Milch. Ein Portionssatz existirt dafür nicht, sondern es hängt von dem Gutfinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird.

Schließlich wird bemerkt, daß zu Gewürz und Suppenkräutern, um die Speisen möglichst schmackhaft zu machen,

Ein Pfennig
pro Kopf täglich vergütigt wird.

Ferner sind erforderlich:

9. Zu einer Portion Malztrank — 6 Loth Malz, die Portions-Sätze ad 6, 7 und 9 geben, jeder einzeln, — Ein Quart. —
10. Eine Portion Rauchtaback besteht in 1 Loth, und
11. Eine Portion Schnupftaback in . . $\frac{1}{2}$ Loth.

Strehlen, den 11ten Juni 1813.

LVIII.

Die Listen,

welche

bei den Königlich-Preußischen Feld-Lazarethen von den Aerzten geführt werden.

---

a. Transport-Zettel.

Von diesem wird ein angemessener Vorrath an eine jede Truppen-Abtheilung gesandt, damit ein jeder von diesen abzusendender Kranke sogleich bei seiner Ankunft im Lazareth einen solchen, vom Regiments-, Bataillons-, Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgus ausgefüllten Transport-Zettel mitbringen kann, worauf zugleich die, bis dahin statt gefundene Behandlung des Kranken aufgesetzt seyn muß.

Er hat nachstehende Form:

Num.

{ Regiment, Bataillon, oder Corps,

{ Compagnie oder Eskadron Batterie oder Colonne

Charge { Vor- und Zuname

Alter Jahr { Geburtsort und Vaterland
ist zu krank
oder blessirt worden den ten 18
und abgesandt worden den ten 18
aus dem { Lager zu oder Quartier zu
Krankheit oder Verletzung:

Kurze Angabe der bisherigen Behandlung und Pflege:

b. Journal-Blatt.

Dieses wird zuerst nach dem, von jedem Kranken mitgebrachten Transport-Zettel ausgefüllt, und damit alles genau übereinstimmt, muß jeder Kranke vor Anfertigung des Journal-Blatts nochmals genau examinirt werden. Besonders müssen der Name, die Kompagnie, der Geburtsort, die Krankheit ꝛc. ꝛc. darin genau benannt werden. Die Kranken, welche in andere Lazarethe transportirt werden, bekommen ihre Journal-Blätter mit. Von denjenigen Kranken und Blessirten, welche geheilt entlassen werden, gestorben oder desertirt sind, werden die Journal-Blätter gehörig geschlossen, vom Ober- und Lazareth-Chirurgus unterschrieben, und an den obersten vorgesetzten Chirurgus des Lazareths abgegeben.

Die bereits gedruckt vorhandenen Journal-Blätter sind nach dem nachstehenden Schema abgefaßt:

Nummer.

{ Regiment,
{ Bataillon,
{ oder Corps,
{ Compagnie oder Eskadron.
{ Batterie oder Colonne,

Charge { Vor- und Zuname,

Alter Jahr { Geburtsort und Vaterland,

ist zu den ten 18

krank oder blessirt worden, und den ten 18

angekommen in dem Feld-Lazareth zu

aus dem { Lager zu oder Quartier zu

abgegangen den ten 18

Krankheit, oder Verletzung:

Datum.	Krankheitsgeschichte.	Diät.

c. Täglicher Rapport.

Ein solcher Rapport wird von einem jeden, Station habenden Lazareth-Chirurgus von seiner Station angefertigt, und an denjenigen abgegeben, welcher den allgemeinen täglichen Rapport für das Lazareth anfertigt. Es muß jedoch bei Anfertigung dieses Rapports, und bei Ausfüllung der zweiten Seite bei der Angabe der Diätsätze die größte Genauigkeit beobachtet werden.

Rapporte dieser Art sind nachstehend gestellt:

Rapport

von den Blessirten und Kranken im Feld-Lazareth Nr. des Königl. Preuß. Corps d'Armée

pro den ten 18

Nr.

Namen der Lazarethhäuser

Vorgesetzte Aerzte

Bestand vom ten

Blessirte

Kranke

Summa

Zugang

von der Armee

Blessirte

Kranke

aus andern Lazarethen

Blessirte

Kranke

aus andern Stationen
Blessirte
Kranke
Summa des Bestandes und Zuwachses
Blessirte
Kranke
Abgang aus dem Lazareth
In andere Stationen
Blessirte
Kranke
In andere Lazarethe
Blessirte
Kranke
Gestorben
Blessirte
Kranke
Desertirt
Blessirte
Kranke
Als Invaliden
Blessirte
Kranke
Zur Armee
Blessirte
Kranke
Summa
Blessirte
Kranke

Bleibt Bestand
Blessirte
Kranke
Summa
Ausserdem kranke Weiber
Unter der Summe sind Reconvaleszenten
Unbelegte Lagerstellen.

Auf der Rückseite befindet sich nachstehender Diät-Zettel:

Diät-Zettel

für die Kranken von der Armee
im Feld-Lazareth Nr. zu
für den . ten 181

Bestand ist blessirte und kranke Soldaten
kranke Weiber

Summa Kranke

Erforderliche Speise-Portionen:

ganze mit Gemüse
ganze mit Suppe
halbe
Viertel-
ganze } mit Kalbfleisch
halbe
Viertel-

Summa der Speise-Portionen
Hierunter sind Portionen mit Pflaumen.

Erforderliche Getränke.

Pt. Bier à $\frac{3}{4}$ Berliner Quart
Berliner Quart Branntwein
Berliner Quart Milch.

Zu verpflegendes Lazareth=Personale
Krankenwärter
Wasch= und Kochweiber

Summa Personen.

Portionen Rauchtaback
Portionen Schnupftaback.

Außerdem ist erforderlich:

(Der hier leer bleibende Raum ist zu Extra=Speisen und Getränken bestimmt, welche der Arzt zu verschreiben für nöthig findet.)

---

d. Die Diätzettel.

Die Anzahl aller, auf der Station zu verpflegenden Personen, und die Erfordernisse an Speisen und Getränken müssen auf diesem Zettel nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Er wird von dem Vorgesetzten, und auch von dem Lazareth=Chirurgus unterschrieben und Tages zuvor gegen Abend dem Oekonomie=Offizianten übergeben.

Auf einem Quartblatt besonders gedruckte Diätzettel, welche ganz dieselbe Form haben wie der voral=

legirte,

legirte, auf der Rückseite des täglichen Rapports befindliche, besitzen alle Feld=Lazarethe.

e. Kranken=Rapport und Verpflegungs=Journal.

Dieses muß mit dem täglichen Rapport und Diätzettel genau übereinstimmen. Auf jeder Station muß ein, von diesem Verpflegungs=Journal angefertigtes Buch befindlich seyn, worin täglich die Anzahl der Kranken und der übrigen zu verpflegenden Personen, nebst Abgang und Zuwachs und die erforderlichen Speisen und Getränke genau eingetragen werden. Beim Schlusse des Monats wird ein solches ausgefülltes Journal dem Vorgesetzten überreicht, nachdem es vorher gehörig zusammengezogen, und die Summe unten angesetzt worden ist. Von allen Stationen zusammen wird ein solches Haupt=Journal beim Lazareth geführt, welches zugleich zur Kontrolle der Oekonomie dient.

In welcher Form dies Journal bereits gedruckt bei allen Feld=Lazarethen besteht, ist nachstehend angegeben:

Kranken=Rapport
und
Verpflegungs=Journal
im
Königlich Preußischen
Feld=Lazareth Nr.
zu
vom Monat 18

30

Datum
Namen der Lazarethe
Bestand des vorigen Tages
Blessirte
Kranke
Summa
Zugekommen
Von der Armee
Blessirte
Kranke
Aus andern Lazarethen
Blessirte
Kranke
Aus andern Stationen
Blessirte
Kranke
Summa
Blessirte
Kranke
Summa des Bestandes und Zuganges
Blessirte
Kranke
Abgegangen sind:
In andere Stationen
Blessirte
Kranke
In andere Lazarethe
Blessirte

Kranke
Gestorben
Blessirte
Kanke
Desertirt
Blessirte
Kranke
Als Invaliden
Blessirte
Kranke
Zur Armee
Blessirte
Kranke
Summa
Blessirte
Kranke
Bleibt Bestand
Blessirte
Kranke
Summa
Aufferdem kranke Soldaten=Weiber
Erforderliche Speise=Portionen
ganze
halbe
Viertel=
Noch ganze Portionen für Kranken=Wärter, Wasch= und Koch=Weiber
Getränke aus der Oekonomie

Bier, ... à Mann täglich $\frac{3}{4}$ Berl. Quart
Branntwein, à 100 Mann täglich 2 Berl. Quart
Weineſſig, . à 100 Mann täglich 10 Berl. Quart
Milch
Quart
Wein, aus der Apotheke, à Mann täglich $\frac{1}{8}$ B. Ort.
Rauchtabak
Portionen
Schnupftabak
Portionen
Unter dem Beſtande ſind Rekonvaleszenten
Unbelegte Lagerſtellen.

f. Spezial-Liſte.

Jeder, Station habende Lazareth-Chirurgus muß von dieſer Liſte ein Buch halten, worin er den Beſtand der Kranken der Station nebſt Zuwachs und Abgang bemerkt. Nach dieſer Liſte wird, wenn Zuwachs oder Abgang in der Station ſtatt findet, eine Liſte des Zuwachſes oder Abganges angefertigt, und zugleich mit dem täglichen Rapport an denjenigen, welcher den Haupt-Rapport anfertiget, und zugleich das Haupt-Buch führt, eingeſchickt. Das Schema einer chirurgiſchen Spezial-Liſte weiſet der Bericht des Ober-Lazareth-Inſpektors Neumann von 1ſten Oktober 1813 nach.

g. Haupt-Buch.

Dieſes wird auf keiner Station, ſondern beim Lazareth bloß im Allgemeinen geführt. Es werden darin alle

Spezial=Listen von den Stationen zusammengetragen. Zur bessern Uebersicht wird für jedes Regiment ꝛc. ein besonderes Buch davon gemacht, worin die Kranken kompagnieweise auf besondern Seiten eingetragen werden. Dies Haupt=Buch, gedruckt bei allen Feld=Lazarethen vorräthig, steht so:

Haupt=Buch
von den
Kranken und Blessirten
im Feld=Lazareth
des Corps d'Armée
angefangen im

(Auf den innern Seiten)

Nummer
Charge
Vor= und Zuname
Alter
Dienstzeit
Geburtsort und Vaterland
Krankheit oder Verwundung
Wann und wo sie krank oder verwundet worden?
Jahr und Tag der Ankunft im Lazareth
1stens zu
2tens zu
3tens zu
4tens zu
5tens zu

6tens zu
7tens zu
Jahr und Tag des Abganges
gestorben
desertirt
als Invalide
zur Armee
Nummer des Journal=Blatts.
Anmerkung.

h. Offizier=Liste.

Jeder, von der Armee ankommende kranke, Offizier muß von dem, ihn behandelnden Arzte gleich nach seiner Ankunft demjenigen, welcher den allgemeinen Rapport führt, angezeigt werden. Dieser trägt ihn sodann in ein, von diesen Listen angefertigtes Buch, und der kranke angekommene Offizier wird auf der Rückseite des täglichen Rapports namentlich, mit Bemerkung des Regiments ꝛc. aufgeführt. Beim Abgange des Offiziers wird solches auf der Liste, und auf dem Rapport ebenfalls bemerkt.

Offizier=Listen besitzen bereits alle Feld=Lazarethe gedruckt. Sie sind nach folgendem Schema abgefaßt:

Liste
von den kranken und blessirten Offizieren
in dem
Königlich Preußischen Feld=Lazareth Nr.
zu
den ten 18

Nummer
Regiment oder Bataillon ꝛc.
Charakter
Name
Verwundung oder Krankheit
Wann und wo sie krank oder verwundet geworden
Jahr und Tag der Ankunft im Lazareth
Wo sie einquartiert sind
Jahr und Tag des Abganges
nach dem Lazareth
gestorben
als Invalide
gesund zur Armee
Anmerkungen.

i. Invaliden=Liste.

Diese wird bei allgemeinen Invaliden=Revisionen angefertigt, wenn die Invaliden auf höhern Befehl ausgewählt werden sollen. Die letzte Rubrike bleibt offen, weil solche von dem dazu kommandirten Unteroffizier besonders ausgefüllt wird.

Sie ist gedruckt bei allen Feld=Lazarethen unter dem Schema:

Invaliden=Liste
vom
Feld=Lazareth zu
pro 18

Regiment oder Bataillon ꝛc.

Kompagnie oder Eskadron ꝛc.
Nummer
Charge
Vor= und Zuname
Alter
Dienstzeit
Geburtsort
Vaterland
Invalide
Ursache der Invalidität
Wo sie bisher gewesen? ob beim Regimente, oder
in welchem Lazarethe?
Ob, und womit sie sich selbst ernähren können?
Was sie für Versorgung verlangen?
Pagina protocolli.

vorräthig.

k. Todten=Buch.

Dieses wird nicht in der Station, sondern von demjenigen geführt, welcher den allgemeinen täglichen Rapport und das Haupt=Buch besorgt. Es ist indessen auf dieses Buch eine sorgfältige Aufsicht zu haben, damit alle Todten und der Tag des Todes genau darin bemerkt werden, damit bei Nachfragen die gehörige Auskunft daraus gegeben, und auch, in Bezug darauf, die Todtenscheine ausgefertiget werden können.

Es ist in nachstehender Form abgefaßt:

Todten-Buch.

Regiment oder Bataillon
Kompagnie oder Eskadron
Nummer
Charge
Vor- und Zuname
Alter } Jahr
Dienstzeit }
Geburtsort und Vaterland
Krankheit oder Verwundung
Tag der Ankunft von der Armee
Gestorben
im Lazareth zu
Jahr
Tag
Bemerkungen

1. Monatliche General-Liste.

Diese wird allmonatlich von jedem, Station habenden Lazareth-Chirurgus von jeder Station speziell, und von demjenigen, der das Haupt-Buch führt, vom ganzen Lazareth summarisch, angefertigt.

Das gedruckte Schema dazu ist folgendes:

Monatliche General-Liste
von
den Verwundeten und Kranken nach den Regimentern
und Corps in dem Königl. Preuß. Feld-Lazareth
Nr. zu
pro

Nummer
Namen der Regimenter ꝛc.
Bestand den
Blessirte
Kranke
Zugang
von der Armee
Blessirte
Kranke
aus andern Lazarethen
Blessirte
Kranke
Abgang aus dem Lazarethe
In andere Lazarethe
Blessirte
Kranke
Gestorben
Blessirte
Kranke
Desertirt
Blessirte
Kranke
Als Invaliden
Blessirte
Kranke
Zur Armee
Blessirte
Kranke

Bleibt Bestand
Blessirte
Kranke
Summa

m. Summarische Uebersicht der verschiedenen Krankheiten und Verletzungen.

Diese Uebersicht wird ebenfalls nur allmonatlich, wie die General-Liste angefertigt, und müssen die verschiedenen Krankheiten in die dazu gegebenen Rubriken eingetragen werden.

Sie ist in nachstehender Form gestellt:

Summarische Uebersicht

der verschiedenen Krankheiten und Verletzungen

in dem Feld-Lazareth

vom ten bis zum 18

Vom ten bis ten 18 waren überhaupt Kr. u. Bless.	v. der K. Pr. Armee v. fremden Truppen v. feindlichen Summa.	Entzündungs- Faul- Nerven- Gastrische Fluß- Wechsel-	Fieber
Davon sind gesund geworden	v. der K. Pr. Armee v. fremden Truppen v. feindlichen Summa.	Hitzige Krankheiten Ruhr Blutflüsse ꝛc. ꝛc. Nervenkrankheiten Wassersucht Gicht Scorbut Venerische Krankheiten	
Davon sind invalide geworden	v. der K. Pr. Armee v. fremden Truppen v. feindlichen Summa.		

Davon sind gestorben	v. der K. Pr. Armee	Krätzige Krankheiten
	v. fremden Truppen	Drüsen=Krankheiten
	v. feindlichen	Augen= und Ohrenkrank=
	Summa.	heiten
		Brust=Krankheiten
		Unterleibs=Krankheiten
		Leicht } Verwundete
		Schwer } Verwundete
		Beinbrüche
		Verrenkungen
		Verletzungen anderer Art
		Geschwüre
		Brüche
		Entkräftung
		Kindbetterinnen
		Summa.

n. Berechnung der chirurgischen Lazareth=Requisiten,

ist bloß zur Rechnungsführung für denjenigen Chirurgus bestimmt, welcher diese Sachen zu verausgaben und zu vereinnahmen hat. Es muß indessen derselbe bei Führung dieser Rechnung alle Ausgaben und Einnahmen gehörig mit Quittungen und Bescheinigungen belegen, damit bei Ablegung der Rechnung keine Monita gemacht werden können.

Diese Berechnung zerfällt in zwei Abtheilungen; die eine enthält konsumtible, die zweite aber nicht=konsumtible chirurgische Feld=Lazareth=Requisiten. Von beiden besitzen alle Feld=Lazarethe gedruckte Exemplare.

Die darin vorkommenden Gegenstände sind sämmtlich in den, in der gedruckten Sammlung einzelner Vorschriften, Dienstanweisungen ꝛc. über die Verwaltung der Lazarethe bei der Königl. Preußischen Armee sub XXV. und XXVI. befindlichen Nachweisungen aufgeführt.

o. Nachweisung der chirurgischen Utensilien, Instrumente u. s. w.

Diese dient bloß zu anzufertigenden allgemeinen Uebersichten der darin vorkommenden Stücke.

Sie ist unter der Bezeichnung:

Nachweisung
der
chirurgischen Utensilien,

gedruckt, bei allen Feld-Lazarethen vorhanden, und enthält ganz dieselben Artikel, welche die ad n. gedachten Nachweisungen sub XXV und XXVI. ergeben.

p. Stamm- und Conduiten-Liste.

Diese wird von dem ersten vorgesetzten Chirurgus geführt, und es muß besonders die Fähigkeit, Aufführung, Fleiß ꝛc. ganz unpartheiisch darin angegeben werden. Allmonatlich wird eine solche Liste an den jedesmaligen General-Staabs-Chirurgus der Armee eingeschickt. Dieselbe ist gedruckt bei allen Feld-Lazarethen in nachstehender Form vorhanden:

Stamm= und Conduiten=Liste

des

Personals

im

Königlich Preußischen Feld=Lazareth Nr.

zu

den ten 18

Nummer
Charge
Vor= und Zuname
Geburtstag und Jahr
Geburtsort und Vaterland
Religion
Ob und wo, und wie lange sie vorher gedient?
Wann und wo sie fürs Feld=Lazareth angenommen?
Fähigkeiten
Aufführung
Krank seit dem
Gestorben, und wann?
Bei welchem Lazareth sie sich befinden?
Wo sie einquartiert sind?
Anmerkung.

LIX.

Die Bücher, Berechnungen und Nachweisungen über Utensilien und Medikamente in den Königl. Preuß. Feld-Apotheken.

1. Von der Utensilien-Nachweisung.

Die Utensilien-Nachweisung ist dazu bestimmt, den Bestand, Zu- und Abgang sämtlicher, bei den Feld-Apotheken im Gebrauch stehenden Utensilien und Schreib-Materialien nachzuweisen. Welche Utensilien ꝛc. es sind, die in den Feld-Apotheken gebraucht werden, weisen genau die, in die gedruckte Sammlung einzelner Vorschriften, Dienstanweisungen ꝛc. über die Verwaltung der Lazarethe bei der Königl. Preuß. Armee sub Tit. XXVII und XXVIII eingerückten Etats nach. Zu den, monatlich abzuschließenden Nachweisungen sind bei allen Feld-Lazarethen besondere, für diesen Zweck gedruckte Formulare vorhanden. Sie sind beschrieben:

Nachweisung
der
Apotheken-Utensilien.

1. An kupfernem Geräthe.
2. Distillier-Blase St.

2. An zinnernem Geräthe u. s. w.

Die Hälfte aller Seiten ist unbedruckt. Es werden auf dieser die nöthigen Rubriken gezogen, um deutlich darnach den Bestand, Zu- und Abgang im abgelaufenen Monath vorzulegen. Es würde hiernach diese Nachweisung so zu stehen kommen:

Bestand war ult. des letztern Monats
Im Laufe des verflossenen sind dazu gekommen
Summa.
Davon sind abgegangen
Mithin bleiben im Bestande ult. des Mon. N.N.
Anmerkungen (diese müssen sich vorzüglich auf die Arten des Zu- und Abganges der Gegenstände beziehen.)

Sind die zerbrochenen oder unbrauchbaren Gegenstände von Metall, so müssen sie, besonders wenn sie von einigem Gewichte sind, nicht weggeworfen, sondern bei dem Königl. Kommissariate desfalls angefragt werden, ob sie als altes Metall verkauft werden sollen? weil sonst der vorstehende Apotheker sich künftigen Verantwortungen aussetzen würde.

2. Von der Spezial-Liste.

In die Spezial-Liste wird der tägliche Abgang nach den in der Apotheke eingegangenen Rezepten und Belägen eingetragen, wobei am besten verfahren wird, wenn man zuvörderst die, mehremale vorkommenden kleinen Quantitäten ein und desselben Artikels auf den ver-

verschiedenen, von einem Tage gesammelten Rezepten und Belägen summirt, und hiernächst die ganze Summe von jedem in die Spezialliste einträgt. Diese Arbeit, durch welche man eine leichte Uebersicht des täglichen Arznei = Bedarfs erhält, muß mit der größten Ordnung jeden Tag regelmäßig bis zum Schlusse des Monats fortgesetzt werden; aus der Zusammenzählung der Gewichte von jedem Tage ergeben sich sodann die Summen des Abganges aller, durch Rezeptur verabreichter Arzeneien für den ganzen Monat, die hiernächst in die monatliche tabellarische Berechnung, und zwar in die Rubrik, „laut Rezeptur = und Spezial = Berechnung" eingetragen werden.

Listen dieser Art sind bei allen Feld = Lazarethen vorhanden. Sie haben auf der Außenseite die Bezeichnung:

Spezial = Berechnung
über die
laut Rezeptur und Beläge verabfolgten
Medikamente
in der
Feld = Apotheke
des Lazareths No.
von dem Monat
18

Auf der innern Seite sind die sämmtlichen, in die Pharmacopoea castrensis aufgenommenen Medikamen=

te in alphabetischer Ordnung mit Bezeichnung des Maaßes und der Gewichte angegeben, und das Datum, nach folgendem Schema vorgedruckt.

Monat.	Tag	Acetum vini				Acetum concentratum				etc.
	den	Pfund	Loth	Gran	Quart	Pfund	Loth	Gran	Quart	
N.N.	1sten									
	2ten									
	2c.									

3. Von der monatlichen tabellarischen Berechnung.

Die Bezeichnung der Rubriken in der monatlichen tabellarischen Berechnung giebt die Bestimmung einer jeden derselben hinreichend deutlich an, so, daß ihre Anwendung keine Schwierigkeiten haben kann, und keiner nähern Erörterung bedarf. Für ganz Unkundige in diesen Berechnungsarbeiten wird indessen noch wegen der, 2mal vorkommenden Rubrik „durch eigne Zubereitung" bemerkt, daß die erstere dazu dient, die in der Feld-Apotheke nach der Pharmacopoea selbst bereiteten Gegenstände, nach dem Gewichte, welches nach der jedesmaligen Verfertigung erhellen wird, einzutragen. In die letztere wird dagegen das Gewicht derjenigen Artikel gesetzt, welche zur Verfertigung jener verwendet

worden, daher diese in Abgang und jene in Zugang kommen. Sind z. B. 35 ℔ Species ad Infusum pectorale in einem Monat verfertigt, so werden die 35 ℔. in die erste Rubrik der Abtheilung „Ist hinzugekommen," die Gemengtheile, nemlich Herba Farfarae, Radix Liquiritiae etc. in die letztere der Abtheilung „ist abgegangen" eingetragen. In dem, über die selbst bereiteten Arzneyen besonders geführten Defekt-Buche müssen daher gleich bei jedem verfertigten Gegenstande die, dazu verwendeten einfachen Artikel bemerkt werden, und zwar in folgender Form:

Species ad Infusum pectorale ℔ XXXV.
- Herba Farfarae = ℔ xx.
- Rad. Liquir. = ℔ v.
- Sem. Anisi
- Flor. Rhoeados ää ℔ v.

Beim Stoßen der Pulver wird dasselbe Verfahren beobachtet. Die, dazu in Anwendung gesetzte Substanz wird in Abgang, das davon erhaltene Pulver, in Zugang gebracht. Im Defekt-Buche wird der Verlust nach dem Trocknen und Pulvern angemerkt, weshalb der Artikel vor und nach dem Stoßen genau gewogen werden muß.

Diese gedruckte monatliche tabellarische Berechnung ist auf der Außenseite bezeichnet:

Berechnungs-Tabelle
von dem Bestand, Zugang und Abgang der Medikamente und Materialien in der Feld-Apotheke des Lazareths No.

von dem Monath

18

Auf den innern Seiten dagegen:

Tabellarische Berechnung von dem Bestand, Zugang und Abgang der Medikamente und Materialien in der Feld-Apotheke des Lazareths No.

von dem bis zum

Medikamente und Materialien

Bestand war den ten

Pfund

Loth

Quart

Von dieser Zeit ist bis zum hinzugekommen

Aus der Feld-Apotheke des Lazareths No.

Pfund

Loth

Quart

Aus der Feld-Apotheke zu

Pfund

Loth

Quart

durch Einkauf
Pfund
Loth
Quart
durch eigene Zubereitung
Pfund
Loth
Quart
Summa des Bestandes und Zuganges
Pfund
Loth
Quart
Davon ist abgegangen
durch eigene Zubereitung
Pfund
Loth
Quart
An die Feld-Apotheke zu
Pfund
Loth
Quart
An die Feld-Apotheke zu
Pfund
Loth
Quart
Summa des ganzen Abganges
Pfund
Loth
Quart

Summa des Bestandes den ten

Pfund

Loth

Quart

Gesammt-Preis und Gewicht der gekauften Materialien und Medikamente

Pfund

Loth

Quart

Rthlr.

gr.

pf.

Bemerkung, welche Artikel verdorben oder verunglückt sind, oder ob sich bei der Inventur ein Plus oder Minus gefunden hat?

Außer diesen drei genannten verschiedenen Nachweisungen werden in jeder Feld-Apotheke noch folgende Bücher geführt, zu denen aber keine gedruckte Schemata vorhanden sind:

1. Ein eigenes Buch oder Kladde, worin die täglich, oder von Zeit zu Zeit eingelieferten Gegenstände unter dem Dato, unter welchem sie geliefert worden, notirt werden.

Diese Kladde würde ungefähr nach dem folgenden Schema anzulegen seyn:

Monat

Tag

Gegenstand der Einlieferung
Namen der Lieferanten
Quantität, Maaß und Gewicht der eingeliefer=
ten Gegenstände
Anmerkungen.

2. Ein Haupt=Buch, worin der Bedarf eines jeden Monats, nach den darüber eingereichten Liquidationen summarisch eingetragen wird. Es ist zu stellen:

Im Monat N. N.
Gegenstände der Einlieferung
Quantum
Pfund
Loth
Quart
Einheits=Preis
pro
Pfund
Loth
Quart
Rthlr.
Gr.
Pf.
Summarischer Betrag.
Rthlr.
Gr.
Pf.

3. Ein Defekt=Buch über die selbst bereiteten Arzeneyen, mit jedesmaliger Bemerkung der dazu verwendeten Substanzen, nach folgender Form:

Monat
Datum
Durch eigene Zubereitung sind produzirt
Pfund
Loth.
Hiezu sind verwandt an einfachen Gegenständen
(Hier werden dieselben speziell mit Hinzufügung der Quantität des Verbrauchten benannt.)

Von den drei vorbemerkten Nachweisungen ist der vorstehende Feld-Apotheker gehalten, jeden Monat ein, richtig und reinlich geschriebenes Exemplar, mit seiner Unterschrift versehen, und mit Beifügung einer Abschrift der Liquidation von den gelieferten Gegenständen, und einem Verzeichniß der selbst bereiteten Arzeneien dem vorgesetzten Arzt des Lazareths zu überliefern, der sie, wenn sich nichts dagegen zu bemerken findet, mit seinem Atteste versehen, dem General-Staabs-Chirurgus der Armee zufertiget.

Von Zeit zu Zeit muß der vorstehende Apotheker ein Inventarium von sämmtlichen Vorräthen der Feld-Apotheke aufnehmen, damit er von der Richtigkeit und Uebereinstimmung seines Berechnungs-Bestandes mit dem wirklichen Bestande überzeugt werde, welches bei nicht zu überhäuften Geschäften jeden Monat geschehen muß. Das sich findende Plus oder Minus wird mit Anführung des Grundes, wodurch selbiges entstanden, in der letzten Rubrik der monatlichen Berechnung be-

merkt. Ergeben sich bei der letztern Revision Defecte von Bedeutung, die sich durch den gewöhnlichen Gang des Geschäfts nicht rechtfertigen lassen, und worüber der vorstehende Feld-Apotheker sich auch nicht gehörig ausweisen kann, daß solche ohne sein Verschulden entstanden sind, so muß er sie aus eigenen Mitteln wieder ersetzen.

Außer diesen, in den vorstehenden 3 Ausarbeitungen gedachten Listen ꝛc. reichen alle Feld-Lazarethe dem General-Kriegs-Commissair, nach dem ihnen von demselben ertheilten Befehl, von 10 zu 10 Tagen noch eine besondere Nachweisung des Ab- und Zugangs vom Kranken-Bestande ein. Diese ist überschrieben:

Allgemeine Uebersicht
von
dem täglichen Zugang und Abgang der Kranken
und Verwundeten in dem
Lazareth zu
für die Zeit vom
bis zum
181

und enhält nachstehende Spalten:

Datum des vorigen Tages
Zuwachs
von der Armee
von den Feld-Lazarethen
von den Garnison-Lazarethen

Summa des Bestandes und Zuwachses
Abgang
durch
Heilung
Invalidität
Entweichung
Tod
Absendung nach andern Lazarethen
Summa des Abganges
Summa des Bestandes
Von den Kranken leiden
an Fiebern und andern innerlichen Uebeln
an äußerlichen Verletzungen
an der Lustseuche
an Ausschlag und Schärfe
An Portionen sind gereicht
ganze
halbe
Viertel=
Ueberhaupt
Die Kranken bestehen
Aus Kaiserl. Russischen Truppen
Offiziere
Unteroffiziere und Gemeine
Aus Königl. Preußischen Truppen
Offiziere
Unteroffiziere und Gemeine
Aus sonst alliirten Truppen

Offiziere
Unteroffiziere und Gemeine
Aus Gefangenen
Offiziere
Unteroffiziere und Gemeine
Summa
Offiziere
Unteroffiziere und Gemeine.

Diese 10tägigen Uebersichten werden in den Lazareth-Büreau's auf den Grund der dort zu führenden Spezial-Listen und Rapporte gefertigt, und durch die Lazareth-Kommandanten nach dem §. 20. ihrer Instruktion sowohl dem General-Krieges-Kommissair, als dem dirigirenden Krieges-Kommissair, so wie dem Herrn General-Chirurgus des Corps eingereicht.

LX.

Einrichtung

des

Medizin-Kastens, welcher im russischen Feldzuge den, bei detachirten Corps angestellten chirurgischen Obern mitgegeben wurde.

Beim Feldzuge gegen Rußland wurde es für nöthig erachtet, in den Hauptquartieren der, zu besondern Commando's detachirten Herren Generale einen chirurgischen Obern aufzustellen, und jedem der letztern einen angemessenen Vorrath von Arzenei-Mitteln mitzugeben. Dieser Vorrath wurde in einem besondern Kasten mitgeführt.

Zur innern Einrichtung dieses, mit Eisen beschlagenen, mit Fries ausgefütterten Medizin-Kastens sind erforderlich:

1) an Apothek-Utensilien

17 Pulvergläser von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ ℔.
30 Stöpselgläser verschiedener Größe
24 Stück Beutel zur Aufbewahrung von Pulvern und dergleichen
1 Serpentin-Mörser
1 hörnerner Rezeptir-Löffel
1 blecherner Topf

1 stählerne Scheere
1 blecherner Trichter

2) An chirurgischen Utensilien

1 große Spritze
1 kleine dito

3) An Medikamenten

℞. Aceti concentrati Unc. quatuor.
D. S.
— Acidi sulphurici diluti Unc. sex.
D. S.
— Acidi tartarici Unc. unam et dimidiam.
D. S.
— Aluminis crudi Uncias quatuor.
D. S.
— Ammonii carbonici Unciam unam.
D. S.
— Ammonii muriatici Uncias sex.
D. S.
— Argenti nitrici fusi Drachmam unam.
D. S.
— Camphorae — Uncias duas.
D. S.
— Cantharid. pulverat. Unciam unam.
D. S.
— Cassiae cinnamomeae pulverat. Unc. duas.
D. S.

℞. Conchar. marin. praeperat. Unc. tres.

D. S.

— Corticis Chinae flavi pulverat. Uncias sex.

D. S.

— Corticis Querc. tenerioris pulv. Unc. sex.

D. S.

— Corticis Cascarillae pulv. Unc. tres.

D. S.

— Emplastri Lithargyri compos. Unc. sex.

D. S.

— — Lithargyri simpl. Unc. sex.

D. S.

— Extracti Absinthii Uncias sex.

D. S.

Recip. Extract. Absinthii Uncias sex.

Spirit. vini rectificati Unc. quatuor.

M. D. S. Extractum amar. spirituosum.

– Extracti Hyoscyami Drachmas tres.

D. S.

— Florum Arnicae montan. Unc. quatuor.

D. S.

— Flor. Chamomillae vulgar. Unc. duodecim.

D. S.

— — Sambuci Uncias duodecim.

D. S.

— Gummi Mimosae pulverat. Unc. sex.

D. S.

— Herb. Lichenis Islandic. incis. Unc. sex.

D. S.

℞. — Menthae piperitae. Unc. sex.

D. S.

— Hydrargyri muriatic. corrosiv. Unciam.

D. S.

— — oxydati rubri Unciam.

D. S.

— Kali nitrici Uncias sex.

D. S.

— — carbonici Uncias tres.

D. S.

— Linimenti saponato-camphorat. Unc. sex.

D. S.

— Liquoris Ammonii caustici Unc. sex.

D. S.

— Magnesiae carbonicae Uncias tres.

D. S.

— Mixturae sulphurico — acidae Uncias sex.

D. S.

— Natri sulphurici Uncias duodecim.

D. S.

— — carbonici Uncias tres.

D. S.

— Olei Baccarum Juniperi aetherei
D. S.
— — Foeniculi aetherei
D. S.
— — Menthae piperitae aetherei
D. S.

} ana Unc. dimidiam.

℞. Olei Olivarum Uncias duodecim.

D. S.

— Opii puri pulverat. Unciam unam.

D. S.

— Pilularum ex Ammoniaco Uncias quatuor Ph. cast.

D. S.

— Pilularum ex Hydrargyro muriat. miti Uncias duas Ph. cast.

D. S.

— Pilularum ex Hydrargyro muriat. miti cum sulphure.

D. S.

— Pilularum ex stibiato aurantiaco Uncias duas Ph. cast.

D. S.

— Pilularum e Terebinthina Ph. cast. Uncias quatuor.

D. S.

— Plumbi acetici Uncias quatuor,

D. S.

— Pulver. Ipecacuanhae compos. Unciam unam Ph. cast.

D. S.

— Pulver. Ipecacuanhae cum tart. stibiato Unciam unam Ph. cast.

D. S.

℞. Pul-

℞. Pulver. Jalappae c. Kali sulphurico Unc. tres
Ph. cast.
D. S.
— — Querc. composit. Unc. quatuor Ph. cast.
D. S.
— — temperant. Unc. duas Ph. cast.
D. S.
— — radic. calami Uncias octo.
D. S.
— — — Ipecacuanhae Unciam unam.
D. S.
— — Rhei composit. Ph. cast. Unc tres.
D. S.
— — Radic. Salep. Uncias quatuor.
D. S.
— — — Valerian. min. Unc. quatuor.
D S.
— — — Zingiber. Unc. duas.
D. S.
— Sacchari albi Uncias viginti quatuor.
D. S.
— Spiritus Vini camphorat. Unc. duodecim.
D. S.
— — — rectificati Unc. duodecim.
D. S.
— — sulphurico-aetherei Unc. sex.
D. S.

℞. Species ad Catapl. Ph. cast. Unc. sex.

D. S.

— — discutient. Ph. cast. Unc. duodecim.

D. S.

— — ad Infusum pector. Ph. cast. Unc. duodecim.

D. S.

— Succi Liquiritiae pulverat. Unc. sex.

D. S.

— Sulphur. depurat. Uncias sex.

D. S.

— Pulver. Liquiritiae composit. Uncias sex.

D. S.

— Sulphur. stibiat. aurantiae. Unc. unam.

D. S.

— Tartari depurati Uncias octo.

D. S.

— — stibiati Unciam unam.

D. S.

— Tincturae Opii simplicis Unc. sex.

D. S.

— — Calami Unc. Sex.

D. S.

— — Cinnamomi Unc. sex.

D. S.

— — Aurant. pom. immaturor. Unc. sex.

D. S.

℞. Tincturae Valerian. simpl. Unc. sex.

D. S.

— — Angelic. Unc. sex.

D S.

— Unguenti Cerei Uncias duodecim.

D. S.

— — Hydrarg. cinerei Uncias quatuor.

D. S.

— Zinci sulphurici pulverat. Unciam unam.

D. S.

— Cerae albae Unciam unam.

D. S.

Die Kosten zur Anschaffung und Füllung des Kastens beliefen sich auf 70 Rthlr. 3 Gr.

LXI.

Schreiben

des

General-Krieges-Kommissairs an den Herrn Regierungs-Rath Lehmann zu Görlitz, wegen Absendung der geheilten Soldaten zur Armee.

In der Ober-Lausitz haben wir viele Kranke und Blessirte zurück gelassen, welche sich theils in den Lazarethen zu Bautzen, Görlitz und Lauban befinden, theils noch in einzelnen Städten zerstreut seyn müssen.

Es ist nothwendig, daß davon eine namentliche Aufnahme gemacht wird, und ich ersuche Euer Wohlgeboren, dies durch die Lazareth-Directionen und Bezirks-Obrigkeiten zu veranlassen.

Von den Kranken und Blessirten werden bereits mehrere geheilt seyn, und der Armee wieder zugeschickt werden können. Diese sind in Commandos von 50 bis 100 Mann zu ordnen, unter Aufsicht der ebenfalls geheilten Ober- oder Unteroffiziere zu stellen, und dann gerade nach Halle an der Saale zu dirigiren, wo sie von der Commandantur ihre weiteren Marschrouten erhalten werden.

Haben Sie die Güte auch dies gefälligst einzuleiten.

Ein jeder Reconvaleszent soll übrigens vor seinem Abgange vollständig und für den Winter gut bekleidet zur Armee abgehen, und diese Bekleidung muß die Lausiz besorgen.

Sie wissen, daß die Schlesische Armee aus den Corps von Yorck, von Langeron und von Sacken besteht.

Alle hiezu gehörenden Reconvalescenten müssen also nach Halle dirigirt werden.

Diejenigen Kranken und Blessirten, welche nicht mehr zum Kriegsdienste fähig sind, werden, wenn sie geheilt sind, in das Lazareth zu Breslau geschickt, wo über ihre Invalidität erkannt werden muß.

Demjenigen, der einen Transport von Reconvalescenten führt, muß übrigens ein Register der Leute, die er mitnimmt, mit auf den Weg gegeben werden.

Lesen Sie die Lazareth-Instruktion durch, und sorgen Sie dafür, daß in den Lazarethen der Lausiz der Dienst nach diesen Vorschriften gehandhabt wird.

Hessen-Philippsthal, den 29ten October 1813.

(gez.) Ribbentrop.

LXII.

Allerhöchste Kabinets-Ordre

an

den General-Major v. Rauch.

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag gebe Ich Ihnen in Betreff der zu errichtenden Compagnien zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde hierdurch Nachfolgendes zu erkennen:

Zuvörderst bin Ich mit der Verfügung, welche das Allgemeine Krieges-Departement in Folge der Kabinets-Ordre vom 5ten Januar c. über diesen Gegenstand an sämmtliche kommandirende Generale, unterm 23sten desselben Monats, erlassen, vollkommen einverstanden, und bestimme nur noch, daß das 4te Armee-Corps dergleichen Compagnien nicht erhalten soll.

Hiernächst setze ich fest, daß die Bekleidung dieser Compagnien bestehen soll:

in einer grauen Mütze von der Form der jetzt für die Infanterie vorgeschriebenen blauen Mützen mit dunkelblauer Einfassung und wachsleinenem Ueberzuge;

in einer Lithawske von dunkelgrau melirtem Tuche mit dunkelblauem Kragen und gelben Knöpfen, so wie mit dunkelblauen Achselklappen;

in gewöhnlichen Infanterie-Mänteln mit dunkelblauen Kragen;

in gewöhnlichen Infanterie-Handschuhen;

in gewöhnlichen Infanterie-Beinkleidern, über den Stiefeletten zu tragen;

in kleinen Montirungsstücken wie der Infanterist;

in einem Tornister mit schwarzen Riemen;

in einem schwarzen Schultergehenk, und

in gewöhnlichen Socken, wie die ganze Armee erhält.

In der Folge bin Ich zwar geneigt, den Kompagnien besondere Kranken-Transportwagen, wenigstens einen per Kompagnie, zu bewilligen, doch werde Ich das Nähere hierüber noch bestimmen; bis dahin müssen die Kompagnien zum Transport der Kranken sich durch requirirte Vorspann-Wagen aus der Nähe des Schlachtfeldes zu helfen suchen.

Was endlich die Equipirung der Kompagnien zu ihrer Bestimmung betrift, so soll jede derselben vorläufig erhalten;

15 Tragbahren von Zwillich mit zwei runden Stangen von Holz, mit eisernen Haken zum Ausein-anderhalten.

30 Tragsessel von Zwillich,

50 Paar Krücken, so wie diese Gegenstände der General=Staabs=Chirurgus Goercke in Vorschlag gebracht hat.

Ausserdem erhält die Hälfte der Gemeinen jeder einen Bandage=Beutel, aber nicht solche Bandage=Tornister, wie der ꝛc. Goercke vorgeschlagen hat, indem sie diese, wegen des eigenen Tornisters, den jeder Mann hat, nicht fortbringen können.

H. Q. Chaumont, den 9ten März 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

LXIII.

Circulare

an die

betreffenden kommandiren Herrn Generale.

Im Verfolg unsers Schreibens vom 23. Januar c., wegen der von des Königs Majestät befohlenen Errichtung besonderer Kompagnien zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde, beehren wir uns Ew. ꝛc. die von des Königs Majestät auf die, über diesen Gegenstand gemachten, Fragen jetzt eingegangene Kabinets-Ordre vom 9ten dieses, in Abschrift ergebenst mitzutheilen. Ew. ꝛc. werden daraus gefälligst ersehen

1) in welcher Art die Kompagnien bekleidet werden sollen, und
2) mit welchen Utensilien sie zu ihrer Bestimmung auszurüsten sind.

Alle übrigen vorläufig getroffenen Anordnungen sind von Sr. Majestät genehmigt, und wir ersuchen Ew. ꝛc. nun ergebenst, solche in Betreff der Bekleidung annoch, nach den Allerhöchsten Bestimmungen ergänzen, und dem General-Krieges-Kommissair, Staats-Rath Ribbentrop, den wir hievon gleichfalls in

Kenntniß setzen, die Ausführung der Bekleidung selbst überlassen zu wollen.

Wir haben dem letzteren zugleich eröfnet, daß wenn derselbe es vorziehen sollte, einen Theil dieser Bekleidung hier anfertigen zu lassen, wiewohl dabei immer ein Zeitaufwand mehr unvermeidlich seyn würde, die 3te Division des Militair-Oekonomie-Departements auf seine Requisition und für seine Rechnung die Anfertigung allhier besorgen würde. Da in der neuern Kabinets-Ordre keine Bestimmung über die Uniform und Auszeichnung der, bei den Kompagnien angestellten Offiziere enthalten ist, so haben wir diesen Umstand dem Herrn Departements-Chef besonders bemerklich gemacht, und derselbe wird wahrscheinlich Ew. ꝛc. die hierunter noch fehlende Allerhöchste Bestimmung directe anzeigen. Was die Ausrüstung der Kompagnien zur Erfüllung ihres Zwecks betrifft, so haben wir uns, unter Zuziehung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements, mit dem ꝛc. Goercke in einer eigenen Berathung über die zweckmäßigste Form der verschiedenen Stücke geeinigt, und der ꝛc. Goercke wird darnach über die Anfertigung selbst den Divisions-General-Chirurgen theils Probe-Stücke, theils Zeichnungen mit Erläuterungen ungesäumt zusenden, wonach, wie der ꝛc. Goercke glaubt, die Sachen vollständig an Ort und Stelle werden angefertigt werden können. Die Kosten dazu, welche vom General-Krieges-Kommissair zu beschaffen sind, wird derselbe dazu anzuweisen von uns

aufgefordert, und zugleich benachrichtigt, daß, wenn die eine oder die andere Art dieser Utensilien hier anfertigen zu lassen gewünscht werden sollte, der ꝛc. Goercke solche auf Requisition und gegen Anweisung der erforderlichen Gelder, hier zu besorgen bereit sei.

Ueber die Benennung der Kompagnien haben Sr. Majestät sich nicht besonders ausgesprochen, und sie werden daher mit der in der letztern Kabinets = Ordre ausgedrückten Bezeichnung

Kompagnie zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde

aufzuführen seyn.

In Ansehung aller übrigen Punkte über die Formation dieser Kompagnien beziehen wir uns ergebenst auf unser Schreiben vom 28sten Jan. c., wonach nun die Zusammensetzung ungehindert wird von statten gehn können.

Berlin, am 22sten März 1814.

Allgemeines Krieges = Departement.

LXIV.

Circulare

des

allgemeinen Krieges-Departements an die kommandirenden Herren Generale, wegen Errichtung besonderer Kompagnien zum Wegbringen der Verwundeten vom Schlachtfelde.

Des Prinzen August von Preußen K. H. haben bei Sr. Maj. dem Könige auf Errichtung besonderer Kompagnien, zur Fortbringung der schwer verwundeten Soldaten aus den fechtenden Reihen nach den Verbinde-Plätzen angetragen, und zur Unterstützung dieses Vorschlages angeführt, daß durch das schnelle, durch dergleichen Compagnien auszuführende Fortbringen der Verwundeten vom Schlachtfelde

1) das Leben vieler schwer Verwundeten, durch das frühere Verbinden erhalten,

2) dem fechtenden Soldaten der Anblick seiner schwer verwundeten Kameraden, welcher einen höchst nachtheiligen Eindruck auf ihn mache, entzogen, und

3) die Anzahl der fechtenden Soldaten nicht mehr, wie bisher oft geschah, durch das Zurückbringen der Verwundeten vermindert, mithin auch dem Zerstreuen

der Leute, wozu das Zurückbringen der Verwundeten Gelegenheit giebt, vorgebeugt werden würde.

Zu diesen wichtigen Vortheilen haben S. K. H. noch hinzugesetzt, daß solche Compagnien, außer dem Gefecht, zu Wachten in den Hauptquartiren, zur Bedeckung desjenigen Theils der Bagage, welcher beständig bei den Truppenabtheilungen bleibt, und zu andern Zwecken, welche sich mit der eigentlichen Bestimmung derselben ohne deren Beeinträchtigung vereinigen lassen, nach den Umständen gebraucht werden könnten.

Diese Compagnien müßten zu dem Ende aus besonders zuverlässigen und rechtlichen, übrigens alten gutgedienten Soldaten, welche zwar nicht mehr die zum Felddienst erforderliche Thätigkeit haben, aber doch nicht gänzlich Invalide sind, zusammengesetzt, und zu ihren Offizieren sehr gewandte Subjekte ausgewählt werden, wonächst die Compagnie bei jedem Gefecht ihrer Brigade in einer angemessenen Entfernung, worin sie dem feindlichen Feuer nicht unnütz ausgesetzt wäre, zu folgen haben würde, und es den Offizieren und Unteroffizieren derselben zur besonderen Pflicht gemacht werden müßte, auf die zweckmäßige Vertheilung und Anwendung ihrer Leute zu sehen.

Von alten gutgedienten Soldaten, welche unter genauer Aufsicht ausgewählter Officiere stehen, ließe sich übrigens mit Bestimmtheit erwarten, daß die Fortschaffung der schwer Verwundeten von den Schlachtfeldern mit Thätigkeit und Eifer geschehen würde.

Se. Majestät der König haben diesen Vorschlägen Allerhöchstdero völligen Beifall zu ertheilen, und die Organisirung vorgedachter Kompagnien mittelst Kabinets-Ordre vom 5ten d. in der Art zu befehlen geruhet, daß für jede Brigade in der Armee eine solche Compagnie von 120 Köpfen errichtet wird, deren gesammte Kopfzahl, um der activen Armee keine Streitkräfte zu entziehen, stets außer dem für die active Armee bestimmten Etat complet erhalten werden soll. Auch soll einer jeden Compagnie eine verhältnißmäßige Anzahl Tragebahren zugetheilt werden, welche die Leute abwechselnd statt der Gewehre tragen, die daher wegfallen, und wogegen die Leute nur mit Säbeln versehen werden sollen.

Ew. ꝛc. beehren wir uns demnach von diesen Allerhöchsten Bestimmungen ergebenst in Kenntniß zu setzen, indem wir über diesen Gegenstand und zur möglichst schnellen Ausführung desselben noch folgendes bemerken:

1) Da mit der Ausrüstung und dem Marsch dieser Compagnien zur Armee, wenn ihre Formation im Lande geschähe, eine sehr kostbare Zeit verloren gehen, und dadurch der Nutzen dieser nicht schnell genug zu realisirenden Einrichtung vermindert werden würde; so geschieht die Errichtung und Mobilmachung dieser Compagnie, so wie die Anschaffung aller Ausrüstungs-Stücke derselben bei den

verschiedenen Armee=Corps selbst, und wird sogleich ausgeführt.

2) Es werden hiezu halb invalide gutgediente Soldaten, Reconvalescenten, welche noch nicht völlig wieder hergestellt sind, oder deren Untauglichkeit zum Felddienste sich auf dem Transport von den Lazarethen zur Armee gezeigt hat, und überhaupt solche Leute ausgewählt werden müssen, die zu den Strapazen des Felddienstes bei den fechtenden Truppen nicht mehr recht geeignet, aber noch für den Dienst dieser Compagnie tauglich sind.

Wenn sich bei den Armeekorps nicht dergleichen Subjecte genug vorfinden sollten, so werden die zur Komplettirung der Kompagnien noch erforderlichen Leute aus den Reconvalescenten der im Lande befindlichen Lazarethe, und aus den rüstigsten Halbinvaliden der Garnison=Bataillone nach näherer Anzeige der kommandirenden Herren Generale entnommen und schleunigst zur Armee abgeschickt werden.

3) Bei einer jeden Infanterie=Brigade des 1sten, 2ten und 3ten Armeekorps, imgleichen bei der Garde=Brigade, wird eine solche Compagnie unter specieller Leitung des Brigade=Chefs, unter dessen besonderen Befehl auch die Kompagnie tritt, organisirt, so daß für jetzt 13 Kompagnien, nemlich:

4 beim 1sten
4 — 2ten } Armeekorps und
4 — 3ten

1 bei der Garde-Brigade

formirt werden.

Die Auswahl der Leute zu derselben geschieht mit möglichster Vorsicht. Zur Besetzung der Offizier-Stellen bleibt es den kommandirenden Herren Generalen überlassen, Sr. Majestät dem Könige die nöthigen Vorschläge einzureichen.

4. Eine jede dieser Kompagnien wird bestehen aus

1 Staabskapitain als Führer der Kompagnie.
1 Premier-Lieutenant.
8 Unteroffiziren, worunter ein Feldwebel.
2 Spielleuten.
110 Gemeinen.

Summa 2 Offiziere und
120 Köpfe.

Außerdem erhält jede Compagnie einen Chirurgus.

5. Die Verpflegung geschieht nach den anliegenden Friedens- und Feld-Etats, und eben so die Mobilmachung dieser Compagnien nach den gleichfalls anliegenden Mobilmachungs-Etats, aus denen zugleich hervorgeht, was sie an Knechten und Pferden erhalten.

Der 2te Offizier der Compagnie wird eben so, wie der Kapitain, um sich zur bessern Ausrichtung seines Dienstes schnell von einem Orte zum andern begeben zu können, beritten gemacht. Die Knechte und Pferde

zur

zur Mobilmachung werden von den, zur Disposition des General-Kriegs-Commissairs der Armee aus den, bei den Militair Gouvernements auf dem linken Elbufer gestellten Knechten und Pferden zu entnehmen seyn.

6. Eine jede Compagnie bekommt einen 4spännigen Wagen zur Fortschaffung der Offizier-Equipage, der Montirungsstücke für die Compagnie, der Löhnung ꝛc. der Medicin und der Utensilien.

Dieser Wagen, so wie alle erforderlichen Utensilien und Geräthschaften, werden ebenfalls zur Stelle beschafft, und wo es angeht, auf dem Wege der Requisition. In Ansehung der Tragbahren zur Fortschaffung ber Schwerblessirten vom Schlachtfelde, welche für jede Kompagnie in erforderlicher Anzahl anzufertigen sind, werden die Divisions-General-Chirurgen der verschiedenen Armee-Corps durch den Gen. Staabs-Chirurgus, Dr. Goercke, näher instruirt werden.

Insofern an Knechten, Pferden oder sonstigen Requisiten noch etwas fehlen sollte, was von hier zur Armee gesendet werden müßte, wird die erforderliche Anzeige hierüber von den kommandirenden Herren Generalen, wie in Ansehung der fehlenden Mannschaften schon vorher bestimmt wurde, erwartet.

7. Ueber die Benennung dieser Kompagnien, ihre Bekleidung und Auszeichnung, sieht das unterzeichnete Departement dem

Allerhöchsten Befehl noch entgegen. Vorläufig können die für selbige auszuwählenden Mannschaften ihre bisherige Montirungsstücke beibehalten und ihre Dienste darin verrichten. Gewehre erhalten sie nicht. Wo möglich werden ihnen aber Säbel verabreicht.

8. Den kommandirenden Herren Generalen bleibt es überlassen, den Compagnien die erforderlichen Dienstinstruktionen, damit der mit ihrer Formation beabsichtigte Zweck in seiner ganzen Ausdehnung erreicht werde, und die Armee hievon den erwarteten Nutzen zieht, zu ertheilen.

9. In der Regel bleibt die Kompagnie ihrer Brigade attachirt, und bei vorfallenden Detachirungen eines Theils derselben wird zugleich ein verhältnißmäßiger Theil der Kompagnie mit beigegeben, und an die Befehle des, ein solches Detachement kommandirenden, Staabs-Offiziers gewiesen.

Ew. ꝛc. stellen wir hiernach die Verfügung des Weitern zur Organisation dieser Compagnie beim ꝛc. Armeekorps, so wie zu deren Mobilmachung durch das Krieges-Kommissariat ergebenst anheim.

Berlin, den 23. Januar 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Krieges-Departement.

(gez.) Rauch. v. Steinwehr.

Friedens-Verpflegungs-Etat

für eine Infanterie-Kompagnie zum Transport der Verwundeten bei einer Brigade.

		einmalig thl. gr. pf.	monatlich thl. gr. pf.	jährlich thl. gr. pf.
	1. An Löhnung.			
1	Staabs-Kapitain . . .	30 — —		
	Komp.-Führer-Zulage .	20 — —	50 — —	
1	Premier-Lieutenant . .	— — —	25 — —	
2	Offiziere			
1	1 Feldwebel	— — —	6 12 —	
1	1 Kapitain d'Armes . .	— — —	4 12 —	
6	6 Unteroffiziere	3 12 —	21 — —	
2	Spielleute	2 — —	4 — —	
1	1 Chirurgus	— — —	10 — —	
20	20 Gefreite	2 2 9	42 7 —	
90	90 Gemeine	2 — —	180 — —	
120	Mann Zulage	— 12 —	60 — —	
	Summa an Löhnung .	— — —	403 7 —	4839 12 —
	2. An Kompagnie-Unkosten.			
	für 120 Mann	— 2 —	10 — —	120 — —
	3. An kleinen Montirungsgeldern			
	für 8 Unter-Offiziere 16 gr. 6 pf.	5 12 —		
	für 112 Gemeine incl. Tambour 12 gr. 8 pf.	59 2 8	64 14 8	775 8 —
	4. An Gewehrgeldern			
	für 120 Mann 1 gr. — pf.	— 1 —	5 — —	60 — —
	Latus .	— — —	482 21 8	5794 20 —

		monatlich			jährlich		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
	Transport . .	—	—	—	482 21 8	5794	20 —
5.	An Medicingeldern.						
	für 120 Mann	—	2	—	10 — —	120	— —
6.	An Schulunterhaltungsgeldern, vacat.						
7.	Zur Bestreitung kleiner Ausgaben .	—	—	—	5 — —	60	— —
8.	Zur Unterstützung der Soldatenkinder, vacat.						
9.	An Kranken-Verpflegungs-Zuschuß auf 8 Kranke à 1 thl.	—	—	—	8 — —	96	— —
	Summa d. ganz. Verpfl.	—	—	—	505 21 8	6070	20 —
	Ab Recepturgelder.						
	von 1 Staabs-Kapitain	—	4	—			
	- 1 Prem. Lieutenant	—	4	—	— 8 —	4	— —
	Bleiben .	—	—	—	505 13 8	6066	20 —

Nachweisung

von dem Bedarf an Knechten und Pferden für eine Infanterie-Kompagnie zum Transport der Verwundeten bei einer Brigade.

	Train-Soldaten und Knechte.	Pferde				
		Reit-	Klepper.	Stangen-	Vorder-	Summa.
Staabs-Kapitain, als Kompagnie-Führer . .	1	1	1	—	—	2
Premier-Lieutenant . .	1	—	1	—	—	1
Zu Fortschaffung der Offizier-Equipage, der Montirungsstücke, der Löhnung, der Medizin und der Utensilien . . .	2	—	—	2	2	4
Summa .	4 (incl. 2 Train-Soldaten.)	1	2	2	2 (4 Dienstpferde.)	7

Mobilmachungsgeld-Etat

für eine Infanterie-Compagnie 2c. 2c. bei einer Brigade.

		Rtlr.	gr.	pf.
1	Staabs-Kapitain als Kompagnie-Führer für sich zur Equipirung	50	—	—
2	Premier-Lieutenant	25	—	—
	Zur Füllung des Medizin-Kastens	20	—	—
	An Macherlohns-Kosten für die Einkleidung der Train-Soldaten und Knechte, und zwar für 2 Train-Soldaten à 3 rtl. 17 gr. 3 pf. — 7 rtl. 10 gr. 6 pf. für 2 Knechte à 1 rtl. 7 gr. 9 pf. — 2 rtl. 15 gr. 6 pf.	10	2	—
	Zum Nachbinden des 4spännigen Wagens . .	3	—	—
	Summa . . .	108	2	—

Feld-Zuschuß-Gelder

zur Friedens-Verpflegung für eine Infanterie-Kompagnie ꝛc. bei einer Brigade.

		Monatlich. Rtlr.	gr.	gr.
	a) Feld-Zulage.			
1	Staabs-Kapitain	8	—	—
1	Premier-Lieutenant	8	—	—
2	Offiziere			
	b) Für die Train-Soldaten und Knechte.			
	Für 4 Train-Soldaten und Knechte Traktament incl. 12 gr. Victualien-Zulage à 3 rtl. — gr. — pf. — 12 rtl. — gr. — pf.			
	Kompagnie-Unkosten à — rtl. 2 gr. — pf. — — rtl. 8 gr. — pf.			
	kleine Montirungs-Gelder à — rtl. 12 gr. 4 pf. — 2 rtl. 1 gr. 4 pf.			
	Medizin-Gelder à — rtl. 2 gr. — pf. — — rtl. 8 gr. — pf.			
		14	17	4
	c) Zur Unterhaltung der Pferde, des Wagens und Geschirre.			
	1. Zur Reparatur des Wagens 1 rtl. 12 gr.			
	2. Zu Theer und andern nothwendigen Kleinigkeiten . . . — - 8 —			
	3. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arzeney für 4 Dienstpferde à 11 gr. . . . . 1 - 20 —			
		3	16	—
	Summa . . .	34	9	4

Rations- und Portions-Etat

für eine Infanterie-Kompagnie ꝛc. bei einer Brigade.

		Rationen.	Portionen	
			Brot.	Victualien.
1	Kompagnie-Führer	2	1	1
1	Premier-Lieutenant	1	1	1
2	Offiziere			
	8 Unteroffiziere			
	2 Spielleute			
	110 Gemeine			
	1 Chirurgus			
	121 Mann à 1 Portion	—	121	121
	Zum 4spännigen Wagen à 4 Pferde			
	2 Knechte	4	2	2
	Für 2 Offizier-Knechte	—	2	2
	Summa . . .	7	127	127

Mobilmachungs-Etat

für eine Infanterie-Compagnie zum Transport der Verwundeten bei der Garde-Brigade.

		Rtl.	gr.	pf.
1	Staabs-Kapitain, als Kompagnie-Führer für sich	54	4	—
1	Premier-Lieutenant	30	—	—
	Zur Anfüllung des Medizin-Kastens ..	20	—	—
	An Macherlohns-Kosten zu Einkleidung der Trainsoldaten und Knechte, und zwar für 2 Trainsoldaten à 3 rtl. 17 gr. 3 pf. — 7 rtl. 10 gr. 6 pf. für 2 Knechte à 1 rtl. 7 gr. 9 pf — 2 rtl. 15 gr. 6 pf.	10	2	—
	Zum Nachbinden des 4spännigen Wagens ..	3	—	—
	Summa ..	117	6	—

Nota. Die Nachweisungen von Knechten und Pferden der Feld-Verpflegungs- und der Rations- und Portions-Etat, sind mit den Etats für die übrigen Infanterie-Kompagnien gleich.

LXV.

Schreiben

des

General-Staabs-Chirurgus Dr. Goercke an den Chef des Kriegs-Departements Herrn General-Major v. Rauch.

Auf Ew. Hochwohlgeboren sehr gefälliges Schreiben vom 17. d. M., worin Hochdieselben mich von der, auf Befehl des Königs Majestät für jede Brigade in der Armee zu errichtenden Krankenträger-Kompagnie von 120 Köpfen zu benachrichtigen die Güte gehabt, und mich dabei zugleich aufgefordert haben, über die, diesen Kompagnien zu gebenden Tragbaren und anderweitige Geräthe meine Meinung abzugeben, verfehle ich nicht, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß bereits ein jedes fliegendes Feld-Lazareth, und ein jedes Haupt-Feld-Lazareth, drei dergleichen Krankentragen etatsmäßig hat, und daß auch bei der Königlichen Armee drei Kranken-Transportwagen, und zwar namentlich einer bei dem fliegenden Feld-Lazareth Nr. 2. des ersten Armeekorps, einer bei dem fliegenden Feld-Lazareth Nr. 6. des zweiten Armeekorps und einer bei dem Haupt-Feld-Lazareth Nr. 1. des ersten Armeekorps befindlich sind.

Die bei der Königlichen Armee befindlichen vierspännigen Kranken-Transportwagen sind auf Federn gebaut, und so eingerichtet, daß auf einem jeden derselben Zwölf Blessirte, und zwar Sechs im Liegen und Sechs im Sitzen fortgeschafft werden können. Die Struktur dieser Kranken-Transportwagen, von welchen ich unter der Regierung des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majestät nach meinem Vorschlage bei dem Sattler Gleißberg zu Potsdam zwölf Stück für die Feld-Lazarethe der Königl. Preußischen Armee, nach einem von mir aus England mitgebrachten Modelle, bauen ließ, ist den Divisions-General-Chirurgen Dr. Böltzke, Schack, Dr. Büttner und Schöning genau bekannt, und würden diese, wenn dergleichen Wagen bei der Armee gebauet werden sollten, die Anleitung zum Bau derselben sehr gut geben, oder im andern Falle würden sie auch hier gebaut werden können.

Nothwendig ist es, daß eine jede Kompagnie wenigstens zwei Krankenwagen erhalte, und gut würde es seyn, wenn sie solche oben genannte vierspännige Kranken-Transportwagen erhalten könnte. Der Bau eines solchen Kranken-Transportwagens kostete damals bei dem Hrn. Gleißberg zu Potsdam 250 Rthlr. Courant. Sollten die Kosten dafür etwa zu hoch zu seyn scheinen, so müßten einer jeden Kompagnie wenigstens zwei andere einfache Wagen gegeben werden, welche zugleich auf den Märschen zur Fortschaffung der, den

Kompagnien zu gebenden Kranken = Tragen und Krücken benutzt werden können. Die Kranken-Tragen, mittelst welcher ein Blessirter durch zwei Träger im Liegen nach den Verbindeplätzen getragen werden kann, sind am besten nach der beikommenden Trage so leicht als möglich anzufertigen. Eine solche Trage besteht aus zwei 7 Fuß langen Stücken Holz, welche mit 6 Fuß langem und 3 Fuß breitem Zwillich überzogen, und welche durch zusammen zu legende Stücke Holz auseinander gehalten werden. In einer jeden solchen Krankentrage gehören dann noch zwei Hülfen von Gurten. Ich schlage vor, einer jeden Kompagnie nur 30 solche Krankentragen zu geben, weil man doch mit Gewißheit annehmen kann, daß nicht alle Blessirte liegend getragen zu werden brauchen, sondern der größte Theil derselben im Sitzen von den Trägern nach den Verbindeplätzen getragen werden kann.

Aus diesem Grunde schlage ich vor, jeder Kompagnie außer den 30 Krankentragen noch 60 Tragesessel nach dem beikommenden Modell von Zwillich mit Gurten, womit ein Blessirter durch zwei Träger im Sitzen nach den Verbindeplätzen getragen werden kann, zuzutheilen. Außer diesen Krankentragen und Krankensesseln halte ich es für zweckmäßig, jeder Kompagnie noch 60 Paar leichte Krücken zuzutheilen, welche den an einem Fuße leicht blessirten Soldaten von den Krankenträgern gegeben werden können, damit ein solcher leicht Blessirter sich mit diesen Krücken entweder allein, oder mit

Unterstützung eines Krankenträgers nach dem Verbindeplatz begeben kann.

Wenn nun diesen Krankenträgern keine Gewehre, sondern blos Säbel gegeben werden sollen, und wenn nach meinem Vorschlage die Krankentragen und Krücken auf den Märschen auf den Krankenwagen gefahren werden, und von den Krankenträgern blos die Sessel getragen zu werden brauchen, so schlage ich noch ganz gehorsamst vor, die Mannschaften dieser Kompagnie auch zugleich zur Fortschaffung von Charpie und Verbandstücken zu benutzen, und zu diesem Behuf einem jeden solcher Krankenträger einen Beutel nach dem beikommenden Modell, so wie ich solches schon bei den fliegenden Feld-Lazarethen für die Krankenwärter von Zwillich mit einem Deckel von Wachsleinewand habe anfertigen lassen, entweder ebenfalls von Zwillich mit einem Deckel von Wachsleinewand, oder, damit diese Sachen auf den Märschen vor Nässe geschützt werden, weit zweckmäßiger von braunem Leder zu geben, wodurch für die Blessirten der große Vortheil erwächst, daß auf den Verbindeplätzen an Charpie und Verbandstücken kein Mangel entsteht, indem die Krankenträger diese Beutel, welche mit Charpie und Verbandstücken, und nöthigenfalls auch mit Instrumenten angefüllt seyn müssen, und zu keinem andern Behufe gebraucht werden dürfen, auf den Märschen selbst tragen, beständig bei sich behalten und mit ihren Vorräthen an Charpie und Ver-

bandstücken nur auf den Verbindeplätzen aushelfen müßten.

Bei der Kaiserl. Oesterreichischen Armee sind solche Bandagen=Träger schon früher eingeführt und gebe ich mir die Ehre Ew. Hochwohlgeboren die Zeichnung eines solchen Kaiserlich Oesterreichischen Bandagenträgers in der Anlage ganz gehorsamst zu übermachen.

Ew. Hochwohlgeboren bitte ich jetzt ganz gehorsamst um eine Hochgefällige Bestimmung, ob diese meine gemachten Vorschläge bewilligt, und wo diese Sachen angefertigt werden sollen, worauf ich, wenn sie in der Nähe angefertigt werden sollen, den Divisions=General=Chirurgen solches bekannt machen und ihnen sogleich Zeichnungen von den genannten Utensilien zuschicken will.

Berlin, den 22. Januar 1814.

Goercke.

Inhalt.

I. Instruktion für die Lazareth-Inspektoren. . . . Seite 1
II. — — für die Aufseher. . . . . — 23
III. — — für die Krankenwärter. . . . . — 31
IV. Pflichten der Koch-Weiber. . . . . — 45
V. Pflichten der Wasch-Weiber. . . . . — 47
VI. Instruktion für die Rendanten bei den Feld-Lazarethen. . . . . — 49
VII. Instruktion für die Sekretaire. . . . . — 71
VIII. — — für die, den Feld-Lazarethen als Dirigenten vorgesetzten ersten Militair-Chirurgen. . . . . — 76
IX. Instruktion, nach welcher bei den Feld-Lazarethen der Königl. Preuß. Armee alle Bedürfnisse angeschaft und berechnet werden sollen. . . . . — 85
X. Instruktion für das Feld-Apotheken-Personal im Allgemeinen, und für Reise- und detachirte Apotheker insbesondere. . . . . — 105
XI. Instruktion für die Unter-Feld-Apotheker. . — 117
XII. Tages-Befehle des General-Krieges-Kommissairs.
1. Verpflegung der mobilen Truppen in den Garnison-Lazarethen. . . . . — 121

2. Uniform für die Revier-Aufseher und Krankenwärter. . . . . Seite 122
3. Abrechnungs-Bücher der Train-Soldaten und Offizianten-Knechte. . . . . — 122
4. Fleisch-Portionen für die Kranken. . . . . — 123
5. a. Kranken-Kleidung in den Lazarethen. . . — 123
b. Ersatz der verlohrnen Eßlöffel. . . . . — 124
c. Löhnungen der im Lazarethe zu verpflegenden Kranken. . . . . — 124
6. a. Fuß-Bekleidung der Kommandirten und Train-Soldaten. . . . . — 125
b. Reserve-Schuhe. . . . . — 125
7. Allarm-Plätze. . . . . — 126
8. Benennung der Lazarethe. . . . . — 126
9. Todtenscheine. . . . . — 127
10. a. Austheilung des Rauch- und Schnupftabacks an Kranke. . . . . — 129
b. Extra Verschreibungen. . . . . — 129
11. Eiserner Bestand an Lebensmitteln bei den fliegenden Feld-Lazarethen. . . . . — 130
12. Montirungsstücke, welche den zu entlassenden Trainsoldaten und Knechten mitgegeben werden sollen. . . . . — 131
13. Ueberweisung von zwei 4spännigen Wagen an die fliegenden Feld-Lazarethe. . . . — 132
14. Abänderung der Druckfehler in der Instruktion für die Rendanten der Lazarethe — 132
15. Verabreichung der Arznei an kranke Offiziere nnd Offizianten. . . . . — 133
16. Vergütung, welche die Krankenwärter, Koch- und Waschweiber erhalten sollen. — 133
17. Formular eines Todtenscheins. . . . . — 135

XIII. Instruktion für die Dirigenten der Feld-Lazarethe, in Betreff der Vertheilung der eingegangenen Geld-Beiträge für die Blessirten und Kranken. . . . . Seite 137

XIV. Verordnung über die Hospitäler. . . . . — 143

XV. Kurze Instruktion über die innere Organisation der Russischen Hospitäler ausserhalb der Grenzen. . . . . — 146

XVI. Verordnung über die temporäre Einrichtung der Hospitäler ausserhalb der Russischen Grenzen, welche von Sr. Durchlaucht, dem Herrn General-Feldmarschall, Ober-Feldherrn aller Russisch-Kaiserlichen Armeen und vieler Orden Ritter, Fürsten Kutosoff-Smolensky, bestätigt worden. . — 154

XVII. Tarif über die Löhnungs-Abzüge für die, in den Lazarethen befindlichen Kranken und Blessirten. . . . . — 173

XVIII. Instruktion für die, bei den Feld-Lazarethen angestellten Offiziere. . . . . — 185

XIX. Etat für ein fliegendes Lazareth für 200 Kranke:

a. Der monatlichen Krieges-Verpflegung . . — 196
b. Der natural-Verpflegung. . . . . — 198
c. Der Mobilmachungs-Gelder. . . . . — 199
d. Der zu liefernden Trainsoldaten und Pferde. — 200

XX. Etat für ein Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke:

a. Der monatlichen Krieges-Verpflegung. . . — 201
b. Der Natural-Verpflegung. . . . . — 203

c. Der Mobilmachungs-Gelder . . . . . Seite 204
d. Der zu liefernden Trainsoldaten und Pferde. . . . . — 205

XXI. Nachweisung der, für ein fliegendes Lazareth von 200 Kranken erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre und Stalisachen, und der dazu erforderlichen Kosten, nach den Berliner Preisen. . . . . — 206

XXII. Nachweisung der, für ein stehendes Lazareth auf 1200 Kranke erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen, und der dazu erforderlichen Anschaffungs-Kosten. . — 209

XXIII. Nachweisung von den, bei einem fliegenden Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen Geräthe für die Oekonomie. . . . . — 212

XXIV. Nachweisung von den, bei einem Haupt-Lazarethe auf 1200 Kranke und Verwundete nöthigen Geräthen für die Oekonomie. . . . . — 221

XXV. Nachweisung von den, bei einem beweglichen Feld-Lazarethe auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen chirurgischen und ärztlichen Verbandstücken und Geräthen. . — 233

XXVI. Nachweisung von den, bei einem Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke und Verwundete nöthigen chirurgischen und ärztlichen Verbandstücken und Geräthen. . . . . — 240

XXVII. Nachweisung von den, bei einem beweglichen Feld-Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen Apothek-Utensilien. . . . . Seite 248

XXVIII. Nachweisung von den, bei einem Haupt-Feld-Lazareth auf 1200 Kranke und Verwundete nöthigen Apothek-Utensilien. . . — 254

XXIX. Verzeichniß der erforderlichen einfachen und präparirten Medikamente zur Füllung der Feld-Apotheke eines fliegenden Lazareths auf 200 Kranke. . . . . — 261

XXX. Verzeichniß der erforderlichen einfachen und präparirten Medikamente zur Füllung einer Feld-Apotheke bei einem Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke. . . . . — 266

XXXI. Auszug aus den Tages-Befehlen des General-Krieges-Kommissairs für die Zeit vom 5ten Juni bis zum Monat Oktober 1812, einschließlich:

1. Verabfolgung der kleinen Montirungsstücke an die, bei den Trains und Lazarethen angestellten Militairs. . . . . — 272

2. Zahlung des Soldes und der Victualien-Zulage an Reconvaleszenten. . . . . — 273

Behandlung und Verpflegung der Kranken in Königsberg. . . . . — 273

3. Vertheilung der im Dienste erfahrnen Revier-Inspektoren bei den mobilen Feld-Lazarethen. . . . . — 274

4. Beschaffung der Verbandmittel. . . . . Seite 274
Abschickung der Reconvaleszenten zur Armee. . . . . — 275
5. Verpflegung der kranken Offiziere. . . . . — 275
6. Beifügung der Quittungen über den Privat-Nachlaß der Verstorbenen zu den Todtenscheinen. . . . . — 276
7. Einsendung der Nachweisungen über die, von den Verstorbenen nachgelassenen Waffen und Königl. Effecten. . . . . — 276
8. Zurücksendung der Kranken und Verwundeten von Kurland zu den Preußischen Provinzen. . . . . — 276
9. Zahlung des Soldes an das Militair. . . . — 278
10. Ueber den Gebrauch der Konsumtibilien-Tabelle bei den Feldlazarethen. . . . . — 279
Berechnung der bei Krankentransporten mitgegebenen Gelder und Naturalien. . . — 280
11. Einsendung der Nachweisungen der in den Lazarethen verpflegten Kranken der alliirten Armee. . . . . — 281
12. Benutzung der Oekonomie-Utensilien der Feldlazarethe. . . . . — 282
13. Zurückbringung der kranken und verwundeten Offiziere nach Szawle. . . . . — 282
14. Festsetzung wegen Regulirung der Hinterlassenschaft der im Felde verstorbenen Militair-Individuen. . . . . — 283

15. Wiederholter Befehl an die auf den Militairstraßen stationirten Train-Offiziere, bei den Kranken-Transporten auf die strengste Mannszucht zu halten. . . . . Seite 285

16. Bestimmung wegen Ablieferung der Waffen der in die Preußischen Lazarethe kommenden alliirten Truppen. . . . . — 285

17. Wegen des Vorrathes an Medikamenten bei den Feldapotheken. . . . . — 286

18. Sendung der Kranken nach Szawle zur weitern Transportirung über Tilsit nach Königsberg. . . . . — 286

19. Unterlassung fernerer Transporte von Kranken nach Twiebie. . . . . — 288

20. Regulirung des Nachlasses der im Felde verstorbenen Militairpersonen. . . . . — 289

21. Nähere Bezeichnung des Nationale der Verstorbenen in den Todtenscheinen. . . . — 290

XXXII. Auszug aus den Tagsbefehlen vom Januar bis September 1813.

1. Die Herren Dirigenten der Lazarethe werden ersucht, eine Specifikation der verstorbenen Militairpersonen einzusenden. . — 291

2. Bestimmung wegen der Uniform der Lazareth-Revier-Inspectoren. . . . . — 292

3. Von ihren Regimentern, Bataillonen ꝛc. entfernte kranke Offiziere können sich von den Königl. Provinzialkassen ihr Gehalt zahlen lassen. . . . . — 292

4. Nähere Bestimmung des Tarifs über die Löhnungsantheile für die in den Lazarethen befindlichen Kranken und Blessirten. . . . Seite 293

5. Portionsbestimmung für die, wegen Mangel an Raum in den Lazarethen, bei den Bürgern oder auf den Dörfern einquartirten Kranken. . . . . — 294

6. Bestimmung der Remuneration für diejenigen Chirurgen, welche die Kranken der, nicht mit eigenen Chirurgen versehenen, Jäger-Detaschements besorgen müssen. . — 296

7. Die fliegenden Lazarethe können 2 Offizianten über den Etat halten, um die Geschäfte in den Büreaux der Kommandanten wahrzunehmen. . . . . — 297

8. Die Todtenscheine sollen jedesmal auch die genaue Angabe des Geburtsortes des Verstorbenen nach Amt und Kreis enthalten. . . . . — 298

9. Die Feldlazarethe sollen vollständig mit Chirurgen versehen werden. . . . . — 299

XXXIII. Instruktion für die, zur Aufbewahrung der Waffen ꝛc. zu den Lazarethen kommandirten Unteroffiziere. . . . . — 300

XXXIV. Bericht des General-Kriegskommissairs an den kommandirenden Herrn General, über die Hindernisse in der Pflege der Kranken. . . . . — 308

XXXV. Verabredung zwischen dem General-Staabs-Chirurgus und dem General-Kriegskommissair der Armee, über die Bildung der Provinzial-Lazarethe . . . . . Seite 312

XXXVI. Schreiben des General-Kriegskommissairs an den Sächsischen Bevollmächtigten, Herrn Hofrath Ferber, wegen der Maaßregeln zur Erleichterung des Transports der Verwundeten und Kranken. . . . . — 313

XXXVII. Schreiben des General-Kriegskommissairs an die Herren Divisions-General-Chirurgen der Armee. . . . . — 321

XXXVIII. Vorschlag des General-Kriegskommissairs an den Chef des Generalstabs, wegen Stellung der Militair-Chirurgen während der Gefechte. . . . . — 324

XXXIX. Schreiben des General-Kriegskommissairs an die Militair-Gouvernements, die Anlegung der stehenden Lazarethe betreffend — 326

XL. Schreiben des General-Kriegskommissairs an die kommandirenden Herren Generale, wegen Bereisung der Provinzial-Lazarethe durch die Herren General-Chirurgen. . . . — 331

XLI. Schreiben des General-Kriegskommissairs an den General-Intendanten, Herrn General-Lieutenant Grafen v. Lottum Excellenz, wegen Einrichtung der Provinzial-Lazarethe. . . . . — 333

XLII. Schreiben des Herrn General-Staabs-Chirurgus Görcke an den General-Kriegs-Kommissair, wegen Aufbewahrung der Armaturstücke der Verwundeten und Kranken. . . . . Seite 337

XLIII. Bericht des General-Kriegskommissairs an den kommandirenden Herrn General, die Armaturstücke der Verwundeten und Kranken betreffend. . . . . — 340

XLIV. Schreiben des General-Kriegskommissairs an den Herrn General-Staabs-Chirurgus Görcke, wegen Anstellung der Kommandanten bei den Lazarethen. . . . . — 343

XLV. Schreiben des Herrn General-Intendanten, Generalmajors Grafen v. Lottum, an die Militair-Gouvernements, wegen Einrichtung der Provinzial-Lazarethe. . . . — 345

XLVI. Schreiben des Herrn General-Intendanten Generalmajors Grafen v. Lottum, an die Militair-Gouvernements, wegen Einrichtung eines Haupt-Reservelazareths. . — 351

XLVII. Allgemeiner Entwurf des General Kriegskommissairs über die Anlegung der Lazarethe im Rücken der vereinigten Schlesischen Armee. . . . . — 356

XLVIII. Festsetzung des Wirkungskreises für die Mitglieder der, den einzelnen Lazarethen zur Seite stehenden Wohlthätigkeits-Vereine. . . . . — 363

Schluß der Sammlung einzelner Vorschriften, Dienst-Anweisungen und sonstiger Ausarbeitungen über die Verwaltung der Lazarethe bei der Königlich-Preußischen Armee.

XLIX. Verordnung, wie die Einquartierungs-Lazarethe eingerichtet seyn sollen. ..... Seite 369

L. Instruktion, wie es in Absicht der, aus den Lazarethen zu entlassenden halb und ganz Reconvalescirten und Invaliden gehalten werden soll. ..... — 373

LI. Bestimmung des Militair-Oekonomie-Departements wegen der Medizingelder für die Vakanten. ..... — 385

LII. Schreiben des General-Kriegskommissairs an die Großherzoglich-Hessische Regierung zu Gießen, die Anlegung eines Lazareths betreffend. ..... — 387

LIII. Auszug aus den Tagsbefehlen des General-Kriegskommissairs vom Oktober 1813. bis Mai 1814.

1. Woher die Lazareth-Kommandanten ihre Gehalte beziehen. ..... — 390
2. Es müssen jederzeit gedruckte, keinesweges aber geschriebene Todtenscheine eingereicht werden. ..... — 391
3. Kabinets-Ordre wegen Belohnung der Lazareth- und Kommissariats-Offizianten. — 391
4. Verordnung wegen Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien. ..... — 392

5. Die Militair-Gouvernements sind verpflichtet, die Kosten für die, in den Provinzial-Lazarethen verpflegten Kranken auf ihre Fonds zu übernehmen. . . . . Seite 394

6. Die Kompagnie-Chirurgen, welche in den Brigade-Lazarethen Dienste leisten, sollen eine monatliche Zulage von 5 Rthlrn. erhalten. . . . . — 395

7. Die bei den Feld-Lazarethen angestellten Kommandanten sollen 1 Pferd mehr, mithin auch 2 Rationen erhalten. . . . . — 396

8. An welche Behörde die monatlichen Natural- und Geld-Rechnungen der Feldlazarethe gesandt werden sollen. . . . . — 396

Bestimmung wegen Bezahlung des Medizingeldes an die Regiments- und Bataillons-Chirurgen. . . . . — 397

9. Den erkrankten Wärtern, Koch- und Wasch-Weibern müssen gleichfalls die Löhnungsabzüge gemacht werden.

LIV. Schreiben der vereinigten General-Intendantur der verbündeten Armeen an den General-Kriegskommissair der Preußischen Armee, wegen der Evakuationslinie für die Lazarethe. . . . . — 399

LV. Verabredung über Leitung der Krankenpflege in Frankreich. . . . . — 407

LVI. Bestand an Feld-Lazarethen in den Kriegen von 1812, 1813 und 1814. . . . . — 410

LVII. Bericht des Ober-Feld-Lazareth-Inspektors Neumann, über die Führung der Listen und Bücher von der Oekonomie bei dem Haupt-Feld-Lazareth Nr. 3. . . . Seite 417

LVIII. Die Listen, welche bei den Königl. Preuß. Feld-Lazarethen von den Aerzten geführt werden. . . . . — 458

LIX. Die Bücher, Berechnungen und Nachweisungen über Utensilien und Medikamente in den Königl. Preuß. Feld-Apotheken. . — 479

LX Einrichtung des Medicin-Kastens, welcher im Russischen Feldzuge den, bei detachirten Corps angestellten chirurgischen Obern mitgegeben wurde. . . . . — 493

LXI. Schreiben des General-Kriegs-Kommissarius an den Herrn Regierungsrath Lehmann zu Görlitz, wegen Absendung der geheilten Soldaten zur Armee. . . . — 500

LXII. Allerhöchste Kabinets-Ordre an den General-Major v. Rauch, die Errichtung der Compagnien zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde betreffend. . — 502

LXIII. Circulare an die betreffenden kommandirenden Herren Generale, eben diese Compagnien betreffend. . . . . — 505

LXIV. Circulare des allgemeinen Kriegs-Departements an die kommandirenden Herren Generale, in eben dieser Angelegenheit. — 508

Friedensverpflegungs-Etat für eine Infanterie-Kompagnie zum Transport der Verwundeten bei einer Brigade. . . . . Seite 515
Nachweisung von dem Bedarf an Knechten und Pferden für eine Infanterie-Kompagnie zum Transport der Verwundeten bei einer Brigade. . . . . — 517
Mobilmachungsgeld-Etat für dieselbe. . . . — 518
Feldzuschußgelder zur Friedensverpflegung für dieselbe. . . . . — 519
Rations- und Portions-Etat für dieselbe. — 520
Mobilmachungs-Etat für dieselbe. . . . . — 421
LXV. Schreiben des General-Staabs-Chirurgus, Dr. Goercke, an den Chef des Kriegs-Departements, Herrn General-Major v. Rauch, die Ausrüstung der genannten Compagnien betreffend. . . . . — 522

Zu dieser Sammlung gehört noch ein Anhang von einigen Bogen, der bald erscheinen wird.

Anhang

zu der

Sammlung

einzelner

Vorschriften, Dienstanweisungen und sonstiger Ausarbeitungen

über

die Verwaltung

der

Lazarethe bei der Königl. Preußischen Armee.

Berlin, 1815.

I.

Verzeichniß

des Maaßes von einem vierspännigen Lazareth-Oekonomie-Wagen bei der Armee.

	Fuß.	Zoll.
Die Vorderräder im Durchmesser hoch . .	5	—
Die Nabe im Durchmesser stark	—	$9\frac{1}{4}$
= = = = lang	1	$1\frac{1}{2}$
Vorne die Röhre im Durchmesser stark . .	—	6
Die Speichen auf der Nabe breit	—	$2\frac{1}{2}$
= = = = = stark	—	$1\frac{3}{8}$
Oben unter der Felge breit	—	$1\frac{7}{8}$
= = = = stark	—	$1\frac{1}{4}$
Die Felge hoch	—	3
Die Felge auf dem Tritte breit	—	$2\frac{1}{4}$
Das Gestürz von hinten bis vor die Felge.	—	$9\frac{1}{2}$
Die Hinterräder im Durchmesser hoch . . .	5	6
Die Nabe im Durchmesser stark	—	$9\frac{3}{4}$
Das Uebrige alles wie die Vorderräder.		
Die Nabe ist lang von hinten bis hinter die Speiche	—	4
Von dem Vorderwagen.		
Die Achsenschenkel stark am Stoß	—	4
= = = vorn	—	3

	Fuß.	Zoll.
Die Mittelachse hoch	—	6
Die Arme stark	—	$2\frac{1}{2}$
= = hoch	—	$3\frac{5}{8}$
und werden nach vorn von der Scheere an zugearbeitet bis auf einen Zoll in der Stärke.		
In der Scheere die Arme lang	2	2
Von der Scheere bis vor die Achse lang	2	2
In der Achse lang	—	4
Hinter der Achse bis zu Ende	2	6
Der Sandschemel breit	—	4
= = hoch	—	3
Die Deichselstange lang	10	6
In der Scheere stark	—	$4\frac{1}{2}$
Von der Hinterachse.		
Die Achsenschenkel stark am Stoß	—	4
= = = vorn	—	3
Die Mittelachse hoch	—	7
Der Sandschemel breit	—	4
= = hoch	—	3
Der Sprieß, welcher zugleich den Langbaum vertritt, ist stark	—	$4\frac{1}{4}$
Die Länge desselben richtet sich nach dem Oberkasten.		
Von dem Kasten.		
Die Unterbäume sind im Ganzen lang	11	—
= = = = = hoch	—	$3\frac{1}{2}$

	Fuß.	Zoll.
Die Unterbäume sind im Ganzen stark . .	—	$3\frac{1}{2}$
Der Kasten ist in Säulen lang auswendig.	9	6
Der Unterbaum geht 1 Fuß vorn heraus vor der Vordersäule und hinten 6 Zoll.		
Die 2 Vordersäulen und die eine Hintersäule sind breit	—	3
stark	—	$1\frac{1}{4}$
Die andern 5 Schwingen breit	—	$2\frac{1}{2}$
= = = stark	—	$\frac{3}{4}$
Der Kasten im Gestämme hoch	2	5
Die Oberbäume stark im Quadrat	—	$2\frac{1}{2}$
Der Boden unten auswendig weit	2	4
Oben auswendig der Kasten weit	4	1
Das Vorder- und Hintersperrholz breit.	—	$4\frac{1}{2}$
= = = = stark.	—	$1\frac{1}{4}$
Der Boden erhält 4 Querschweller.		
Der vordere und hintere sind breit	—	4
Die 2 mittlern sind breit	—	3
= = = = = stark	—	$2\frac{1}{2}$
Der Kasten erhält einen Sitzkasten vorn. Die beiden Vordersäulen werden ausgetäfelt mit $\frac{1}{2}$zölligen Bretern.		
Der Wagenkasten wird mit einem Korb ausgeflochten nebst einem Schoßkellen-Korb.		
Der ganze Wagen wird mit blauer Oehlfarbe angestrichen, und erhält einen fliegenden Plan.		

Berlin, am 3. August 1815.

Schmidt.

II.

Anschlag

über

einen neuen vierspännigen Oekonomie-Wagen,

an Stellmacher-, Schmiede- und Mahler-Arbeit.

	Rthl.	Gr.	Pf.
An Stellmacher-Arbeit.			
4 neue Räder	14	—	—
2 neue Achsen und 2 Sandschemel	4	8	—
2 Arme, 1 Deichsel, 1 Sprieß, 1 Langbaum und 1 Brückholz . . .	4	18	—
Den Kasten mit einer Hinter- und Vorderwand zu versehen, 1 Sitzkasten, 2 Stegehölzer mit Fußbretern, 1 Sprengwage mit Vorhengsel und Ortscheiden, 1 Aufhalter, 1 Schoßkelle und 1 Wendeschemel	23	14	—
Summa . . .	46	16	—
Dem Korbmacher für 2 Seitenwände und 1 Schoßkellen-Korb . . .	7	—	—
In allem . . .	53	16	—

	Rthl.	Gr.	Pf.
An Schmiede-Arbeit.			
4 Räder zu beschlagen	34	—	—
2 Achsen, 1 Deichsel, 2 Arme, 1 Brückholz zu beschlagen; 1 Langbaum, 2 Ziehbänder am Spreiß, 1 Vorderschemel dito	14	14	—
Den Kasten mit Bändern, Reibeblechen und Schalblechen, Stegebändern, Fußtritt und Stützen, 1 Aufhalter, Sprengwage nebst Vorhengsel, 1 Schoßkelle mit Ketten, Kappen, Bolzen, Bändern, Schnürringen und Schrauben, 4 Decklünsen und Spannagel zu versehen	20	22	—
Summa . . .	69	12	—
Dem Mahler den Wagen 2 Mal blau anzustreichen	10	—	—
Zusammen . . .	79	12	—
Recapitulation			
Stellmacher-Arbeit	53	16	—
Schmiede-Arbeit	79	12	—
Alles zusammen . . .	133	4	—

Berlin den 4ten Nov. 1813.

C. Ritze und Schmidt.

III.

Beschreibung

eines neuen chirurgischen Bandage-Wagens.

	Fuß.	Zoll
Die Unterbäume sind lang	10	3
= = = = hoch	—	$3\frac{1}{2}$
= = = = stark	—	$3\frac{1}{2}$
Der Boden auswendig breit	2	4
hat 4 Queerschweller, der hintere und vordere sind breit	—	4
und werden so stark gemacht, daß dieselben unten mit den Unterbäumen gleich sind, die andern 2 Stück breit	—	3
= = = = stark	—	2
Der Kasten ist oben auswendig breit	4	1
Der Kasten ist in den Säulen auswendig lang	8	9
Die vordere Säule steht von der vordern Mittelsäule ab	—	$6\frac{1}{4}$
Der Kasten ist im Gestemme hoch	2	$\frac{1}{2}$
Der Oberbaum ist hoch	—	$2\frac{1}{2}$
= = = = stark	—	$2\frac{1}{4}$
Die 2 Vorder- und die 1 Hintersäule, auf jeder Seite 3 Stück, sind breit	—	3
= stark	—	$1\frac{1}{2}$

	Fuß.	Zoll
Die andern Schwingen sind breit	—	$2\frac{1}{2}$
= = = = stark	—	$\frac{3}{4}$
Das hintere und vordere Sperrholz sind breit	—	4
= = = = = = = stark	—	$1\frac{1}{4}$
Die Rückwand hinten ist zum Abnehmen.		
Die Unterdeckelbäume sind hoch	—	$2\frac{1}{4}$
= = = = = stark	—	$2\frac{1}{4}$
und bekommen 2 Queerschweller		
dieselben sind breit	—	3
= = stark	—	$2\frac{1}{4}$
Der Deckel ist hoch	1	6
und hat 5 Mittelbäume welche im Quadrat		
stark sind	—	$1\frac{1}{4}$
und wird beschalt mit $\frac{1}{4}$ zölligen Bretern, alsdann der Deckel ganz mit grauer Leinewand behäutet und mit grauer Oehlfarbe überstrichen, so dann mit einem geschachtelten Plan überzogen und mit blauer Oehlfarbe angestrichen.		
der Kasten wird ganz mit $\frac{1}{2}$ zölligen Bretern ausgeschlagen, gut verleimt, und an den Säulen eingefalzt, so, daß der Wagen inwendig ganz gleich ist.		
der Kasten bekömmt hinten eine Schoßkelle,		
die Bäume lang	3	6
= = breit	—	$2\frac{3}{4}$
= = stark	—	$1\frac{1}{2}$

	Fuß.	Zoll
4 Schwingen, dieselben sind breit	—	$2\frac{1}{2}$
= = stark	—	$1\frac{1}{4}$
und wird ein Korb eingeflochten;		
der Kasten bekommt vorn einen Sitzkasten.		
Von dem Untergestelle.		
Die Vorderräder sind hoch im Durchmesser	4	9
Die Nabe stark	—	$9\frac{1}{4}$
= = lang	1	$1\frac{1}{2}$
Die Röhre vorn stark	—	6
Die Nabe lang von hinten bis hinter die Speiche	—	4
Die Speichen auf der Nabe breit	—	$2\frac{1}{2}$
= = = = = stark	—	$1\frac{3}{8}$
Gestürzt von hinten bis vor die Felge	—	$9\frac{1}{2}$
Die Speiche oben breit	—	2
= = = stark	—	$1\frac{3}{8}$
Die Felge hoch	—	3
= = breit auf dem Tritt	—	$2\frac{1}{4}$
Die Hinterräder hoch im Durchmesser	5	5
Die Nabe stark im Durchmesser	—	$9\frac{3}{4}$
mit 14 Speichen.		
Das Uebrige alles wie die Vorderräder.		
Die Vordermittelachse ist hoch	—	$6\frac{1}{2}$
Die Achsenschenkel am Stoß stark	—	4
= = = vorn stark	—	3
Die ganze Länge der Vorderarme	7	2
in der Scheere lang	2	2

	Fuß.	Zoll
von der Scheere bis vor die Achse lang	2	2
in der Achse lang	—	4
hinter der Achse lang	2	6
Die Arme hoch	—	$5\frac{1}{2}$
= = stark	—	$2\frac{3}{4}$
und werden nach vorn in die Scheere zu=		
gearbeitet bis auf	—	1
Der Sandschemel hoch	—	$3\frac{1}{4}$
= = = breit	—	4
Die Deichselstange lang	10	6
hinten und vorn in der Scheere stark und		4
wird nach vorn verjüngt zugearbeitet.		
Der Wendeschemel mit langen Rungen wird		
breit	—	4
hoch	—	$3\frac{1}{4}$
Die Hintermittelachse hoch	—	$7\frac{1}{2}$
Der Sandschemel hoch	—	$3\frac{1}{4}$
= = = breit	—	4
Die Achsenschenkel stark am Stoß	—	4
vorn stark	—	3
Der Sprieß, welcher zugleich die Stelle des		
Langbaums vertritt ist stark	—	4
und richtet sich die Länge desselben nach		
den Achsen als solche auseinander stehen.		
Die Achsen stehen auseinander von Achse zu		
Achse inwendig	7	4

	Fuß.	Zoll
Zwischen dem Kasten und Sprieß kommen 2 Träger, dieselben sind stark ..... und so hoch daß sie tragen.	—	2
2 Stegehölzer und Trittbret; das Bret breit	—	7
= = lang	1	—
Der ganze Wagen wird mit blauer Oehlfarbe angestrichen.		

Schmidt,
Stellmachermeister.

IV.

Anschlag

über einen neuen chirurgischen Bandage-Wagen nach der neuen Art,

an Stellmacher-, Schmiede-, Mahler- und Riemerarbeit.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Stellmacher-Arbeit.			
4 neue Räder	14	—	—
2 neue Achsen und Arme	4	18	—
1 Deichsel, 2 Sandschemel, 1 Brückholz, 1 Sprieß, 1 Langbaum ...	3	5	—
1 steife Sprengwage, 1 Vorhängsel, 1 Aufhalter, 1 Schoßkelle	2	16	—
Der Kasten mit einem Deckel und ganz mit Bretern ausgeschlagen, 1 Sitz vorne, 1 Wendeschemel, Stegehölzer nebst Trittbreter und den Deckel ganz mit Bretern auszuschachteln.....	40	—	—
=	64	15	—
Dem Korbmacher für den Schoßkellenkorb	3	—	—
Summa ...	67	15	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Schmiedearbeit.			
4 Räder zu beschlagen	34	—	—
2 Achsen desgl. nebst Kothblechen . . .	10	6	—
1 Deichsel und Arme zu beschlagen	2	7	—
1 Vorderschemel mit Stützen	—	22	—
1 Sprieß zu beschlagen mit der Brückschiene und Schrauben	2	10	—
Den Kasten mit Charnierbändern, mit Reibeblechen und Schrauben, nebst Stelleisen zum Verschließen, 1 Vorhängeschloß, Stützebändern, und Fußtritt nebst Stützen, den Deckel zu beschlagen, 1 Aufhalter, 4 Decklünsen, 1 Spannnagel, 1 steife Sprengwage, 1 Vorhängsel, 1 Schoßkelle mit Ketten, Kappen, Bolzen und Schnürringen zu versehen	28	10	—
=	78	7	—
Dem Riemer für den Plan und den Deckel zu behäuten	15	—	—
Dem Mahler den Plan zu schachteln und den Wagen 2mal mit Oehlfarbe blau anzustreichen und zu zeichnen	10	16	—
In allem . . .	103	23	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Recapitulatio.			
An Stellmacher=Arbeit	67	15	—
An Schmiede=Arbeit ꝛc.	103	23	—
Sa. Summarum . . .	171	14	—

C. Ritze und Schmidt.

V.

Verzeichniß

des Maaßes von einem zweispännigen Medizin- und Bandage-Beiwagen bei der Armee.

	Fuß.	Zoll
Die Vorderräder sind im Durchmesser hoch ..	4	8
Die Höhe der Hinterräder im Durchmesser ist	4	$11\frac{1}{2}$
Die Felge hoch	—	$2\frac{1}{2}$
Die Felge breit auf dem Tritt	—	$1\frac{3}{4}$
Die Nabe lang	—	$11\frac{1}{2}$
Die Röhre stark im Durchmesser	—	$4\frac{1}{4}$
Die Nabe im Durchmesser stark	—	8
Die Speiche auf der Nabe breit	—	$2\frac{1}{8}$
= = = = = stark	—	$1\frac{1}{8}$
= = oben breit unter der Felge . . .	—	$1\frac{1}{4}$
Das Gestürz von der hintern Seite der Nabe bis vor die Felge	—	9
Von dem Untergestelle der Vorderachse.		
Die Achsenschenkel sind stark am Stoß	—	$3\frac{1}{2}$
= = = = vorn	—	$2\frac{1}{2}$
Die Mittelachse hoch	—	$5\frac{1}{2}$
Die Deichselstange ist zum Herausnehmen.		
Die Scheere ist lang	1	6

	Fuß.	Zoll
Von der Scheere bis vor die Achse	1	6
Hinter der Achse	2	—
Die Deichsel ist in der Scheere stark vorn . . .	—	3
Nach hinten	—	$2\frac{1}{4}$
Die Arme werden in der Achse so breit aus einander gelegt, daß der Vorderwagen gut lenken kann.		
Der Sandschemel ist hoch	—	$2\frac{3}{4}$
Breit	—	$3\frac{1}{2}$
Die Deichselstange ist lang	10	6
Von dem Hinterwagen.		
Die Achsenschenkel wie an der Vorderachse.		
Die Mittelachse dito.		
Der Sandschemel wie der vordere.		
Der Langbaum, welcher ausgeschnitten wird, und zugleich als Sprieß dient, ist stark	—	$3\frac{1}{2}$
Die Länge richtet sich nach der Länge des Kastens, so daß die Achsen auseinander stehen inwendig	6	6
und der Langbaum hinter der Achse her= ausgeht	2	—
damit hinter der Achse ein Träger ange= bracht werden kann unter dem Kasten.		
Die Unterbäume des Kastens sind lang	10	—
Die Unterbäume sind stark	—	3
= = = hoch	—	$2\frac{1}{2}$

	Fuß.	Zoll
Der Kasten ist in Säulen lang, auswendig der Säulen	8	6
Die 4 Vordersäulen und die 2 Hintersäulen sind breit	—	3
Stark	—	$1\frac{1}{4}$
Die andern Schwingen sind breit	—	$2\frac{1}{2}$
= = = = stark	—	$\frac{3}{4}$
Die Oberbäume stark im Quadrat	—	$2\frac{1}{4}$
Der Boden ist unten breit auswendig	2	4
= = = oben auswendig breit	4	4
Der Kasten ist im Gestemme hoch vorn	2	7
und hinten im Gestemme hoch	2	8
Der Kasten erhält vorn einen Sitzkasten und wird mit Bretern ausgetäfelt.		
Der Wagen erhält einen ausgeflochtenen Korb, nebst Schoßkellen=Korb. Diese Art Wagen bekömmt einen Deckel zum Verschließen, auch mit einem fliegenden Plan.		
Die Spur oder das Geleise ist breit auswendig der beiden Felgen	4	6

Berlin, den 3ten August 1815.

Schmidt.

VI.

Anschlag

über einen neuen zweispännigen Medizin- und Bandage-Beiwagen,

an Stellmacher-, Schmiede- und Mahler-Arbeit nebst Korbmacher-Kosten.

	Rthl.	Gr.	Pf.
An Stellmacher-Arbeit.			
4 neue Räder	12	—	—
2 neue Achsen und Sandschemel . .	3	8	—
1 Deichsel und Arme, nebst Baum und Sprieß, eine Sprengwage mit Ortscheiten und 1 Aufhalter	4	—	—
1 Kasten mit Vorder- und Hinterwand und Vordersitzkasten mit Deckel, 1 Wendeschemel, nebst Bodenbret und neuer Schoßkelle.	15	7	—
Summa . . .	34	15	—
Hierzu für 2 Seiten-Wände und einen Schoßkellen-Korb dem Korbmacher	6	8	—
Latus . . .	40	23	—

		Rthl.	Gr.	Pf.
	Schmiede-Arbeit.			
	Transport . . .	40	23	—
4	Räder mit neuen Reifen, 24 Schrauben und 48 Stück Nägeln zu beschlagen und mit 16 Ringen und 8 Buchsen zu versehen	30	—	—
2	Achsen mit Blechen, Ringen, Schalblechen, Schrauben und Decklünsen zu beschlagen à 7 Rtl.	14	—	—
1	Deichsel und Arme zu beschlagen	2	—	—
1	Brückschiene mit Nägeln	—	10	—
1	Sprieß vorn und hinten zu beschlagen	2	15	—
	Den Kasten mit Charnier-Bändern, mit Reibeblechen und Schrauben, Stützen und Bändern, 1 Fußtritt, Vorstecher, Streichblechen, Spannstange, Aufhalter, Sprengwage, 1 Spannnagel, 1 Schoßkelle mit Ketten, Bändern und Bolzen, Spriegel, Krammen und Hemmkette zu versehen	16	—	—
	Latus . . .	106	—	—

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport . . .	106	—	—
Dem Mahler den Wagen 2 mal mit blauer Oehlfarbe anzustreichen	6	—	—
In allem . . .	112	—	—

Berlin den 3ten October 1810.

Ritze, Schmiede-Meister.

Schmidt, Stellmacher-Meister.

Recapitulation.

1)	dem Stellmacher	34	Rthl.	15	Gr.	
2)	= Korbmacher	6	=	8	=	
3)	= Schmid	65	=	1	=	
4)	= Mahler	6	=	—	=	
	Sind . . .	112	Rthl.	—	Gr.	

VII.

Beschreibung

des

Maaßes von einem Feldapotheken-Wagen.

	Fuß.	Zoll.
Der ganze Unterbaum ist lang	11	9
= = = = stark	—	$3\frac{1}{2}$
= = = = hoch	—	$3\frac{3}{4}$
Der Kasten ist in Säulen lang aus= wendig	10	3
Der hintere Theil des Kastens von dem Gewiet an ist in Säulen lang	3	3
Das Gewiet ist lang	3	
Vom Gewiet nach vorn bis zu der Mittel= Säule auswendig in Säulen lang ohne den Sitz.....	3	3
Die vordere Säule steht von der Mit= telsäule ab	—	9
Der Kasten ist im Lichten weit ..... Nach oben 1 Zoll breiter.	2	8
Der Kasten ist im Gestemme hoch	2	$2\frac{1}{2}$
Die Oberbäume sind hoch	—	$2\frac{1}{2}$
= = = stark	—	$2\frac{1}{4}$
Die 5 Säulen auf jeder Seite breit	—	3

	Fuß.	Zoll.
Die 5 Säulen auf jeder Seite stark	—	$1\frac{1}{2}$
Die andern 4 Seiten-Schwingen breit .	—	$2\frac{1}{2}$
= = = = = stark .	—	$\frac{3}{4}$
Die Hinter- und Vorder-Sperrhölzer sind breit	—	$3\frac{1}{2}$
und dürfen nicht weiter herunter gezapft werden, so daß der Zapfen nur 1 Zoll unter dem Oberbaum durchgeht, sonst fehlt es an der Oefnung der Kasten, die von hinten und vorn eingeschoben werden.		
Die Speerhölzer sind stark	—	$1\frac{1}{2}$
Die untern Deckelbäume sind in der Vierkante stark	—	$2\frac{1}{4}$
2 Queerschwellen breit	—	4
und so stark als die Bäume.		
Der Deckel wird hoch	1	6
Bekömmt 3 Stück Mittelbäume, welche stark sind	—	$1\frac{1}{4}$
und wird mit Bretern ausgeschlagen von $\frac{1}{4}$ Zoll Stärke, oben ganz mit Leinwand behäutet, so wie inwendig die durchgezapften Spriegel, alsdann mit grauer Oehlfarbe bestrichen auf die behäutete Leinwand, alsdann wird der Deckel mit einem grau zwillichenen Plan überzogen,		

	Fuß.	Zoll.
von dem Mahler gut geschachtelt und mit grauer Oehlfarbe angestrichen.		
Das untere Gestelle des Wagens.		
Die Hinterräder im Durchmesser hoch . . .	5	5
Die Nabe stark im Durchmesser	—	$9\frac{3}{4}$
Die Röhre im Durchmesser stark	—	6
= = = = lang	1	$1\frac{1}{2}$
Die Nabe von hinten bis hinter die Speiche lang	—	4
Die Speiche auf der Nabe breit	—	$2\frac{1}{2}$
= = = = = stark	—	$1\frac{3}{8}$
Oben unter der Felge breit	—	2
= = = = stark	—	$1\frac{3}{8}$
Die Felge hoch	—	3
Auf dem Tritte breit	—	$2\frac{1}{4}$
Die ganze Länge der Naben	1	$1\frac{1}{2}$
Gestürz von hinten bis vor die Felge . . .	—	$9\frac{1}{2}$
Die Vorderräder im Durchmesser hoch . .	4	9
Die Nabe im Durchmesser stark	—	$9\frac{1}{4}$
Das Uebrige so wie die Hinterräder.		
Die vordere Mittelachse ist hoch	—	$6\frac{1}{2}$
Die Achsschenkel am Stoß stark	—	$4\frac{1}{4}$
Vorn	—	$3\frac{1}{4}$
Der Sandschemel breit	—	4
= = hoch	—	$3\frac{1}{4}$

	Fuß.	Zoll.
Die Arme sind lang	7	2
Die Scheere der Arme lang	2	2
Von der Scheere bis vor die Achse lang .	2	2
In der Achse	—	4
Hinter der Achse lang	2	6
Die Arme sind hoch	—	$5\frac{1}{2}$
= = = stark	—	$2\frac{3}{4}$
und werden in der Scheere zugearbeitet bis auf einen Zoll; auch werden sie in der Achse so weit gebogen, daß der Wagen seine gehörige Lenkung bekömmt.		
Die Hintermittelachse hoch	—	$7\frac{1}{2}$
Die Achsschenkel am Stoß stark	—	$4\frac{1}{4}$
Vorn	—	$3\frac{1}{4}$
Der Sandschemel hoch	—	$3\frac{1}{4}$
= = breit	—	4
Der Spreiß, welcher zugleich den Langbaum vertritt, ist stark	—	$4\frac{1}{4}$
Und ist so lang, daß die Achsen . . . . . aus einander stehen.	9	—
Die Deichselstange ist lang	10	6
In der Scheere lang	2	2
Stark nach hinten	—	4

	Fuß.	Zoll.
Desgleichen vorn in der Scheere	—	4
Eine Sprengwage, welche unter den Armen angebracht wird, selbige ist breit .	—	$3\frac{1}{2}$
stark	—	2
und nach den Enden zugearbeitet.		
2 Ortscheiden, welche	2	8
lang sind.		
Der Kasten bekömmt hinten eine Schoßkelle mit 4 Schwingen. Die Schoßkellenbäume sind lang	3	6
breit	—	$2\frac{1}{2}$
stark	—	$1\frac{1}{2}$
Der Kasten muß inwendig so gearbeitet werden, daß die Säulen zu den Seitenbretern abgefalzt werden, damit inwendig alles gleich ist und die Tischlerarbeit angebracht werden kann.		
Zwischen dem Sprieß und Kasten kommen 2 Stege-Hölzer, welche tragen müssen.		
Oben inwendig unter dem Deckel auf das Tischblatt kommen 2 weiße Körbe mit einem Deckel, die so		

	Fuß.	Zoll.
hoch sind, daß sie dem Deckel keinen Schaden zufügen, die Weite ist	1	8

Berlin,
den 24. May
1815.

Schmidt,
Stellmacher-Meister.

VIII.

Anschlag

über einen neuen sechsspännigen Feld-Apotheken-Wagen, wie selbiger nach neuer Art zum Durchlenken gebaut ist; an Stellmacher-, Schmiede-, Maler- und Sattler-Arbeit.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Stellmacher-Arbeit.			
4 neue Räder	14	—	—
2 neue Achsen, 2 Sandschemmel, 1 Paar Arme, 1 Deichsel, 1 Langbaum und 1 Spreiß	8	—	—
1 steife Sprengwage nebst Vorhang, Aufhalter, Brückscheit u. Schoßkelle, 2 Stege nebst Trittbretern, 1 Lenkschemmel	5	4	—
1 neuer Kasten nach vorgeschriebenem Maaß, der Unterbaum lang 11 Fuß 3 Zoll, der Kasten im Lichten lang zu den inneren Kasten 9 Fuß 5 Zoll und hoch 2 Fuß 4 Zoll	23	—	—
Den Kasten durchaus mit Bretern auszuschlagen	7	—	—
Der Deckel mit Bretern ausgeschalt	8	—	—
Summa	65	4	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	65	4	—
Für den Schoßkellen=Korb . . .	3	—	—
in allem	68	4	—
An Schmiede=Arbeit.			
4 neue Räder zu beschlagen à 8 Rtl.	32	—	—
2 Achsen zu beschlagen mit incl. Kothblechen	9	6	—
1 Deichsel und Arme zu beschlagen, 1 Brückschiene mit 2 Nägeln, 2 Ziehbändern ans Sprieß nebst Band darüber, 1 Langbaum zu beschlagen, 1 Wendeschemel, 1 Aufhalter mit Kette, 1 Sprengwage mit Streichstangen auch Schalblechen	10	20	—
Den Kasten mit Spillen, Schrauben, Reibeblechen, Charnierbändern, an Deckelketten, an Klappenketten und Stützen und Schrauben, Gardinenstangen, Spannstange, 1 Vorhengsel, 1 Aufheber zum Verschließen, 4 Decklünsen, 1 Spannagel, 1 Schoßkelle mit Ketten und Kappen zu versehen	27	22	—
Summa	80	—	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport . . .	80	—	—
Dem Sattler für den Plan auf den Deckel und an den Seiten Gardinen zu machen, den Deckel mit Leinewand zu behäuten, macht . .	19	—	—
Dem Mahler den Plan zu schachteln und den Wagen 2mal mit Oehlfarbe blau anzustreichen und zu zeichnen	10	16	—
Dem Tischler nebst Schlosser das Innere des Kastens und die Spinden zu machen	68	—	—
In allem . . .	177	16	—
Recapitulatio.			
Stellmacher-Arbeit	68	4	—
Schmiede-Arbeit	177	16	—
Sa. Summarum	245	20	—

Berlin, den 4ten November 1813.

C. Ritze.

IX.

Beschreibung

einer

Feld-Apotheke in Absicht der Tischler-Arbeit.

	Fuß.	Zoll.
1. Der Vorderkasten		
ist breit auswendig	2	$7\frac{3}{4}$
hoch	2	1
tief	3	4
Darin kommen 9 Schubkasten.		
Diese sind hoch	—	$7\frac{1}{8}$
breit	—	$9\frac{1}{4}$
tief	3	$1\frac{1}{2}$
Auswendig, in diese Kasten kommen die Fächer wie folget:		
5 Kasten mit 4 Queerscheiten, oben gleich giebt 5 Fächer.		
2 dito mit 2 Scheiten giebt 3 Fächer, und		
2 dito mit 1 Scheit giebt 2 Fächer, worin die Blech- und die Zinnkasten kommen.		
Vor diesen großen Kasten kommt eine Klappe, die sich von oben herunter klappt, und oben zum Verschließen. An jeden Schubkasten kommt ein Handgriff.		

	Fuß.	Zoll.
2. Der hintere Kasten. Das auswendige Maaß ist wie das des Vorderkastens.		
In diesem Kasten kommen 6 Schubkasten,		
diese sind breit	1	$2\frac{1}{2}$
hoch	—	$7\frac{1}{8}$
tief	3	$1\frac{1}{2}$
wie vorn.		
In diese Kasten kommt ein Querscheit in der Mitte, und giebt 2 Fächer.		
Vor diesen großen Kasten kommen 2 Thüren, die links und rechts aufgehen, und in der Mitte kommt eine eiserne Schlageleiste und auch zum Verschließen.		
3. Der Mittel-Querkasten.		
Dieser ist auswendig breit	3	—
hoch	2	2
tief	3	10
In diesen kommen 12 Schubkasten, davon wird einer zum Schreiben eingerichtet. Bis auf die Mitte kommen die Fächer zu den Streu- und Tintenfässern; darüber kommt ein Deckel, worauf man Papiere legen kann. Der Kasten wird mit einem besondern Schloß verschlossen. Die andern 11 Kasten sind zu den Bouteillen. In jedem kommen 20 Fächer, so groß sie nur wer-		

	Fuß.	Zoll.
den können, mit rothem Flanell ausgefuttert.		
Die obern Schubkasten sind hoch.....	—	$7\frac{3}{4}$
breit.....	1	$3\frac{1}{2}$
tief.....	1	9
Die Fächer darin sind hoch.....	—	$4\frac{3}{4}$
Die mittleren sind hoch.....	—	9
Die Fächer darin sind hoch.....	—	$5\frac{3}{4}$
Die unteren sind hoch.....	—	$5\frac{3}{4}$
Die Fächer darin sind hoch.....	—	3
Vor diesen großen Kasten kommt auf jeder Seite eine Klappe, die sich von oben herunterklappt, wie vorn.		
Diese 4 Schlösser zu den Klappen und Thüren bekommen einen Schlüssel.		
Das Tischblatt kommt oben auf den Wagen, und wird so groß, wie der Wagen oben Raum hat. Zu diesem Blatte kommt ein Fuß, den man auseinander nehmen kann, und auch ein Waagebalken. Dieser wird in der Mitte des Blattes durchgestemmt und unten mit einem Keil versehen.		

Berlin, den 24. Mai 1815.

Schmidt,
Stellmacher-Meister.

X.

Nachweiser für ein stehendes und ein ambulirendes Feld-Stallsachen und Train-Attirail-Stücke und anzuschaffen kosten.

Etatsmäßig sind bestimmt			Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen.					
				Einheits-Preis.			beträgt in Summa.		
a) für ein stehendes des Lazareth. Stck.	b) für ein fliegendes des Lazareth. Stck.	In Summa Stck.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
7	4	11	Vierspännige Bett-, Küchen- auch Medicin-Bandage-Beiwagen	133	4	—	1464	—	—
2	1	3	Sechsspännige Medicinwagen	245	20	—	737	12	—
—	1	1	Zweispännige Medicin-Beiwagen	112	—	—	112	—	—
2	1	3	Vierspännige Bandagewagen	171	14	—	514	18	—
—	1	1	Zweispännige Bandage-Beiwagen	112	—	—	112	—	—
11	8	19							
44	32	76	Lünsen-Riemen	—	2	—	6	8	—
2	1	3	Züge 6spännige Kumptgeschirre	52	—	—	156	—	—
9	5	14	Züge 4spännige dito . . .	38	12	—	551	—	—
—	2	2	Züge 2spännige dito . . .	24	—	—	48	—	—
			Latus . .	—	—	—	3701	14	—

fung.	Bemerkungen.
Lazareth etatsmäßig bestimmten Fahrzeuge, Geschirre, wieviel solche nach den hiesigen Etatspreisen neu	
werden mit Planen und Striegeln versehen.	
incl. der innern Einrichtung und excl. der erforderlichen Büchsen und Gläser.	
wie oben.	
mit Deckeln zum verschließen.	
werden mit Plan und Striegeln versehen.	
mit Zugsträngen und müssen die sämmtlichen Hintergeschirre mit Umgang versehen seyn.	
desgl.	
desgl.	

Etatsmäßig sind bestimmt.			Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen.					
(a) für ein stehendes Lazareth.	(b) für ein fliegendes Lazareth.	In Summa		Einheits-Preis.			beträgt in Summa.		
Stck.	Stck.	Stck.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf
			Transport .	—	—	—	3701	14	—
3	2	5	Vorlege = Geschirre ohne Kumpten	10	—	—	50	—	—
3	2	5	Paar Brustkoppeln	2	16	—	13	8	—
60	38	98	Halfter mit Ketten . . .	1	2	—	106	4	—
60	38	98	Zügel mit Gebissen . . .	—	12	—	49	—	—
15	9	24	Peitschen mit Stöcken . .	—	4	6	4	12	—
11	8	19	Kreuzleinen mit Riemen	—	18	—	14	6	—
2	1	3	Reitsattel	10	—	—	30	—	—
2	1	3	Hauptgestelle mit Kandaren	1	15	—	4	21	—
2	1	3	Trensen mit Gebissen . .	—	12	—	1	12	—
2	1	3	Kavallerie = Halfter mit Stricken	—	12	—	1	12	—
2	1	3	Tuchene Chabraquen . . .	3	8	—	10	—	—
2	1	3	Wollene Decken zu den Reitsätteln	1	8	—	4	—	—
16	9	25	Ordinaire Trainsättel . .	6	8	—	158	8	—
16	9	25	Unterdecken dazu	—	20	—	20	20	—
18	10	28	Uebergurte incl. der für die Kommandirten . . .	—	12	—	14	—	—
42	25	67	Futtersäcke	—	20	—	55	20	—
11	8	19	Wagenbeile mit Stielen .	—	12	—	9	12	—
15	12	27	Futterschwingen	—	6	—	6	18	—
15	12	27	Wassereimer mit Beschlag	1	—	—	27	—	—
15	12	27	Striegeln	—	8	—	9	—	—
15	12	27	Kartätschen	—	8	—	9	—	—
15	12	27	Paar Fouragierstricke . .	—	16	—	18	—	—
—	2	2	Zweispännige Krippen . .	2	8	—	4	16	—
4	2	6	Dreispännige dito . . .	3	—	—	18	—	—
9	5	14	Vierspännige dito . . .	3	8	—	46	16	—
26	18	44	Krippenpfähle	—	8	—	6	—	—
26	18	44	Krippenstricke	—	2	—	1	12	—
10	7	17	Futterbeutel	—	6	—	4	6	—
11	8	19	Theerbutten mit Pinseln	—	18	—	14	6	—
			Latus . . .	—	—	—	4414	7	—

Bemerkungen.

die Zugstränge dazu müssen länger als gewöhnlich seyn, weil solche an den Vorhengseln der Mittelpferde befestigt werden, und deshalb die Mittel- und Vordergeschirre eines 6spännigen Zuges und die Vordergeschirre eines 4spännigen Zuges mit starken ledernen Schleifen zum Durchziehen der langen Zugstränge versehen werden müssen.

zum Einschnallen in die Gebisse.
mit Vorderzeug.
für die Commandirten.

da die Trainsättel mit Krammen und 2 Riemen zum Aufbinden des Mantels versehen seyn müssen, so werden dafür 8 Gr. pro Sattel besonders liquidirt.

um den Uebergurten mehrere Haltbarkeit zu geben, müssen solche mit Leder eingefaßt werden und kosten dann 18 Gr. pro Stck.

mit Beschlag.
dito.

mit Gurten und doppelten Boden.

Etatsmäßig sind bestimmt.			Benennung der Stücke.	Kosten neu anzuschaffen.					
(a) für ein stehendes Lazareth.	(b) für ein fliegendes Lazareth.	In Summa.		Einheits-Preis.			beträgt in Summa.		
Stck.	Stck.	Stck.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
			Transport . .	—	—	—	4414	7	—
11	8	19	Hemmschuhe	—	16	—	12	16	—
11	8	19	Hemmketten	2	—	—	38	—	—
2	1	3	Wagenwinden	8	—	—	24	—	—
7	6	13	Wagenplane	5	22	—	69	14	—
7	6	13	Sätze Spriegel dazu . . .	1	—	—	13	—	—
2	2	4	Reserveräder	11	16	—	46	16	—
11	8	19	Stallaternen mit Körben	—	18	—	14	6	—
6	3	9	Streichhölzer dazu	—	—	6	—	4	6
4	3	7	Häckselladen zum Zusammenlegen	6	—	—	42	—	—
				—	2	—	—	14	—
4	3	7	Wetzsteine dazu	—	18	—	1	12	—
1	1	2	Radehauer	4	—	—	8	—	—
1	1	2	Lange Zugketten	—	8	—	6	8	—
11	8	19	Deichselpfähle	2	6	—	11	6	—
3	2	5	Kothachsen mit Beschlag	—	14	—	4	2	—
4	3	7	Beschlagene Mistschippen	—	18	—	6	18	—
6	3	9	Grassensen mit Zubehör .	—	8	—	6	8	—
11	8	19	Piquetpfähle	—	8	—	67	8	—
128	74	202	Paar Hufeisen	3	—	—	9	16	8
2048	1184	3232	Stück Hufnägel à 1000 .	—	22	—	4	14	—
3	2	5	Spannnägel zur Reserve	—	2	—	6	4	—
22	16	38	Anbindestricke	2	16	—	8	—	—
2	1	3	wollene Decken für Kranke	5	—	—	5	—	—
—	1	1	Kampierleine	2	16	—	10	16	—
2	2	4	halbe Scheffel	1	2	—	2	4	—
1	1	2	viertel dito	—	7	—	—	14	—
1	1	2	ganze Metzen	—	5	—	—	10	—
1	1	2	halbe dito	—	4	—	—	8	—
1	1	2	Viertel dito						
20	14	34	Koch u. Trinkgeschirre mit Beuteln und Riemen.	1	10	—	48	4	—
			Latus . . .	—	—	—	4882	14	2

Nach den Etatssätzen und Preisen in Calculo richtig.

Berlin, den 1. April 1815.

Müller II.

Bemerkungen.

mit Beschlag und starkem Ringe.

mit Messer.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

von 20 Klaftern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rippentrop, Friedrich

Sammlung einzelner Vorschriften, Dienstanweisungen und sonstiger Ausarbeitungen über die Verwaltung der Lazarethe bei der Königl. Preuß ischen Armee

Berlin 1815

M.med. 1227 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289689-7